

# **Scheidungsberatung nach Paragraph 95**

Konzept und Wirkung der verpflichtenden Elternberatung  
vor der einvernehmlichen Scheidung

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades  
Master of Arts

an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von

**Lena SCHNUR, BEd**

am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft  
Begutachter Univ.-Prof. Dr.phil. Arno Heimgartner

Graz, 2015

## **EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG**

---

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die aus den verwendeten Quellen wörtlich entnommenen Stellen, als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, Juli 2015

## DANKSAGUNG

---

Die größten Hürden dieser Arbeit taten sich beim Finden von InterviewpartnerInnen auf. Daher möchte ich mich in erster Linie bei allen Eltern, die sich für ein Interview bereitstellten und mir einen Einblick in sehr persönliche Lebensbereiche gewährten, ganz herzlich bedanken. Weiters gilt mein besonderer Dank Frau Gabriella Walisch, ohne die der empirische Teil der Arbeit nicht in diesem Umfang möglich gewesen wäre.

Herzlichen Dank auch an Herrn Univ.-Prof. Dr.phil Arno Heimgartner, der mit seiner wertschätzenden und motivierenden Art während des Arbeitsprozesses und vor allem in der Endphase professionelle Unterstützung leistete.

Zum Schluss möchte ich mich bei Katharina Pölzl, Birgit Thaler, Julia Koller, Brigita Mate, Sarah Kaiser und Dominik Gutmeyr für die Korrekturarbeiten und andere wesentliche Hilfen bedanken. Ich schätze es sehr, dass ihr eure Zeit und Geduld aufgewendet habt, um mich bei der Finalisierung meiner Arbeit zu unterstützen. Danke!

## ZUSAMMENFASSUNG

---

In der vorliegenden Masterarbeit werden Aspekte von Trennung und Scheidung sowie der Unterstützungsmaßnahme Scheidungsberatung thematisiert. Der Fokus liegt dabei auf der 2013 gesetzlich verankerten Elternberatung nach § 95, welche Eltern minderjähriger Kinder, die sich einvernehmlich scheiden lassen wollen, dazu verpflichtet eine einmalige Scheidungsberatung in Anspruch zu nehmen. Um einen umfassenden Blick auf die Thematik zu erhalten, wird vorerst auf Grundlagen bezüglich Partnerschaft und Familie eingegangen. Dabei wird die Pluralität von Paarbeziehungen und Familienformen aufgezeigt und auf die Relevanz der Eltern-Kind-Bindung hingewiesen. In weiterer Folge stellen Scheidungsstatistiken, -gründe, -arten und -phasen behandelte Themen dar. Besonders wesentlich sind zudem die Kapitel, in denen das Erleben der Trennung, förderliches Verhalten der Eltern sowie die möglichen Chancen aufgezeigt werden, da diese in engem Zusammenhang mit der Intervention der Beratung stehen. Diesbezüglich wird auf die Definition von Beratung, Abgrenzung zur Therapie, Beratungsmethoden und unterschiedliche Konzepte eingegangen. Des Weiteren werden die gesetzliche Einbettung der Scheidungsberatung nach § 95, dessen Konzept sowie ausführende Einrichtungen und Personen in Graz thematisiert. Im empirischen Teil werden Forschungsdesign sowie die Ergebnisse der geführten Interviews betreffend Konzept, Wirkung und Standpunkte zur Elternberatung nach § 95 erläutert. Die Resultate zeigen, dass es sich um ein überwiegend positiv angenommenes Hilfsangebot mit zentralen Inhalten für die von Scheidung betroffenen Elternteile handelt. Diese werden im Zuge eines professionellen Beratungsgesprächs einerseits selbst unterstützt, andererseits werden explizit die Bedürfnisse der Kinder akzentuiert. Neben den positiven Rückmeldungen der Eltern ist jedoch auch Potenzial für Verbesserungen gegeben.

## ABSTRACT

---

In this master thesis, aspects of separation and divorce are discussed alongside the support measure divorce counseling. The focus is on the 2013 legally consolidated parent counseling according to § 95, which defines that parents of underage children, whose divorce is settled upon by mutual consent, be obliged to take a one-time divorce counseling service. In order to get a comprehensive perspective on the subject, basic foundations related to partnership and family are elaborated for the time being. Thereby, the plurality of relationships and family forms is demonstrated; the relevance of the parent-child attachment is also emphasized. Subsequently, divorce statistics, reasons, types and phases are treated subjects within. Furthermore, the chapters, which indicate the experience of separation, instrumental behavior of parents, in addition to the possible opportunities which are particularly essential, as they are closely related with the intervention of consultation. Concerning this matter, the definition of counseling, delimitation of therapy, counseling methods, and different concepts are elaborated. Further discussed are the legal embedding of the divorce counseling according to § 95, the entirety of its concept, and performing institutions and individuals in Graz. In the empirical part of the research, design and the results of the conducted interviews relating to concept, effect, and positions on parent counseling according to § 95 are explained. The results show that it is an overwhelmingly well accepted service with central contents for parents, who are affected by divorce. On one hand, they receive support for themselves in the course of a professional counseling session, while simultaneously accentuating the needs of children explicitly. Besides the positive feedback from the parents, room for improvement is given.

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>THEORETISCHER TEIL .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Partnerschaft und Familie .....</b>	<b>6</b>
1.1. Partnerschaft .....	6
1.1.1. Begriffsbestimmung .....	6
1.1.2. Pluralität von Partnerschaften .....	7
1.1.3. Faktoren einer stabilen Paarbeziehung .....	8
1.2. Familie .....	13
1.2.1. Begriffsbestimmung .....	13
1.2.2. Familiäre Diversität .....	14
1.3. Bindungstheorie .....	20
1.3.1. Begriffsbestimmung .....	20
1.3.2. Elterliche Trennung und Vater-Kind- bzw. Mutter- Kind-Bindung .....	21
<b>2. Trennung und Scheidung.....</b>	<b>24</b>
2.1. Statistische Analyse .....	24
2.2. Ursachen- und Faktorenforschung .....	27
2.2.1. Begrifflichkeiten .....	27
2.2.2. Scheidungsmodelle .....	30
2.3. Juristische Kategorisierung .....	33
2.3.1. Einvernehmliche Scheidung .....	34
2.3.2. Streitige Scheidung .....	35
2.4. Theoretische Konzepte des Scheidungsprozesses .....	37
2.5. Erleben der Scheidung/Trennung.....	39
2.5.1. Perspektive der Frau und des Mannes .....	39
2.5.2. Perspektive des minderjährigen Kindes .....	41
2.6. Aufgaben und förderliches Verhalten der Eltern .....	45
2.7. Chancen einer Scheidung/Trennung.....	47
<b>3. Unterstützungsmaßnahme: Beratung .....</b>	<b>50</b>
3.1. Definition und Abgrenzung zur Therapie .....	50
3.2. Beratungsmethoden.....	51
3.3. Beratungskonzepte .....	52

3.3.1. Ehe- und Paarberatung .....	53
3.3.2. Familienberatung .....	54
3.3.3. Mediation .....	56
3.3.4. Trennungs- bzw. Scheidungsberatung .....	58
3.3.4.1. Allgemeines.....	58
3.3.4.2. Erwachsenenberatung.....	61
3.3.4.3. Kinderberatung.....	63
<b>4. Scheidungsberatung nach § 95 .....</b>	<b>67</b>
4.1. Gesetzliche Rahmung.....	67
4.1.1. Kindeswohl und Kindeswille .....	67
4.1.2. Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention .....	69
4.1.3. Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 .....	70
4.2. Konzept.....	71
4.2.1. Verpflichtung und Ziele.....	72
4.2.2. Beratungssetting .....	73
4.2.3. Methoden .....	74
4.2.4. Inhalte .....	74
4.2.5. Qualifikation der Berater und Beraterinnen.....	75
4.3. Einrichtungen in der Stadt Graz, welche die Scheidungsberatung anbieten.....	76
<b>EMPIRISCHER TEIL.....</b>	<b>81</b>
<b>5. Forschungsdesign.....</b>	<b>81</b>
5.1. Ziele und Forschungsfragen.....	81
5.2. Forschungsmethode .....	81
5.3. Erhebungsinstrumente .....	82
5.4. Population und Stichprobe .....	83
5.5. Auswertungsmethode .....	86
5.5.1. Codesystem .....	86
<b>6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse .....</b>	<b>89</b>
6.1. Konzept der Beratung .....	89
6.1.1. Strukturelle Rahmenbedingungen .....	89
6.1.2. Ziele, die im Zuge der Beratung erreicht werden sollen.....	92
6.1.3. Inhalte .....	95
6.1.4. Auswahl der Inhalte.....	104
6.1.5. Methoden .....	105

6.1.6. Zur Verfügung stehende Zeit für die Anliegen der Eltern .....	106
6.1.7. Emotionen.....	108
6.2. Wirkung der Beratung .....	110
6.2.1. Erleben der Beratung aus Perspektive der Eltern.....	110
6.2.2. Neu gewonnene Erkenntnisse.....	111
6.2.3. Veränderungen für die Mutter/den Vater und konkrete Umsetzungen durch die Beratung .....	112
6.2.4. Veränderungen für das Kind durch die Beratung.....	115
6.2.5. Am hilfreichsten an der Beratung .....	116
6.2.6. Negatives an der Beratung.....	118
6.2.7. Auswirkungen auf die Familie aus Sicht der Beraterinnen.....	118
6.3. Standpunkte zur Beratung .....	119
6.3.1. Beratung nach Paragraph 95 allgemein .....	120
6.3.2. Verpflichtung der Beratung.....	121
6.3.3. Verbesserungsvorschläge.....	125
<b>RESÜMEE UND AUSBLICK.....</b>	<b>134</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>141</b>
<b>ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>151</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>153</b>

# EINLEITUNG

---

Unter Berücksichtigung der Individualität jeder Familiengeschichte kann allgemein formuliert werden, dass eine Trennung bzw. Scheidung für alle Betroffenen eine einschneidende Lebensveränderung bedeutet. Emotionen, Anpassungsprozesse und Neuorientierung spielen dabei eine zentrale Rolle. Besonders in den Blick zu nehmen sind minderjährige Kinder, welche eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erleben. Sie müssen die Entscheidung der Eltern hinnehmen, den Trauerprozess überstehen und sich an die neuen Lebensbedingungen anpassen. Wie Kinder mit diesen belastenden Phasen umgehen und ob sich positive Effekte für sie abzeichnen können, hängt zu einem Großteil davon ab, welche Entscheidungen Eltern treffen und in welcher Art und Weise sie sich trennen. Sie sind für ihre Kinder verantwortlich und müssen sich verstärkt mit den aus der Trennung resultierenden Bedürfnissen auseinandersetzen, um die Trennung konstruktiv zu gestalten und somit präventiv negativen Folgen entgegenzuwirken. Das Dilemma dabei ist jedoch, dass sich auch Elternteile in einer Krise befinden und die emotionale Belastung der Trennung häufig den Blick auf die Kinder verwehrt bzw. diese nicht im richtigen Ausmaß wahrgenommen werden können. Eine Option, die Eltern hierbei zu unterstützen und damit alle beteiligten Familienmitglieder zu entlasten, stellen psychosoziale Trennungs- bzw. Scheidungsberatungen dar. Wenn sich Eltern einvernehmlich scheiden lassen wollen, bestand bis vor eineinhalb Jahren die Möglichkeit diese auf freiwilliger Basis in unterschiedlichen Institutionen in Anspruch zu nehmen. Im Februar 2013 kam es jedoch zu einer juristischen Vorgabe, welche in Paragraph 95 Absatz 1a des Außerstreitgesetzes folgendermaßen festgeschrieben wurde:

*„Vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht haben die Parteien zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen“ (Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 17f.).*

Somit wurde eine Beratungspflicht für alle Eltern eingeführt, welche sich für die einvernehmliche Scheidung entscheiden und minderjährige Kinder haben. Es handelt sich dabei um eine einmalige Trennungs- bzw. Scheidungsberatung bei einer Institution oder Person, welche die dafür benötigte Genehmigung erhalten hat. Inhaltlich werden in der Einheit das kindliche Erleben der elterlichen Trennung, mögliche Reaktionen sowie adäquate Interaktionen der Mütter und Väter fokussiert.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes steht in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen Gegebenheiten. Trennungen und Scheidungen werden heute nicht mehr als

stigmatisierende Ereignisse betrachtet. Eine Scheidungsrate von über 40 % sowie ein liberalerer Umgang als noch vor 50 Jahren, tragen dazu maßgeblich bei. Es kam zu deutlichen Paradigmenwechseln vom Desorganisations- über das Reorganisations- zum Transitionsmodell. Ersteres war zu Beginn der Scheidungsforschung in den siebziger Jahren präsent und verstand die Scheidung als persönliches Scheitern, welches zur Auflösung der Familie führe, da die unterschiedlichen Perspektiven der Mitglieder kein gemeinsames Ziel zulassen würden. Nach einer Scheidung galt es, die sogenannte ‚Restfamilie‘ – meist Kind/er und Mutter – zu stärken, indem das alleinige Sorgerecht an die Person, welche die Betreuung hauptsächlich übernimmt, vergeben wurde und der andere Elternteil hingegen kaum miteinbezogen wurde. Auf zentrale Anliegen bzw. Rechte der Kinder wurde weniger als auf die Rechte der Erwachsenen geachtet. Beispielsweise kamen die Neuverteilung der elterlichen Verantwortung und die Kooperation auf der Elternebene zu kurz. Familie wurde über finanzielle Bedingungen und Haushalte anstatt über soziale Bindungen definiert (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 1f.). Diesbezüglich kritisiert Sieder (2008, S. 263), dass im Zusammenhang mit Scheidungsprozessen die Dynamik des Systems Familie nicht ausreichend in den Blick genommen werde und dass eine Scheidung keinesfalls das Ende des Familienlebens bedeute. Auch Fthenakis und Walbinder (2008, S. 2) verdeutlichen, dass dieses Modell von einem längst überholten Familienbild sowie einer traditionellen Rollenverteilung ausgehe, welche der heutigen familiären Diversität und interdependenten Partnerschaften nicht gerecht werden.

Zum Umdenken kam es im Zuge des Reorganisationsmodells, welches die Scheidung als unabdingbares Lebensereignis betrachtet, wenn längerfristige Ehekonflikte und familiäre Probleme vorausgehen. Die Familienentwicklung wird mit einer Scheidung nicht abrupt abgebrochen, sondern wird gemäß der neuen Beziehungsgestaltung reorganisiert. Teilen sich Mutter und Vater die elterliche Verantwortung und erstreckt sich das Familienleben über zwei Haushalte, wird von einem binuklearen Familiensystem gesprochen. Durch die Veränderung der Perspektiven in Folge des Reorganisationsmodells wurde zudem die Möglichkeit der positiven Aspekte einer Trennung hervorgehoben. Da diese jedoch eine gute Verarbeitung der Krise sowie einen besonderen Blick auf die betroffenen Kinder voraussetzen, wurden Unterstützungsmaßnahmen in Form von Beratungen und Gruppen für Scheidungskinder forciert. Trotz dieser verstärkten Auseinandersetzung mit Scheidungsfolgen und hilfreichen Interventionen für die Betroffenen, kritisieren Fthenakis und Walbiner (2008, S. 3), dass die Scheidung noch immer als Abweichung in der Familienentwicklung betrachtet werde. Dementgegen heben sie das Modell von Cowan (1991) hervor, welches Trennungen und neue PartnerInnen als zwei von vielen Übergängen des Familienlebens sieht. Dabei seien Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, welche sich auf Individuum, Interaktion und Kontext

beziehen. Für eine Trennung oder Scheidung bedeutet dies beispielsweise die individuelle psychische Verarbeitung, die Umstrukturierung der Beziehungen und die neue Kontextanpassung. Werden alle Belastungen der unterschiedlichen Ebenen bewältigt, könne der Übergang als Transition im Familienentwicklungsprozess bezeichnet werden.

Diese Überwindung ist keinesfalls zu unterschätzen und erfordert eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit komplexen familiären Aufgaben und möglichen effektiven Hilfsmaßnahmen. So erscheint es zentral, die erst seit Februar 2013 eingeführte verpflichtende Scheidungsberatung nach Paragraph 95 näher zu beleuchten. Im Zuge der vorliegenden Masterarbeit sollen daher folgende Fragen beantwortet werden:

- *Welches Konzept liegt der Scheidungsberatung nach § 95 zu Grunde?*
- *Wie wirkt sich die Beratung auf Eltern und Kinder aus?*
- *Welche Standpunkte werden bezüglich der verpflichtenden Scheidungsberatung nach § 95 vertreten?*

Der theoretische Teil der Arbeit befasst sich mit zentralen Grundlagen bezüglich Partnerschaft, Familie, Trennung/Scheidung, Beratung sowie mit den Rahmenbedingungen der Scheidungsberatung nach Paragraph 95. Im empirischen Teil werden anschließend die derzeitigen Gegebenheiten dieser Beratung bezüglich Konzept, Wirkung und Standpunkte aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet.

Die Themen Partnerschaft und Familie werden im ersten Kapitel behandelt, da diese den Ausgangspunkt und grundlegende Gegebenheiten für das Erleben einer Trennung bzw. Scheidung darstellen. Es wird versucht, die Begrifflichkeiten zu definieren und die gegebene Diversität von Beziehungen und Familien aufzuzeigen. Zudem werden Faktoren, welche eine stabile Partnerschaft begünstigen beschrieben. Weiters wird in diesem Kapitel auf die Relevanz der Eltern-Kind-Bindung eingegangen. Die Bindungstheorie wird kurz erläutert, um anschließend auf die Rolle der sicheren Vater-Kind- und Mutter-Kind-Bindung im Scheidungsprozess einzugehen.

Im zweiten Kapitel werden wesentliche Aspekte konkret bezüglich Trennung und Scheidung thematisiert. Dabei wird vorerst eine statistische Analyse der Scheidungszahlen in Österreich vorgenommen und mittels Graphiken aufbereitet. Weiters wird ein Blick auf die Ursachen- und Faktorenforschung geworfen und im Zuge dessen elementare Begrifflichkeiten und Scheidungsmodelle erläutert. Aus juristischer Perspektive werden zudem die Scheidungsarten einvernehmlich und streitig definiert. Diesbezüglich stellt die Scheidung ein Ereignis dar, während aus sozialpsychologischer Sicht darunter ein längerer Veränderungsprozess mit

mehreren Phasen verstanden wird (vgl. Friedrich 2004, S. 54). Um diesen Prozess zu erfassen, wurden unterschiedliche theoretische Konzeptionen erstellt, welche in Kapitel 2.4. dargestellt werden. Ein weiterer zentraler Aspekt stellt das Erleben der Trennung bzw. Scheidung dar. Dieses wird einerseits aus der Perspektive der Frau und des Mannes, andererseits aus dem Blickwinkel des minderjährigen Kindes betrachtet. Wie bereits erwähnt, können mit Hilfe eines förderlichen Verhaltens der Eltern auch positive Folgen einer Trennung bzw. Scheidung hervorgehen. Darauf wird in den Kapiteln 2.6. und 2.7. näher eingegangen.

Die im Scheidungsprozess zentrale Unterstützungsmaßnahme ‚Beratung‘ wird im dritten Kapitel thematisiert. Dabei wird in einem ersten Schritt versucht, den Terminus zu definieren und von therapeutischen Angeboten abzugrenzen. Anschließend werden unterschiedliche Beratungsmethoden erläutert. Des Weiteren wird im Unterkapitel ‚Beratungskonzepte‘ näher auf vier mögliche Beratungen, welche im Trennungs- und Scheidungsprozess herangezogen werden können, eingegangen: Ehe- und Paarberatung, Familienberatung, Mediation und Trennungs- bzw. Scheidungsberatung. Letztere wird vertiefend betrachtet, indem neben allgemeinen Informationen, Wesentliches zu Erwachsenen- und Kinderberatungen erschlossen wird.

Das vierte Kapitel befasst sich explizit mit der im Februar 2014 eingeführten Scheidungsberatung nach Paragraph 95. Hierbei wird vorerst auf Gründe der gesetzlichen Verankerung, beispielsweise um das Kindeswohl zu sichern und somit der UN-Kinderrechtskonvention nachzukommen, eingegangen. Zudem wird die gesetzliche Einbettung der Scheidungsberatung im Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2013 erörtert und anschließend der Soll-Zustand des Beratungskonzepts kurz dargestellt. Diesbezüglich wird auf die Frage der Verpflichtung, Ziele, Beratungssetting, Methoden, Inhalte und erforderliche Qualifikationen der BeraterInnen eingegangen. Die Quelle dessen stellt eine Präambel der Elternberatung nach Paragraph 95 dar, welche von der Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaft, Rainbows, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundesministerium für Justiz im Zuge einer Fachtagung 2013 ausgearbeitet wurde. Abschließend werden in diesem Kapitel alle Einrichtungen und Personen in der Stadt Graz, welche diese Scheidungsberatung anbieten, tabellarisch dargestellt.

Im empirischen Teil der Masterarbeit wird zunächst das Forschungsdesign vorgestellt, welches Ziele und Forschungsfragen, die angewendete Methode der Untersuchung, die dafür verwendeten Erhebungsinstrumente, die Population und Stichprobe sowie die Auswertungsmethode beinhaltet. Dezidiert wurde eine qualitative Erhebung mittels Interviewleitfä-

den durchgeführt und im Zuge dessen zwölf Interviews mit Eltern, Beraterinnen (ÖIT, Kinderschutz-Zentrum, Rainbows) und Juristen mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet.

In weiterer Folge beschäftigt sich Kapitel sechs mit der Darstellung und Interpretation der Ergebnisse dieser Untersuchung. Abgestimmt auf die Forschungsfragen werden die Resultate bezüglich Konzept, Wirkung und Standpunkte der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 dargestellt. In Kapitel 6.1. werden die gegebenen Rahmenbedingungen, Ziele der Eltern und Beraterinnen, Inhalte der Einheit, Auswahl der Inhalte, Methoden, die zur Verfügung stehende Zeit für die Anliegen der Eltern und die Rolle der Emotionen diskutiert. Des Weiteren wird erörtert, wie die betroffenen Eltern die Beratungseinheit erleben und ob sie dadurch neue Erkenntnisse erhalten. Anschließend werden die Veränderungen, die für Mutter, Vater und Kind durch die Beratung auftreten sowie konkrete Umsetzungen erläutert und auf Hilfreiches und Negatives der Einheit eingegangen. Am Ende des Kapitels 6.2. werden die Auswirkungen aus Perspektive der Scheidungsberaterinnen erörtert. Bezüglich der Standpunkte wird zu Beginn die allgemeine Annahme der Scheidungsberatung eruiert und anschließend die gesetzliche Verpflichtung der Beratung diskutiert. Danach stehen die genannten Verbesserungsvorschläge im Fokus. Hervorzuheben ist dabei die Forderung der Ausweitung des Gesetzes auf Eltern, welche nicht verheiratet sind, sich trennen und minderjährige Kinder haben. Abschließend werden die Forschungsfragen im Resümee und Ausblick beantwortet.

# THEORETISCHER TEIL

---

## 1. Partnerschaft und Familie

### 1.1. Partnerschaft

#### 1.1.1. Begriffsbestimmung

Die Partnerschaft oder Paarbeziehung zielt auf die Befriedigung des Bindungsbedürfnisses, welches ein elementares Grundbedürfnis darstellt, ab und ist unabhängig von der rechtlich-institutionellen Beziehung (Ehe), eingetragenen Partnerschaft etc. zu betrachten (vgl. Bodenmann 2013, S. 20). Nach Bodenmann müsse eine intime Partnerschaft folgende Kriterien erfüllen:

- „a) hohe Interdependenz und emotionale Nähe (stärker als zu Freunden),*
- b) Längerfristigkeit und Wunsch nach Kontinuität,*
- c) Exklusivität der Beziehung (nicht leicht austauschbar durch andere) und*
- d) sexuelle Intimität“ (ebd., S. 20).*

Lenz (2006, S. 39) verwendet den Begriff der ‘Zweierbeziehung’, um verheiratete, in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden und unverheiratete Paare gleichermaßen anzusprechen. Seine Definition lautet wie folgt:

*„Unter einer Zweierbeziehung soll ein Strukturtypus persönlicher Beziehung zwischen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts verstanden werden, der sich durch einen hohen Grad an Verbindlichkeit (Exklusivität) auszeichnet, ein gesteigertes Maß an Zuwendung aufweist und die Praxis sexueller Interaktion – oder zumindest deren Möglichkeit – einschließt“ (Lenz 2006, S. 39).*

Diese Begriffsbestimmung ist unabhängig davon, ob es sich um homo- oder heterosexuelle Paare handelt, ob die Partner sich einen Haushalt teilen, ob Kinder großgezogen werden und ob das Paar verheiratet ist. Das zentrale Kriterium liegt hingegen am Maß der Verbindlichkeit. In einer Zweierbeziehung lebende Menschen sind enger aneinander gebunden als Personen in familiären oder freundschaftlichen Beziehungen (vgl. ebd., S. 40f.).

Hantel-Quitmann spricht bezüglich Paarbeziehung von einer innigen Bindung, welche durch Emotionen wie Wünsche, Erwartungen, Ängste, Hoffnungen, Intimität und Liebe geprägt ist. Der/die PartnerIn sehnt sich danach so geliebt zu werden, wie er oder sie ist. Daneben existiert die Angst dem Gegenüber eigene Schwächen preiszugeben und damit den Verlust der Liebe zu riskieren. Neben diesem Dilemma ist die Partnerschaft von einem weiteren Paradox

geprägt. Einerseits existiert die Sehnsucht vom Partner/von der Partnerin zutiefst verstanden zu werden, andererseits werden Antworten bezüglich Leben und Liebe vom Anderen erwartet. Nach Hantel-Quitmann führen diese überhöhten und im selben Moment kindlichen Ambitionen zur Romantisierung und Überforderung der Partnerschaft (vgl. Hantel-Quitmann 2013, S. 50).

Folgende Merkmale und zugleich wesentliche Aufgaben einer Paarbeziehung werden von Schneewind angeführt:

*„Verantwortung zeigen, Achtung zeigen, innere Verpflichtungen zeigen, sich kümmern/fürsorglich sein, offen/selbst öffnungsbereit sein, sich sicher fühlen beim Geben und Empfangen von Feedback, Verstehen zu erkennen geben, Ärger konstitutiv gebrauchen, Konflikte gemeinsam regeln, nicht-ausbeutender Sex (sofern Sexualität Definitionsbestandteil der Beziehung ist), gemeinsame Aktivitäten, Zeit zusammen verbringen“ (Schneewind 2010, S. 26).*

Der Stellenwert dieser beziehungsrelevanten Faktoren hängt einerseits von jedem einzelnen Paar ab, andererseits von der Zeit und der Phase, in der sich die Akteure befinden (vgl. Handel-Quitmann 2013, S. 51).

### **1.1.2. Pluralität von Partnerschaften**

Durch den wirtschaftlichen Wiederaufbau in den fünfziger und sechziger Jahren sowie der Bildungsexpansion in den siebziger Jahren kommt es zu gesellschaftlichen Transformations- und Individualisierungsprozessen. Die Konsequenzen höherer Löhne, kürzerer Erwerbsarbeit und der höheren Lebenserwartung stellen die Auflösung der traditionellen Klassen und die Individualisierung der Lebenswege dar. Soziale, geografische und alltägliche Mobilität verändern die Lebenswelten der Menschen und lassen ein Verlassen der Bindungen, aus denen sie stammen, zu (vgl. Beck 1986, S. 124).

Die Individualisierung bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten für die Gestaltung einer Paarbeziehung. Ob und wann bestimmte Ereignisse, wie zum Beispiel ein gemeinsamer Haushalt, Ehe, Reproduktion etc. stattfinden, muss nur für die betroffenen Individuen harmonisch sein (vgl. Ruiner 2010, S. 13). Durch das Auflösen von traditionellen Beziehungsvorstellungen nehmen konvergierende Paarkonzepte einen größeren Stellenwert für eine stabile Partnerschaft ein. Die Individualidentität muss mit der Paaridentität übereinstimmen, wobei die Selbstverwirklichung trotz der Anpassung an den/die LebenspartnerIn möglich ist (vgl. ebd., S. 244f.).

Nach Schneider (2012, o. S.) entstehe das Gefühl der Pluralisierung der Partnerschaften aufgrund der gleichmäßigeren Streuung bereits vorhandener Lebensformen und weniger durch das Hinzukommen neuer Formen. In Deutschland betrifft die Zunahme der Vielfalt vorwiegend Menschen im Alter von 20 bis 35 Jahren, bei denen die verhältnismäßig neuen Lebensformen, wie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Fernbeziehung und die gewollt kinderlose Ehe, häufiger gewählt werden. Parallel dazu wird ein Anstieg der bereits länger bestehenden Partnerschaften, wie die nicht eheliche Lebensgemeinschaft, alleinerziehend und alleinwohnend, registriert. In Folge dessen zeichnet sich eine fortwährende Dezinierung der durchschnittlichen Haushaltsgröße ab. Auch in Österreich ist die durchschnittliche Personenzahl pro Haushalt stark zurückgegangen. Nach dem Mikrozensus der Statistik Austria betrug diese 1980 2,78 und sank bis 2009 auf 2,30. Zudem ist ein erheblicher Anstieg der Lebensgemeinschaften ohne Kinder zu verzeichnen. 1980 wählten 39.000 Paare diese Lebensform, 2009 bereits 183.000. Laut Baierl und Neuwirth stelle dieser Zuwachs den Hauptgrund für die Dynamik von Familienformen dar und sei mithilfe veränderter Familienbildungsprozesse zu erklären. Die Phase, in der ein Paar zusammenlebt, ohne verheiratet zu sein und/oder Kinder großzieht und/oder eine Trennung bzw. Scheidung hinter sich hat, wird demnach nicht nur häufiger, sondern auch länger (vgl. Baierl/Neuwirth 2011, S. 17ff.).

Trotz der Zunahme und steigenden Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Paaren wird ihnen die Ehe in Österreich bislang verwehrt. Seit 2010 besteht die Möglichkeit der gesetzlich eingetragenen Partnerschaft, welche jedoch nicht die gleichen Rechte wie eine Zivilehe konstituiert (RosaLila PantherInnen 2014, o. S.). Laut Statistik Austria wurden in Österreich im Zeitraum 2010 bis Ende 2013 1.892 eingetragene Partnerschaften geschlossen (vgl. Statistik Austria 2014a, o. S.). In Deutschland wurden 2011 nach Mikrozensus 67.000 homosexuelle Paare, welche zusammenleben, verzeichnet. Davon gründeten etwa 40 % eine eingetragene Lebenspartnerschaft (vgl. Rupp 2013, S. 306).

### **1.1.3. Faktoren einer stabilen Paarbeziehung**

Ob Paare in einer Beziehung glücklich sind, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab (siehe dazu auch Kapitel 2.2.). Diese ‚Erfolgskriterien‘ werden subjektiv wahrgenommen und unterscheiden sich je nach Ort, Person und Zeit (vgl. Hantel-Quitmann 2013, S. 61). Trotz dieser Subjektivität wird in einer Vielzahl von Studien nach Anhaltspunkten zum Liebesglück geforscht. Untersuchungen von Willi ergaben beispielsweise folgende Reihung bezüglich der Faktoren einer erfolgreichen Paarbeziehung:

1. Liebe
2. Identifikation mit der Partnerschaft (Zusammenhalt und Beziehungspflege im Alltag)
3. Austausch im Gespräch
4. persönliche Entwicklung in der Partnerschaft

Entgegen der alltagspsychologischen Annahme, dass besonders dem befriedigendem Sexualleben eine hohe Bedeutung zugemessen wird, werden Zärtlichkeit, Erotik und Sex erst an zehnte, zwölfte und vierzehnte Stelle gereiht (vgl. Willi 2002, S. 20f.).

In Amerika wurden vor allem ab der sechziger Jahre, als die Scheidungsraten drastisch anstiegen, Analysen zu Ehestabilität und -qualität forciert. Die folgende Abbildung zeigt das Hypothesenmodell zur Ehestabilität von Lewis und Spanier (1979), welches von Oberndorfer erweitert wurde:

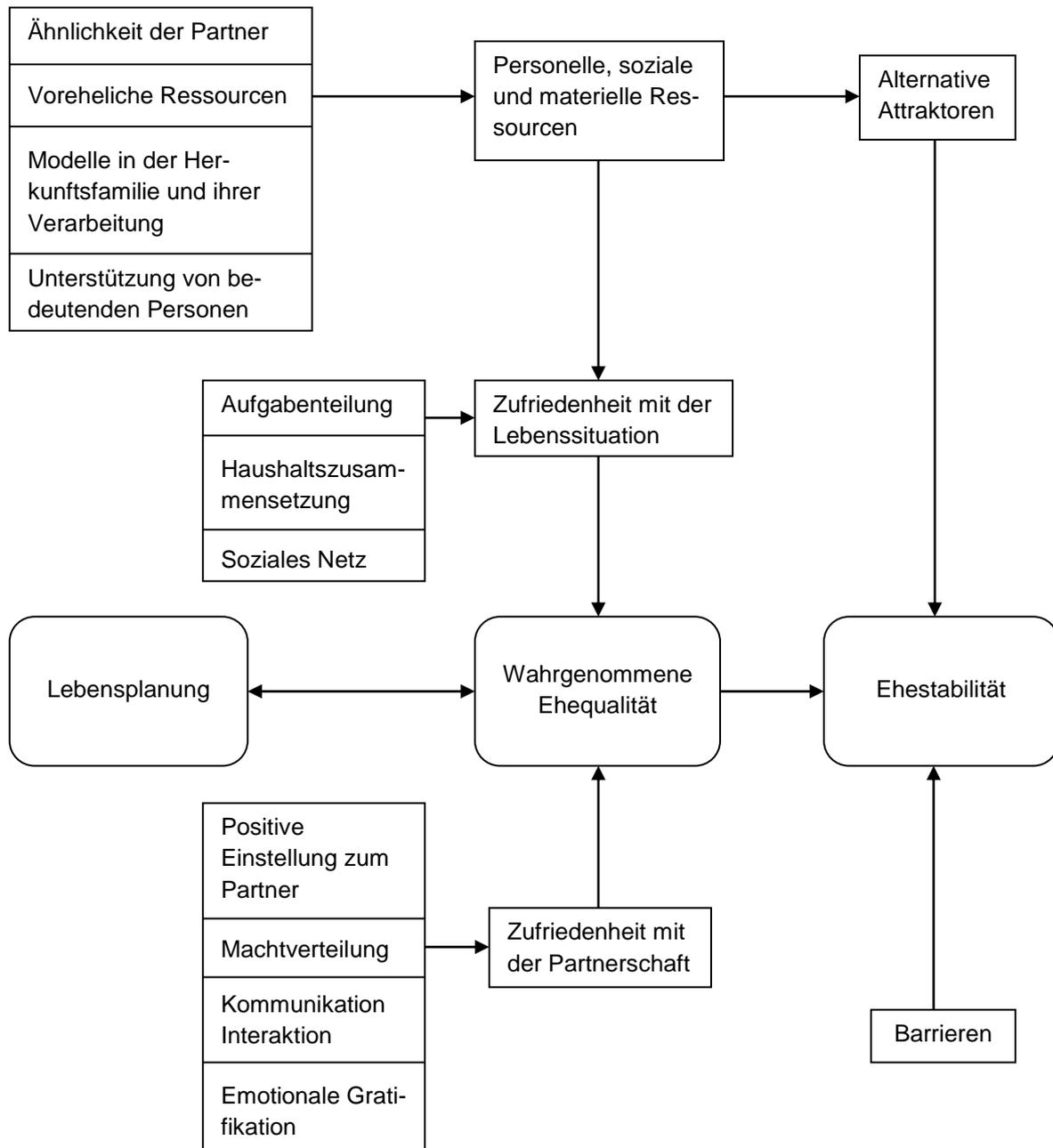


Abb. 1 : Hypothesenmodell zur Ehestabilität

(Quelle: Lewis und Spanier, 1979 mit Erweiterung von Oberndorfer 2008, S. 18)

Die Ehe bzw. Beziehungsstabilität wird in diesem Modell von den drei Faktoren empfundene Beziehungsqualität, Alternativen zum Leben in der derzeitigen Partnerschaft und Scheidungs- bzw. Trennungsbarrieren bestimmt. Der zentrale Begriff der Beziehungsqualität setzt sich aus den Aspekten Ressourcenausstattung, Zufriedenheit mit der Lebenssituation in der Ehe und Zufriedenheit mit der Partnerschaft zusammen. Es handelt sich hierbei um ein dynamisches Modell, deren Komponenten und Beziehungen nicht statisch sind, sondern einem ständigen Veränderungsprozess unterliegen (vgl. Oberndorfer 2008, S. 17).

Zur Relevanz der sozialen Ähnlichkeit der Partner, welche im Modell angeführt wird, weist Braun auf relativierende Ergebnisse hin. Ihm nach sei die Kongruenz der Persönlichkeitsparameter eines Paares weniger bedeutsam für eine erfüllte Partnerschaft, als bisher häufig angenommen (vgl. Braun 2012, S. 9):

*„Eine Metaanalyse von 313 Studien hat gezeigt, dass Ähnlichkeiten bei psychologischen Variablen keinen verlässlichen Rückschluss auf den Erfolg einer Beziehung zulassen. Im Jahr 2010 analysierte Finkel 23000 Ehen und kam zu dem Ergebnis, dass eine Übereinstimmung bei den großen Persönlichkeitsparametern (Neurotizismus, Impulsivität und Extraversion) nur 0,5 % der Beziehungszufriedenheit erklärt“ (ebd., S. 9).*

Dahingegen ist die Art und Weise, wie eine Beziehung gestaltet und die Partnerschaft gelebt wird, ausschlaggebend für eine stabile Paarbeziehung. Hetherington und Kelly (2003, S. 43ff.) unterscheiden, basierend auf ihrer Langzeitstudie, fünf Ehetypen, welche durch verschiedene geschlechtsspezifische Rollen charakterisiert werden: „Die Nähesucher- Distanzwahrer- Ehe, die unverbundene Ehe, die theatralische Ehe, die zusammenhaltende/unabhängige Ehe, die traditionelle Ehe“ (Hetherington/Kelly 2003, S. 43ff.). Je nach Typ birgt die Ehe ein anderes Scheidungsrisiko (siehe Tabelle). Fthenakis und Walbiner (2008, S. 26f.) leiten davon fünf Formen der Beziehungsgestaltung ab, wobei die ersten drei, wie auch von Hetherington und Kelly beschrieben, das größte Risiko der Eheauflösung mit sich bringen. Das erste Muster wird Angriff vs. Distanzierung genannt, wobei sich die Unzufriedenheit einer Person, laut Fthenakis und Walbiner häufiger der Frau, durch scharfes Kritisieren und Abwerten äußert und darauf mit Rückzug und Distanzierung reagiert wird. Folglich werden Konflikte nicht gelöst und die Frustration erhöht sich. Die unverbundene Paarbeziehung wird durch fehlendes Engagement charakterisiert, wodurch gemeinsame Interessen und Zeit zu kurz kommen. Aufgrund der geringen emotionalen Geladenheit der Beziehung ist das Konfliktniveau niedrig, jedoch führt die Langeweile meist nach längerer Zeit zur einvernehmlichen Auflösung der Partnerschaft. Genau das Gegenteil spielt sich in einer Beziehung ab, in der ständig nach einer Sensation gesucht wird. Hetherington und Kelly (2003, S. 48) nennen sie die theatralische Ehe. „In der Liebe wie im Streit werden Extremsituationen inszeniert“ (Fthenakis/Walbinger 2008, S. 26). Auch in dieser Form der Beziehung ist ein hohes Scheidungsrisiko anzunehmen, nicht zuletzt weil emotionale Verletzungen und Gewalt verstärkt vorkommen. Hingegen ist bei traditionellen Ehen sowie in Ehen, welche durch starken Zusammenhalt, aber auch große Freiräume gekennzeichnet sind, ein geringeres Trennungsrisiko anzunehmen (vgl. Fthenakis/Walbinger 2008, S. 27).

Formen von Partnerschaften	
Hohes Trennungs- bzw. Scheidungsrisiko	Niedriges Trennungs- bzw. Scheidungsrisiko
Die Angriff - Distanzwahrer Paarbeziehung	Die verbundene und unabhängige Paarbeziehung
Die unverbundene Paarbeziehung	Die traditionelle Paarbeziehung
Die theatralische Paarbeziehung	

Tab. 1: Formen von Partnerschaften

(Quelle: Hetherington/Kelly 2003, S. 43ff.; Fthenakis/Walbiner 2008, S. 26f.)

Die unterschiedlichen Arten der Beziehungsgestaltung sind mit den folgenden Formen der Liebe eng verknüpft:

- Romantische Liebe
- Besitzergreifende Liebe
- Freundschaftliche Liebe
- Spielerische Liebe
- Pragmatische Liebe
- Altruistische Liebe (Bierhoff, Grau und Ludwig 1993, zitiert nach Bodenmann 2013, S. 30).

Die romantische Liebe bezeichnet die Anziehung auf einer körper- und gefühlsmäßig basierten Ebene. Emotionale Zusammengehörigkeit und Engagement für die Partnerin bzw. den Partner stellen dabei zentrale Charakteristika dar. Die besitzergreifende Liebe ist durch eine erhöhte Fixierung gekennzeichnet, wodurch Handlungen und Gedanken häufig durch Eifersuchtsgefühle und Kontrolle bestimmt werden. Bei der freundschaftlichen Liebe liegt der Schwerpunkt auf den gemeinsamen Interessen und Aktivitäten, die sexuelle Anziehung ist hingegen gering. Weiters wird sie als langsam wachsende Zuneigung beschrieben. Die spielerische Liebe stellt das Pendant dazu dar, denn dabei haben Zärtlichkeit und Erotik eine vorrangige Position. Dem abwechslungsreichen Sexualleben steht allerdings eine schwache emotionale Verbundenheit gegenüber. Des Weiteren spielen Unabhängigkeit und Toleranz eine wesentliche Rolle in dieser Art der Beziehung. Bezüglich der pragmatischen Liebe geht es vordergründig darum, in der Zukunft ökonomisch und emotional abgesichert zu sein. Leidenschaft und Verbundenheit weichen Vertrauen und gegenseitigem Nutzen. Die altruistische Liebe ist durch Aufopferung und Hingabe gekennzeichnet. Reziproke Fürsorge und

Pflege sowie das Wohl der Partnerin/des Partners zu sichern, stehen im Vordergrund (vgl. Bodenmann 2013, S. 30).

Bezüglich der Liebesformen weist Ruiner (2010, S. 15) auf die Idealverschiebung von der romantischen Liebe auf die sogenannte ‚reine Beziehung‘ hin. Dabei sei es von Bedeutung sich jeglicher (finanziellen) Verpflichtung zu entziehen, um keine Abhängigkeiten herzustellen und die Bindung somit in sich selbst zu begründen.

## **1.2. Familie**

### **1.2.1. Begriffsbestimmung**

Ein zentrales Merkmal, an dem der Familienbegriff aus psychologischer Perspektive häufig festgemacht wird, stellt die enge Bindung zwischen den einzelnen Mitgliedern dar:

*„Familien sind menschliche Beziehungssysteme, in denen Erwachsene mit Kindern leben“  
(Hantel-Quitmann 2013, S. 94).*

Die Teilung eines gemeinsamen Haushalts ist nicht erforderlich, da die emotionale Bindung zum Kind das wichtigste Kriterium ist. Als elementare Begriffe bezüglich Familie nennt Hantel-Quitmann Liebe und Sorge. Liebe bezieht sich einerseits auf die Liebesbeziehung der Eltern (ausgenommen Ein-Eltern-Familie), andererseits auf die Vater-Kind- bzw. Mutter-Kind-Bindung. Bezüglich Sorge ist sich sorgen, die Fürsorge und das Besorgen gemeint. In der Paarbeziehung der Eltern wird füreinander gesorgt und auf der Elternebene sind vor allem Babys auf Fürsorge angewiesen (vgl. ebd., S. 94f.).

Lenz hebt die Generationendifferenz hervor und betont, dass nicht die Blutsverwandtschaft, sondern die soziale Elternrolle ausschlaggebend ist.

*„Von einer Familie kann immer erst dann gesprochen werden, wenn mindestens eine Generationenbeziehung in Form einer Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Beziehung vorhanden ist. Zu betonen ist, dass durch die Geburt eines Kindes noch keine Familie entsteht, sondern erst, wenn zumindest eine Person eine Mutter- oder Vater-Position übernimmt. Es kann Familien ohne biologische (und ohne rechtliche) Elternschaft geben, nicht aber Familien ohne soziale Elternschaft“ (Lenz 2009, S. 13).*

Diese Ansätze werden von Schneewind mit der Produktion von privaten, gemeinsamen und gesellschaftlichen Gütern erweitert:

*„Familien sind biologisch, sozial oder rechtlich miteinander verbundene Einheiten von Personen, die – in welcher Zusammensetzung auch immer – mindestens zwei Generationen umfassen und bestimmte Zwecke verfolgen. Familien qualifizieren sich dabei als Produzenten gemeinsamer, u.a. auch gesellschaftlich relevanter Güter (wie z. B. die Entscheidung für Kinder und deren Pflege, Erziehung und Bildung) sowie als Produzenten privater Güter, die auf die Befriedigung individueller und gemeinschaftlicher Bedürfnisse (wie z. B. Geborgenheit und Intimität) abzielen“ (Schneewind 2010, S. 35).*

Aus den hier angeführten Definitionsversuchen gehen das intime Beziehungssystem innerhalb mindestens zwei Generationen sowie das Befriedigen von privaten und gemeinschaftlichen Bedürfnissen als charakteristische Merkmale einer Familie hervor. Sie stellen den kleinsten gemeinsamen Nenner der Vielzahl an bestehenden Familienformen wie der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft mit Kind, der Ein-Eltern-Familie, der Pflegefamilie, der Adoptivfamilie, der Regenbogenfamilie, der Patchworkfamilie etc. dar. Auf deren Definition und Abundanz wird im folgenden Kapitel eingegangen.

### **1.2.2. Familiäre Diversität**

*„Familien sind nichts Feststehendes, sondern Systeme, die verschiedenen innerfamiliären und gesellschaftlichen Prozessen unterliegen“ (Neuwirth 2011, S. 189).*

Die bürgerliche Kleinfamilie zeichnete sich in den fünfziger und sechziger Jahren durch die lebenslange, monogame Ehe zwischen Frau und Mann aus. Der Haushalt wurde dabei mit den biologischen Kindern geteilt und die finanzielle Absicherung erfolgte primär durch den Mann (vgl. Peukert 2008, S. 23). Macklin sowie Peukert stellen den Vergleich von traditionellen Charakteristika einer Partnerschaft bzw. einer Familie und den nicht-traditionellen Perspektiven auf, welche in folgender Tabelle veranschaulicht werden:

<b>Traditionelle Lebensform</b>	<b>Nicht-traditionelle Lebensform</b>
Zivilehe	Single, nicht eheliche Lebensgemeinschaft
Mit Kind/Kindern	Gewollt kinderlos
Gemeinsamer Haushalt	Getrenntes Zusammenleben („living apart together“)
Zwei leibliche Eltern im Haushalt	Ein-Eltern-Familie, Binukleare Familie, Stief-, Adoptivfamilie, heterologe Inseminationsfamilie
Lebenslange Ehe	Scheidung, Wiederverheiratet, Binukleare Familie, Stief-, Adoptivfamilie
Mann als primärer Verdienener	Androgyne Ehe, egalitäre Ehe, Doppelkarriereehe, Commuter-Ehe, Hausmänner-Ehe
Exklusive Monogamie	Polygamie, sexuell offene Ehe, Partnertausch
Heterosexualität	Gleichgeschlechtliche Partnerschaft
Haushalt mit zwei Erwachsenen	Mehrgenerationenhaushalt, Wohngemeinschaft, Kommunen

Tab. 2: Vergleich von traditionellen und nicht-traditionellen Lebensformen  
(Quelle: Macklin 1987, zitiert nach Schneewind 2010, S. 18; Peukert 2008, S. 23)

Durch die Kombination von nicht-traditionellen und traditionellen Lebensformen ergeben sich weitere Möglichkeiten, wie Partnerschaft und Familie gestaltet werden können, womit die Vielfalt weiter verdeutlicht wird (vgl. Schneewind 2010, S. 18). Die bürgerliche Klein- oder Nuklearfamilie ist in den letzten 50 Jahren stark zurückgegangen, während andere Lebens- und Haushaltsformen ohne Kinder zugenommen haben. Aus diesem Grund ist Peukert von der Tatsache der Pluralisierung der Lebensformen überzeugt, distanziert sich jedoch von der These, dass sich die Familienformen signifikant vervielfältigt hätten (vgl. Peukert 2008, S. 30). Auch laut Bodenmann stellt das Phänomen der Pluralisierung der Familie historisch betrachtet keine Neuheit dar. Vielmehr haben sich die Gründe für die familiäre Diversität verändert. Heute ist die Scheidung eine wesentliche Ursache für Patchwork-, Ein-Eltern-Familien etc., früher war es hingegen die hohe Sterblichkeit durch Seuchen, Hungersnöte, Kriege oder ökonomische Faktoren. Familienformen wie die Klein- oder Nuklearfamilie, Großfamilie, Ein-Eltern-Familie, Patchwork- oder Stieffamilie koexistierten demnach schon immer. Relativ neu sind hingegen Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern (vgl. Bodenmann 2013, S. 16f.). Diese werden als Regenbogenfamilien bezeichnet:

*„Den Begriff ‚Regenbogenfamilie‘ definieren wir als Familie, in der sich mindestens ein Elternteil als lesbisch, schwul, bisexuell oder transgender versteht. Die Kinder können aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen stammen oder in eine lesbische oder schwule Beziehung hineingeboren, adoptiert oder als Pflegekinder aufgenommen worden sein“ (Familie andersrum Österreich 2014, o. S.).*

Im Sinne der Gleichberechtigung und zu Gunsten der Regenbogenfamilien in Österreich hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in den letzten Jahren zwei Gesetze auf. Erstens wurde die Rechtmäßigkeit der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für lesbische Paare beschlossen (vgl. Bundesministerium für Justiz 2015, S. 1), zweitens erklärte der VfGH das Verbot der Adoption von fremden Kindern für homosexuelle Paare als rechtswidrig (vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich 2014, S. 29). Österreich ist nun das einzige Land, in dem gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption von Kindern frei steht, die Eheschließung jedoch verwehrt wird. In Europa sind in folgenden Ländern alle Adoptionsrechte sowie die Möglichkeit der Zivilehe gegeben: Portugal, Spanien, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Finnland und Schweden. Deutschland hält bislang an Stiefkindadoption und eingetragener Partnerschaft fest (vgl. Matzenberger 2015, o. S.). Laut Mikrozensus wachsen dort circa 7.000 Kinder bei homosexuellen Paaren auf. In 93 % der Regenbogenfamilien lebt der Nachwuchs bei zwei Müttern, welche mehrere Optionen haben, sich den Kinderwunsch zu erfüllen (vgl. Rupp 2013, S. 306f.).

Durch die hohe Zahl der jährlichen Scheidungen kommt es zu einem Anstieg der Folgefamilien, Ein-Eltern- und Patchwork-Familien. Zur Begriffsbestimmung der Ein-Eltern-Familie koexistieren unterschiedliche Ansätze. Sieder definiert den Terminus allgemein: „Ein-Elternfamilie‘ bezeichnet das Zusammenleben von ledigen oder getrennten resp. geschiedenen Frauen oder Männer [sic!] mit ihren Kindern“ (Sieder 2008, S. 61). Peuckert (2008, S. 186) erläutert dazu, dass der Begriff Ein-Eltern-Familie fälschlicherweise auf das vollkommene Verschwinden eines Elternteiles hindeute. Da sich jedoch häufig trotz der räumlichen Trennung, Vater und Mutter um ihre Kinder kümmern, bevorzugt er den Begriff ‚Ein-Eltern-Haushalt‘. Im gleichen Sinne scheint die Abgrenzung des Begriffs ‚Alleinerziehend‘ komplex, schließlich wird die Erziehungsarbeit meist trotzdem nicht nur von einer Person alleine bewältigt, da häufig Großeltern, neue LebenspartnerIn etc. eine wesentliche unterstützende Rolle spielen. Weiters stellt sich die Frage, wie alt das jüngste Kind sein muss, um von alleinerziehend oder einer Ein-Eltern-Familie sprechen zu können. Peuckert versteht unter Ein-Eltern-Familie „alle Mütter bzw. Väter mit ledigen Kindern unter 27 Jahren ohne weitere Personen im Haushalt“ (Peuckert 2008, S. 187). Diese Definition orientiert sich am Alter, bis zu welchem Kindergeld bezogen werden kann (vgl. ebd., S. 187). In Österreich wäre dies bis zum 24. bzw. in Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr.

Zur Prävalenz in Österreich gibt eine Studie des Österreichischen Instituts für Familienforschung Aufschluss. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ein-Eltern-Familien mit Kindern unter 15 Jahren im Zeitraum von 2002 bis 2012:

<b>Ein-Eltern-Familien mit Kindern unter 15 Jahren</b>		
Jahr	2002	2012
Jahresdurchschnitt	128.000	107.000

Tab. 3: Entwicklung der Ein-Eltern-Familien mit Kindern unter 15 Jahren  
(Quelle: Statistik Austria 2004/ 2012, zitiert nach Kaindl/Schipfer 2013, S. 9)

Es wird deutlich, dass die Zahl der alleinerziehenden Haushalte im Zeitraum von 2002 bis 2012 um etwa 20.000 gesunken ist. Trotzdem beträgt der Anteil dieser Lebensform, verglichen mit Zwei-Eltern-Haushalten mit Kindern unter 15, über dieselbe Zeitspanne relativ durchgehend ca. 15 %. Weiters zeigt sich, dass der größte Teil der Alleinerziehenden aus Mutter-Kind-Haushalten besteht. Die Prozentzahl stieg von 84 % im Jahr 2002 auf 92 % im Jahr 2012 an (vgl. Kaindl/Schipfer 2013, S. 9).

Darüber hinaus wächst auch die Zahl der Familien, in denen Kinder ohne oder mit nur einem biologischen Elternteil zusammenleben. Das bedeutet die immer häufigere Entkoppelung von genetischer und sozialer Elternschaft (vgl. Peuckert 2008, S. 212). Peuckert spricht dabei von der „Erosion der bio-sozialen Einheit der Familie“ (ebd., S. 212). Dies betrifft Patchwork-Familien und in kleinerem Umfang Adoptivfamilien und heterologe Inseminationsfamilien (vgl. ebd., S.212).

Die Patchwork-, Stief- oder Folge-Familie wird durch das Zusammenleben von einem oder mehreren Kind/ern mit einem leiblichen Elternteil und dessen PartnerIn charakterisiert (vgl. Dörfler/Klepp/Neuwirth 2011, S. 189). Peuckert verwendet den Begriff ‚Stieffamilie‘, welcher sich auf unterschiedliche Familientypen bezieht. Die Gemeinsamkeit jener stellt das Hinzukommen eines oder mehrerer sozialen Elternteile/s zu den leiblichen Eltern dar (vgl. Peuckert 2007, S. 44). Die Familienstruktur ist durch ein hohes Maß an Komplexität und Variabilität geprägt und bezieht zwei oder mehr Haushalte mit ein. Soziale Elternteile sowie Stief- und Halbgeschwister können die Familie erweitern und durch eine erneute Trennung wieder dezimieren. Häufig wird bezüglich Patchwork-Familien zwischen dem primären System, in dem Kinder hauptsächlich leben und dem sekundären System, welches die Familie des externen Elternteils meint, differenziert (vgl. Dörfler/Klepp/Neuwirth 2011, S. 189). Weiters wer-

den Patchwork-Familien häufig in einfache, zusammengesetzte, komplexe und mehrfach fragmentierte Patchwork-Familien unterteilt. In der ersten Familie leben ein sozialer und ein biologischer Elternteil, das heißt nur ein Partner nimmt ein Kind aus einer anderen Beziehung mit. In der zusammengesetzten Patchwork-Familie sind beide Partner soziale und leibliche Eltern, da jeweils ein/mehrere Kind/Kinder mitgebracht wurde/n. Die dritte, komplexe Form wird häufig als eigentliche Patchwork-Familie bezeichnet und wird durch die Geburt eines gemeinsamen Kindes charakterisiert. Kommt es zu einer erneuten familiären Veränderung wie Trennung oder Tod eines Elternteiles und/oder weiterer Wiederheirat, wird von der mehrfach fragmentierten Familie gesprochen (vgl. Peuckert 2008, S. 213f.).

In Österreich beträgt laut Mikrozensus 2008/2009 der Anteil an Patchwork-Familien mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren 8 % (77,5 % Kernfamilien und 14,5 % Ein-Eltern-Familien). Dabei teilen sich 44 % den Haushalt mit beiden leiblichen Elternteilen und Halbgeschwistern, 51 % leben mit ihrer leiblichen Mutter und 5 % mit ihrem leiblichen Vater zusammen. Das bedeutet eine besonders hohe Zahl an komplexen Patchwork-Familien (vgl. Klepp 2011, S. 74).

Wie die nachstehende Tabelle veranschaulicht, macht die Zahl der Patchwork-Familien mit Kindern unter 18 Jahren im Jahr 2012 66.200 aus. Insgesamt wurden 767.800 Paare, dabei handelt es sich um Ehen und Lebensgemeinschaften mit jüngeren Kindern als 18 Jahre, verzeichnet, wodurch sich eine Prozentzahl von 8,6 ergibt (vgl. Kaindl/Schipfer 2013, S. 38).

<b>Patchwork-Familien mit Kindern unter 18 Jahren</b>				
	Absolute Zahl		in Prozent	
Jahr	2007	2012	2007	2012
Jahresdurchschnitt	75.900	66.200	9,5	8,6

Tab. 4: Patchwork-Familien mit Kindern unter 18 Jahren  
(Quelle: Statistik Austria 2007/2012, zitiert nach Kaindl/Schipfer 2013, S. 38)

Soziale und biologische Elternschaft spielen auch in der Adoptivfamilie eine große Rolle:

*„Unter Adoption (sog. Volladoption) ist die Annahme eines Kindes „als Kind“ durch ein Ehepaar oder eine alleinstehende Person zu verstehen (ausführlich Paulitz 2006). Durch eine Adoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der annehmenden Eltern bzw. des aufnehmenden Elternteils“ (Peuckert 2008, S. 221).*

Die leibliche Mutter kann sich zwischen drei Formen der Adoption entscheiden. Die ‚Inkognito-adoption‘ gewährleistet ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Adoptiveltern und es werden Informationen wie Alter, Beruf, bisherige Ehedauer etc. preisgegeben. Adresse und Name erfahren die biologischen Eltern jedoch nicht. Bei der ‚Offenen Adoption‘ steht es ihnen frei, das Kind und die Adoptiveltern kennen zu lernen. Die dritte Variante wird als ‚Halb offene Adoption‘ bezeichnet, dabei kennen die biologischen Eltern den Wohnort des Kindes nicht, haben aber die Möglichkeit über die zuständige Bezirkshauptmannschaft den Kontakt zur Adoptivfamilie herzustellen. Auch BewerberInnen können sich die Adoptionsform aussuchen, können die jeweiligen Rechte und Pflichten anschließend jedoch nicht mehr einklagen. Bis der gerichtliche Vertrag unterzeichnet ist, ca. nach einem halben Jahr, besteht für beide, leibliche Mutter und Adoptiveltern, die Chance die Adoption zu revidieren. In dieser Zeit wird das Kindeswohl geprüft (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2014a, o. S.).

Im Jahr 2013 wurden in Österreich 91 minderjährige Kinder zur Inlandsadoption vermittelt. In 37 dieser Fälle besteht kein Kontakt zwischen leiblichen und Adoptiveltern (vgl. Bundesministerium für Familie und Jugend 2013, S. 9).

<b>Adoptionsvermittlungen Österreich</b>		
	Adoptionsvermittlungen im Inland	davon Inkognitoadoptionen
Absolute Zahl 2013	91	37

Tab. 5: Adoptionsvermittlungen in Österreich 2013  
(Quelle: Bundesministerium für Familie und Jugend 2013, S. 9)

Sieder (2008, S. 55) distanziert sich von den Begriffen Kernfamilie, Stieffamilie, alleinerziehend und Ein-Eltern-Familie, da sie einerseits negativ konnotiert werden, andererseits von der Kernfamilie als Norm ausgegangen wird. Wenn unter dem Kern einer Familie die Mutter-Kind-Dyade verstanden wird, müsste auch die Mutter-Kind-Familie als Kernfamilie bezeichnet werden. Ist die Vater-Mutter-Kind-Triade damit gemeint, kann auch in einer Stieffamilie, in der die Beziehung zwischen Kind und leiblichem Vater oder dem neuen Freund der Mutter besteht, ein Kern vorhanden sein:

*„Dass nur die Erstfamilie als ‚Kernfamilie‘ bezeichnet wird, stattet sie mit der Aura der Natürlichkeit aus. Hingegen suggerieren die für Folgefamilien gebrauchten Begriffe mit Wortteilen wie ‚Stief- und ‚Allein‘- den Bruch der Natürlichkeit, Unvollständigkeit, Abweichung von der Norm und strukturelles, nicht fallspezifisches Ungenügen“ (Sieder 2008, S. 55f.).*

Als Alternative dazu verwendet er die Begrifflichkeiten Herkunftsfamilie (in der eine Person aufgewachsen ist), Erstfamilie (selbst gegründete Familie; bezieht sich auf alle Familienformen) und Folgefamilie (gebildete Familie aller Art nach Trennung oder Tod einer Partnerin/eines Partners). Anstelle von Kernfamilie und Ein-Eltern-Familie spricht er von Vater-Mutter-Kind/er-Familie, Mutter-Kind/er-Familie und Vater-Kind/er-Familie, je nachdem wer in einem Haushalt zusammenlebt. Spielt sich das Familienleben in mehreren Haushalten ab, wird dieses als bi- oder polynukleares Familiensystem definiert. Dabei kommt ein systemtheoretischer Ansatz zu tragen, welcher den Blick auf getrennte Eltern, Kinder, neue Partner, Großeltern etc. miteinschließt (vgl. ebd., S. 56f.).

Abschließend zum Terminus Familie ist festzuhalten, dass nicht die Familienform ausschlaggebend für das Kindes- und Elternwohl ist, sondern wie das Familienleben gestaltet wird. Die familiäre Form kann erleichternde oder erschwerende Bedingungen mit sich bringen, doch je effizienter Eltern den Umgang mit schwierigen Verhältnissen bewerkstelligen, desto besser können sich die Kinder entwickeln (vgl. Bodenmann 2013, S. 16f.).

### **1.3. Bindungstheorie**

#### **1.3.1. Begriffsbestimmung**

Die Bindungstheorie wurde in den 1960er Jahren von John Bowlby entwickelt und stellt eine Schnittstelle zwischen klinisch-psychoanalytischen Erkenntnissen und evolutionsbiologischem Denken dar (vgl. Ainsworth 1973, zitiert nach Grossmann 2012, S. 31). Der Begriff ‚Bindung‘ beschreibt nach Ainsworth (ebd.) die enge Beziehung zwischen biologischen oder sozialen Eltern und Kind. Die Verbindung der Personen passiert auf Emotionen und geht über räumliche und zeitliche Dimensionen hinaus. Bindungsforschung definiert er wie folgt:

*„Bindungsforschung untersucht die Art individueller Verinnerlichung unterschiedlicher Bindungserfahrungen und ihre Auswirkungen auf die Organisation der Gefühle, des Verhaltens und der Ziele einer Person. Die Verinnerlichung dessen, wie man sich als handelndes Individuum erlebt, entsteht primär aus dem Zusammensein mit den Bindungspersonen: den Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern und anderen Personen, die dem Kind nahestehen“ (ebd., S. 31f.).*

Das Ziel der Bindungstheorie ist somit die Erforschung der Persönlichkeitsbildung durch die Sozialisation. Als Ausgangspunkt dient dazu die ‚gesunde‘ Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Beziehung, welche durch Zärtlichkeit, Fürsorge, Schutz, Verbunden- und Geborgenheit sowie einer sicheren Erkundung der Lebenswelt gekennzeichnet ist, und Überlebensbedingungen und Voraussetzungen für die gesunde Entwicklung eines Kindes darstellt. Empfinden

Personen überwiegend negative Emotionen wie Angst, Wut oder Depressionen, ist dies laut Bindungstheorie auf das Fehlen einer adäquaten Bindung bzw. den Verlust einer bedeutenden Bezugsperson zurückzuführen (vgl. ebd., S. 67).

Weiters geht die Bindungsforschung davon aus, dass die Bindungsrepräsentation – „Organisation bindungsrelevanter Erinnerung und Bewertungen der Erfahrungen mit den Bindungspersonen“ (ebd., S. 76) – in der Kindheit mit dem Bindungsstil im Erwachsenenalter korreliert. Bartholomew (1990, zitiert nach Schneewind 2010, S. 123) beschreibt die Bindungsstile sicher, abweisend, ängstlich und besitzergreifend, welche sich im Laufe des Lebens etablieren können. Personen mit sicherem Bindungsstil sind in der Lage emotionale Beziehungen einzugehen und haben keine Angst, ausgeschlossen zu werden. Der abweisende Stil charakterisiert sich durch den Wunsch nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, wobei die gefühlsmäßige Nähe zu anderen Personen nicht notwendig ist. Wird dies sogar als unangenehm empfunden, kann vom ängstlichen Beziehungsstil gesprochen werden. Den betroffenen Personen ist es einerseits wichtig Beziehungen einzugehen, andererseits dominiert die Angst verletzt zu werden, wodurch das Aufbauen von Vertrauen erschwert wird. Der besitzergreifende Beziehungsstil kann als Gegenteil der abweisenden Haltung betrachtet werden. Die starke emotionale Verbundenheit ist von großer Bedeutung, sie wird jedoch nicht in der gleichen Weise erwidert, wodurch das Gefühl, weniger geschätzt zu werden, empfunden wird (vgl. Bartholomew 1990, zitiert nach Schneewind 2010, S. 123). Untersuchungen zur Wechselwirkung von Paardynamik und Bindungsstil weisen darauf hin, dass Menschen mit sicherem Bindungsstil eher über Konfliktlösungskompetenzen verfügen. Zudem verdeutlicht eine Studie von Cohn und Cowan et al. (1992) die Bedeutung des Erziehungsverhaltens bezüglich emotionaler Zuwendung und strukturierter Eltern-Kind-Interaktionen, für einen sicheren Bindungsstil (vgl. Schneewind 2010, S. 122f.).

### **1.3.2. Elterliche Trennung und Vater-Kind- bzw. Mutter- Kind-Bindung**

Loschky und Koch betonen die Relevanz der Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen. Für die Übertragung der engen Beziehung sei in erster Linie die Hauptbindungsperson, in der Regel die Mutter, verantwortlich. Wie schnell und ob ein Kind sich von einer anderen Person trösten und versorgen lässt, das heißt eine weitere stabile Bindung aufbauen kann, hängt somit auch mit der Intension der Hauptbindungsperson zusammen. Da Kleinkinder bereits ab dem siebenten Monat in der Lage sind, Gefühle wie Freude und Wut der Erwachsenen wahrzunehmen, reagieren sie bereits auf eine feindselige Atmosphäre mit Irritation (vgl. Loschky/Koch 2013, S. 173f.). Wie in Kapitel 2.4. bzw. 2.5.2. genauer beschrieben, spüren

Kinder bereits in der Ambivalenzphase eine Veränderung der Bezugspersonen (vgl. Oberndorfer 2008, S. 33).

Bedeutsame Beziehungen und sichere Bindungen spielen in der Bewältigung einer Trennung bzw. Scheidung eine elementare Rolle. Diese Annahme wird nicht nur durch die Bindungstheorie gestützt, sondern stellt auch einen wesentlichen Aspekt in der Resilienzforschung dar (vgl. Loschky/Koch 2013, S. 171f.). „Resilienz meint eine psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber psychologischen und psychosozialen Entwicklungen“ (Wustmann 2011, S. 18). Dabei müssen einerseits der einschneidende Störfaktor der Entwicklung des Kindes und andererseits die positive Bewältigung der kritischen Lebensphase bzw. der erhöhten Stressbelastung gegeben sein. Eine Trennung bzw. Scheidung wird von Philipp (1990) als nicht-normatives kritisches Lebensereignis betrachtet, weil es nicht, wie beispielsweise der Schuleintritt, vorhersehbar ist. Die gesunde Entwicklung trotz der akuten Stressbedingung durch die elterliche Trennung ist eines der Resilienzphänomene (vgl. Wustmann 2011, S. 18f.). Das familiäre Umfeld kann einen wesentlichen Beitrag zur Resilienzentwicklung leisten, wenn zwischen Bezugsperson und Kind eine sichere Bindung existiert (vgl. ebd., S. 107):

*„Feinfühligkeit, Responsivität und Kompetenz der Bezugsperson im Umgang mit dem Säugling und Kleinkind erwiesen sich dabei als entscheidende Faktoren für die Qualität der Bindungsbeziehung und letztlich für die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes“ (Ainsworth et al. 1978, zitiert nach Wustmann 2011, S. 107).*

Nach Loschky und Koch seien Beratungskonzepte, welche das Thema Scheidung und Trennung aufgreifen, angehalten, neben dem Blick auf die Regelung des elterlichen Konflikts, vor allem die Position des Kindes zu akzentuieren und die Auswirkungen auf die Mutter-Kind- und Vater-Kind-Bindung zu erläutern (vgl. Loschky/Koch 2013, S. 171f.). Die Beziehung zwischen Eltern und Kind ist durch die veränderte Lebenssituation mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Häufig müssen beispielsweise Disziplin und Zuneigung neuerlich in Einklang gebracht werden. Vor allem wenn Kinder für bestimmte Aufgaben verantwortlich sind, müssen die Grenzen und Freiheiten klar definiert werden. Weiters ist es zentral auf die veränderten Anliegen und Bedürfnisse des Kindes sowie des Elternteiles einzugehen, wobei auch die Nähe und Distanz in der Familie neu abgeklärt werden muss (vgl. Beham 2004, S. 134). Laut Fthenakis und Walbiner korreliert die elterliche Scheidung mit einer Abschwächung der emotionalen Eltern-Kind-Bindung. Demnach kommt es, wenn das Kind erwachsen ist, zu einer Verringerung der Kontakte und zur Dezimierung von wechselseitiger Hilfestellung. Begründet wird dies durch die eingeschränkte gemeinsame Zeit, welche auf die Belastung der Ehekonflikte zurückzuführen ist, sowie auf häufige Uneinigigkeiten zwischen Eltern

und Kind während der Trennung. Weiters werden familiäre Gespräche nach der Scheidung häufig als weniger hilfreich und bereichernd eingestuft. Die Beeinträchtigung der Beziehung wird verstärkt zwischen Kind und Vater erlebt und etwa 35 % der betroffenen Kinder weisen im Erwachsenenalter eine geringe Vater-Kind-Bindung auf. Dabei scheint sich vorrangig die Tochter-Vater-Beziehung zu verschlechtern (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 55).

## 2. Trennung und Scheidung

### 2.1. Statistische Analyse

Die Statistik Austria veröffentlicht jährlich die Zahlen der Eheschließungen sowie der Ehescheidungen in Österreich. Dabei werden Heiratsalter, Scheidungsalter, Ehedauer, Aufteilung auf die Bundesländer, die Zahl der Kinder aus den geschiedenen Ehen etc. dokumentiert (vgl. Statistik Austria 2015, o. S.).

Rückblickend ist festzustellen, dass die jährliche Zahl der Ehescheidungen von 1960 (8.001) bis 2001 (20.582) stark anstieg und bis 2003 wieder auf 19.066 Scheidungen sank. Bis 2007 nahm die Zahl (20.516) wiederum leicht zu und 2013 verringerte sie sich beträchtlich auf 15.985 Ehescheidungen. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Scheidungszahlen von 1960 bis 2013:

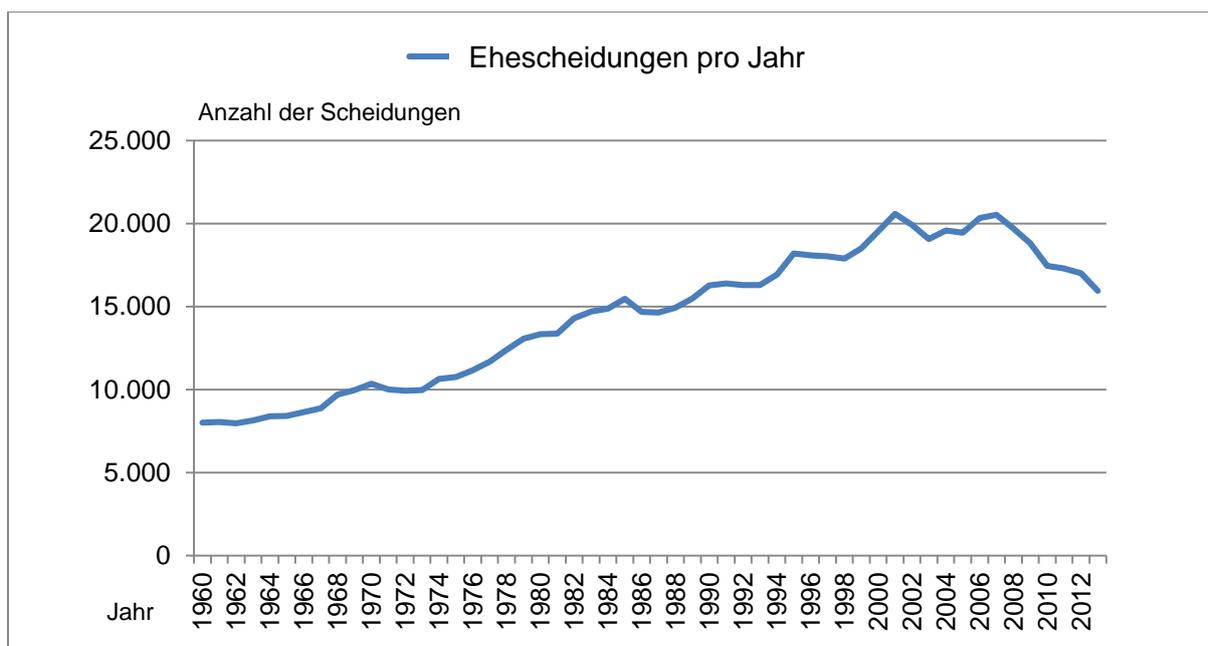


Abb. 2: Ehescheidungen pro Jahr  
(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

Weiters wird jährlich die Gesamtscheidungsrate berechnet, welche den zu erwartenden Prozentsatz der geschiedenen Ehen angibt. Um dabei auch die Entwicklung der Eheschließungen zu berücksichtigen, werden nicht die geschlossenen Ehen mit den geschiedenen Ehen eines Jahres verglichen, sondern die in einem bestimmten Zeitraum eingegangenen Ehen werden mit deren Scheidungen ins Verhältnis gesetzt. Dieses Ermittlungsverfahren basiert auf der ehedauerspezifischen Scheidungsrate (vgl. ebd. 2015, o. S.). „Für die Berechnung

werden die Ehescheidungen in Beziehung gesetzt zu jenen Eheschließungsjahrgängen, aus denen sie stammen und die Summe der daraus resultierenden Einzelraten gebildet“ (ebd. 2015, o. S.). Für die Erhebung der Gesamtscheidungsrate wird die Unveränderlichkeit der ehedauerspezifischen Scheidungshäufigkeit angenommen.

Wie die folgende Abbildung zeigt, betrug die Gesamtscheidungsrate 2003 44 % und stieg bis 2007 nahezu auf 50 % an. In den letzten sechs Jahren verringerte sich die Rate um ca. 10 % und konnte 2013 einen Rekordwert von 40,1 % verzeichnen (vgl. ebd. 2015, o. S.):

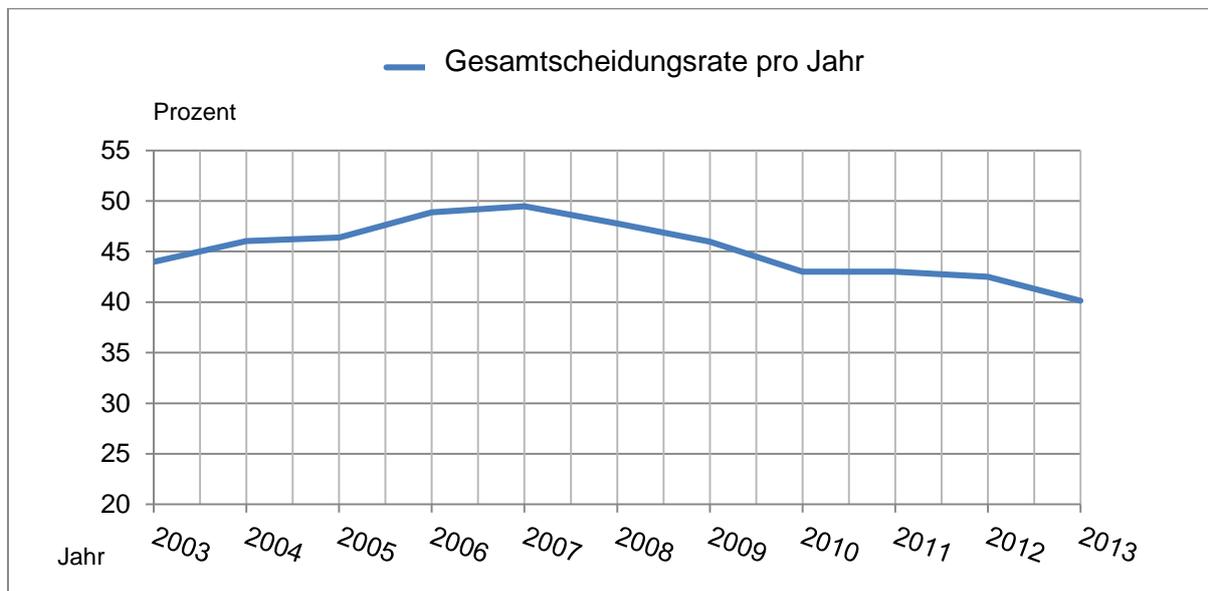


Abb. 3: Gesamtscheidungsrate pro Jahr  
(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

Weiters stellt die Anzahl der Scheidungskinder einen relevanten Aspekt für diese Arbeit dar. Insgesamt waren im Jahr 2013 18.070 Kinder und Jugendliche betroffen, wobei 12.201 (67,5 %) zum Zeitpunkt der Scheidung minderjährig waren. 5,4 % der Kinder waren bei der elterlichen Scheidung weniger als drei Jahre alt, 11,7 % waren im 3. bis 6. Lebensjahr, 17,3 % waren im Volksschulalter (6 bis 10 Jahre), 16,5 % waren zwischen 10 und 14 Jahre alt und 16,6 % waren im Jugendalter (14 bis 18 Jahre). Durchschnittlich hatten die Paare 1,13 Kinder, ca. 50 % davon sind jünger als 14 Jahre. Die folgende Grafik zeigt die Verteilung des Alters der Kinder aus den geschiedenen Ehen im Jahr 2013 (vgl. ebd.):

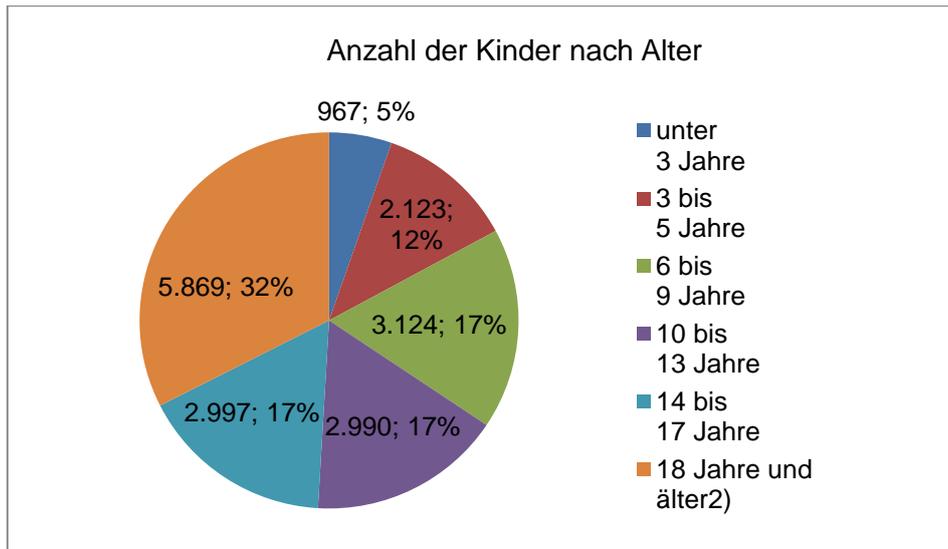


Abb. 4: Anzahl der Kinder nach Alter  
(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

Welches Risiko für ehelich geborene Kinder besteht, die Scheidung ihrer Eltern zu erleben, wurde mit der Gesamt-Eltern-Scheidungsrate berechnet. Diese pendelte im Zeitraum 2003 bis 2012 zwischen 19,53 % und 20,69 % und sank 2013 schließlich auf 18,56 % (vgl. ebd. 2015, o. S.):

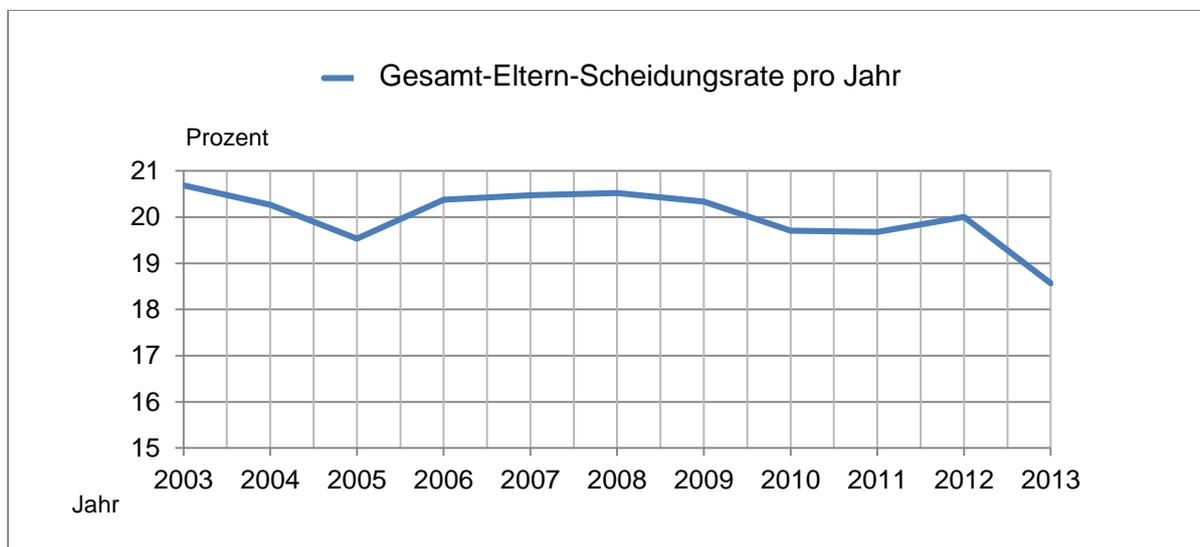


Abb. 5: Grafik Gesamt-Eltern-Scheidungsrate pro Jahr  
(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

Festzuhalten ist, dass die statistischen Auswertungen einerseits einen starken Anstieg der Scheidungen bis ins Jahr 2007 zeigen, andererseits eine deutliche Rückläufigkeit bis 2013. Die Faktoren, welche den drastischen Anstieg der Scheidungszahl bis 2007 beeinflussten,

werden im folgenden Kapitel erläutert. Entgegen der gängigen Annahme, dass die Zahl der Scheidungen weiter steigt, ist sie in den letzten Jahren zurückgegangen. Die aktuelle Zahl von 15.985 gerichtlichen Eheaufösungen deckt sich in etwa mit der Häufigkeit vor 25 Jahren (15.489). Trotz der Abnahme der Scheidungszahlen ist eine Gesamtscheidungsrate von 40,1% als sehr hoch einzuschätzen und vor allem die Zahl der betroffenen minderjährigen Kinder, welche 2013 12.201 betrug, untermauert die Relevanz, sich mit diesem Thema verstärkt auseinanderzusetzen.

Wie eingangs beschrieben, soll im Zuge dieser Arbeit auch diskutiert werden, wie Eltern, welche sich trennen, nicht verheiratet waren und minderjährige Kinder haben erreicht werden können. Die Nichtehelichenquote steigt im Zeitraum von 2002 bis 2012 von 33,8 auf 41,5 % und in allen Bundesländern ist eine Zunahme der Anzahl unehelicher Geburten festzustellen (vgl. Kaindl/Schipfer 2013, S. 7). Dieser Trend deutet auf eine kontinuierliche Steigung der Zahl der von Trennung betroffenen unehelichen Kindern hin, welche bis jetzt im Sinne der Elternberatung nach Paragraph 95 nicht berücksichtigt werden. Welche Möglichkeiten vorhanden wären, um dem entgegen zu wirken, wird im empirischen Teil erläutert.

## **2.2. Ursachen- und Faktorenforschung**

Das folgende Kapitel versucht den derzeitigen Stand der Ursachen- und Faktorenforschung kurz zu erläutern. Dazu werden zunächst wesentliche Begriffe definiert und anschließend ausgewählte Scheidungsmodelle dargestellt.

### **2.2.1. Begrifflichkeiten**

In der Trennungs- bzw. Scheidungsursachenforschung unterscheidet Bodenmann (2013, S. 184f.) die Kategorien Ursachen, trennungs- bzw. scheidungserleichternde Bedingungen, trennungs- bzw. scheidungserschwerende Bedingungen und Auslöser.

Trennungs- bzw. Scheidungsursachen werden wie folgt definiert:

*„Damit bezeichnet man die Faktoren, die kausal zum Zerfall der Partnerschaft führen und häufig schon zu Beginn einer Partnerschaft oder in der Folge einschneidender Einflüsse (z. B. Geburt eines Kindes) aktiviert werden oder aggravieren und zu kausalen Bedingungen werden. Es sind Gründe, aus denen sich ein Paar scheiden lässt“ (Bodenmann 2013, S. 184).*

Nach Bodenmann (2013, S. 183) seien vor allem problematische Persönlichkeitsmerkmale (Neurotizismus), Persönlichkeitsstörungen und Depressionen, Kompetenzdefizite und

fehlendes Commitment als Scheidungsursachen zu bezeichnen. Untreue hingegen müsse zu den Auslösern gezählt werden.

Neben den Scheidungsgründen sind die trennungs- bzw. scheidungserleichternden Bedingungen von Bedeutung. Sie werden von Bodenmann folgendermaßen beschrieben:

*„Dies sind Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Abwägens, ob eine Scheidung vollzogen werden soll, zugunsten einer Scheidung sprechen und die Entscheidung, sich scheiden zu lassen, erleichtern oder beschleunigen“ (Bodenmann 2013, S. 184).*

Ein zentrales Beispiel dafür stellt die wachsende Akzeptanz einer Scheidung dar. Sie wird zunehmend als normatives Ereignis betrachtet, welches einen notwendigen Weg aus einer zerrütteten Beziehung darstellt und von der Gesellschaft nicht, wie noch vor 50 Jahren, geächtet, sondern in vielen Fällen eher gefordert wird. Nach dem Wandel vom Defizitmodell zum Reorganisierungsmodell werden verstärkt die Vorteile und Chancen einer Trennung betrachtet und konstruktive Lösungen für die schwierige Übergangsphase in den Mittelpunkt gerückt, anstatt die negative Wirkung hervorzuheben und Geschiedene zu stigmatisieren. Daneben spielt die Pluralität von Familien eine wesentliche Rolle. Durch die gesellschaftliche Anerkennung unterschiedlichster Familienformen wird auch die Tatsache einer Scheidung als „normal“ betrachtet. Weiters ist die finanzielle Unabhängigkeit der Frau zu nennen, welche als Voraussetzung gilt, eine unbefriedigende Beziehung aufzugeben. Allgemein scheint mit einem steigenden Lebensstandard ein höherer Anspruch an die Partnerschaft einherzugehen (vgl. Götz 2013, S. 4).

Weitere scheidungserleichternde Bedingungen seien nach Bodenmann (2013, S. 184) unter anderem Gewalttätigkeit, Drogenkonsum, Untreue, ein unbefriedigendes Sexualleben, geringe emotionale Bindung, hohes Selbstwertgefühl und Autonomie, Anonymität im Wohnraum, Scheidung der Eltern, liberale Einstellung und eine große Auswahl an alternativen Partnern bzw. Partnerinnen.

Das Pendant dazu stellen trennungs- bzw. scheidungerschwerende Bedingungen dar. „Dies sind Bedingungen, die eine Scheidung weniger wahrscheinlich werden lassen und die Entscheidung, sich scheiden zu lassen, erschweren, hinauszögern oder unmöglich machen“ (Bodenmann 2013, S. 184).

Nach Textor fällt der endgültige Entschluss getrennte Wege zu gehen „um so schwerer,

- je größer die Investitionen in die Familie waren,
- je negativer die Folgen für die Kinder eingeschätzt werden,

- *je größer die zu erwartenden Einbußen im Lebensstandard sind,*
- *je weniger die betroffene Person finanziell unabhängig ist,*
- *je geringer die Chancen auf dem Arbeits- und Heiratsmarkt eingeschätzt werden,*
- *je unattraktiver das Leben als Single erscheint,*
- *je weniger die Scheidung von einem selbst oder der sozialen Umwelt akzeptiert wird (Grad der Religiosität),*
- *je mehr Geschiedene und Alleinerziehende am Wohnort diskriminiert werden und*
- *je mehr Nutzen die Person noch aus der Ehe zieht“ (Textor 1991, S. 21f.).*

In Abgrenzung zu den Scheidungsgründen und förderlichen bzw. hemmenden Faktoren werden Auslöser, sich endgültig für eine Scheidung zu entscheiden, unterschieden. Häufig gehen sie mit gravierenden Lebensveränderungen wie beispielsweise der Geburt eines gemeinsamen Kindes, dem Wiedereinstieg ins Berufsleben oder der Pensionierung einher. Zudem werden negativ einschneidende Erlebnisse wie etwa das Aufdecken der Untreue der/des PartnerIn, Arbeitslosigkeit oder Krankheit als Auslöser für eine Trennung oder Scheidung betrachtet. Daneben können auch kleine Begebenheiten, welche das Fass zum Überlaufen bringen, in Folge einer Kumulation von Stress im Alltag, Auslöser darstellen (vgl. Bodenmann 2013, S. 185).

In der Untersuchung von Zartler und Werneck verschwimmen die Grenzen zwischen Bodenmanns Begrifflichkeiten. Sie strukturieren hingegen die häufigsten subjektiven Trennungsursachen nach sieben Problemfeldern:

1. Rollenteilung in der Partnerschaft
2. Kommunikation und Konfliktlösung
3. Stress und Stressbewältigung
4. Sexualität
5. Heterogenität der Partner
6. Alkohol und Gewalt
7. Bedeutung der Herkunftsfamilie (Zartler/Werneck 2004, S. 67ff.).

Die Probleme bezüglich Rollenverteilung in der Beziehung stellen unterschiedliche Wertorientierungen und Lebensentwürfe, Überforderung mit der Doppelbelastung Beruf und Kinder, die Arbeitsaufteilung im Haushalt sowie der Streit um die verbleibende Zeit für die Familie dar (vgl. ebd., S. 67ff.).

Weiters führen Kommunikation- und Konfliktlösungsprobleme häufig zur Scheidung (vgl. ebd., S. 67ff.). Laut Fthenakis und Walbiner zählen 50 % der Frauen fehlende Zuwendung und Kommunikationsmangel zu den Ursachen für eine Trennung. Für Männer sind bezüglich

Kommunikation vor allem Nörgeln, Jammern und Schuldzuweisungen der Partnerin unterstützende Faktoren eine Ehe aufzulösen (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 28).

Der dritte Punkt beschäftigt sich mit Stress und Stressbewältigung. Dazu erläutert Hantel-Quitmann (2013, S. 55), dass neben den großen Stressoren wie Untreue oder Gewalt, häufig die Ansammlung von kleineren Meinungsverschiedenheiten im Alltag eine Überforderung darstelle. Erziehungsthemen, Kinderbetreuung und häusliche Arbeitsteilung seien dabei zentrale Konfliktthemen. In der Befragung von Zartler und Werneck werden vor allem Machtkämpfe, unterschiedliche Rollenerwartungen sowie Meinungsdivergenzen zu Erziehungsfragen als Stressauslöser bezeichnet (vgl. Zartler/Werneck 2004, S. 7ff.).

Viertens wird die Sexualität als zentrale Konfliktzone betrachtet. Dabei geht hervor, dass unbefriedigende Erwartungen und unterschiedliche Ansprüche an das Sexleben für Männer eher einen Scheidungsgrund als für Frauen darstellt (vgl. Bodemann 2002; Zartler/Werneck 2004, S. 79; Fthenakis/Walbiner 2008, S. 28). Weiters stellen Fthenakis und Walbiner (2008, S. 28) fest, dass Männer verstärkt dazu neigen die Quantität zu kritisieren, Frauen dagegen die Qualität. Untreue werde von beiden Geschlechtern als ein die Trennung beschleunigender Aspekt betrachtet, nicht jedoch als tatsächliche Scheidungsursache (vgl. Zartler/Werneck 2004, S. 80).

Der fünfte Faktor bezieht sich auf die Heterogenität der PartnerInnen. Dabei stellt diese meist keinen expliziten Trennungsgrund dar, sondern ist viel mehr Mitverursacher. Unterschiede bezüglich Werte, Einstellungen und Persönlichkeit sowie die fehlende Kompetenz diese anzunehmen birgt ein Risiko für die Stabilität der Paarbeziehung (vgl. ebd., S. 80f.).

Als sechster und siebenter Punkt werden Alkoholmissbrauch und Gewalt sowie die Bedeutung der Herkunftsfamilie genannt. Letzteres meint Belastungen durch unerwünschtes Einmischen, Schuld- oder Abhängigkeitsgefühle sowie ein schlechtes Verhältnis zu den Schwiegereltern (vgl. ebd., S. 83).

### **2.2.2. Scheidungsmodelle**

Um die Ursachen einer Scheidung nachvollziehen zu können, wurden unterschiedliche Scheidungsmodelle entwickelt, welche sich in ihrer Komplexität und dem theoretischen Blickwinkel differenzieren (vgl. Bodemann 2013, S. 167). Nachstehend werden das kognitiv-lerntheoretische, das interdependenztheoretische, das sozialphysiologische, das stress-

theoretische Scheidungsmodell sowie das intergenerationale Transmissionsmodell kurz dargelegt.

Das kognitiv-lerntheoretisches Scheidungsmodell geht davon aus, dass behaviorale, emotionale und kognitive Prozesse zur Abnahme der Beziehungsqualität und schließlich zur Scheidung führen (vgl. ebd., S. 167f.). Es wird angenommen, dass mit der Dauer der Beziehung eine Verstärkererosion einhergeht, welche besagt, dass

*„Stimuli ihre Fähigkeit verlieren, eine (...) Reaktion auszulösen, wenn sie zu häufig und zu lange dargeboten werden, wodurch es zur Habituation (Gewöhnung an die Reize) kommt. Über diesen Mechanismus verlieren positive Stimuli, die zu Beginn einer Partnerschaft sehr starke positive Gefühle auslösen, wie die Schönheit des Partners, seine Intelligenz, sein Status, seine Finanzkraft, aber auch die gemeinsame Sexualität usw. im Verlauf der Beziehung an Wert“ (ibd., S. 169).*

Das interdependenztheoretische Scheidungsmodell legt den Fokus hingegen auf die Relation von Kosten und Nutzen einer Paarbeziehung. Es geht auf Thibaut und Kelley (1959) zurück und nimmt an, dass Paare den Ausgleich von Geben und Nehmen bzw. die Steigerung des Nutzens intendieren. Als Kosten können zum Beispiel Einschränkung der Freiheit, Sorge um die/den PartnerIn, Konflikte, Langeweile etc. betrachtet werden. Im Gegensatz dazu stellen unter anderem Sicherheit, Vertrauen, Liebe, Intimität, Zugehörigkeit, gemeinsame Entwicklung und Ergänzung, Reproduktion, materielle Sicherheit usw. den Nutzen einer Partnerschaft dar. Wird in eine Beziehung mehr investiert, als sie nützt, und sind Alternativen dazu gegeben, ist es wahrscheinlicher sich zu trennen bzw. scheiden zu lassen (vgl. ebd., S. 169f.).

Von Gottman und Levenson (1992) wurde das sozialphysiologische Scheidungsmodell, welches physiologische Prozesse bei Paarkonflikten berücksichtigt, entworfen. Es geht davon aus, dass unglückliche Paare aufgrund negativer Erfahrungen bereits vor Beginn eines Konflikts eine hohe physiologische Erregung aufweisen. In Folge des Streitgesprächs kommt es zu einer ‚physiologischen Überschwemmung‘, welche als ‚flooding‘ bezeichnet wird und häufig zu Rückzugsverhalten oder Gewalt führt. Chronische Konflikte bewirken auf der kognitiven Ebene negative Attributionen und auf der emotionalen Ebene Ablehnung und Ärger, wodurch die Entfremdung und schließlich die Scheidung eintritt (vgl. ebd., S. 173f.). In der nachstehenden Grafik wird das sozialphysiologische Scheidungsmodell veranschaulicht:

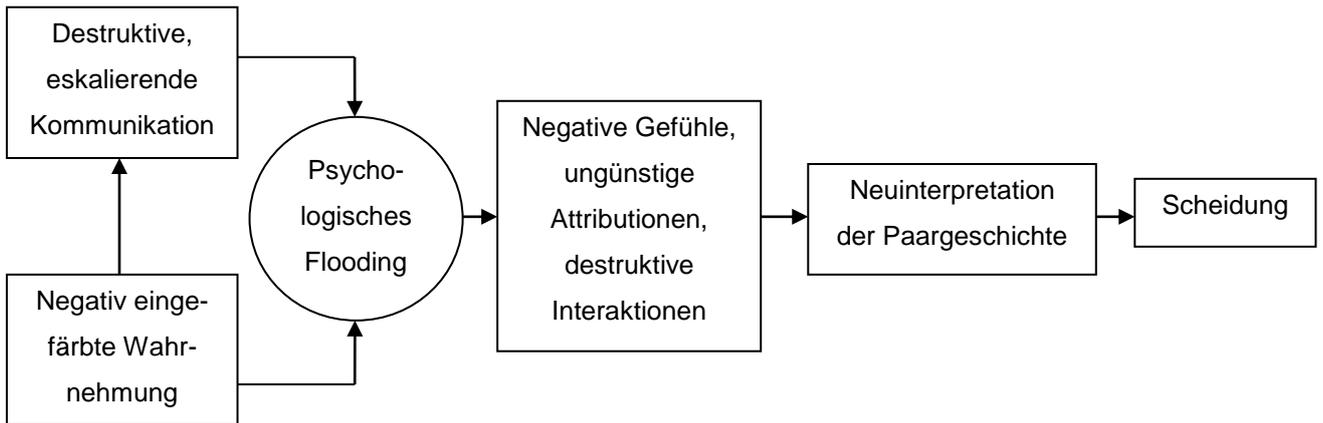


Abb. 6: Scheidungsmodell nach Gottman  
(Quelle: Bodenmann 2013, S. 174)

Bodenmann entwickelte das umfangreiche Stress-Scheidungsmodell, welches den chronischen Alltagsstress als Ursache für eine langsam sinkende Beziehungsqualität deklariert. Dabei werden paarinhärente Konflikte und eine schleichende Entfremdung durch paarexterne Stressoren hervorgerufen. Probleme und Streitpunkte zwischen dem Paar werden zum Beispiel vom Arbeitsplatz mit nach Hause genommen (Spill-over-Hypothese), oder durch externe Stressfaktoren verstärkt (Aggravations-Hypothese). Weiters kommt es häufig dazu, dass sich Konflikte innerhalb der Beziehung verallgemeinern und sich damit negativ auf andere Bereiche wie Kommunikation, Sexualität, Commitment etc. auswirken (Generalisierungshypothese) (vgl. ebd., S. 175). Die folgende Grafik zeigt den Weg vom chronischen Alltagsstress über die Entfremdung zur Scheidung nach dem Modell von Bodenmann:

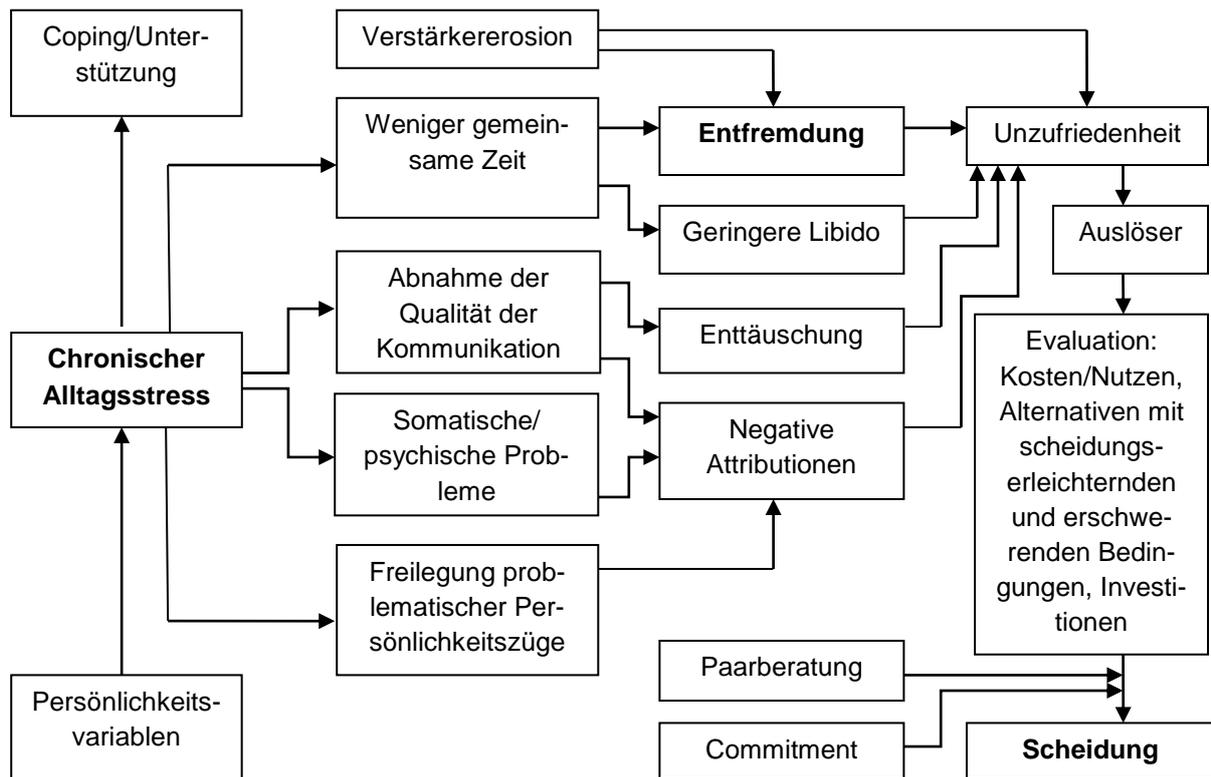


Abb. 7: Stress- Scheidungsmodell nach Bodenmann  
(Quelle: Bodenmann 2013, S. 181)

Götz weist auf die Intergenerationale Transmission des Scheidungsrisikos hin, welche davon ausgeht, dass die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung höher ist, wenn beide Partner aus einer Scheidungsfamilie stammen (vgl. Götz 2013, S. 6). Zu diesem Schluss kam auch Schulz infolge einer Untersuchung in Deutschland zur Intergenerationalen Scheidungstransmission und dem Aufwachsen in Stieffamilien: „Empirisch zeigt sich, dass Personen aus Scheidungstieffamilien in besonderem Maße einem erhöhten Scheidungsrisiko unterliegen“ (Schulz 2009, S. 7).

### 2.3. Juristische Kategorisierung

Im österreichischen Familienrecht wird zwischen der einvernehmlichen und der streitigen Scheidung differenziert (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013c, S. 67). Ihre Charakteristika sowie weitere Ausgliederungen werden an dieser Stelle genauer beleuchtet.

### 2.3.1. Einvernehmliche Scheidung

Der größte Teil der Scheidungen basiert auf einvernehmlicher Basis. Diese Form der Scheidung ist für die Beteiligten, vor allem für Kinder, weniger schmerzvoll, kostengünstiger als die streitige Form und sie kommt ohne gerichtliche Ursachenforschung aus (vgl. Friedrich 2004, S. 54). RichterInnen sind in Österreich gesetzlich dazu verpflichtet, die positiven Aspekte einer einvernehmlichen Scheidung zu betonen und auch auf die Unterstützungsmaßnahme der Mediation hinzuweisen. Die Möglichkeit der einvernehmlichen Scheidung besteht wenn der gemeinsame Wohnort bereits seit sechs Monaten aufgelöst ist, beide Personen geschieden werden wollen und Einigkeit über die Folgen besteht. Dazu muss eine Scheidungsvereinbarung getroffen werden, welche die Aufteilung gemeinsamer Vermögen, Unterhaltszahlungen sowie die Obsorge, Kontaktrecht und Unterhalt für Kinder regelt (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013c, S. 66f.). Im Ehegesetz § 55a wird dazu folgendes festgehalten:

*„(1) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.*

*(2) Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung ihrer Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung vor Gericht schließen.*

*(3) Einer Vereinbarung nach Abs. 2 bedarf es nicht, soweit über diese Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Daß [sic!] die für eine solche Vereinbarung allenfalls erforderliche gerichtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, ist für den Ausspruch der Scheidung nicht zu beachten“ (Bundeskanzleramt Österreich 2014b, S. 7).*

Im Gegensatz zur streitigen Ehescheidung wird bei der einvernehmlichen Variante keine Klage, sondern ein Antrag, welcher schriftlich verfasst oder bei Gericht protokolliert wird, eingereicht. Diese Scheidungsform stellt somit ein Außerstreitverfahren dar (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013c, S. 67). Daneben ist zu beachten, dass auch die Möglichkeit besteht während der Verfahren zwischen den Scheidungsformen zu wechseln. Eine angestrebte einvernehmliche Scheidung kann in einer streitigen Scheidung enden, andererseits können streitige Scheidungsverfahren auch abgebrochen werden und vielleicht mit Hilfe der Mediation einvernehmlich gelöst werden (vgl. Friedrich 2004, S. 55).

### 2.3.2. Streitige Scheidung

Die streitige Scheidung wird als Zivilverfahren abgehandelt und setzt einen Scheidungsantrag, Gründe und Beweise voraus. Sie regelt meist keine Fragen zur Obsorge der Kinder oder Vermögensaufteilungen, sondern setzt nur die Scheidung durch. Weitere wesentliche Fragen müssen in anschließenden Verfahren geklärt werden (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013c, S. 67f.). Bezüglich der streitigen Scheidung wird zwischen

- „Scheidung aus Verschulden
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und
- Scheidung aus anderen Gründen“ (ebd., S. 67f.) differenziert.

Die Scheidung aus Verschulden bezieht sich auf die Anklage eines Ehepartners, welcher sich einer schweren Eheverfehlung verantworten muss (ebd., S. 68). Dazu ist im Ehegesetz § 49 folgendes festgeschrieben:

*„Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß [sic!] die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist“ (Bundeskanzleramt Österreich 2014b, S. 6).*

Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft tritt in Kraft, wenn kein Verschulden vorliegt, ein Ehepartner sich weigert die Scheidung einzureichen, die gemeinsame Wohnsituation seit drei Jahren aufgelöst ist und keine Möglichkeit besteht, die Ehe wiederherzustellen (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013c, S. 68). Diesbezüglich besagt der § 55 des Ehegesetzes:

*„(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß [sic!] die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.*

*(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trübe als den klagenden.*

*den Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.*

*(3) Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist“ (Bundeskanzleramt Österreich 2014b, S. 7).*

Weitere Gründe für eine Scheidung sind im Ehegesetz unter § 50 bis § 52 festgeschrieben. Diese berücksichtigen die Zerrüttung der Ehe durch ein Fehlverhalten aufgrund psychischer Störungen, geistige Behinderung und ansteckende oder ekelerregende gesundheitliche Zustände (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2014b, S. 6). Gesetzlich ist dies mit inadäquaten, veralteten Begrifflichkeiten verankert:

*§ 50: „Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß [sic!] die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann“ (Bundeskanzleramt Österreich 2014b, S. 6).*

*§ 51: „Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß [sic!] die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann“ (ebd.).*

*§ 52: „Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann“ (ebd.).*

Die Ergebnisse der Statistik Austria zeigen, dass sich im Jahr 2013 87,1 % (13.906) der Paare einvernehmlich trennten (§ 55a Ehegesetz) und 2.052-mal eine streitige Scheidung durchgeführt wurde. Dabei galt zu 51,3 % der Mann als schuldig, zu 9,1 % die Frau, zu 25,0 % beide Ex-Partner und zu 14,7 % keiner der beiden. 840 Ehen wurden nach § 55, Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, geschieden und 1.212-mal waren sonstige Gründe (§§ 49, 50, 51, 52 und nach ausländischem Recht) ausschlaggebend für die gerichtliche Auflösung der Ehe (vgl. Statistik Austria 2014b).

## 2.4. Theoretische Konzepte des Scheidungsprozesses

Um den komplizierten und emotional aufgeladenen Prozess einer Scheidung zu strukturieren und dadurch konstruktiver zu erfassen, wurden unterschiedliche theoretische Konzeptionen erstellt. Dabei muss beachtet werden, dass jeder Scheidungsprozess anders ist und von jeder Person individuell erlebt wird. Um ein tieferes Verständnis zu erlangen und um in weiterer Folge korrelierende Beratungsansätze darzustellen, scheint eine Gliederung jedoch sinnvoll (vgl. Textor 1991, S. 13f.).

Eine Scheidung stellt aus sozialpsychologischer Perspektive kein punktuell Geschehen dar, sondern wird als mehrjähriger Veränderungsprozess mit unterschiedlichen Phasen betrachtet (vgl. Friedrich 2004, S. 54, Sieder 2008, S. 245, Textor 1991, S. 13). „Vom juristischen Standpunkt ist die Scheidung ein Ereignis – aus sozialwissenschaftlicher oder therapeutischer Sicht handelt es sich jedoch um einen komplexen, mehrdimensionalen und dynamischen Veränderungsprozess, der zwei Jahre und länger dauert“ (Textor 1991, S. 13). Nach dem Konzept von Textor ist der Scheidungszyklus in die Vorscheidungsphase, Scheidungsphase und Nachscheidungsphase gegliedert (vgl. ebd., S. 13ff.).

Die Vorscheidungsphase lässt sich häufig erst rückblickend genauer eingrenzen. Laut Textor (ebd., S. 16) beginne sie, sobald trennungsverursachendes Verhalten konstant gegeben ist. Das Ende der Vorscheidungs- bzw. Ambivalenzphase sei hingegen mit der Trennung des Paares klar zu definieren. Sieder (2008, S. 253ff.) beschreibt den ‚Beginn der Trennung‘, welcher vom ersten Zweifeln an der Beziehung bis zu heimlich vorgestellten Trennungsszenarien reicht. Dabei kommt es zu Verstimmungen und Problemen in der Kommunikation und Konfliktlösung, wodurch die Flucht in Arbeitswelt, Beziehungen zu Freunden, Kindern oder anderen IntimpartnerInnen ergriffen wird und in weiterer Folge eine Entidealisierung der/des PartnerIn stattfindet. Die nächste Phase sei nach Sieder durch die ‚Trennungsdiskussion‘ geprägt, in der Möglichkeiten und Folgen einer Scheidung besprochen werden. Die Gründe für die Entidealisierung werden dabei meist nicht offengelegt, da die endgültige Entscheidung noch nicht getroffen wurde. Häufig arbeiten Paare in dieser Zeit besonders hartnäckig an ihrer Beziehung, um eine Trennung noch zu verhindern. Textor (1991, S. 21) spricht in diesem Fall von der Phase der Entscheidungskonflikte, welche von Angst, Verdrängung und hitzigen Diskussionen geprägt sei und bei vielen Paaren auch über Jahre andauern könne.

Hat sich ein Paar endgültig für die Trennung entschieden, beginnt die Scheidungsphase, welche bis zum gerichtlichen Scheidungsurteil reicht, und je nach Art der Scheidung bis zu drei Jahre andauern kann (vgl. ebd., S. 25). Für die Familie kommt es nun zu vielschichtigen Veränderungsprozessen (Wohnsituation, Beziehungen, Sichtweisen etc.), welche je nach

Persönlichkeit, Geschlecht und Art der Trennung unterschiedlich erlebt werden (siehe Kapitel 2.5.). Sieder gliedert die Trennung des Paares in drei Sub-Phasen, welche sich mit den drei Phasen von Textor überschneiden:

*„die Sub-Phase der Separation und der Trennungsvorbereitung,  
die Sub-Phase der praktischen und juristischen Trennung,  
die Sub-Phase der (Ab-)Lösung, Anpassung und Restabilisierung der Getrennten“ (Sieder 2008, S. 263).*

In der Sub-Phase der Separation und Trennungsvorbereitung beschließen die Partner ihre Beziehung aufzulösen. Darauf schließt die Phase der praktischen Trennung an, in der es zur häuslichen Separation kommt. Die gerichtliche Scheidung findet meist erst einige Zeit danach statt, um nicht der Doppelbelastung von psychisch-sozialer und juristischer Trennung ausgesetzt zu sein. Die letzte Sub-Phase nach Sieder deckt sich mit der Nachscheidungsphase von Textor, jedoch wird sie von Sieder weitaus positiver dargestellt. Er betont die Entlastung, welche von den Personen verspürt wird, wenn sie sich aktiv von einander distanzieren können und Beziehungen zu Freunden und Verwandten intensivieren (vgl. ebd. S. 264f.). Nach Textor sind in der Nachscheidungsphase zunächst Emotionen wie Selbstmitleid, Verzweiflung, Angst und Schuldgefühl dominant. „Sie erleben sich als Versager, leiden unter Depressionen und abruptem Stimmungswechsel, fühlen sich einsam, entfremdet, desorientiert, hilflos und unsicher“ (Textor 1991, S. 73). Diese negativen Gefühle halten beim überwiegenden Teil der Betroffenen zwischen sechs Monate und vier Jahre nach der Trennung an (vgl. ebd.).

Kaslow (2001, S. 445ff.) unterteilt die drei Phasen der Vorscheidung, Scheidung und Nachscheidung in sieben Stadien, welche in der folgenden Tabelle aufgeschlüsselt sind:

Scheidungsstadien nach Kaslow		
<b><i>Vor der Scheidung</i></b>	<b><i>Während der Scheidung</i></b>	<b><i>Nach der Scheidung</i></b>
1. Emotionale Scheidung	2. Gesetzliche Scheidung	7. Psychische Scheidung
	3. Wirtschaftliche Scheidung	
	4. Elterliche Kooperation in der Erziehung	
	5. Psychosoziale Scheidung	
	6. Religiöse Scheidung	

Tab. 6: Scheidungsstadien nach Kaslow  
(Quelle: Kaslow 2001, S. 446)

## 2.5. Erleben der Scheidung/Trennung

Eine Scheidung bzw. Trennung wird von jedem Menschen unterschiedlich erlebt. Die Wahrnehmungen, Wünsche und Ansichten gehen je nach Person und Situation weit auseinander, wodurch auch nicht von ‚Der Scheidung‘ oder ‚Dem Scheidungskind‘ gesprochen werden kann (vgl. Wernek/Wernek-Rohrer 2003, S. 10). Auch Wilk und Zartler (2004, S. 27) gehen auf die Bedeutsamkeit eines subjektivistischen Zugangs ein. Die individuelle Auslegung und Wahrnehmung beeinflusst das Erleben einer Scheidung bzw. Trennung maßgeblich und wirkt sich somit auf den Bewältigungsprozess aus. Hetherington und Kelly (2003, S. 64) sowie Wilk und Zartler sprechen von der Scheidung der Frau, des Mannes und des Kindes. Zudem verdeutlichen die Ergebnisse von Zartler und Werneck (2004, S. 85) die geschlechtsspezifischen Antworten in Bezug auf das Erleben der Scheidungsphasen. Im Folgenden wird die Wahrnehmung des Scheidungsprozesses aus drei Perspektiven, der Frau, des Mannes und des Kindes, betrachtet, wobei der Schwerpunkt auf den Minderjährigen liegt. In diese Gliederung werden die zuvor beschriebenen Phasen (siehe Kapitel 2.4.) eingebettet.

### 2.5.1. Perspektive der Frau und des Mannes

Bevor nun auf geschlechtsspezifische Unterschiede eingegangen wird, ist auf die Relevanz der gegebenen Ressourcen und des Habitus hinzuweisen. Das Erleben sowie der Umgang mit einer Scheidung hängen stark davon ab, in welchem Ausmaß das Paar über Wissen, emotionale Intelligenz, Einkommen etc. verfügt, und wie die Wohnsituation aussieht. Weiters stellen verinnerlichte Verhaltensweisen, Gewohnheiten und Werte einen wesentlichen Faktor dar, wie die Kommunikation bzw. Kooperation gestaltet, und wie der gesamte Scheidungsprozess wahrgenommen wird (vgl. Sieder 2008, S. 251). Sieder fand dazu heraus, dass

*„gut gebildete und beruflich erfolgreiche Frauen die Trennung resp. Scheidung nicht nur häufiger und auch früher in Betracht ziehen. Sie initiieren die Trennung auch häufiger und kontrollieren das folgende Scheidungsverfahren mitsamt seinen juristischen Feinheiten oft weit besser als ihre männlichen (Ex-)Partner“ (ebd., S. 252).*

Nach Fthenakis und Walbiner (2008, S. 40) erleben Frauen Konflikte in der Beziehung belastender als Männer und nehmen Probleme daher auch früher wahr. Häufig führen einzelne Ereignisse zu ersten Trennungsgedanken. Vor allem die Geburt eines Kindes, aggressives Verhalten des Partners oder Situationen, in denen sich die Frau emotional von ihrem Mann distanziert fühlt, stellen solche ‚Auslöser‘ dar. Hetherington und Kelly (2003, S. 61f.) sowie Fthenakis und Walbiner (2008, S. 28) beschreiben, dass Frauen oft erst lange Zeit nach solchen beziehungsbelastenden Ereignissen ihre Unzufriedenheiten mitteilen (siehe Kapitel

2.2.). Frauen, die noch länger in einer unerfüllten Ehe leben, tun dies häufig aufgrund fehlender finanzieller Absicherung, während Männer hingegen Angst haben ihre Kinder zu verlieren (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 28). „Generell wird die Zeit der Entscheidungskonflikte als eine Phase der Ambivalenz und inneren Zerrissenheit erlebt, des Schwankens und Zögerns, der Unsicherheit und Anspannung“ (Textor, 1991, S. 21).

In der Literatur besteht Konsens über die These, dass Frauen eher aktiv die Scheidung einreichen als ihre Partner. Auf diese weibliche Initiative reagieren Männer häufig mit Unverständnis oder Verwunderung (Zartler/Werneck 2004, S. 104; Fthenakis/Walbiner 2008, S. 28). Wer den Entschluss für die Trennung fasst, ist einerseits besser darauf vorbereitet, hat andererseits meist mit Schuldgefühlen und Rechtfertigungen zu kämpfen. Wut, Kränkung und Rachegefühle stellen hingegen häufig die Emotionen des verlassenen Partners dar (vgl. Hantel-Quitmann 2013, S. 190; Staub/Felder, 2004, S. 35f.). Nach Sieder (2008, S. 252) können Mütter die Konsequenzen für sich selbst und die Kinder besser einschätzen als Väter. Zudem neigen sie häufiger dazu, ihre Interessen und Lebensplanungen auf die Bedürfnisse der Kinder anzupassen.

Die Folgen der Auflösung einer langjährigen Beziehung, können auch in eine Identitätskrise münden und das Selbstkonzept der Betroffenen zerrütten. Dies hängt mit der Prägung des Individuums durch soziale Rollen, Bindungen und Alltagsstrukturen zusammen, welche sich im Scheidungsprozess stark verändern. Das ehemalige Paar muss sich nun auch von dem gemeinsam entwickelten Lebenskonzept trennen (vgl. Hantel-Quitmann 2013, S. 191f.). In der Langzeitstudie von Hetherington und Kelly berichtet ein geschiedener Vater: „Ich habe mit meiner Familie auch mein eigenes Zentrum verloren. Ich weiß nicht, wer ich bin oder wohin ich gehe. Ich erkenne mich selbst nicht mehr wieder“ (Hetherington/Kelly 2003, S. 90). Dabei steht die Intensität dieser Krise und der Grad der Identifikation mit Beziehung, Familie und Rolle in engem Zusammenhang. Dies trifft auf Frauen, vor allem in traditionellen Beziehungen in höherem Maße als auf Männer zu (vgl. Hantel-Quitmann 2013, S. 192). Die Gesundheit wird laut Literatur bei Frauen durch die Scheidung stärker belastet als bei Männern. Demnach haben weibliche Ex-Partner nach der Trennung mehr Krankenstände und Arztbesuche zu verzeichnen. Hingegen scheint bei Männern die gesundheitliche Beeinträchtigung nach einer Trennung eher mit dem Lebensstil, sprich unregelmäßiges Essen und wenig Schlaf sowie erhöhter Alkohol und/oder Drogenkonsum, in Zusammenhang zu stehen (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 40). Nach Staub und Felder (2004, S. 35f.) seien Eltern im ersten Jahr nach der Trennung besonders anfällig für Stimmungsschwankungen.

Eine Scheidung wird von den Geschlechtern nicht nur differenziert erlebt, es werden auch andere Bewältigungsstrategien herangezogen. Frauen binden zum Beispiel in der schwierigen Zeit mehr Bezugspersonen ein und bauen somit auf soziale Netzwerke. Auch professionelle Unterstützung wird eher von Frauen aufgesucht. Männer wollen häufiger alleine mit der Trennung fertig werden. Vor allem im ländlichen Bereich spielt die Herkunftsfamilie eine wesentliche unterstützende Rolle (vgl. Zartler/Werneck 2004, S. 91ff.).

In der Ambivalenzphase sowie in der Scheidungsphase ist die Sorge um die Kinder einer der stärksten Stressoren für beide Geschlechter. Die Ungewissheit, wie das Kind oder die Kinder auf den Scheidungsprozess reagiert/en bzw. wie sich weitere kindliche Entwicklungen gestalten, stellt eine enorme Belastung dar. Männer haben oft Angst, dass sich die Trennung negativ auf die Vater-Kind-Beziehung auswirkt. Mütter wollen einerseits oft die alleinige Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, fühlen sich andererseits häufig damit überfordert (vgl. Zartler/Werneck 2004, S. 89f.). Vor allem wenn die Kinder in der ersten Zeit nach der Trennung verstärkt leiden, empfinden Eltern Schuldgefühle. Dabei ist es wesentlich diese vorerst zuzulassen, da sie Ausdruck von Bindung, Mitgefühl und Verantwortung sind. Danach sollte jedoch das Bewusstsein einsetzen, dass sie an der Situation nichts ändern und die daraus resultierenden Unsicherheiten und Selbstabwertungen der Weiterentwicklung der eigenen Person sowie der Kinder im Weg stehen (vgl. Koch/Strecker 2014, S. 20f.).

### **2.5.2. Perspektive des minderjährigen Kindes**

Fthenakis und Walbiner (2008, S. 43) sprechen in Bezug auf elterliche Scheidung von einem der gravierendsten Lebensereignisse eines Kindes und dass dieses einem zweimal so hohen Risiko ausgesetzt sei, unter sozialen Anpassungsproblemen zu leiden, als ein Kind, das mit beiden Elternteilen zusammenlebt. Hingegen wird jedoch auch darauf hingewiesen, die negativen Folgen nicht zu überschätzen, zumal widersprüchliche empirische Ergebnisse vorliegen und die Chancen einer Trennung nicht außer Acht gelassen werden sollen (siehe Kapitel 2.7.). Schließlich sind auch die Probleme einer krisenhaften Beziehung, an der über längere Zeit festgehalten wird, zu berücksichtigen.

Wie die Phasen der Scheidung von Kindern erlebt werden, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Fthenakis und Walbiner (2008, S. 44) konzentrieren sich dabei auf das Alter, das Geschlecht und die Persönlichkeit des Kindes. Klosinski (2004, S. 17) weist weiters auf den Aspekt von Geschwisterbeziehungen und auf die Intensität der Bindung zu den Eltern hin. Die Altersstufe ist maßgeblich für den emotionalen und kognitiven Entwicklungsstand des Kindes, wodurch bestimmt wird, welches Verständnis für die Vorgänge gegeben ist und wie

mit den Veränderungen umgegangen wird (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 44). Babys zeigen häufig Reaktionen wie Ess- oder Schlafstörungen, bei Kleinkindern verstärkt sich die Trennungsangst. Im Volksschulalter haben Kinder meist mit Schuldgefühlen und Loyalitätskonflikten zu kämpfen, welche sich nicht selten negativ auf die schulischen Leistungen auswirken. Im Alter von 10 bis 13 werden häufig Gefühle wie Wut, Ohnmacht und Einsamkeit empfunden. In der Adoleszenz findet der Ablöseprozess häufig sehr früh oder sehr spät statt. Viele Jugendliche sind mit Parentifizierung konfrontiert oder reagieren mit Regelverstößen und provokantem Verhalten (vgl. Staub/Felder 2004, S.43ff.). Bezüglich des Geschlechtes ist darauf hinzuweisen, dass Jungen eher auf externalisierende Bewältigungsstrategien, wie Aggressivität und Unfolgsamkeit zurückgreifen, hingegen Mädchen die Krise häufiger internalisierend verarbeiten. Der Ärger und die Angst werden nicht preisgegeben, wodurch die Gefahr besteht, die psychischen Belastungen nicht zu bemerken. Weiters spielen individuelle Merkmale eine wesentliche Rolle im Erleben sowie im Verarbeitungsprozess einer elterlichen Scheidung. Das Verfügen über mehr soziale sowie kognitive Kompetenzen wirkt sich positiv auf den Umgang mit der Belastung aus, da hilfreiche Beziehungen geknüpft werden können und das Einstellen auf die neue Situation leichter fällt. Zudem stellt der Faktor der Resilienz des Kindes, damit ist die psychische Widerstandsfähigkeit bei extremen Belastungen gemeint, eine hilfreiche persönliche Ressource dar (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 44f.). Auch die Frage, ob die (Ex-)PartnerInnen mehrere Kinder haben oder nicht, muss bezüglich des kindlichen Erlebens einer elterlichen Scheidung bedacht werden. Geschwisterbeziehungen können beispielsweise Orientierungshilfen und Halt in der schwierigen Lebensphase bieten. Des Weiteren hängt das Erleben der Scheidung davon ab, wie eng die Beziehung zum Elternteil ist, der die Familie verlässt. Schließlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese immer einer adäquaten Eltern-Kind-Bindung entspricht (vgl. Klosinski 2004, S. 17).

In der Ambivalenzphase merken Kinder eine Veränderung ihrer Eltern und der familiären Harmonie. Sie werden mit häufigen Konflikten der Eltern und/oder bedrückendem Schweigen konfrontiert, womit Verunsicherung und Ängste einhergehen. Eltern klären ihre Kinder in dieser Phase meist noch nicht über bestehende Probleme auf, wodurch sie selbst versuchen die Situation zu verstehen. Ansprechpartner stellen meist Geschwister oder Bezugspersonen außerhalb der Familie dar (vgl. Oberndorfer 2008, S. 33). Nach Zartler und Werneck (2004, S. 95) sei den Kindern vor allem die angemessene Information vor der Scheidung wichtig. Zu abrupt davon zu erfahren, erschwert die Verarbeitung der Kinder besonders. Ein befragter zwölfjähriger Junge meint dazu: „es langsam auf die Kinder zukommen lassen und so... dass sie ned so grob von einem Mal aufs andere drüber sagen, hey, wir sind auseinander und tschüss, das ist falsch“ (Bernhard, zitiert nach ebd.). Weiters zeigen Ergebnisse einer

Befragung in Großbritannien, dass nur wenige der 104 befragten Kinder die Vorbereitung von ihren Eltern als angemessen empfanden (vgl. Robinson et al. 2003, zitiert nach Zartler/Werneck 2004, S. 99). Eine bevorstehende Scheidung zu verheimlichen oder tot zu schweigen, um den Kindern nicht zu schaden, ist nach Friedrich (2004, S. 28) der falsche Weg. Je nach Alter des Kindes kann dadurch vermittelt werden, dass eine Scheidung etwas Unanständiges ist, über das mit niemand gesprochen werden darf. Dieses Geheimhalten stellt für Kinder eine zusätzliche Belastung dar. Staub und Felder (2004, S. 30) weisen auf das Gespür der Kinder zur Einschätzung des Schweregrads des elterlichen Konflikts hin. Häufige Scheidungsfälle in ihrer Umgebung führen dazu, die Möglichkeit der Trennung ihrer Eltern eher in Betracht zu ziehen und sich vor den Auswirkungen wie Verlust eines Elternteiles und Umzug zu fürchten. Weiters geht in der Vorstellung des Kindes die Scheidung häufig mit der Steigerung von elterlichen Konflikten einher, wodurch die Angst verstärkt wird. Der häufige Wunsch des scheidungswilligen Elternteils vor der Trennung die Zustimmung des Kindes dazu zu erhalten, stellt im Normalfall eine erhebliche Überforderung für das Kind dar.

Die tatsächliche Scheidung der Eltern sowie die Zeit nach der Scheidung bedeuten für die Kinder, dass sich der Alltag und ihre Gewohnheiten ändern und sich die vertraute Welt, in der sie bisher aufgewachsen sind, umgestaltet. Dabei kommt es zu einer Veränderung auf mehreren Ebenen. Auf der Beziehungsebene, da sich die Kontakte verringern oder auf der Raumebene, wenn sich die Wohnsituation erneuert (vgl. Jellenz-Siegel 2001, S. 14). Durch diesen vielschichtigen Lebenschnitt wird die Trennung der Eltern größtenteils als ein mit Trauer verbundenes Verlusterlebnis empfunden (vgl. Zartler/Werneck 2004, S.94). Neben dem Wunsch nach Veränderung sowie Ängsten vor Veränderungen zählen Wut und Ärger zu den kindlichen Reaktionen. Diese richten sich häufig nicht gezielt auf den ‚schuldigen‘ Elternteil oder den Elternteil, der die Familie verlässt, da Kinder oft nicht genau über die Ursachen informiert werden. Amerikanische ForscherInnen sprechen hierbei über ‚displaced anger‘. Sie stellten fest, dass sich Kinder von einem Elternteil zwar verlassen fühlen, den aggressiven Ausdruck jedoch vermeiden (vgl. Wallerstein et al. 2000, zitiert nach Sieder 2008, S. 287). Die Liebe zu beiden Elternteilen wird in der Regel nicht gelöst, wodurch Kinder dazu neigen beispielsweise den Vater zu verteidigen, wenn dieser von der Mutter abgewertet wird (vgl. Sieder 2008, S. 286). Loyalitätskonflikte stellen häufig eine große Belastung für Scheidungskinder dar. Durch den ständigen Wechsel von der ‚Mama Welt‘ zur ‚Papa Welt‘ und umgekehrt, haben Kinder häufig ein schlechtes Gewissen, den Vater oder die Mutter alleine zu lassen (vgl. Jellenz-Siegel 2001, S. 19). Verstärkt wird dieser Konflikt, wenn Eltern in Abwesenheit des anderen Elternteiles negative Äußerungen über diesen tätigen (vgl. Zartler/Werneck 2004, S. 97). Die gegenseitige Diffamierung wird für Kinder nicht selten auch als eigene Abwertung empfunden (vgl. Koch/Strecker 2014, S. 42). Allgemein hat das

Konfliktniveau der Eltern einen starken Einfluss auf das Erleben der Scheidung, da der häufige elterliche Streit als große Belastung wahrgenommen wird (vgl. Zartler/Werneck 2004, S. 97).

Wie auch in der Vorscheidungsphase haben Kinder ein Recht auf Information. Sie wollen von beiden Elternteilen wissen, wie es zu dieser Entscheidung kam und welche Konsequenzen diese nun für sie mit sich bringt (vgl. Friedrich 2004, S. 30). Auch Zartler und Werneck (2004, S.95) weisen auf die Ursachen der Trennung hin, welche für das Erleben und die Verarbeitung der elterlichen Trennung maßgeblich seien. Ihre Untersuchungen ergaben, dass mehr als die Hälfte der befragten Kinder sich selbst nicht als Auslöser betrachten und lediglich zwei der Betroffenen von Schuldgefühlen berichten. Am häufigsten wird der Vater für die Trennung verantwortlich gemacht. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die meisten Kinder zum Zeitpunkt der Befragung bei der Mutter wohnten. Bezüglich Schuldgefühle besteht hingegen weitgehend der Konsens, dass diese ein wesentliches Thema für Scheidungskinder darstellen (vgl. Staub/Felder 2004, S. 44; Jellenz-Siegel 2001, S. 16; Koch/Strecker 2014, S. 30 etc.). Elterliche Konflikte werden zum Beispiel häufig durch Erziehungsfragen ausgelöst, wodurch sich Kinder Sorgen machen, an der Trennung schuld zu sein. Dabei genügt es nicht, ihnen nur zu sagen, dass sie nicht schuld sind, sondern es sollte auch ihre Rolle als Kind sensibel besprochen werden (vgl. Staub/Felder 2004, S. 44).

In den Folgemonaten übernehmen häufig ältere Kinder die Rolle des ausgezogenen Elternteiles, wobei sie beispielsweise die Erziehung der kleineren Geschwister, Beziehungsarbeit und Haushaltsarbeit durchführen. Dies wird als Parentifizierung bezeichnet und bedeutet in den meisten Fällen eine Überforderung des Kindes (vgl. Staub/Felder 2004, S. 45). Moxnes erwähnt dazu die Individualisierung der Familienmitglieder im Zuge des Scheidungsprozesses. Diese werde häufig mit positiven Konnotationen wie Autonomie, Freiheit und Unabhängigkeit behaftet, welche für Erwachsene durchaus erstrebenswert erscheinen, für Minderjährige jedoch Einsamkeit und Verletzbarkeit bedeuten können. Einige Jugendliche können hingegen davon profitieren, beispielsweise bezüglich Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein. Dazu seien Gespräche im familiären Kontext wesentlich, um Regeln und Aufgabenverteilungen abzusprechen und über Bedürfnisse und Probleme im Scheidungsprozess zu sprechen (vgl. Moxnes 2003, S. 102f.). Nicht nur ausgiebige Gespräche innerhalb der Familie sind von Bedeutung, auch die Öffnung nach außen hat eine positive Wirkung auf das Erleben der Scheidung. Die soziale Unterstützung von anderen Bezugspersonen, vor allem Freunde, Geschwister und Großeltern, aber auch die Lebenswelt Schule, stellen wesentliche Gesprächspartner bzw. stützende Hilfen für Kinder dar (vgl. Staub/Felder 2004, S. 98).

## **2.6. Aufgaben und förderliches Verhalten der Eltern**

In der Ambivalenzphase steht das Festlegen der Entscheidung, ob sich ein Paar trennen will oder nicht im Mittelpunkt. Dabei kann eine Auflistung der Gemeinsamkeiten und Differenzen bezüglich Erwartungen an die Beziehung hilfreich sein. Weiters sollte Klarheit über die Konsequenzen für alle Familienmitglieder bestehen. In dieser Phase kann eine Paar-, Familien- oder Scheidungsberatung eine unterstützende Funktion einnehmen (vgl. Oberndorfer 2008, S. 29).

Der Umgang mit den eigenen Schuldgefühlen stellt eine erste Anforderung der Eltern nach dem Trennungsentschluss dar. Von Bedeutung ist dabei, bewusst zur Entscheidung zu stehen und optimistisch in die Zukunft zu blicken, anstatt den Beschluss zu hinterfragen. Weiters können Selbstabwertungen vermieden werden, wenn die negativen Gefühle nicht auf die ganze Person bezogen werden. Verantwortung muss übernommen und konstruktive Lösungen müssen gesucht werden, Schuldgefühle sind dabei eher hinderlich (vgl. Koch/Strecker 2014, S. 22). Bei dem ersten aufklärenden Gespräch mit dem Kind/den Kindern ist auf die Altersadäquatheit und Ehrlichkeit zu achten. Die unmittelbaren Konsequenzen für die Familie und die neuen Lebensumstände müssen entsprechend einfühlsam dargelegt werden (vgl. Oberndorfer 2008, S. 29). Koch und Strecker betonen, dass dieses Gespräch mit allen Familienmitgliedern gemeinsam geführt werden soll und Eltern keinesfalls mit ihren Kindern über die Entscheidung diskutieren sollten, da es sich um eine Entscheidung auf der Paarebene handelt. Weiters ist es wesentlich, bereits hier immer wieder klarzustellen, dass das Kind bzw. die Kinder keinerlei Schuld an der Trennung haben. Daneben stellt das Vermeiden der Abwertung des Ex-Partners eine elementare Aufgabe der Eltern dar. Eine mündliche Vereinbarung in Anwesenheit des Kindes/der Kinder, in der ausgemacht wird, dass die Eltern sich nicht gegenseitig abwerten und nicht um ihr Kind kämpfen, kann eine Hilfestellung dazu sein. Des Weiteren hat es keinen Sinn, das Kind bzw. die Kinder für den Standpunkt eines Elternteiles zu gewinnen, da im Zuge dessen Loyalitätskonflikte geschürt werden. Emotionen wie Trauer und Wut müssen akzeptiert werden, das Einfordern von Verständnis für die Entscheidung ist in den meisten Fällen hingegen sinnlos. Je nach Alter des Kindes ist das Hervorheben der positiven Facetten ihrer Zukunft wesentlich (vgl. Koch/Strecker 2014, S. 26ff.). Unverzüglich sollte auch mit allen anderen Bezugspersonen der Familie offen darüber gesprochen werden, einerseits um die Unterstützung des sozialen Netzes zu nützen (vgl. Oberndorfer 2008, S. 29), andererseits um falschen Unterstellungen und Vorwürfen von außen entgegenzuwirken (vgl. Friedrich 2004, S. 34). Zudem ist es wesentlich Vertrauenspersonen in den Bildungseinrichtungen, vor allem im Kindergarten- und Volksschulalter zu informieren, damit diese sensibel mit dem Thema umgehen und eventuelle Auffälligkeiten sofort einordnen können (vgl. ebd. S. 35).

Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Scheidung müssen Entscheidungen bezüglich Unterhaltszahlungen, Vermögen und Sorgerecht geklärt werden. Bei der neuen Einteilung der elterlichen Aufgaben sollen auf der einen Seite die Autonomie und Verantwortung der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden (vgl. Oberndorfer 2008, S. 31), auf der anderen Seite darf das Recht auf Partizipation des Kindes bzw. der Kinder nicht außer Acht gelassen werden. Je nach Alter ist es sinnvoll bzw. vorauszusetzen den Kindeswillen mit einzubeziehen (siehe Kapitel 4.1.1.) (vgl. Bundesministerium für Justiz 2011, S. 1).

Der gewohnte Rhythmus der Familie und die gefestigten Strukturen, welche einem Kind Sicherheit und Vertrauen vermitteln, werden durch die Scheidung verändert. Daher kommt es häufig kurz nach der Neuorganisation der Haushalte zur Überlastung der getrennt lebenden Eltern, welche sich durch unregelmäßige Schlafens-, Essens- und Spielzeiten der Kinder äußert (vgl. Hetherington/Kelly 2003, S. 70). Um nach der Trennung das Gefühl der Sicherheit aufzubauen, ist es besonders von Bedeutung, Alltagsstrukturen und Rituale bei beiden Eltern möglichst rasch wieder einzuführen und absolut zuverlässig umzusetzen. Klare Besuchsregelungen sowie ein ‚Basislager‘, von dem aus der Neuaufbau ausgeht, stellen weitere Stützen für Kinder dar (vgl. Koch/Strecker 2014, S. 41ff.). Dass dabei, wie auch im gesamten Scheidungsprozess ein niedriges Konfliktniveau und die Bereitschaft zur Kooperation der Eltern angestrebt werden muss, ist offensichtlich (vgl. Oberndorfer 2008, S. 31). Um dies zu erleichtern, müssen sich die Ex-Partner emotional voneinander lösen, damit ihr Handeln und ihre Kommunikation nicht von Gefühlen wie Hass, Wut, Kränkung, Verzweiflung etc. gelenkt werden (vgl. Zartler/Haller 2004, S. 108f.). Zudem stellt die Gesprächsbereitschaft mit dem Kind/den Kindern über die neue Situation eine elementare Anforderung an die Eltern dar. Damit ist nicht ein ständiges ‚Ausfragen‘ der Kinder gemeint, sondern ein wechselseitiger Austausch über Emotionen, Ängste und Zukunftsvisionen (vgl. Koch/Strecker 2014, S.42). Das Kind in dieser Lebensphase übertrieben zu verwöhnen, um mit den Schuldgefühlen umzugehen, scheint hingegen nicht sinnvoll zu sein, da die kurzfristige Freude über materielle Güter oder grenzenlose Freiheit nicht nachhaltig ist. Die notwendige Stabilität wird hingegen durch einen autoritativen Erziehungsstil erreicht, welcher durch einen liebevollen Umgang, Unterstützung, verantwortungsvolle Regeln und klare Grenzen charakterisiert wird (vgl. ebd. S. 77).

In der Nachscheidungsphase stehen die Gewöhnung an die neue Situation und das Trennen der Paarebene (auch Partnerebene genannt) von der Elternebene im Vordergrund. Die Beziehung auf der Partnerebene wird aufgelöst, auf der Elternebene muss die Bindung jedoch weiterhin bestehen und sich sogar intensivieren, um ein verantwortungsvolles, elternadäquates Handeln vorauszusetzen (vgl. Oberndorfer 2008, S. 31). Durch die Kooperation der Mut-

ter und des Vaters kann die Krise der Trennung bzw. Scheidung von den Kindern positiver bewältigt werden (vgl. Schramm-Grüber/Hiersemann 2008, S. 183).

Eine Anforderung auf der Partnerebene stellt beispielsweise bezüglich der finanziellen Situation die Organisation der jeweiligen Erwerbsarbeit dar, auf der Elternebene die Absicherung der Kinder. Im ökologischen Bereich steht auf der Paarebene das Einrichten der neuen Wohnungen im Mittelpunkt, auf der Elternebene sind die Lebensbereiche der Kinder zu gestalten. Mit Blick auf die emotionale Situation sind die Anforderungen auf der Partnerebene die Verarbeitung der Scheidung und das Gewinnen neuen Selbstbewusstseins sowie die Entwicklung eines verantwortungsbewussten Handelns und eines respektvollen Umgangs mit dem Ex-Partner. Auf der Elternebene sind die liebevolle Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Beziehung sowie wertschätzende Äußerungen über den ehemaligen Partner wesentlich. Weiters ist die Anerkennung eines binuklearen Familiensystems (siehe Kapitel 1.2.2.), welches aus mehreren Erwachsenen besteht, eine elementare Aufgabe auf der Partnerebene. Die Kinder in ihrer Beziehung zu allen Mitgliedern dieser erweiterten Familie zu unterstützen, ist hingegen eine Anforderung auf der Elternebene (vgl. Oberndorfer 2008, S. 31).

Gelingen die soeben beschriebenen Anforderungen an die Eltern nicht, hält die Trauer zu lange an oder schreitet zur Depression fort, ist es im Sinne aller Familienmitglieder professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies kann in Form von Therapien, Beratungen (siehe Kapitel 3.) oder erziehungsunterstützenden Maßnahmen bei Überforderung passieren (vgl. Koch/Strecker 2014, S. 78).

Überleitend zum nächsten Unterkapitel ist abschließend der optimistische Blick in die Zukunft zu nennen. Die Vorteile der neuen Lebenssituation hervorzuheben, anstatt die Vergangenheit zu akzentuieren, erleichtert den Kindern in jedem Fall den Umgang mit der elterlichen Trennung (vgl. ebd. S. 77).

## **2.7. Chancen einer Scheidung/Trennung**

Neben den Belastungen, welche im Zuge einer Trennung für die ganze Familie einhergehen, sind die möglichen Chancen und positiven Folgen zu erläutern.

*„Jede Phase des Scheidungszyklus führt zu einer erneuten Reorganisation der Familienstruktur, der Interaktionen und Umweltkontakte, zur Veränderung des Denkens, Fühlens und Handelns sowie der Persönlichkeit der betroffenen Personen“ (Textor 1991, S. 13).*

Textor beschreibt mit diesem Zitat die Weiterentwicklung des Individuums durch einschneidende Lebensveränderungen. Neue Kontakte werden geknüpft bzw. alte wiederbelebt, wodurch wichtige Beziehungen vertieft werden oder entstehen können. Zudem werden alte Verhaltensmuster abgelegt und durch neue ersetzt. Hetherington und Kelly sprechen vom Schutzfaktor der sozialen Reife, welche eine Person zu Planungsaktivität, Selbstdisziplin, Flexibilität, Anpassungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme befähigt. Daneben empfinden Erwachsene nach der Trauerphase meist die neu gewonnene Freiheit und Entscheidungsautonomie bezüglich ihrer Lebensplanung als besonders wesentlichen Faktor. Eine der positivsten Folgen für Erwachsene stellt das Eingehen einer neuen Liebesbeziehung dar, wodurch erneut Selbstvertrauen erlangt wird und die Probleme der Scheidung in den Hintergrund rücken (Hetherington/Kelly 2003, S. 105ff.).

Bezüglich der Elternebene kann eine Intensivierung der Mutter-Kind- sowie Vater-Kind-Bindung entstehen, da sich die Elternteile jeweils alleine mit dem Kind bzw. den Kindern beschäftigen und die verkürzte Zeit bewusster gestaltet und intensiver erlebt wird. Weiters kann es auf der Elternebene zu einer Konfliktverringering hinsichtlich unterschiedlicher Wertvorstellungen kommen, da sich die Ex-Partner die Vermittlung anderer Anschauungen eventuell leichter zugestehen (vgl. Staub/Felder 2004, S. 39).

Häufige elterliche Konflikte stellen eine große Belastung für Kinder dar. Durch die Trennung der Eltern können Kinder in einer weniger konfliktreichen Atmosphäre aufwachsen. In hochstrittigen Familien wird die Scheidung nach der ersten Trauerphase meist auch von den Kindern als Erleichterung erlebt (vgl. Zartler/Werneck 2004, S. 97).

Nach Staub und Felder (2004, S. 40) lernen Kinder durch die elterliche Scheidung Unterstützungssysteme aufzusuchen und anzunehmen. Zudem wird der sogenannte Kontrollschutz gestärkt. „Darunter wird das Vertrauen verstanden, selbst über eine Situation oder Verhaltensweise Kontrolle bzw. Macht zu haben, auch wenn dies von außenstehenden Personen nicht im selben Umfang gesehen wird“ (ebd., S. 40). Damit geht ein Zuwachs von Selbstvertrauen einher. Erwachsene Scheidungskinder berichten nach Hantel-Quitmann von dem positiven Empfinden der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und des Selbstbewusstseins (vgl. Hantel-Quitmann 2013, S. 201). Daneben sollen die geringere Fixierung auf Geschlechterrollen und empathische Fähigkeiten zu den positiven Scheidungsfolgen zählen (vgl. Staub/Felder 2004, S. 40). In weiterer Folge können auch die Vorteile einer Patchworkfamilie miteinbezogen werden, welche zum Beispiel eine Erweiterung von Beziehungen, neue „Geschwister“ und vermehrte Vorbildern darstellen (vgl. Lehmkuhl 2004, S. 214). Die folgende

Tabelle zeigt die möglichen positiven Folgen einer Trennung bzw. Scheidung auf der Erwachsenen-, Eltern- und Kinderebene:

Positive Folgen einer Trennung/Scheidung		
Erwachsenenebene	Elternebene	Kinderebene
Neue Kontakte	Intensivierung der Mutter-Kind-Bindung	Weniger konfliktbehaftete Atmosphäre
Neue Verhaltensmuster	Intensivierung der Vater-Kind-Bindung	Kontrollschutz
Planungsaktivität	Bewusste Gestaltung und Erleben der gemeinsamen Zeit	Unabhängigkeit
Flexibilität	Konfliktverringering	Selbstständigkeit
Selbstdisziplin		Selbstbewusstsein
Anpassungsfähigkeit		Geringere Fixierung auf Geschlechterrollen
Verantwortungsübernahme		Empathische Fähigkeiten
Autonomie		Neue Beziehungen
Neue Liebesbeziehung		Mehr Vorbilder

Tab. 7: Positive Folgen einer Trennung/Scheidung

(Quelle: Hetherington/Kelly 2003, S. 105ff , Staub/Felder 2004, S. 39; Zartler/Werneck 2004, S. 97; Hantel-Quitmann 2013, S. 201; Lehmkuhl 2004, S. 214)

### 3. Unterstützungsmaßnahme: Beratung

#### 3.1. Definition und Abgrenzung zur Therapie

Die Bezeichnung ‚Beratung‘ auf professioneller und wissenschaftlicher Ebene wurde aus der Alltagskommunikation ‚jemanden beraten‘ übernommen. Mittlerweile stellt sie eine ausdifferenzierte Hilfsmaßnahme mit unterschiedlichen Theorien, Konzepten, Settings und Institutionen dar. Beratung kann als Querschnittsmethode in Bereichen wie Bildung, Erziehung, Gesundheit, Gemeinwesen, Pflege, Arbeit etc. betrachtet werden, wodurch sie als ‚doppelverortet‘ gilt. Einerseits ist ein Interaktionswissen, beispielsweise über Kommunikations-, Kontext-, Prozessmodelle, Beratungsmethoden etc., andererseits ein disziplinspezifisches Wissen wie Faktenwissen zum jeweiligen Feld, gesetzliche Grundlagen, Kausalmodelle usw. erforderlich (vgl. Engel/Nestmann/Sickendiek 2004, S. 34f.):

*„Berater und Beraterinnen benötigen eine handlungsspezifische Wissensbasis und eine feldun-spezifische Kompetenzbasis und erst wenn beide vorhanden sind und zusammenwirken, sind zwei notwendige Grundvoraussetzungen professioneller Beratung erfüllt“ (ebd., S. 35).*

Für ScheidungsberaterInnen ist es daher wesentlich, neben dem Beratungs- und Interaktionswissen, über Kenntnisse bezüglich Scheidungsprozess, Trennungs- und Trauerphasen, mögliche Reaktionen und Interventionen, gesetzliche und finanzielle Regelungen etc. zu verfügen (siehe dazu Kapitel 2).

Die Abgrenzung von Beratung und Therapie stelle laut Thiersch (2004, S. 119) ein problematisches Thema dar. Beide arbeiten mit der positiven Wirkung der Kommunikation, müssen aber aufgrund der verschiedenen Konzepte differenziert betrachtet werden. Eine Unterscheidung, welche sich nur auf den Schweregrad des Problems oder die Profession beläuft, sei nach Thiersch zu kurz gefasst. Großmaß (2004, S. 94) sowie Engel, Nestmann und Sickendiek (2004, S. 36) sehen in der Psychotherapie heilende Kommunikationsprozesse einer Krankheit oder Störung, welche im Gesundheitssystem eingebettet sind. Hier stehen Diagnostik, Anamnese sowie die Orientierung am Individuum im Vordergrund und Alltagsnähe spielt eine untergeordnete Rolle (vgl. Großmaß 2004, S. 90). Im Gegensatz dazu wird in der Beratung versucht, die AdressatInnen bei der Krisenbewältigung und Neuorientierung zu unterstützen. Zudem besteht immer ein gesellschaftlicher Bezug zum Beratungsangebot wie beispielsweise in der Erziehungsberatung, Berufsfindung, Drogenberatung, Frauenberatung etc. (vgl. ebd., S. 100). Für Großmaß erschließt sich dadurch folgende Definition des Terminus:

*„Psychosoziale Beratung bezeichnet ein professionelles psychosoziales Handeln, das Orientierungshilfe bei der Klärung individueller Probleme bietet, die aus sozialen Anforderungen entstehen und den persönlichen, intimen Bereich der Personen betreffen und irritieren“ (Großmaß 2004, S. 100).*

Neben den Unterschieden sind jedoch auch wesentliche Gemeinsamkeiten festzuhalten. Beratung sowie Psychotherapie versuchen mittels Gesprächen über psychische Verfassung und persönliche Lebensereignisse der/des AdressatIn emotionalen Belastungen und Konflikten entgegenzuwirken. Dabei wird bei beiden Interventionen mit psychologischen Methoden gearbeitet. Beispielsweise wird über Bedrückendes und Intimes gesprochen sowie systemische Zusammenhänge aufgezeigt und psychogenetische Erläuterungen vorgetragen. Des Weiteren beziehen sich sowohl psychosoziale BeraterInnen als auch PsychotherapeutInnen unter anderem auf Literatur von Sigmund Freud, Carl Rogers (KlientInnenzentrierte Gesprächsführung), Salvador Minuchin (Strukturelle Familientherapie) und Ruth Cohn (Themenzentrierte Interaktion) (vgl. ebd., S. 89).

Psychotherapie und Beratung haben somit ein schwieriges Verhältnis zueinander. Einerseits herrscht eine große fachliche Nähe, andererseits gibt es Unterschiede bezüglich Zielsetzung und Einbettung in gesellschaftliche Teilsysteme (vgl. ebd., S. 90).

### **3.2. Beratungsmethoden**

Zur Frage, wie in einer Beratung vorgegangen wird, ist vorerst die bestehende Bandbreite an unterschiedlichen Beratungsmethoden aufzuzeigen. Beispielsweise ist auch eine wirkungsvolle zwischenmenschliche Kommunikation, welche die Beziehung zwischen BeraterIn und KlientIn zu positiven Veränderungen führt, als Beratungsmethode zu bezeichnen. Neben dieser unspezifischen Form der Beratung existieren diverse spezifische Ansätze, welche durch bestimmte methodische Vorgehensweisen gekennzeichnet sind. Spezifische Beratungen lassen sich durch theoretisch-konzeptionelle Zugänge (z. B. lösungsorientierter Ansatz), berufliche Zugehörigkeiten (Psychologie, Sozialarbeit, Pädagogik etc.), institutionell-organisierte Bedingungen der Beratung (Schule, Streetwork etc.) und durch die unterschiedlichen Wirkungsfelder (Familienberatung, Drogenberatung, MigrantInnenberatung etc.) kategorisieren (vgl. Nestmann 2004, S. 783).

Bastine (1976, zitiert nach Nestmann 2004, S. 785f.) differenziert folgende methodische Vorgehensweisen:

- Amplifizieren (Probleme definieren und neue Perspektiven finden)
- Unterbrechen von eingeschliffenen Handlungsabläufen
- Vereinfachen von komplexen Problemen (Schritt für Schritt zum Ziel)
- Konfrontieren (direktes Ansprechen von Anliegen)
- Selbstbeteiligung des/der KlientIn
- Modellieren (Einsatz von Vorbildern)
- Attribuieren (Erklären von Konflikten)
- Rückmeldungen geben und Akzentuieren (Fokus des Gesprächs im Auge haben)

In Bezug auf konzeptspezifische Beratungsansätze galten zunächst tiefenpsychologisch-psychoanalytische Methoden (freie Assoziation, Erinnerungen und Träume deuten, Widerstandsanalyse usw.) als besonders effizient. Sie wurden in den sechziger Jahren jedoch von der klienten- oder personenzentrierten Beratung (aktives Zuhören, Spiegel- und Paraphrasentechniken, Ausdrücken von Erlebnissen etc.) abgelöst. In den siebziger Jahren fanden anschließend Methoden des fremd- und selbstgesteuerten Lernens und Umlernens (klassische Konditionierung, Selbstbehauptungstraining usw.) immer mehr Anklang (vgl. Nestmann 2004, S. 787). Im Zuge der ‚kognitiven Wende‘ in den achtziger Jahren wurden Methoden wie innerer Dialog, Fokussieren, rationale Selbstanalyse, Phantasieübungen etc. forciert. Weiters konnten sich Rollenspiele, Reframing, Gestaltdialoge, körperorientierte psychotherapeutische Ansätze sowie Gruppenberatungen durchsetzen (vgl. ebd., S. 787). In den neunziger Jahren kam es schließlich durch die Veränderungen in der Familie zu einem Methodenwechsel. Joining, Reframing, Genogramm, strukturiertes Familieninterview, zirkuläres Fragen, Feedbackübungen und Kommunikation unter Stress werden verstärkt eingesetzt. Des Weiteren gelten die sogenannten eklettisch integrativ orientierten Methoden, welche versuchen unterschiedliche Ansätze zu kombinieren und somit auch psychotherapeutische Ansätze miteinbeziehen, als besonders wirksam (vgl. ebd., S. 787f.).

Auf die speziellen Methoden der Beratungskonzepte im Scheidungsprozess wird, da sie sich je nach Konzeption unterscheiden, im nächsten Kapitel näher eingegangen.

### **3.3. Beratungskonzepte**

Im folgenden Kapitel werden die Beratungskonzepte Ehe- und Paarberatung, Familienberatung, Mediation sowie unterschiedliche Scheidungs- und Trennungsberatungen skizziert, um einen Überblick über grundlegende Unterstützungsmaßnahmen im Trennungs- und Scheidungsprozess zu erhalten.

### 3.3.1. Ehe- und Paarberatung

Wie im ersten Kapitel beschrieben, führen Individualisierung und Vielfalt der Lebensformen zu einem hohen Maß an Freiheit. Die Anpassungen an die gegenseitigen, individuellen Vorstellungen einer Beziehung können für Paare häufig eine Überforderung darstellen, welche nicht allein bewältigt werden kann. Weiters führen die Fülle an Möglichkeiten und der Druck der Optimierung in vielen Fällen zu Konflikten. Ehe- und Paarberatung versuchen den Betroffenen zu helfen, ihre eigenen Lösungen für Erwartungs-, Kommunikations- und Entscheidungskonflikte zu finden (vgl. Struck 2004, S. 1017f.). Probleme und Krisensituationen werden dabei nicht als Störungen betrachtet, sondern viel mehr als ein Aufmerksam-Machen auf bevorstehende Entwicklungsschritte einerseits der Dyade, andererseits der individuellen Person. Die bewusste Erarbeitung von Lösungswegen mit Hilfe einer außenstehenden Fachperson in einem neutralen Setting stellt das zentrale Anliegen einer Paarberatung dar. Die KlientInnen werden als ExpertInnen und ProtagonistInnen ihres Lebens betrachtet und beim Entwickeln von Veränderungen nicht angeleitet, sondern begleitet. Beratungsgespräche beinhalten beispielsweise die Reflexion von Verhaltensmustern, belastenden Lebensereignissen, Ressourcenanalyse etc. (vgl. ebd., S. 1022f.).

Bochmann (2004, S. 1006) akzentuiert einen wesentlichen Unterschied zu anderen Beratungssettings: Das Informationsdefizit des/der BeraterIn beziehe sich nicht nur auf die betroffene Einzelperson, sondern auch auf das System des Paares. Durch gezieltes Beobachten und Nachfragen kann die eigene Welt der PartnerInnen jedoch teilweise erschlossen werden. „Die Chance der Paarberatung besteht darin, Beobachtungen zur Verfügung zu stellen und mit dem Paar gemeinsam Arbeitsschritte daraus abzuleiten“ (ebd. S. 1006). Diesbezüglich sei es wesentlich, dass sich die/der BeraterIn der Wirkung des eigenen Geschlechts bewusst ist. Häufig identifizieren sich weibliche Personen unbewusst eher mit Klientinnen oder Berater mit Klienten, da sie sich eher in dessen Rolle versetzen können. Andererseits können durch eine unbewusste Übertragung (der Mann überträgt beispielsweise die Rolle seiner Frau auf die Beraterin, die ihm endlich einmal zuhört) auch gegengeschlechtliche Bündnisse geschlossen werden. Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, ist es sinnvoll, sich solchen Phänomenen bewusst zu sein und mit Hilfe von Supervision Beratungsgespräche gemeinsam zu reflektieren und weiterzuentwickeln (vgl. Bochmann, 2004, S. 1006f.).

Bezüglich der zeitlichen Dimension einer Paarberatung sind etwa 90 Minuten pro Sitzung üblich, damit beiden Personen genügend Zeit für ihre Anliegen zur Verfügung steht. Aufgrund der Aufmerksamkeits- und Konzentrationsspanne sollte eine Einheit nicht länger als 120 Minuten in Anspruch nehmen. Eine zentrale Rolle spielt die Zeit zwischen den Beratun-

gen für die KlientInnen, da sich hier abzeichnet welche Anstöße vom Paar umgesetzt werden können. In besonderen Ausnahmesituationen wird ein wöchentlicher Rhythmus empfohlen und in weiterer Folge ein Abstand von zwei bis drei Wochen (vgl. ebd. S. 1007).

Paarberatungen werden überwiegend von Institutionen mit gemeinnützigen Trägern durchgeführt, wodurch ein niederschwelliger Zugang ohne Hürden wie beispielsweise einer ärztlichen Diagnose gegeben ist. Bezüglich der Ausbildung der BeraterInnen können mehrheitlich abgeschlossene Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Theologie, Rechtswissenschaft, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit vorgelesen werden. Weiters werden spezifische Weiterbildungen zum/zur Ehe-, Paar-, Familien- oder LebensberaterIn vorausgesetzt (vgl. Struck 2004, S. 1019ff.).

### **3.3.2. Familienberatung**

Familienberatung umfasst alle Beratungseinrichtungen, welche sich mit spezifischen Problemfeldern und Aufgaben der Familie auseinandersetzen. Bezüglich der Klientel gibt es dabei keine Einschränkungen, wie Haid-Loh und Lindemann verdeutlichen:

*„Sie ist Beratung für Personen, die Krisen, Probleme oder Entscheidungen im familiären Lebenszyklus zu bewältigen haben. Diese können jung oder alt sein, als Einzelne, Paare oder Familie bzw. Teilfamilien Hilfe, Unterstützung und Rat in Anspruch nehmen“ (Haid-Loh/Lindemann 2004, S. 989).*

Die Problemfelder der Familienberatung können aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Einerseits mit Fokus auf den Lebenszyklus, der von einschneidenden Herausforderungen wie Schwangerschaft und Geburt, Erziehung und Pubertät der Kinder, Berufssuche, Partnerschaft, Alter usw. geprägt ist, andererseits in Bezug auf familiäre Lebensbereiche. Dazu zählen:

- Beziehungen innerhalb der Familie (Paarberatung, Scheidungs- und Trennungsberatung etc.),
- Gesundheit (Suchtberatung),
- Lebensorientierung (Hilfe bei Identitätskrisen)
- und Ökonomie (Schuldnerberatung) (vgl. Haid-Loh/Lindemann 2004, S. 989f.).

In Österreich gibt es rund 400 Familienberatungsstellen, welche vom Bundesministerium für Familie und Jugend finanziert werden und somit dem Familienberatungsförderungsgesetz unterliegen. In jedem Bezirk wird mindestens eine geförderte Familienberatungsstelle ange-

boten und die Zahl der jährlichen Beratungen beträgt etwa 479.000 (vgl. Bundesministerium für Familie und Jugend 2015a, o. S.). Die folgende Abbildung verdeutlicht die vorrangigen Themenfelder, die in Österreich zur Inanspruchnahme der Familienberatung führen:

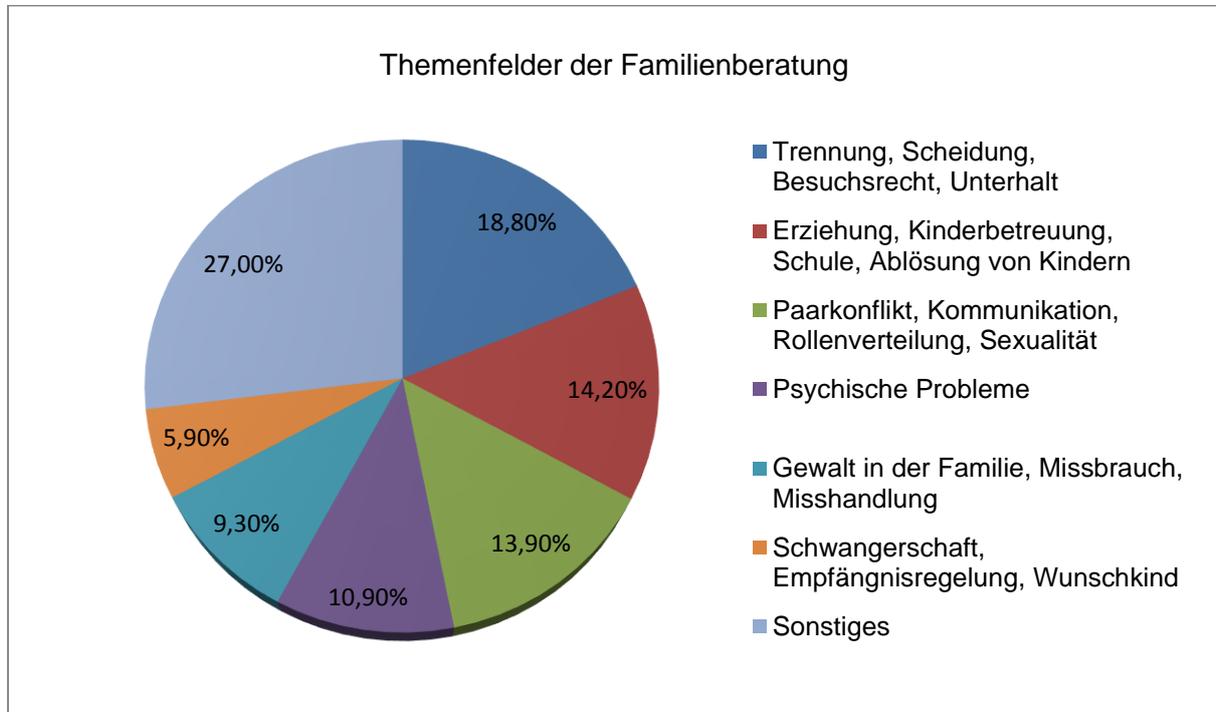


Abb. 8: Themenfelder der Familienberatung  
(Quelle: Bundesministerium für Familie und Jugend 2015a, o. S.)

Die KlientInnen werden nicht nur bei der Lösung dieser Probleme unterstützt, sondern es werden auch Maßnahmen zur Prävention an den Beratungsstellen angeboten (vgl. ebd., o. S.). Das Konzept der integrierten, familienorientierten Beratung versucht, trotz spezieller Beratungseinrichtungen wie beispielsweise Schwangerschaftsberatung, Scheidungs- und Trennungsberatung etc., den Blick auf die Familie als Gesamtsystem nicht zu verlieren und diese bestmöglich zu fördern und zu nützen (vgl. Haid-Loh/Lindemann 2004, S. 990). Häufig werden Familienberatungen als erste Anlaufstelle aufgesucht und zur Abklärung weiterer Hilfen wahrgenommen (vgl. ebd., S. 992).

Welche Themen in der Beratung behandelt werden müssen, ist in der Rechtsvorschrift des österreichischen Familienberatungsförderungsgesetzes festgeschrieben:

- Familienplanung
- finanzielle und soziale Angelegenheiten werdender Mütter
- rechtliche und soziale Familienangelegenheiten

- Themen zur Sexualität und Partnerschaft (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2015a, S. 1)

Mindestens eine Person jeder Beratungsstelle muss eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Lehranstalt für Ehe- und FamilienberaterInnen oder eine gleichwertige Ausbildung und die nötige Berufserfahrung vorweisen können. Zudem sollen nach Bedarf, Personen, welche ein Psychologie-, Pädagogik-, Jugend- und Familiensoziologiestudium abgeschlossen haben, und/oder BeraterInnen mit Ausbildung im Bereich Familienplanung zur Verfügung stehen (vgl. ebd., o. S.).

Bezüglich des Umfangs ist eine Beratungszeit von mindestens acht Stunden (an mindestens zwei Tagen) innerhalb eines Monats gesetzlich verankert. Die konkreten Beratungszeiten werden nach den Anliegen der KlientInnen vereinbart (vgl. ebd., S. 1).

#### *Methoden in der Familienberatung*

In der Familienberatung wird verstärkt mit dem systemtheoretischen Ansatz gearbeitet. Dabei werden Probleme einzelner Personen nicht isoliert besprochen und analysiert, sondern es wird die gesamte Familie miteinbezogen. Die systemische Beratung kann auch als vernetzte oder ganzheitliche Beratung bezeichnet werden, da versucht wird, die Anliegen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und soziale Kontexte (z. B. Schule) sowie Beziehungsnetzwerke zu berücksichtigen (vgl. Brunner 2004, S. 655ff.). Die Methode der ‚koevolutiven Fokusbildung‘ (Willi et al., 1994, zit. nach Haid-Loh und Lindemann 2004, S. 997) legt die bevorstehenden Entwicklungsschritte der einzelnen Familienmitglieder dar und analysiert den Kontext des auftretenden Anliegens. Zudem werden die Ressourcen der Betroffenen aufgezeigt und mobilisiert (vgl. Haid-Loh/ Lindemann 2004, S. 997f.). Nach Haid-Loh und Lindemann sollen in der Familienberatung vor allem die Zielbestimmung der Beratung, die Beziehung zwischen KlientIn und BeraterIn, ein flexibles Beratungssetting und die Lebenswelt der Betroffenen in den Blick genommen werden (vgl. ebd., S. 1000).

#### **3.3.3. Mediation**

Die Bezeichnung ‚Mediation‘ leitet sich von dem lateinischen Begriff ‚mediare‘, welcher ‚halbieren, in der Mitte‘ bedeutet, ab und beschreibt einen systematischen, außergerichtlichen Prozess zur Konfliktlösung (vgl. Mehta 2008, S. 229). Im österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetz ist der Terminus wie folgt festgeschrieben:

„Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) [sic!] mit anerkannten Methoden der Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen“ (Bundeskanzleramt 2015b, S. 2).

Das Ziel der Mediation stellt das Erarbeiten einer Win-Win-Situation für und durch alle Beteiligten dar. Dabei ist eine wertschätzende, vorurteilsfreie Haltung des/der MediatorIn sowie eine feinfühligkeitsvolle Ausdrucksweise wesentlich. Es ist darauf zu achten, dass die Emotionen der Betroffenen einer gemeinsamen Lösung nicht im Weg stehen, wobei entsprechende Kommunikationsmuster eine elementare Rolle spielen (vgl. Mehta 2008, S. 231f.). In der folgenden Tabelle werden die zentralen Phasen der Mediation kurz skizziert:

<b>Mediationsphasen</b>	
<i>Erstgespräch</i>	Mit allen Beteiligten Kontakt aufnehmen, Grundregeln beschließen
<i>Themensammlung</i>	Anliegen gewichten, Reihenfolge festlegen
<i>Interessensklärung</i>	Probleme definieren, blockierende Kommunikationsmuster bearbeiten
<i>Lösungsideen entwickeln</i>	Vorschläge sammeln, Kriterien dafür entwickeln, Vorschläge überprüfen
<i>Vereinbarungen</i>	Gemeinsame Lösungen festhalten, Rechtsverbindlichkeit klären
<i>Abschluss</i>	Endgültige Verschriftung, Rückblick auf Prozess, Ausblick

Tab. 8: Mediationsphasen  
(Quelle: Mehta 2008, S. 233)

Dieser Vorgang hat sich in den diversen Bereichen wie beispielsweise Beruf, Nachbarschaft, Öffentlichkeit und vor allem auch bei Familienstreitigkeiten etabliert (vgl. ebd., S. 231). Wie bereits in Kapitel 2 deutlich wurde, können Kinder eine elterliche Trennung leichter verkraften, wenn familiäre Konflikte eingegrenzt werden. Je besser die Kooperation auf der Elternebene gegeben ist, desto eher besteht für das Kind die Chance der Bereicherung durch die Krisensituation. Mediation versucht in der belastenden Phase der Trennung „mit den Eltern ein Modell zur Einübung von neuen Kommunikations- und Kooperationsmöglichkeiten zu entwickeln und somit ihre eigenen positiven Ressourcen als Eltern zu aktivieren“ (Schramm-Grüber/Hiersemann 2008, S. 184). Die/Der MediatorIn lenkt das Gespräch gezielt auf die

Sicherung des Kindeswohls und lässt trotzdem Raum für die Bedürfnisse und Sorgen der Eltern. Häufig angewandte Möglichkeiten, um sich in die Situation des Kindes zu versetzen, stellen die Arbeit mit einem leeren Stuhl für den Platz des Kindes oder Rollenspiele dar. Weiters kann der Mediationsprozess durch eine vertraute Person des Kindes unterstützt werden. Kinder können, je nach Alter und Themenschwerpunkt der Sitzung, auch wesentliche TeilnehmerInnen des Gespräches sein. In manchen Fällen trauen sie sich eher ihre Anliegen in einem neutralen Setting zu äußern und Vereinbarungen können gemeinsam mit einer außenstehenden Person festgehalten werden. Dabei ist es wesentlich, dass das Kind nicht auf eine Seite gezogen wird oder Entscheidungen, welche in der Verantwortung der Eltern liegen, dem Kind abverlangt werden (vgl. ebd., 184f.). Im Zentrum der Scheidungsmediation stehen unter anderem folgende Vereinbarungspunkte:

- An welchem Ort sollen Gespräche über die Kinder stattfinden?
- Wie sollen diese ablaufen?
- Lebensunterhalt der Kinder
- Taschengeld
- Geschenke und Geburtstage
- Ferien, Feiertage
- Versorgung der kranken Kinder, medizinische Entscheidungen
- Schule und Ausbildung
- Erziehungsfragen
- Umgang mit neuen PartnerInnen etc. (vgl. ebd., 185).

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2010) geförderten Mediationen werden von einem Team geleitet, welches sich jeweils aus einer Person mit psychosozialer und einer Person mit juristischer Ausbildung zusammensetzt. Das Ausmaß beträgt durchschnittlich zwischen drei und sieben Sitzungen, welche ein bis zwei Stunden dauern. Je nach Familieneinkommen und Anzahl der Kinder werden die Kosten pro Stunde berechnet (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010, S. 9).

### **3.3.4. Trennungs- bzw. Scheidungsberatung**

#### **3.3.4.1. Allgemeines**

Trennungs- bzw. Scheidungsberatungen versuchen die Betroffenen bei der Bewältigung eines gravierenden Lebenschnittes zu unterstützen. Dabei stehen die emotionale Verarbeitung, resultierende Bedürfnisse der Kinder, rechtliche und finanzielle Regelungen sowie

eine positive Neuorientierung im Zentrum. Diese spezifische Beratung wird von Paul (1980) verstanden als:

*„umfassender auf Prävention ausgerichteter Beratungsprozeß [sic!] zur Befriedigung der Informations-, Entscheidungs-, Regelungs-, Klärungs- und Bewältigungsbedürfnisse der Betroffenen. Die Beteiligten werden vor, während und nach der Scheidung darin unterstützt, sich selbst als Individuum, Partner [sic!], geschiedener Ehepartner [sic!] und fortwährender Elternteil wahrzunehmen und auf dieser Grundlage Entscheidungen zu fällen, Regelungen zu erarbeiten und das Geschehene zu bewältigen“ (Paul 1980, zitiert nach Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 119).*

Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, stellt eine Trennung bzw. Scheidung einen komplexen Veränderungsprozess dar, welcher zwei oder mehr Jahre andauern kann und sich in unterschiedliche Phasen einteilen lässt. Um optimal auf die Bedürfnisse der KlientInnen einzugehen, sollen sich, laut Krabbe (2004, S. 1042), Beratungskonzepte auf die jeweilige Phase im Scheidungszyklus (Ambivalenz, Trennung, Scheidung, Nach-Scheidung) beziehen und die verschiedenen Systeme Individuum, Paar, Familie und Umwelt beachten. Beispielsweise können Betroffene in der Ambivalenz-Phase, auf der Paar-Ebene eine Ambivalenz-Beratung bzw. eine Paar-Mediation in Anspruch nehmen (vgl. Krabbe 2004, 1042). Die folgende Tabelle verdeutlicht weitere Möglichkeiten diverser Beratungskonzepte:

	<b>Ambivalenz</b>	<b>Trennung</b>	<b>Scheidung</b>	<b>Nachscheidung</b>
<b>Individuell</b>	Vermittlung in Einzelberatung	Vermittlung in Einzelberatung	Vermittlung in Einzelberatung	Vermittlung in Einzelberatung
<b>Paar</b>	Ambivalenz-beratung, Mediation	Trennungs-beratung, Mediation	Scheidungs-beratung, Mediation	Nachscheidungs-beratung, Mediation
<b>Familie</b>	Vermittlung in Familientherapie, Systemische Therapie	Trennungs-beratung, Mediation	Scheidungs-beratung	Nachscheidungs-beratung, Mediation
<b>Umwelt</b>	Vermittlung in Familientherapie, Systemische Therapie	Trennungs-beratung, Mediation	Scheidungs-beratung	Nachscheidungs-beratung, Mediation

Tab. 9: Mögliche professionelle Angebote für Beratungskonzepte  
(Quelle: Krabbe 2004, S. 1042)

Die Konzepte betreffen unterschiedliche fachliche Angebote wie beispielsweise Einzeltherapie, Familientherapie, Systemische Therapie, Ambivalenzberatung, Trennungs- bzw. Scheidungsberatung, Ambivalenz-Mediation, Familienmediation in der Nachscheidungsphase etc. In den Beratungen sollten intra- und interpsychische Fragen sowie rechtliche und finanzielle Anliegen Platz finden. Bei einer Ambivalenz-Mediation wird beispielsweise einzeln oder im Paar-Setting darüber gesprochen, ob die Beziehung gerettet oder beendet werden sollte. Dabei wird beiden PartnerInnen geholfen, ihre ambivalente Haltung zu erkennen, wenn sie zum Beispiel von Trennung sprechen und gleichzeitig die Nähe ihrer PartnerInnen suchen (vgl. ebd., S. 1043 ff.). Nach Kressel und Deutsch besteht das Ziel im Ambivalenz-Prozess darin, emotionale Spannungen zwischen dem Paar zu reduzieren. Zur Umsetzung weisen sie auf folgende Strategien hin: Auslöser von negativen Emotionen abklären, die Hauptkonzentration auf die eigene Person verlagern, positive Interaktionen hervorheben, mit Hilfe von Informationen Angst reduzieren, über mögliche Folgen einer Trennung aufklären, kindliche Perspektiven vermitteln, eventuell Distanz zum Partner erhöhen und Spannungsreduktion durch Paargruppen erwirken (vgl. Kressel/Deutsch 1977, zitiert nach Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 60f.).

In der Trennungs- und Scheidungsphase hingegen wird die Familie als Ganzes betrachtet. Teilweise werden mit den Kindern gemeinsam Elternvereinbarungen getroffen und die Gründe für die Trennung erläutert. Auch Gruppensitzungen mit anderen Paaren können hilfreich sein, um sich über Erfahrungen auszutauschen (vgl. Krabbe 2004, S. 1043 ff.). Witte, Sibbert und Kesten (1992, S. 166) differenzieren drei Angebotsrichtungen:

- Fokus auf getrennte oder geschiedene Erwachsene
- Fokus auf die gesamte Scheidungsfamilie
- Fokus auf das/die Kind/er der getrennten bzw. geschiedenen Eltern

Das erste Angebot wird verstärkt in Gruppenseminaren umgesetzt und soll vorwiegend durch Informationen über emotionale Folgen der Betroffenen und das kindliche Erleben unterstützen. Der Trauerprozess wird begleitet und Ängste und depressive Gefühle therapeutisch aufgearbeitet. Weiters werden Kommunikations-, Konflikt- und Empathiefähigkeit trainiert. Nimmt die gesamte Familie an der Beratung teil, kommen familientherapeutische Elemente zum Einsatz. Die Mitglieder partizipieren gleichermaßen und die Entwicklung und Neuorientierung aller Betroffenen steht im Mittelpunkt. Zudem soll die Klärung der Generationsgrenzen (Rollenverteilung, Aufgaben und Kommunikation in der Familie) eine Entlastung der Kinder herbeiführen. Liegt der Fokus auf den Scheidungskindern, sind vor allem Gruppenangebote zu nennen, in denen sich Kinder mit Gleichaltrigen austauschen können und lernen

über ihre Gefühle zu sprechen. Des Weiteren stellt die Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien ein zentrales Ziel dar.

Angebote in der Nachscheidungsphase verfolgen das Ziel getroffene Vereinbarungen zu prüfen. Scheitert die Umsetzung, wird gemeinsam an der Verbesserung der Situation gearbeitet. Der/die BeraterIn kann dabei helfen, die jeweiligen Aufgaben, Verhaltensweisen etc. für alle sichtbar zu machen und schrittweise zu verändern. Auch in diesem Fall sei nach Krabbe eine Beratung für Eltern und Kinder sinnvoll (vgl. Krabbe 2004, S. 1043ff.).

#### *Qualitätsanforderungen für BeraterInnen*

Krabbe (2004, S. 1047) weist darauf hin, dass Beratungsarbeit im Trennungs- und Scheidungsprozess spezifisches Fachwissen erfordere. Der/die BeraterIn muss die verschiedenen Phasen mit ihren möglichen Emotionen und Reaktionen kennen, um entsprechende Interventionen vermitteln zu können. Das Erleben der einschneidenden Krise für Mutter, Vater und Kind/er muss differenziert betrachtet und eingeschätzt werden, wobei Kenntnisse über Trauerphasen und Abschiedsrituale notwendig sind. Der Umgang mit der Psychodynamik von Paaren und Familien stellt somit eine zentrale Voraussetzung für BeraterInnen dar. Neben den Kompetenzen im psychosozialen Bereich sind juristisches Grundwissen zum Familien- und Prozessrecht wesentlich, um die betroffenen Familien adäquat beraten zu können.

Weiters sei es laut Krabbe (ebd.) zentral, vorerst das persönliche Verhältnis der Beratungsperson zum Gegenstand ‚Scheidung‘ zu thematisieren. Um eine objektive Beratung zu gewährleisten, sei die Klärung und Reflexion der eigenen Standpunkte essenziell. Regelmäßige Supervisionen und Zusammenarbeit mit interdisziplinärem Fachpersonal werde zudem als zentrales Qualitätsmerkmal betrachtet.

#### **3.3.4.2. Erwachsenenberatung**

Eine mögliche Einteilung der Beratung von Erwachsenen im Scheidungsprozess nehmen Witte, Sibbert und Kesten vor:

- „Ambivalenzklärungshilfen und Informationsvermittlung,
- Regelungshilfen und
- Bewältigungshilfen“ (Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 107).

Ersteres überschneidet sich mit dem Feld der Paarberatung und zielt auf die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit beider PartnerInnen ab. Je nach Einzelfall wird eine Weiterführung

der Beziehung oder eine Verringerung der Konflikte durch Distanzerweiterung angestrebt. Die Informationsvermittlung bereits zum Zeitpunkt der Ambivalenz anzusetzen, erscheint im Hinblick auf den weiteren Scheidungs- oder Beziehungsverlauf sinnvoll. Der zweite Punkt ‚Regelungshilfen‘ betrifft Paare, welche sich bereits für die Trennung bzw. Scheidung entschieden haben und weist enge Berührungspunkte mit der Mediation auf. Der Fokus liegt hier am Verhandeln eines Übereinkommens zwischen den beiden Parteien bezüglich Besuchsrecht, Obsorge, finanzielle Belange etc. und kann gerichtlich oder mit Hilfe von Scheidungsberatung, Mediation etc. erreicht werden. Der dritte Aspekt ‚Bewältigungshilfen‘ zielt auf die emotionale Verarbeitung der Scheidung ab und versucht alle Betroffenen im Prozess der Neuorientierung zu unterstützen. Damit ist die Aufhebung des bisherigen destruktiven Paar- oder Familiensystems gemeint sowie die Vermittlung von möglichen kindlichen Reaktionen und adäquaten Handlungsweisen für Eltern, um ihre Kinder zu entlasten und die Orientierung an neuen Perspektiven zu fördern. Diese drei Konzeptionen ergänzen einander und sind je nach Familie oder Paar unterschiedlich zu gewichten. Das Angebot aller Bereiche sollte jedoch bestehen, um Betroffene professionell im Scheidungsprozess zu unterstützen (vgl. Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 107ff.).

### *Gruppenangebote für Erwachsene*

Auch Gruppenangebote können einen wirkungsvollen Beitrag zur Bewältigung einer Trennung bzw. Scheidung darstellen. Die Vorteile liegen klar im Austausch mit anderen Betroffenen. Erfahrungen und Hilfestellungen werden nicht nur von der/dem BeraterIn vermittelt sondern auch von den TeilnehmerInnen. Das Gefühl, nicht als Einzige/r diese Krise durchleben zu müssen, kann eine große Entlastung bedeuten und durch die regelmäßigen Treffen besteht die Chance neue soziale Netzwerke aufzubauen (vgl. Filipancic 2001, S. 221f.).

1997 wurde im Auftrag der steirischen Kinder- und Jugendanwaltschaft ein Modell zur Trennungsbegleitung von Eltern und Kindern konzipiert. Innerhalb von vier bis sechs Monaten werden an fünf Wochenenden Seminare für Erwachsene abgehalten, welche sich mit den nachstehenden Themen befassen:

- Die emotionale Trennung und Scheidung (erster und zweiter Seminarblock)
- Was brauchen die Kinder bei Trennung/Scheidung? (dritter Seminarblock)
- Der Aufbruch in eine veränderte Familie (vierter Seminarblock)
- Der Kontakt des Kindes/der Kinder mit dem anderen Elternteil (fünfter Seminarblock)

An den ersten beiden Wochenenden steht die Verarbeitung von Emotionen wie Trauer, Kränkung und Wut im Zentrum. Bevor sich Elternteile mit den Ängsten und Wünschen der

Kinder befassen, müssen sie sich häufig erst mit der eigenen Psychodynamik auseinandersetzen. Diese Reflexion ist für viele ein wesentlicher Schritt, um die neue Situation annehmen und den Umgang mit Kindern und Ex-PartnerIn bestmöglich gestalten zu können. In den darauffolgenden Einheiten stehen die Kinder der betroffenen Elternteile im Mittelpunkt. Typische Reaktionen der Kinder wie Loyalitätskonflikte, Ängste, Schuldgefühle, Trauer und Wut werden behandelt, um ein Verständnis für die Verhaltensweisen der Kinder zu entwickeln und einen feinfühligem Umgang zu erzielen. Im vierten Seminarblock sind veränderte Vater-Kind- und Mutter-Kind-Beziehungen sowie der bewusste Wechsel von der Paarebene auf die Elternebene im Fokus (vgl. ebd., S. 220f.). „In diesem Abschnitt der Trennungsbegleitung soll sich der Blick der TeilnehmerInnen in die Zukunft richten, sodass eine Vision von neuen, gelungenen Beziehungen und Familienformen entwickelt werden kann“ (Filipancic 2001, S. 221). Der letzte Block beschäftigt sich mit den veränderten Regeln, Ritualen und Vereinbarungen. Unter anderem wird dabei thematisiert, dass eine positive Gestaltung der neuen Situation Verlässlichkeit und Vorbereitung braucht und ein zu häufiger Wechsel zwischen ‚Mama- und Papawelt‘ in den meisten Fällen eine Überforderung für die Kinder bedeutet (vgl. ebd., S. 221f.).

#### **3.3.4.3. Kinderberatung**

Der Beratungsprozess mit Kindern verlangt neben der professionellen Haltung eine besondere Subjektorientierung, um die Beteiligung der Betroffenen zu forcieren. Dies kann erreicht werden, wenn bestimmte Entscheidungen bezüglich des Settings (z. B. allein oder mit Eltern, Gruppe oder Einzelberatung, Zeit etc.) von BeraterIn und Kind gemeinsam beschlossen werden. Weiters stellen Freiwilligkeit, Transparenz in Bezug auf Inhalte und Ziele sowie eine simple Sprache zentrale Kriterien einer adäquaten Kinderberatung dar. Ein Beispiel für kindgerechte Formulierung wäre die Frage: ‚Was denkst du...?‘, anstatt: ‚Was fühlst du...?‘, da Kinder ihre Gefühle leichter über ihre Gedanken äußern können. Parallel dazu können angepasste Medien wie Handpuppen, Zeichnungen, Aufstellungen etc. bei der Thematisierung des Problems helfen, da es für Kinder meist schwieriger ist, über sich selbst zu sprechen als über Dinge. Weiters stellt der Aspekt der Vertraulichkeit eine Grundvoraussetzung dar. Kinder können sich eher öffnen, wenn sie sich auf die/den BeraterIn verlassen können und keine Inhalte nach außen dringen (vgl. Köster-Goorkotte/Chow 2004, S. 260ff.).

Witte, Sibbert und Kesten weisen in Anlehnung an Hozman und Froiland (1976) auf eine Phasengerechte Beratung von Kindern im Scheidungsprozess hin. Die Bewältigungsphasen orientieren sich dabei an dem Modell von Kübler-Ross (1969). Diese werden auch von

Jellenz-Siegel nach Kast (1982) und Kübler-Ross (1969) im Zusammenhang mit dem Trauerprozess beschrieben:

- Phase der Verneinung/des Leugnens
- Phase der Wut/der Gefühlsausbrüche
- Phase des Verhandeln
- Phase der Depression oder Erschöpfung
- Phase der Akzeptanz/des Neubeginns und der Zustimmung (Kast 1982, zitiert nach Jellenz-Siegel 2001, S. 50ff. und Kübler-Ross 1969, zitiert nach Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 101f.)

Nachstehend werden die Bewältigungsphasen erläutert und die angepassten Interventionen von Hozman und Froiland (1976) in der jeweiligen Phase beschrieben. Diese sind in Einzelsettings mit Kindern ab dem Schulalter (6 Jahre) durchführbar. Die Phase der Verneinung oder des Leugnens wird entweder durch starken Rückzug des Kindes oder durch Aufmerksamkeit erregendes, launenhaftes Verhalten gekennzeichnet. In der Beratung scheinen folgende Interventionen sinnvoll: Den Eltern raten, offen mit dem Kind zu sprechen; Das Kind bestärken, seine Gefühle zuzulassen; In Rollenspielen die Situation des Kindes klären und mit Kinderbüchern oder Filmen eine bewältigte Scheidung thematisieren. In der Phase der Wut ist das intensive Erleben des Verlustes und der Trauer durch Emotionen wie Ärger, Wut sowie aggressives Verhalten auch gegenüber Peers oder LehrerInnen verstärkt wahrzunehmen. Hilfestellungen können die Annahme der Emotionen im Gespräch, das Anbieten adäquater Möglichkeiten zum Ausleben der Aggressionen, das gemeinsame Finden des Auslösers der Wut und das Sprechen über Emotionen mit den Eltern im Rollenspiel sein. In der Phase des Verhandeln setzen sich Kinder häufig das Ziel ihre Eltern wieder zusammenzubringen. Dabei kommt es vermehrt zu einer Verhaltensänderung, beispielsweise benehmen sich Kinder besonders gut, sind abwesend oder versuchen durch Krankheiten verstärkt Aufmerksamkeit zu erhalten. Dagegenwirken kann ein Gespräch, in dem klargelegt wird, dass ein Kind nicht für die Elternbeziehung verantwortlich ist und zudem keine Kontrolle darüber ausüben kann. Weiters sollen adäquate Verantwortungsbereiche für das Kind gefunden werden, mit deren selbstständiger Lösung die Steigerung des Selbstvertrauens einhergeht. Führen die Anstrengungen des Kindes in der Phase des Verhandeln nicht zum erwünschten Ergebnis, folgt die Phase der Depression oder Erschöpfung. Die Auswirkungen reichen von aggressivem Verhalten gegen beide oder einen Elternteil bis zum Rückzug und Einstellen von routinierten Unternehmungen (vgl. Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 101f.; Jellenz-Siegel 2001, S. 50ff.). „Kinder erfahren ein Gefühl der inneren Leere und ziehen sich erschöpft zurück“ (Jellenz-Siegel 2001, S. 52). Unterstützt werden kann die/der betroffene Minderjährige durch die Begleitung beim Zulassen und Erleben dieser Emotionen. Zudem ist es hilfreich,

dem Kind zu vermitteln, dass sich dieser Zustand des Trauerns wieder ändert. Weiters soll nach einer gewissen Zeit die Teilnahme des Kindes an Aktivitäten mit Gleichaltrigen gefördert werden, um den Kontakt zur Außenwelt wiederherzustellen. Die Phase der Akzeptanz oder des Neubeginns ist erreicht, wenn das Kind die Lebensveränderungen annehmen kann und selbstbewusst in die Zukunft blickt. In dieser Zeit lernt das Kind einerseits, dass es Krisen überwinden kann, andererseits Hilfe von nahe- oder außenstehenden Personen anzunehmen. Weiters ist es in dieser Phase dazu in der Lage, die Beziehung zu den Eltern besser zu verstehen (vgl. Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 101f.; Jellenz-Siegel 2001, S. 50ff.).

### *Gruppenarbeit mit Scheidungskindern*

Witte, Sibbert und Kesten (1992, S. 103ff.) nennen unterschiedliche Konzepte, welche das Ziel verfolgen, Kinder- und Jugendgruppen bei der Bewältigung der elterlichen Scheidung zu unterstützen. Der Fokus der Konzepte von Roseby und Deutsch (1985) sowie von Pedro-Carroll und Cowen (1985) liegt dabei am Umgang mit den neuen Lebenssituationen und dem Rückhalt durch Peers. Wallerstein und Kelly (1980) sowie Hozman und Froiland (1976) akzentuieren hingegen den therapeutischen Ansatz. Die Gemeinsamkeit all dieser Gruppeninterventionen liegt in der Präventionsarbeit, da konsequent auf eine Verminderung oder Vermeidung von längerfristigen Auswirkungen abgezielt wird. Der Aspekt der Gruppe wird genutzt, um Isolation entgegenzuwirken und neue soziale Netzwerke aufzubauen. Mittels Kinderliteratur oder Filmausschnitten werden vertraute Situationen im Scheidungsprozess thematisiert und das Ausleben der belastenden Gefühle ermöglicht (vgl. Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 103ff.).

In Graz ist vor allem der Verein Rainbows auf die Arbeit mit Kindergruppen spezialisiert. „Rainbows arbeitet präventiv und möchte verhindern, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer psychischen Belastung schwerwiegende Symptome entwickeln“ (Jellenz-Siegel 2001, S. 161). Das Konzept ist gruppenpädagogisch sowie präventiv ausgerichtet und grenzt sich somit von therapeutischen Angeboten ab. In Kleingruppen von vier bis sieben Kindern finden im Zeitraum von sechs Monaten 14 Einheiten statt, in denen großer Wert auf Vertraulichkeit, methodische Vielfalt und Altersgerechtigkeit gelegt wird. Zusätzlich können drei begleitende Elterngespräche in Anspruch genommen werden. Durchgeführt werden die Kindergruppen von LeiterInnen mit psychosozialer Grundausbildung, Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen sowie einer speziellen Ausbildung von Rainbows (vgl. Jellenz-Siegel 2001, S. 161). Folgende Ziele sollen mit der Teilnahme an einer Rainbowsgruppe erreicht werden:

- Unterstützung und Begleitung im Trauerprozess erhalten
- Umgang mit einer neuen Situation

- Über Erlebtes, Emotionen und Gedanken in einem geschützten Rahmen sprechen können
- Gefühle zulassen, ausdrücken und verstehen können
- Schuld- und Ohnmachtsgefühlen entgegenwirken
- Die eigene Situation einschätzen lernen
- Bewältigungsstrategien, Kommunikationsfähigkeit und Problemlösungen bezüglich Familienangelegenheiten entwickeln
- Sich mit Gleichaltrigen austauschen und Gefühlen wie Isolation, Scham und Alleinsein entgegenwirken
- Entlastung der Eltern durch die Begleitung der Kinder (vgl. Jellenz-Siegel 2001, S. 161ff.).

## 4. Scheidungsberatung nach § 95

### 4.1. Gesetzliche Rahmung

Das Konzept der Beratung stützt sich auf gesetzliche Rahmenbedingungen, welche anschließend näher beleuchtet werden. Dem gehen Erläuterungen wesentlicher Begriffe voraus.

#### 4.1.1. Kindeswohl und Kindeswille

Der Begriff Kindeswohl wird vor allem im Familienrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht häufig verwendet, jedoch scheint eine eindeutige Definition problematisch. Dettenborn (2014, S. 51) weist auf die unterschiedliche Auslegung des Begriffs aus juristischer, moralpsychologischer, kognitionspsychologischer und wissenschaftstheoretischer Perspektive hin, und versucht, anlehnend an deren Gemeinsamkeiten, eine Definition zu formulieren:

*„Es wird vorgeschlagen unter familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen“ (Dettenborn 2014, S. 51).*

Im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 werden elementare Gesichtspunkte zur Beurteilung des Kindeswohls aufgelistet, welche sich inhaltlich mit der Auflistung der Bedürfnisse, um das Kindeswohl umzusetzen, von Dettenborn decken (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 2; Dettenborn 2014, S. 52ff.).

- *„eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
- *die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
- *die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
- *die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
- *die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
- *die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
- *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
- *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*

- *verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
- *die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
- *die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie die [sic!] Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung“ (Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 2).*

Bezüglich Kindeswillens ist im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 unter § 160, Absatz 3 folgendes festgeschrieben:

*„Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag“ (Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 6).*

Weiters wird der Kindeswille im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011 angesprochen: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise“ (Bundesministerium für Justiz 2011, S. 1).

Nach Dettenborn werde Kindeswille als „altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“ interpretiert (Dettenborn 2014, S. 65). Er unterscheidet zwischen der Präintentionalen Phase, des ‚Woher des Willens‘ (Bedürfnishintergrund) und der Intentionalen Phase, des ‚Wohin des Willens‘ (Absichten/Zielintensionen und Vorsetze). Zielintensionen ergeben sich, wenn Bedürfnisspannungen im präintentionalen Stadium zunehmen. Je stärker beispielsweise ein Trennungsschmerz verspürt wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Intension, in Kontakt zu treten, entsteht. Weiters beeinflussen die Attraktivität und Realisierbarkeit des Endzustandes, die eigene Kontrollüberzeugung sowie das Maß an Selbstbewusstsein die Zielintension (vgl. ebd., S. 66ff.).

Um den Kindeswillen zu diagnostizieren sind folgende Mindestanforderungen wesentlich: Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie (vgl. ebd., S. 70). „Das Gewicht des Kindeswillens als Kriterium des Kindeswohls ist umso größer, je ausgeprägter diese vier Merkmale sind – immer vorausgesetzt, dass es nicht um selbstgefährdenden Kindeswillen geht“ (ebd., S. 71). Weitere wesentliche Aspekte bezüglich des Kindeswillens stellen der Stand der Persönlichkeitsentwicklung, die Art der rechtlichen Fragestellung sowie die sozia-

len Rahmenbedingungen dar. Die psychosoziale Entwicklung wird dabei meist durch das Alter bestimmt, wobei bereits zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr wesentliche Kompetenzen zur Willensbildung entwickelt werden (vgl. ebd., S. 71f.). Juristisch betrachtet kann das Kind, aufgrund der fehlenden Geschäftsfähigkeit, beispielsweise nie alleine die Obsorge bestimmen (vgl. Tews 2006, o. S.). Allerdings wird mit Widerwillen des minderjährigen Kindes keine Obsorgeregelung durchgesetzt, wenn RichterInnen eine Manipulation des Kindes ausschließen können, wie aus folgendem Zitat hervorgeht:

*„Die Zuteilung der Obsorge gegen den Willen eines mündigen Minderjährigen ist abzulehnen, sofern der Richter [sic!] zur Überzeugung gelangt, dass dieser Widerstand auf dessen eigenständiger Willensbildung beruht, nicht auf eine "Präparierung" durch den anderen Elternteil zurückzuführen ist und auch sonst keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen“ (Bundeskanzleramt Österreich 2001, o. S.).*

Mit fortschreitendem Alter wird der Kindeswille zu einem zentralen Thema, konkret fließt die Entscheidung des Kindes mit etwa 14 Jahren ein (vgl. Tews 2006, o. S.).

#### **4.1.2. Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention**

Am 26. Jänner 1990 trat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) in Kraft. Ein Jahr davor wurde es in der UN-Konvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgeschrieben. Die Kinderrechtskonvention stellt eine 18-seitige Präambel mit 54 Artikeln dar und muss von den Staaten, welche sie ratifizierten, durch entsprechende Gesetze und behördliche Maßnahmen umgesetzt werden. Alle fünf Jahre sind dem Ausschuss des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Fortschritte der Verwirklichung darzulegen (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1990, S. 18). Inhaltlich werden das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2), das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl (Artikel 3), die Sicherung von bestmöglicher Entwicklungschancen (Artikel 5) und die Achtung des Kindeswillens (Artikel 12) als Leitprinzipien, von denen sich weitere Rechte ableiten lassen, betrachtet. Als Kinder werden dabei Menschen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr bezeichnet (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1990, S. 2ff.).

2011 wurden die Grundprinzipien der UN-Konvention im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert. Im Artikel 1 wird der Anspruch auf das Kindeswohl, die bestmögliche Entwicklung des Kindes und die Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit festgelegt. Der zweite Artikel ist für Familien im Scheidungsprozess zentral:

*„Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen“ (Bundesministerium für Justiz 2011, S. 1).*

Weiters wird der hervorzuhebende Schutz für Kinder in Fremdunterbringungen betont. Artikel 3 besagt, dass erst mit dem Alter, in dem die Schulpflicht abgeschlossen wurde, eine Arbeitsstelle angetreten werden darf und Kinderarbeit somit verboten ist. Das Recht auf Partizipation ist im nächsten Artikel verankert und spielt auch in Bezug auf Scheidungen eine wesentliche Rolle:

*„Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise“ (Bundesministerium für Justiz 2011, S. 1).*

Artikel 5 verankert gewaltfreie Erziehung, den Schutz vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie das Recht auf Entschädigung auf Grund derartiger Vergehen. In weiterer Folge ist der Anspruch auf Fürsorge und Gleichberechtigung von Kindern mit Beeinträchtigungen festgeschrieben (vgl. Bundesministerium für Justiz 2011, S. 1f.).

#### **4.1.3. Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013**

Wie bereits im Zuge der Beschreibung des Begriffes ‚Kindeswohl‘ deutlich wurde, versucht das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz die Grundprinzipien der UN- Kinderrechtskonvention verstärkt umzusetzen. Es trat am 1. Februar 2013 in Kraft und beinhaltet unter anderem Maßnahmen wie die Einführung der Familiengerichtshilfe und die verpflichtende Scheidungsberatung nach Paragraph 95 (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 17ff.). Die Familiengerichtshilfe soll dazu beitragen, Verfahren zur Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten schneller abzuwickeln, Konflikte zwischen RichterInnen und Jugendwohlfahrtsträgern zu vermindern und die Qualität der juristischen Familienverfahren zu steigern. Die Ausführung erfolgt mittels PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und PädagogInnen, welche berechtigt sind, sich über die Lebensumstände des Kindes zu informieren und Kontakt zu diesem herzustellen. Zudem wird die Familiengerichtshilfe als ‚Besuchsmittler‘ eingesetzt. Das bedeutet, dass im Fall einer vorgeschriebenen Umsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt, eine Kontrolle bzw. Vermittlung durchgeführt wird und z. B. Kinderbeistände angefordert werden können (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 18ff.).

Neben dieser gesetzlichen Änderung wurde auch die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 verankert. Sie stellt eine einmalige, verpflichtende Elternberatung vor jeder einvernehmli-

chen Scheidung für Paare mit minderjährigen Kindern dar und soll Eltern über das kindliche Erleben, mögliche Reaktionen sowie adäquate Interaktionen diesbezüglich aufklären. Die Regelung dieser Scheidungsberatung wurde im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz wie folgt unter § 95 des Außerstreitgesetzes Abs. 1a festgehalten:

*„Vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht haben die Parteien zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen“ (Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 17f.).*

Seit dem 1. Februar 2013 ist es ohne diese Beratung somit nicht mehr möglich sich einvernehmlich scheiden zu lassen, wenn minderjährige Kinder involviert sind. Eine Bestätigung der Inanspruchnahme wird von den zuständigen Einrichtungen ausgehändigt und muss von den Eltern bei Gericht vorgelegt werden. Ob eine Paar-, Einzel-, oder Gruppenberatung absolviert wird, kann von den betroffenen Eltern frei gewählt werden, da die allgemeine Information über die aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer Kinder im Vordergrund steht. Die Auswahl, welche Einrichtungen bzw. Personen diese Beratung anbieten dürfen, erfolgte mittels Prüfungsverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, wobei diese Selektion für die Gerichte nur eine unverbindliche Empfehlung darstellt (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013b, o. S.).

## **4.2. Konzept**

Damit die Qualität der Beratungen gewährleistet wird, wurden von den Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften, Rainbows, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundesministerium für Justiz einheitliche Standards für die Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG ausgearbeitet. Dies geschah im Zuge einer Fachtagung, welche am 22.3.2013 in Salzburg mit rund 180 ExpertInnen stattfand. Dabei waren für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Dr.<sup>in</sup> Andrea Holz-Dahrenstaedt, Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Harasser, Mag.<sup>a</sup> Astrid Liebhauser, Mag.<sup>a</sup> Gabriela Peterschofsky-Orange, DSA Monika Pinterits, DSA Mag.<sup>a</sup> Brigitte Pörsch, Mag. Michael Rauch, Mag. Christian Reumann und Mag.<sup>a</sup> Christine Winkler-Kirchberger, für das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Habringer, Dr. Michael Janda und Mag.<sup>a</sup> Gundula Sayouni und für das Bundesministerium für Justiz Dr. Peter Barth anwesend. Der Verein Rainbows wurde von Mag.<sup>a</sup> Monika Aichhorn und Mag.<sup>a</sup> Dagmar Bojdunyk-Rack vertreten. Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor und Univ.-Ass. Mag. Regina Studener-Kuras, MA übernahmen die Dokumentation der Ergebnisse (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 3). Im nachstehenden Kapitel werden Ziele, Methoden und Inhalte der Beratung erläutert.

#### 4.2.1. Verpflichtung und Ziele

Ziel der Beratung ist es, die Eltern im Scheidungsprozess über Erleben und resultierende Bedürfnisse der Kinder aufzuklären und somit zum bestmöglichen Verlauf der elterlichen Scheidung beizutragen. Ist es jedoch zielführend den betroffenen Eltern, die sich ohnehin in einer belastenden Situation befinden, vorzuschreiben eine kostenpflichtige Beratung in Anspruch zu nehmen? In der Literatur (z. B. Thiersch 2004, S. 115) wird auf den zentralen Aspekt der Freiwilligkeit hingewiesen. Verhaltensveränderungen können sich vor allem durch die Eigeninitiative entwickeln und Ratschläge und Informationen werden besser angenommen, wenn dazu kein Zwang besteht. Die ExpertInnengruppe, welche die Qualitätsstandards und Empfehlungen der Elternberatung nach Paragraph 95 verfasste, sprach sich aufgrund folgender Argumente dafür aus:

- Alle Eltern, die sich im Einvernehmen scheiden lassen, werden gleichermaßen informiert, wie Kinder die Scheidung erleben.
- Prozesse des Verstehens und ein besserer Umgang können in Gang gebracht werden.
- Hemmungen, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, werden umgangen.
- Paarberatungen können sich positiv auf Kooperation und Verhalten auf der Elternebene auswirken.
- Weitere Beratungstermine werden eher absolviert, um die Verarbeitung der Trennung zu erleichtern.
- Mit diesen Punkten gehen positive Auswirkungen für das Kind einher (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 2f.).

Weiters konnte durch erste interne Befragungen eine positive Tendenz bezüglich der Verpflichtung der Beratung ermittelt werden:

*„Erste Erfahrungen mit der Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG bestätigen, dass Eltern die Beratungsangebote trotz anfänglicher Widerstände vielfach als hilfreich wahrnehmen und sich in der Bewältigung des Scheidungsprozesses unterstützt fühlen“ (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 3).*

Einige dieser genannten Aspekte stellen zugleich wesentliche Zielsetzungen der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 dar. Positive Ergebnisse können jedoch nur erreicht und sichergestellt werden, wenn bezüglich der Methoden und Inhalte bestimmte Qualitätsstandards vorgegeben und evaluiert werden.

#### 4.2.2. Beratungssetting

Für die gelungene Umsetzung jeder Beratung sind bestimmte Rahmenbedingungen notwendig. Bezüglich der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 erscheint es sinnvoll, bei der Terminvereinbarung bereits Informationen über die Lebenssituation, Kinderanzahl und Alter der Kinder einzuholen und Organisatorisches zur Beratung wie Ort, Zeit, Kosten zu vermitteln. Zeitliche Empfehlungen belaufen sich für Paar- und Einzelberatungen auf mindestens ein bis zwei Stunden und für Gruppenberatungen auf zwei bis drei Stunden. Für die Kosten der Beratung werden folgende Summen vorgeschlagen:

- eine Stunde Einzelberatung: 60 Euro
- eine Stunde Paarberatung, pro Person: 35 Euro
- eine Gruppenberatung, pro Person: 30 Euro

Weiters muss im Vorfeld abgeklärt werden, ob eine/ein DolmetscherIn benötigt wird (vgl. ebd., S. 5f.).

Wie bereits beschrieben können Elternteile zwischen Gruppen-, Paar- oder Einzelberatung wählen. Aus den Qualitätsstandards und Empfehlungen zur Elternberatung geht jedoch hervor, dass Gruppenangebote vorzuziehen sind, „da sie sich eher eignen, die je spezielle familiäre Problematik von der pädagogischen Aufklärung fernzuhalten“ (ebd., S. 6). Dabei ist eine TeilnehmerInnenzahl von maximal 20 Personen zielführend. Weiters wird nahegelegt, dass das Angebot vor allem in ländlichen Gebieten als Informationsabend ausgeschrieben werden sollte, um den möglichen Hemmungen vor einer Beratung entgegenzuwirken und Befürchtungen, zu viel Persönliches preiszugeben, zu reduzieren (vgl. ebd. S. 6). Auch Witte, Sibbert und Kesten (1992, S. 171) weisen darauf hin, dass Informationsveranstaltungen häufig eher akzeptiert werden als therapeutisch orientierte Angebote. Andererseits sind in bestimmten heiklen Fällen, in denen große Konflikte, Gewalt etc. eine Rolle spielen, Einzel- oder Paarberatungen die einzigen Optionen. Abgesehen davon sollen Beratungen, in denen beide Elternteile gemeinsam teilnehmen, forciert werden. Ein Vorteil besteht beispielsweise darin, dass beide Ex-Partner exakt dieselben Informationen erhalten (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 6f.).

Witte, Sibbert und Kesten (1992, S. 186f.) beschreiben Informationsprogramme zur Scheidungsbewältigung, welche sich mit dem Gruppenangebot der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 decken. Die Strukturierung beläuft sich auf einen Vortrag zu Beginn und eine Gruppendiskussion im Anschluss. Dabei variiert der zeitliche Rahmen von einer mehrstündigen Einheit bis zu wöchentlichen Seminaren. Zur Annahme und Wirkung lässt sich sagen,

dass Informationsveranstaltungen positiv wahrgenommen werden und bei längerfristigen Angeboten auch Verhaltensveränderungen im Sinne einer günstigen Scheidungsverarbeitung erzielt werden können (vgl. Sobota/Cappas 1979 und Rugel/Sieracki 1981, zitiert nach Witte/Sibbert/Kesten 1992, S.169ff.).

### **4.2.3. Methoden**

Die methodischen Richtlinien orientieren sich an den Standards zur Elternberatung im Scheidungsprozess. Daneben muss jedoch adäquat mit möglichen Widerständen aufgrund der verpflichtenden Beratung umgegangen werden. Weiters ist es wesentlich die Inhalte gezielt zu wählen, da nur eine Einheit mit begrenzter Zeit vorgesehen ist. Nachstehende Aspekte bezüglich des methodischen Vorgehens werden hervorgehoben:

- Vertrauensbasis zwischen Elternteilen und BeraterIn schaffen
- Verständnis für die Situation der Eltern zeigen
- Schweigepflicht gegenüber Dritten betonen
- wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, muss die Kinder- und Jugendhilfe informiert werden (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 7f.).
- Umgang mit Widerständen seitens der Eltern aufgrund der Verpflichtung, beispielsweise mittels direkter Ansprache des Themas: „Dieser Vorgabe muss man als Elternteil zwangsläufig nachkommen, dafür bietet sie aber die Chance, durch Beratung Unterstützung in der Bewältigung der Scheidungssituation zu bekommen“ (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 8).
- Austeilen von Informationsbroschüren und Aufklärung über weitere Angebote
- kreative Methoden wie Rollenspiele, Theater, Film etc., können je nach Setting und BeraterIn eingesetzt werden (vgl. ebd., S. 6).

### **4.2.4. Inhalte**

Die inhaltliche Fokussierung der Beratung betrifft sechs zentrale Bereiche, welche auf das jeweilige Alter der Kinder sowie auf die aktuelle Scheidungssituation abzustimmen sind:

- Erleben und Reaktionen der Kinder
- Rechte der Kinder bezüglich neuer Lebenssituation
- Emotionen und Konflikte der Eltern
- Möglichkeiten der elterlichen Unterstützung für die Kinder
- Hinweise auf die Chancen durch die Scheidung

- Enttabuisierung der Teilnahme an einer Beratung und weitere Angebote (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 8f.).

Wie in Kapitel 2.5.2. ausführlich beschrieben, geht mit der elterlichen Trennung eine Reihe von Emotionen für die Kinder einher. Sie empfinden häufig Wut, Trauer, Ohnmacht, Hilflosigkeit, Scham, Schuld, Angst und haben mit Loyalitätskonflikten zu kämpfen. In der Beratung soll auf die Wünsche eingegangen werden, beide Eltern lieben zu dürfen und auch Kontakt zu ihnen zu haben. Weiters haben Kinder ein Recht, die eventuelle gegenseitige Beleidigung und Abwertung der Eltern nicht zu erleben und neue Partner nicht überstürzt kennen lernen zu müssen bzw. diese auch gern zu haben. Vertraute Anker wie Schule, Freunde und Wohnsituation sollten wenn möglich bestehen bleiben und Alltagsrituale beibehalten werden. Zudem soll in der Beratung vermittelt werden, dass Reaktionen für die Verarbeitung wesentlich sind und dass der Schluss – keine Auffälligkeiten ist gleich keine Belastungen – nicht gültig ist (vgl. ebd., S. 9f.).

Auf der Elternebene ist es von Bedeutung klarzustellen, „dass aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht die Möglichkeit besteht, die Trennung von Eltern konstruktiv und ohne traumatische Langzeitfolgen zu verarbeiten“ (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 12). Voraussetzung dafür sind jedoch eine bestimmte Haltung sowie bestimmte Aufgaben seitens der Eltern. Beispielsweise das Trennen der Paar- und Elternebene (siehe Kapitel 2.6.), das Übernehmen der Verantwortung für die Trennung und das Hintenanstellen der eigenen Bedürfnisse (Loyalität des Kindes fordern oder nicht über den Ex-Partner/die Ex-PartnerIn reden wollen etc.). Darüber hinaus soll im Zuge der Beratung die Relevanz der familiären Alltagsgestaltung vermittelt werden. Zentrale Feste im Leben des Kindes sollen einfühlsam geplant (Geburtstage etc.) und wenn möglich gemeinsam besucht werden (Schulfest, Fußballspiel etc.). Weiters sollen spontane Telefonate mit dem anderen Elternteil, das Aufstellen von symbolischen Objekten wie beispielsweise Fotos und das Wohlfühlen an beiden Wohnorten ermöglicht und akzeptiert werden (vgl. ebd., 12ff.).

#### **4.2.5. Qualifikation der Berater und Beraterinnen**

Um die Elternberatung nach Paragraph 95 durchführen zu können, müssen bestimmte Qualifikationen vorliegen. Diese beziehen sich auf die Grundausbildung, Zusatzqualifikation, Berufserfahrung und laufende Supervision. Folgende grundlegende Berufe sind angeführt:

- *„AbsolventInnen eines abgeschlossenen Diplom- oder Masterstudiums der Psychologie, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften oder vergleichbarer Studien;*

- SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen (abgeschlossene Ausbildung an einer Sozialakademie oder Fachhochschule);
- Psychotherapeut/innen;
- Ehe- und Familienberater/innen und diesen gleichwertige Berater/innen, die nach dem Familienberatungsförderungsgesetz anerkannt sind. (laut Anhang, Anerkannte Lebens- und Sozialberaterausbildungen laut § 2 Abs. 1 Zif. 3 FBFG)“ (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 15).

Zudem sind eine Zusatzausbildung zum Thema Beratung im Trennungs- bzw. Scheidungsprozess sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Elternberatung oder in der Arbeit mit Kindern im Scheidungsprozess vorzuweisen (vgl. ebd.).

#### 4.3. Einrichtungen in der Stadt Graz, welche die Scheidungsberatung anbieten

Die nachstehende Tabelle beinhaltet alle Einrichtungen und Personen, welche die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 in Graz durchführen dürfen (Stand 2015):

<b>Berater/in</b>	<b>Rechtsträger</b>	<b>Adresse</b>
<b>Mag. Dr. Matthias Reitzer</b>	Praxis Kalvarienberg	Kalvarienbergstrasse 102 8020 Graz
<b>Hubert Gerlich</b>	Psychologischer Dienst und Familienberatung	Pestalozzistraße 59 8010 Graz
<b>Irene Rockenschaub</b>	Praxis	Griesgasse 4/3 8020 Graz
<b>Ernst Luttenberger</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Kirchengasse 4/II 8010 Graz
<b>MSc Christiane Degenhardt</b>	Praxis für Psychotherapie	Floßlendplatz 3/Top 9 8020 Graz
<b>Mag. Christopher Fritz</b>	Praxisgemeinschaft Schönau	Schönaugürtel 44 8010 Graz
<b>Michaela Piber</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Triesterstraße 172 8020 Graz
<b>Mag.a Martina Jaklitsch</b>	Verein Hilfe für Kinder und Eltern, Kinderschutz-Zentrum Graz und Graz-Umgebung	Griesplatz 32 8020 Graz
<b>Mag. Ruth Neumeister</b>	Psychotherapeutische Praxis	Rechbauerstraße 22/P 8010 Graz
<b>Elfriede Gruber</b>	Jugend am Werk Steiermark GmbH	Karlauergürtel 1/2 8020 Graz
<b>Mag. Dr. Katja Hartl</b>	Psychologischer Dienst und Familienberatung	Pestalozzistraße 59 8010 Graz
<b>Dipl. LSB Ingrid Mursic</b>	Institut für Familienfragen	Mariatroster Str. 41/1.Stock 8010 Graz
<b>Mag. Tamara Engelbrecht</b>	Dr. Leibetseder & Partner Beratungsgesellschaft mbH	Rossmannng. 41 8010 Graz

<b>Ing. Mag. Schuh Andreas</b>	Allgemeine psychologische Familienberatung	Reitschulgasse 12/1 8010 Graz
<b>Mag. Tamara Engelbrecht</b>	Mag. Tamara Engelbrecht	Rossmannngasse 41 8010 Graz
<b>Mag. Sandra Sebinger</b>	Mag. iur. Sandra Sebinger	Prangelgasse 12a 8020 Graz
<b>Dr.in Viktoria Janser</b>	Freie Praxis	Schillerstraße 27 8010 Graz
<b>Mag. Bernhard Rom</b>	Praxisgemeinschaft Schönau	Schönaugürtel 44 8010 Graz
<b>Mag. Birgit Zeichen</b>	Mag. Birgit Zeichen	Herrengasse 9 8010 Graz
<b>Mag. phil. Heike Liebmann</b>	Mag. Heike Liebmann	Mondscheingasse 21 8010 Graz
<b>Dr. Ulrike Krottmayr-Hoschka</b>	Psychotherapeutische Praxis	Hallerschloßstraße 8 8010 Graz
<b>Mag. Christina Kohlfürst</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>Dr., MSc. Heinz Binder</b>	Praxis für Psychotherapie und psychologische Beratung	Schillerstraße 6 8010 Graz
<b>Erich Platzer</b>	JC Mediation - Psychosoziale Beratung	Hartenaugasse 24 8010 Graz
<b>Mag.a Sonja Waldherr</b>	Verein Hilfe für Kinder und Eltern, Kinderschutz-Zentrum Graz und Graz-Umgebung	Griesplatz 32 8020 Graz
<b>Mag. Roswitha Wernig</b>	Mag. Wernig Roswitha	Steyrergasse 35/3 8010 Graz
<b>Mag. Karin Hanselmayer</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>Mag.a Andrea Fasching</b>	THZ Therapiezentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen	Ottokar-Kernstockstrasse 11 8020 Feldbach
<b>Mag. (FH) Karoline Zintl</b>	AIS-Jugendservice m. gem. GesmbH	Lilienthalgasse 26 8020 Graz
<b>Mag.a Annemarie Feichtenberger</b>	AIS-Jugendservice m. gem. GesmbH	Lilienthalgasse 26 8020 Graz
<b>Mag. Petra Pölzl</b>	Psychologische Praxis Mag. Petra Pölzl	Leonhardstraße 54/1 8010 Graz
<b>Mag. Dr. Karl Leibetseder</b>	Dr. Leibetseder & Partner Beratungsgesellschaft mbH	Rossmannng. 41 8010 Graz
<b>Mag. Claudia Glawar-Fuchshuber</b>	Mag.Claudia Glawar-Fuchshuber	Absengerstr.12 8020 Graz
<b>Dipl. LSB Ingrid Mursic</b>	Institut für Familienfragen	Mariatroster Str. 41/1.Stock 8010 Graz
<b>DSA Eike Kroißbrunner</b>	Institut für Familienfragen	Mariatroster Str. 41/1.Stock 8010 Graz
<b>Mag. Veronika Rieckh</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Kirchengasse 4/II 8010 Graz
<b>Mag. Christian Wurzwaller</b>	Psychotherapeutische Praxis Mag. Christian Wurzwaller	Herrengasse 9/3.Stock 8010 Graz
<b>Walter Hasler</b>	Psychologischer Dienst und Familienberatung	Pestalozzistraße 59

		8010 Graz
<b>Mag. Alexander Sadilek</b>	Praxis für Psychotherapie, Supervision und Familien-coaching	Maygasse 10 8010 Graz
<b>Dipl. LSB Michaela Pre-gartner</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>Erich Platzer</b>	Erich Platzer	Hartenaugasse 24 8010 Graz
<b>Mag.a Rebekka Hitzelberger</b>	Familienberatungsstelle Lebenshilfe Graz und Umgebung- Voitsberg	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a 8010 Graz
<b>Mag.a Ulrike Jesche</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Triesterstraße 172 8020 Graz
<b>Dipl. LSB Doris Fleck</b>	Institut für Familienfragen	Mariatroster Str. 41/1.Stock 8010 Graz
<b>Mag. phil. Sarah Janko-Matzinger</b>	Psychotherapeutische Praxis: Mag. Sarah Janko-Matzinger	Körösisstrasse 170 8010 Graz
<b>Alice Bitzer-Vogrin</b>	Praxis für Psychotherapie und Beratung	Plüddemangasse 77 8010 Graz
<b>Dipl. Sozialarbeiter Martina Haubenhofer</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>Mag. Gerlinde Prokop</b>	Mag. Gerlinde Prokop	Alberstraße 15 8010 Graz
<b>Mag.a Viktoria Stehrer</b>	Praxis für Psychologie und Psychotherapie	Mondscheing. 8 8010 Graz
<b>Mag. Andrea Pernthaler</b>	Praxisgemeinschaft Schönau	Schönaugürtel 44 8010 Graz
<b>MSc Peter Steingruber</b>	MFZ-Steingruber OG	Färbergasse 9 8010 Graz
<b>Mag.a Anita Patschok</b>	INPUT – Integratives Netzwerk für Pädagogik und Toleranz	Brockmangasse 61 8010 Graz
<b>Mag.rer.nat Birgit Brandl-Rieger</b>	Mag. Birgit Brandl-Rieger	Klosterwiesgasse 10 8010 Graz
<b>Mag. Carola Strobl-Unteweger</b>	Psychologische Praxis Mag. Strobl-Unteweger	Radetzkystraße 1/ 2 8010 Graz
<b>Dipl. LSB Claudia Grabner-Penkoff</b>	Jugend am Werk Steiermark GmbH	Karlauergürtel 1/2 8020 Graz
<b>Dr. Renate Kern</b>	ALS-Jugendservice m. gem. GesmbH	Lilienthalgasse 26 8020 Graz
<b>Dr.in Viktoria Janser</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Kirchengasse 4/II 8010 Graz
<b>Klaudia Krainer-Aunitz</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>Mag. Regina Spari</b>	Mag. Regina Spari	Körösisstraße 170 8010 Graz
<b>DSA Richard Köppl</b>	Praxis Richard Köppl	Neubaug. 60 (Eingang Pflanzeng.) 8020 Graz
<b>Dr. phil. Ulf Lukan</b>	Praxis Dr. Ulf Lukan	Felix Dahn - Platz 3 8010 Graz

<b>Mag.a Claudia Pregartner</b>	Verein Hilfe für Kinder und Eltern, Kinderschutz-Zentrum Graz und Graz-Umgebung	Griesplatz 32 8020 Graz
<b>Mag. Schiwa Shirazian</b>	Praxisgemeinschaft Schönau	Schönaugürtel 44 8010 Graz
<b>Gabriella Walisch</b>	Verein Hilfe für Kinder und Eltern, Kinderschutz-Zentrum Graz und Graz-Umgebung	Griesplatz 32 8020 Graz
<b>Evelyn Schuster</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Triesterstraße 172 8020 Graz
<b>Irene Neunteufl</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>Mag.a Michaela Winkler</b>	consentiv Employee Assistance Services GmbH	Leonhardtstraße 85 8010 Graz
<b>Msc, Dipl.-Päd.in Roswitha Laminger-Purgstaller</b>	Roswitha Laminger-Purgstaller	Kernstockgasse 11 Top 54 8020 Graz
<b>Johannes Linseder</b>	Praxis Graz	Hallerschlosstrasse 7 8010 Graz
<b>DSA Ursula Molitschnig</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>Mag. MA David Löscher</b>	Mag. David Löscher, MA	Mondscheingasse 21 8010 Graz
<b>DSA Elke Engel</b>	Psychologischer Dienst und Familienberatung	Pestalozzistraße 59 8010 Graz
<b>DSA Katrin Trenker</b>	AIS-Jugendservice m. gem. GesmbH	Lilienthalgasse 26 8020 Graz
<b>Mag.a Eva Kadluba</b>	Psychologische Praxis für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Grillparzerstrasse 22 und Stey- rergasse 101 8010 Graz
<b>Dr.in Dipl. LSBin Christa Kohl-Rupp</b>	Drin. Dipl.-Lebens-u.Sozialberaterin Kohl-Rupp	Conrad-v-Hötzendorfstraße 33/II 8010 Graz
<b>Mag. Herfried Stein-Trigler</b>	Praxis für Psychotherapie	Rochelgasse 51/6 8020 Graz
<b>MMag. Peter Felbermaier</b>	Gesundheitszentrum	Parkstraße 3 8010 Graz
<b>Mag.a Martina Kainbacher</b>	Verein Hilfe für Kinder und Eltern, Kinderschutz-Zentrum Graz und Graz-Umgebung	Griesplatz 32 8020 Graz
<b>Mag. phil. Beatrice Arhar</b>	Institut für Familienfragen	Mariatroster Str. 41/1.Stock 8010 Graz
<b>DSA Michaela Marl</b>	Familienberatungsstelle Lebenshilfe Graz und Umge- bung- Voitsberg	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a 8010 Graz
<b>Mag. jur. Eva Maria Feicht- inger</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Kirchengasse 4/II 8010 Graz
<b>Mag. Dr. Martina Hagenhof- er</b>	Praxisgemeinschaft Kalvarienberg	Kalvarienbergstraße 120 8020 Graz
<b>Klug Erna</b>	Klug Erna	Prangelgasse 12A 8020 Graz
<b>Dr.in Viktoria Janser</b>	Institut für Familienberatung u. Psychotherapie der Diözese Graz-Seckau	Kirchengasse 4/II 8010 Graz
<b>MSc Doris Goldner</b>	PRAXIS FÜR PSYCHOTHERAPIE	Dreihackeng.1

		8020 GRAZ
<b>Thomas Krobath</b>	NADUA Trauma und Dissoziation im Zentrum	NADUA Trauma und Dissoziation im Zentrum Kaiserfeldgasse 17/III/17 8010 Graz
<b>Mag.a Nora Leitner</b>	Verein Hilfe für Kinder und Eltern, Kinderschutz-Zentrum Graz und Graz-Umgebung	Griesplatz 32 8020 Graz
<b>Tamara Ahorner</b>	Beratungsgesellschaft - Dr. Leibetseder & Partner	Schönaugasse 59 8010 Graz
<b>DSA Mag. Barbara Thorbauer</b>	Beratung und Begleitung	Richard-Strauß-Gasse 2-2 8020 Graz
<b>Mag. Brigitta Fetsch</b>	Elternberatung Psychotherapie Fetsch	Wegenergasse 26/2 8010 Graz
<b>DSA.MSc Sepp Horvath</b>	Praxis für Psychotherapie, Supervision und Coaching	Hilmgasse 12 8010 Graz
<b>Mag. Christine Trausner</b>	RAINBOWS	Theodor-Körner-Straße 182/1 8010 Graz
<b>MMag.a Andrea Feiner</b>	Familienberatungsstelle Lebenshilfe Graz und Umgebung- Voitsberg	Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a 8010 Graz
<b>Dr. Roman Sander</b>	Praxisgemeinschaft Kalvarienberg	Kalvarienbergstraße 102 8020 Graz
<b>DSA Elke Engel</b>	Praxis Elke Engel	Klosterwiesgasse 33/2 8010 Graz Graz
<b>Mag. Carine Anderle</b>	Institut für Psychosomatik und Verhaltenstherapie	Alberstrasse 15 8010 Graz
<b>Ing. Ivo Gutleben</b>	Dr. Leibetseder & Partner Beratungsgesellschaft mbH	Schönaugasse 59 8010 Graz
<b>Dr. phil. Karl-Heinz Weber</b>	Klinischer- und Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut	Goethestr. 9 8010 Graz

Tab. 10: Liste der anerkannten Berater/innen gemäß § 95 Abs. 1a AußStrG  
(Quelle: Bundesministerium für Familien und Jugend 2015c, o. S.)

# EMPIRISCHER TEIL

---

## 5. Forschungsdesign

### 5.1. Ziele und Forschungsfragen

Im folgenden empirischen Teil dieser Arbeit wird die verpflichtende Elternberatung nach Paragraph 95 Abs. 1a des Außerstreitgesetzes thematisiert. Interviews mit Eltern und Beraterinnen sollen Aufschluss über Konzept und Wirkung dieser spezifischen Beratung geben und somit evaluativen Zwecken nachkommen.

Konkret beziehen sich die Ziele auf drei wesentliche Aspekte: Erstens soll die Umsetzung des Konzepts, einschließlich Rahmenbedingungen, Zielen, Inhalten und Methoden der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 näher beleuchtet werden. Zweitens soll Wirkung der Beratungseinheit auf die betroffenen Eltern und Kinder erschlossen werden. Drittens sollen Standpunkte zur verpflichtenden Beratung aus unterschiedlichen Perspektiven eruiert werden. Daraus lassen sich folgende Forschungsfragen ableiten:

1. *Welches Konzept liegt der Scheidungsberatung nach § 95 zu Grunde?*
2. *Wie wirkt sich die Beratung auf Eltern und Kinder aus?*
3. *Welche Standpunkte werden bezüglich der verpflichtenden Scheidungsberatung nach § 95 vertreten?*

Metaziele der empirischen Untersuchung sowie der gesamten Arbeit bestehen darin, Notwendigkeit und Chancen dieser Unterstützungsmaßnahme in den Vordergrund zu rücken und eventuellen Unsicherheiten und Vorbehalten gegenüber der Verpflichtung der Beratung entgegenzuwirken. Zudem soll ein Anstoß auf politischer Ebene erreicht werden, da derzeit Eltern, die nicht verheiratet sind und sich trennen, gesetzlich nicht berücksichtigt werden.

### 5.2. Forschungsmethode

Methoden stellen die Grundlage bestimmter Handlungen dar und geben Regeln vor, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen und somit zu Erkenntnissen und Resultaten zu gelangen (vgl. Häder 2010, S. 20). Die Erkenntnisgewinnung dieser Arbeit erfolgt durch eine qualitative Sozialforschung. Dabei wird der Mensch nicht bloß als Untersuchungsobjekt betrachtet, sondern ebenso als erkennendes Subjekt. Diese Doppelrolle macht unter anderem ein Unterscheidungsmerkmal mit einer objektivistischen Sozialforschung aus. Weiters gehen von der

durchführenden Person bestimmte Erwartungen aus. Nicht die naturwissenschaftliche Objektivität ist das Ziel, sondern das Verständnis und die Kontextualisierung von (Sprach-) Symbolen. Dabei werden die unterschiedlichen Einflüsse durch Gesellschaft, Kultur, Geschichte und Situation in die Interpretation eingegliedert (vgl. Lamnek 2010, S. 30). Durch das Ziel der qualitativen Forschung „Prozesse zu rekonstruieren, durch die die soziale Wirklichkeit in ihrer sinnhaften Strukturierung hergestellt wird“ (ebd., S. 30), lassen sich folgende Charakteristika ableiten: Interpretativ, naturalistisch, kommunikativ, reflexiv und qualitativ. Ersteres wird mit der sozialen Realität, welche nicht objektiv vorprogrammiert, sondern durch Bedeutungszuschreibungen gebildet wird, begründet. Naturalistisch ist ein weiteres Merkmal, da es sich bei dem zu untersuchenden Feld um die natürliche Welt handelt, welche mit naturalistischen Verfahren erforscht wird. Zudem werden in der qualitativen Sozialforschung Methoden verwendet, welche nicht ohne Kommunikation und kritische Reflexion durchgeführt werden können (vgl. ebd., S. 30f.).

Konkret stützt sich die vorliegende Masterarbeit auf die Methode des Interviews. Dabei wird die Ermittlung von subjektiven Perspektiven der befragten Personen angestrebt (vgl. Bortz/Döring 2006, S. 308). Unter anderem stellen folgende Aspekte wesentliche Merkmale eines Interviews dar:

- Es verläuft nach einem bestimmten Plan und verfolgt ein wissenschaftliches Ziel.
- Es wird von einer Person geleitet und kann einseitig verlaufen.
- Das Gespräch wird künstlich erzeugt und findet meistens unter Fremden statt (vgl. Häder 2010, S. 188).
- Die Antworten werden von der/vom Interviewten in eigenen Worten wiedergegeben und in den meisten Fällen aufgezeichnet (vgl. Schreier 2013, S. 224).

Um das Thema Scheidungsberatung nach Paragraph 95 aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten, werden neben den betroffenen Eltern, welche die Beratung in Anspruch genommen haben, Beraterinnen, welche diese durchführen und involvierte Juristen interviewt. Somit fließt das Fachwissen von Müttern, Vätern, psychosozialen und juristischen Scheidungsexperten in diese Arbeit mit ein.

### **5.3. Erhebungsinstrumente**

Als Erhebungsinstrumente dienen drei halbstandardisierte Interviewleitfäden, für Eltern, Beraterinnen und einen Familienrichter. Mit Hilfe dieser Erhebungsmethode können wesentliche inhaltliche Aspekte bereits im Voraus analysiert und Leitfäden konzipiert werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass zentrale Themen in jedem Interview angesprochen werden und alle Probanden einer Gruppe dieselben Fragen gestellt bekommen, wodurch die Vergleichbarkeit der Interviews gegeben ist. Trotzdem handelt es sich hierbei um eine flexible Befragung, da der Leitfaden nur eine Orientierung darstellt (vgl. ebd., S. 225). Bei der Durchführung werden die methodologischen Aspekte eines qualitativen Interviews berücksichtigt. Beispielsweise wird der Austausch im Sinne eines Alltagsgesprächs forciert. Die/Der Befragte muss ausreichend Zeit bekommen, sich mitzuteilen und kann das Gespräch in eine andere Richtung lenken. Auf unerwartete Informationen wird dabei möglichst flexibel reagiert (vgl. Lamnek 2010, S. 320). Die Fragen bzw. die Reihenfolge der Fragen können spontan an die/den GesprächspartnerIn angepasst werden und das Interview verläuft nicht nach fest vorgefertigten Regeln, wie beispielsweise im Falle eines Fragebogens. Weiters besteht die Möglichkeit spontane Fragen (Ad-hoc-Fragen) zu stellen, um ein behandelndes Thema zu vertiefen und so zu neuen Erkenntnissen zu gelangen (vgl. Schreier 2013, S. 225):

*„Die Kombination aus Leitfaden (also vorgegebenen Aspekten) einerseits und variabler Handhabung von Reihenfolge und Formulierung der Fragen andererseits, ergänzt um die Möglichkeit spontaner Nachfragen, machen das Leitfadeninterview zu einem systematischen und zugleich flexiblen Instrument der Datenerhebung“ (Schreier 2013, S. 225).*

Das Thema Scheidung ist für die Betroffenen mit Emotionalität verbunden und stellt einen sehr persönlichen Lebensabschnitt dar. Für viele ist es somit ebenfalls eine besondere Herausforderung über die Inhalte und das Erleben der Scheidungsberatung mit einer weiteren außenstehenden Person zu sprechen. Aufgrund dessen werden neun Interviews per Telefon durchgeführt und drei im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Alle Interviews werden aufgezeichnet und transkribiert.

#### **5.4. Population und Stichprobe**

Die Population der Studie betrifft Elternteile, welche eine Scheidungsberatung nach Paragraph 95 in Anspruch genommen haben, BeraterInnen, welche diese anbieten und ScheidungsrichterInnen bzw. -anwältInnen. Da sich die Wohnorte der befragten Eltern nicht auf die Stadt Graz beschränken, sondern in Österreich verteilt sind, bezieht sich die Population auf alle Elternteile, die bereits eine Beratung nach Paragraph 95 absolvierten. Die genaue Anzahl der Mütter und Väter konnte nicht eruiert werden, da die Statistik Austria noch keine aktuellen Zahlen bezüglich einvernehmlicher Ehescheidungen mit betroffenen minderjährigen Kindern veröffentlicht hat. Werden Statistiken aus dem Jahr 2013 herangezogen (einvernehmliche Ehescheidungen mit Kindern (ohne Altersbeschränkung): ca. 10.000), beläuft sich die Population etwa auf 18.000 Elternteile in ganz Österreich. Die interviewten Berate-

rinnen arbeiten in der Stadt Graz, in der insgesamt ca. 100 Personen die Genehmigung für die Durchführung der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 erhielten (siehe Kapitel 4.3.).

Wie bereits vorweggenommen, setzt sich die Stichprobe aus Eltern, Scheidungsberaterinnen und Juristen zusammen. Konkret wurden acht Elternteile, vier Mütter und vier Väter, welche die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 bereits in Anspruch genommen haben und drei Beraterinnen, welche diese durchführen, interviewt. Weiters nehmen zwei Juristen aus Graz an der Forschung teil. Bei einem der beiden handelt es sich um einen Vater aus der Elternstichprobe, welcher nach dem Interviewleitfaden für Eltern auch zu juristischen Themen Auskunft gab. Insgesamt wurden somit zwölf Interviews für diese Untersuchung durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Ad-hoc-Stichprobe, da alle Personen befragt wurden, welche sich bereit erklärten, an der Studie teilzunehmen. Der Zugang zu den Eltern erfolgte über die Kontaktaufnahme unterschiedlicher Beratungseinrichtungen. Frau Gabriella Walisch vom Kinderschutz-Zentrum Graz leistete dankenswerterweise maßgebliche Unterstützung bei der Vermittlung der Elternteile. Die befragten Scheidungsberaterinnen sind in drei verschiedenen Einrichtungen tätig, welche nachstehend beschrieben werden.

#### *Verein Hilfe für Kinder und Eltern – Kinderschutz-Zentrum Graz*

Der Verein Hilfe für Kinder und Eltern befindet sich am Griesplatz in Graz und hat sich auf drei Arbeitsbereiche spezialisiert: Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, Kinderschutz-Zentrum Graz und Scheidungsberatung nach Paragraph 95. Im Zuge der Prozessbegleitung werden Betroffene auf strafrechtliche Verfahren vorbereitet und erhalten professionelle Unterstützung während des Gerichtsverfahrens. Das Ziel besteht darin, einer weiteren Traumatisierung durch den Strafprozess entgegenzuwirken und die Rechte der Kinder und Jugendlichen vor Gericht sicherzustellen. Das Kinderschutz-Zentrum Graz stellt eine Fach Einrichtung zur Unterstützung von Kindern in Problem- und Krisensituationen dar. Sie ist als freier Jugendwohlfahrtsträger der Steiermark sowie als Familienberatungsstelle des Bundes anerkannt. Das Angebot richtet sich an Kinder, Eltern sowie Fachkräfte, welche aus folgenden Gründen Unterstützung suchen: Körperliche, seelische und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Vernachlässigung von Kindern, Erziehungsfragen, Trennung bzw. Scheidung, psychosomatische Beschwerden von Kindern, (Cyber-)Mobbing. Weiters bietet der Verein die verpflichtende Elternberatung nach Paragraph 95, Abs. 1a AußStrG, im Einzel-, Paar- und Gruppensetting an (vgl. Kinderschutz-Zentrum Graz 2010, o. S.).

Interviewt wird die Fachbereichsleiterin des Kinderschutz-Zentrums Graz, Frau Gabriella Walisch. Sie ist Dipl. Pädagogin, Psychotherapeutin SF (Systemische Familientherapie) und

Psychotherapeutin für Kinder und Jugendliche (vgl. ebd., o. S.).

### *Rainbows – Für Kinder in stürmischen Zeiten*

Rainbows ist eine Fachstelle für Kinder und Eltern, welche auf Grund einer Trennung bzw. Scheidung oder eines Todesfalls in der Familie professionelle Hilfe suchen. Seit 1991 gibt es diesen Verein in ganz Österreich, der Sitz von Rainbows Steiermark befindet sich in Graz, in der Theodor-Körner-Straße. Das Angebot umfasst Rainbows-Gruppen nach Trennung bzw. Scheidung für Kinder, Rainbows-Youth-Gruppen nach Trennung bzw. Scheidung für Jugendliche sowie Workshops in Schulen und außerschulischen Jugendeinrichtungen, Rainbows-Begleitung nach Tod im Einzel-, Familien- oder Gruppensetting, Rainbows-Feriencamps für Kinder zwischen acht und zwölf Jahren und Beratungen bei einvernehmlichen Scheidungen laut Paragraph 95 im Einzel-, Paar- und Gruppensetting. Bei jeder Rainbows-Gruppe besteht die Möglichkeit eine kostenlose Schnupperstunde zu besuchen. Hat man sich für die Teilnahme entschieden, finden drei Elterngespräche als Begleitung zu den Gruppen statt. Weiters organisiert Rainbows eigene Weiterbildungsangebote für Fachkräfte. Es besteht die Möglichkeit an einem Fachlehrgang zum Thema Trennung und Verlust teilzunehmen sowie eine Ausbildung zur Rainbows-GruppenleiterIn zu absolvieren (vgl. Rainbows 2015, o. S.).

Das Interview wird mit der Landesleiterin von Rainbows Steiermark, Frau DSA<sup>in</sup> Ursula Mollitschnig geführt. Sie ist Rainbows-Gruppenleiterin, Sozialarbeiterin, Trainerin und SchauspielerIn (vgl. ebd., o. S.).

### *ÖIT – Für Paare und Familien in Veränderung*

ÖIT bezeichnet das österreichische Institut für Beratung in Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsfragen, welches in sieben Bundesländern vertreten ist. Die Regionalstelle in der Steiermark befindet sich in Graz in der Schröttergasse. Das psychosoziale Angebot richtet sich an Frauen und Männer, Ehepaare, unverheiratete Paare, Familien, Kinder und Jugendliche, Angehörige sowie Fachkräfte der Bereiche Pädagogik, Psychologie und Rechtswissenschaften. Konkret beinhaltet die Angebotspalette folgende Unterstützungsmaßnahmen: Coaching für Paare, Gestaltung von Festen für getrennte Eltern, Seminare und Workshops, Paarberatung oder Paartherapie, Trennungs- bzw. Scheidungsberatung, Mediation, Psychotherapie, Rechtsberatung, Unterstützung für Kinder und Jugendliche, psychologische Begleitung, Trauerbegleitung, Beziehungcheck für Paare sowie Beratung bei der Entflechtung gemeinsamer Vermögen (vgl. ÖIT 2005, o. S.).

Für ein Interview erklärt sich die Regionalleiterin der Steiermark Frau Dr.<sup>in</sup> Birgit Jellenz-Siegel bereit. Sie ist Psychologin, systemische Lebensberaterin, Mediatorin sowie Trauerbegleiterin und deckt folgende Arbeitsschwerpunkte ab: Erstberatung, Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Trennungsprozessen, Elternberatung, Trauerbegleitung, Ritualarbeit, Aufstellungsarbeit sowie die Abhaltung von Seminaren und Vorträgen (vgl. ebd., o. S.).

## **5.5. Auswertungsmethode**

Das Ziel der Auswertung qualitativer Daten besteht darin, die Bedeutung der gesammelten Informationen zu erfassen und Zusammenhänge zu erkennen (vgl. Schreier 2013, S. 248). Die durchgeführten Interviews werden mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. Dabei handelt es sich um ein systematisches Textinterpretationsverfahren, dessen Zentralität die Klassifizierung und Kategorisierung darstellt (vgl. Kuckartz 2012, S. 39). Nach Mayring besteht die Basis der qualitativen Inhaltsanalyse aus folgenden Elementen:

- Die Eingliederung in ein Kommunikationsmodell: Dabei ist es wesentlich das Ziel der Forschung zu determinieren und Vorerfahrungen, Einstellungen, Emotionen und den soziokulturellen Hintergrund der verfassenden Person zu berücksichtigen.
- Das strikte Halten an Regeln: Die Zerteilung des Textes in Sinneinheiten muss systematisch und kontinuierlich durchgeführt werden.
- Codierung des Textes: Das Material wird erarbeiteten Kategorien zugeordnet, welche im Zuge des Auswertungsprozesses verändert werden.
- Gütekriterien: Das Auswertungsverfahren muss nachvollziehbar und die Ergebnisse vergleichbar sein (vgl. Mayring 2008, S. 10).

Zur Unterstützung der Datenaufbereitung wird das Programm MAXQDA verwendet, welches eine Software zur computergestützten, inhaltlichen Analyse von Text-, Bild-, Audio- und Videodateien darstellt. Unter anderem wird dadurch eine übersichtliche Sammlung sowie die Bildung und Zuteilung von Kategorien vereinfacht (vgl. Kuckartz 2012, S. 142).

### **5.5.1. Codesystem**

Codes oder Kategorien bezeichnen das Resultat einer Klassifizierung von Einheiten (vgl. Kuckartz 2012, S. 41). Diese zählen zu den Grundelementen der qualitativen Inhaltsanalyse und können auf unterschiedliche Weise, deduktiv, induktiv oder deduktiv-induktiv, gebildet werden. Unter deduktiver Kategorienbildung ist das Herleiten der Codes durch die Ausei-

nersetzung mit der Fachliteratur zu verstehen. Die Kategorien stützen sich dabei auf bereits vorhandene Theorien und Hypothesen sowie vorweg bestehende Interviewleitfäden und Systematisierungen (vgl. ebd., S. 59f.). Eine induktive Vorgehensweise ist hingegen durch das ausschließliche Filtern der Codes aus dem empirischen Material gekennzeichnet. Die Kategorien werden somit nicht vorab, sondern nach der Erhebung aus dem Text erschlossen (vgl. ebd., S. 63). Der Vorgang einer deduktiv-induktiven Kategorienbildung beginnt mit einer ersten Aufstellung von Codes, welche sich aus der Forschungsfrage, Interviewleitfäden und Bezugstheorien herleiten. Diese stellen Ausgangspunkte dar und dienen der ersten strukturellen Zuteilung der Texte. Im nächsten Schritt werden aus dem empirischen Material Subkategorien gebildet (vgl. ebd., S. 69).

In dieser Arbeit wurde die Mischform der deduktiv-induktiven Kategorienbildung herangezogen. Der Codebaum setzt sich aus drei Hauptkategorien mit untergeordneten Codes und Subcodes zusammen:

### **Konzept der Beratung**

- Strukturelle Rahmenbedingungen
  - Dauer und Kosten
  - Ausführende Professionen
  - Einzel-, Paar- oder Gruppensetting
- Ziele
- Inhalte
  - Derzeitige Situation und Vorgeschichte
  - Stärkung der Eltern
  - Unterscheidung zwischen Paar- und Elternebene
  - Erleben, Reaktionen, Unterstützungen
  - Kontaktregelung
  - Gestaltung von Urlauben, Festen und Patchworkleben
  - Individuelle Fragen
  - Hinweis auf weitere Angebote
- Auswahl der Inhalte
- Methoden
- Zur Verfügung stehende Zeit für die Anliegen der Eltern
- Emotionen

### **Wirkung der Beratung**

- Erleben der Beratung aus Sicht der Eltern
- Neu gewonnene Erkenntnisse
- Veränderungen für die Mutter/den Vater und konkrete Umsetzung
- Veränderungen für das Kind

- Am hilfreichsten an der Beratung
- Negatives an der Beratung
- Auswirkungen auf die Familie aus Perspektive der Beraterinnen

### **Standpunkte zur Beratung**

- Beratung nach Paragraph 95 allgemein
- Verpflichtung der Beratung
- Verbesserungsvorschläge
  - Keine Verbesserungen
  - Nicht Verpflichtung sondern Chancen propagieren
  - Kinder in die Beratung miteinbeziehen
  - Zusätzlich auf Vorgeschichte eingehen
  - Ausweitung der zeitlichen Dimension
  - Vorbereitung auf die Beratung
  - Einheitliche Dauer und Kosten
  - Aufgabe der Scheidungsrichter
  - Besseres Selektieren, wer die Beratung machen darf
  - Auch für unverheiratete Eltern, die sich trennen, verpflichten

## 6. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

### 6.1. Konzept der Beratung

In der ersten Hauptkategorie ‚Konzept der Beratung‘ werden die Ergebnisse bezüglich Rahmenbedingungen, Ziel, Methoden und Inhalte der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 erläutert. Zudem wird den Fragen nach der Auswahl der Inhalte, der verfügbaren Zeit sowie der Einflussnahme der Emotionen nachgegangen.

#### 6.1.1. Strukturelle Rahmenbedingungen

Nachstehend werden grundlegende Rahmenbedingungen der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 erläutert. Explizit fließen dabei die Ergebnisse folgender Subkategorien ein: Dauer und Kosten, ausführende Professionen und mögliche Beratungssettings. Diese Aspekte beeinflussen den Beratungsprozess und tragen somit maßgeblich zum Erleben und der Wirkung der Beratung bei.

##### *Dauer und Kosten*

Ein häufig diskutiertes Thema stellen Dauer und Kosten der Beratung dar. In den Qualitätsstandards und Empfehlungen der Elternberatung nach Paragraph 95 wird auf eine genaue Vorgabe von Beratungszeit und Kosten verzichtet und lediglich Empfehlungen nahegelegt. Bezüglich der Dauer werden für Einzel- und Paarberatungen mindestens ein bis zwei, und für das Gruppensetting zwei bis drei Stunden veranschlagt (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 5f.). Die Scheidungsberatung im Paarsetting dauert bei Rainbows und ÖIT, wie auch in der Literatur (vgl. Bochmann 2004, S. 1007) befürwortet, 90 Minuten. Die Rainbows-Gruppenberatungen haben hingegen eine Länge von zwei bis zweieinhalb Stunden. Im Kinderschutz-Zentrum dauert eine Einheit für Paare eine Stunde und für Einzelpersonen eine halbe Stunde, jedoch besteht die Möglichkeit bei Bedarf mehr Zeit in Anspruch zu nehmen. Dies wird von einer interviewten Mutter positiv hervorgehoben: *„Also es war ausgemacht, wenn ich alleine komme, ist es eine halbe Stunde und zu zweit 50 Minuten und weil die Zeit da war, habe ich 50 Minuten für mich in Anspruch nehmen können und das habe ich auch sehr positiv gefunden“* (I3, 29).

Neben den zeitlichen Richtlinien der Institute passen die Beraterinnen die Zeit, bis zu einem gewissen Grad, individuell an die Betroffenen an, wie im folgenden Interviewausschnitt verdeutlicht wird:

*„Natürlich kann es sein, dass es manchmal länger dauert. Oder wenn eine Familie schon fünf Jahre getrennt lebt und eigentlich alles gut geregelt ist und so diese Akutphase gut vorbei ist, dann braucht man manchmal auch nur eine Dreiviertelstunde. Aber im Prinzip schauen wir schon, dass wir diese Stunde einhalten und eineinhalb Stunden bei Paaren, weil man es einfach braucht, wenn man wirklich etwas bewegen will und eingehen möchte auf die persönliche Situation“ (Molitschnig, 7).*

Bezüglich der Kosten bestehen größere Unterschiede. Im Kinderschutz-Zentrum beträgt der Preis 30 Euro pro Person, Rainbows verlangt 64 Euro pro Stunde für die Einzelberatung und 96 Euro pro eineinhalb Stunden für die Elternpaarberatung. Die preislich günstigste Variante stellt die zwei bis zweieinhalbstündige Gruppenberatung bei Rainbows für 28 Euro pro Person dar. Hingegen kostet die individuelle eineinhalbstündige Beratung bei ÖIT zwischen 120 und 140 Euro pro Elternpaar.

Wie bereits erwähnt, wurden zu den zeitlichen und finanziellen Dimensionen nur Empfehlungen vom Bundesministerium ausgeschrieben, wodurch keine einheitlichen Rahmenbedingungen für alle Scheidungsberatungen gegeben sind. Molitschnig steht dem kritisch gegenüber und ist von einer konformen Durchführung der Beratung aller Institute überzeugt, da, wenn Vater und Mutter unterschiedliche Beratungen in Anspruch nehmen, es durch Ungerechtigkeiten zu weiteren Konflikten kommen kann. Folgendes Zitat unterstreicht ihre Begründung: *„Ich habe auch schon von Leuten gehört, die waren da wirklich in 20 Minuten fertig und der andere Elternteil sitzt dann aber eine Stunde und das ist auch nicht fair und da entsteht schon wieder etwas“* (Molitschnig, 43) (siehe dazu auch Kapitel 6.3.3.).

### *Ausführende Professionen*

Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellen Ausbildung und Qualifikation der BeraterInnen dar. Fachwissen bezüglich Scheidungsprozess, Trauerphasen und Psychodynamik von Paaren und Familien sowie Erfahrung und regelmäßige Supervision zählen zu den wesentlichen Grundvoraussetzungen einer/s erfolgreichen BeraterIn (vgl. Krabbe 2004, S. 1047). Wie in Kapitel 4.2.5. bereits erläutert wurde, darf die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 nur von ausgebildeten PsychologInnen, Erziehungs- oder BildungswissenschaftlerInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, PsychotherapeutInnen sowie Ehe- und FamilienberaterInnen durchgeführt werden. Diese müssen zudem eine Zusatzausbildung bezüglich Beratung im Trennungs- bzw. Scheidungsprozess sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Elternberatung oder in der Arbeit mit Kindern im Scheidungsprozess vorweisen (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 15). Im Kinderschutz-Zentrum Graz werden die Beratungen von klinischen PsychologInnen oder PsychotherapeutInnen durchge-

führt. Jellenz-Siegel, die einzige Beraterin von ÖIT-Steiermark, ist Psychologin, systemische Beraterin und hat Ausbildungen zur Paarbegleitung, Krisenintervention etc. Weiters war sie langjährige Rainbows-Leiterin. Die BeraterInnen bei Rainbows verfügen alle über eine psychosoziale Grundausbildung, die Rainbows-Gruppenleiter-Ausbildung und haben langjährige Erfahrung mit von elterlicher Scheidung betroffenen Kindern und Jugendlichen (Zur Qualifikation der befragten Beraterinnen siehe weiters Kapitel 5.4.). Molitschnig, die derzeitige Regionalleiterin von Rainbows-Steiermark, beurteilt die Vergabe der erforderlichen Scheidungsberatungsgenehmigung als zu leichtfertig und weist auf die Vorgabe des Ministeriums hin,

*„dass es Menschen sein müssen die Erfahrung haben mit Kindern und Jugendlichen, die von Scheidung bzw. Trennung betroffen sind und das weiß ich nicht, ob das in Graz jeder hat. Also zuerst hat es ja so ausgesehen, als ob das ganz streng gehandhabt werden würde, und dann haben das ganz viele gekriegt, wo wir uns auch fragen, warum? Weil sie das nicht nachweisen können“ (Molitschnig, 13).*

Dieses Anliegen wird weiters in Kapitel 6.3.3. bezüglich der Verbesserungsvorschläge zur Beratung nach Paragraph 95 erläutert.

#### *Einzel-, Paar- oder Gruppensetting*

Das Setting der Beratung ist ein entscheidender Faktor für den Verlauf und die Wirkung der Einheit. Gemäß der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 besteht für Eltern die Möglichkeit zwischen Gruppen-, Paar- und Einzelberatung zu wählen. In den Qualitätsstandards und Empfehlungen zur Elternberatung wird die Forcierung der Gruppenangebote befürwortet, um die Vermittlung der zentralen Aspekte bezüglich der Kinder in den Vordergrund zu rücken und nicht in erster Linie die individuelle familiäre Situation zu thematisieren (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 6f.). Weiters wird, wie auch in der Literatur (vgl. Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 171), darauf hingewiesen, dass Informationsveranstaltungen vor allem in ländlichen Gebieten eher angenommen werden als therapeutische Angebote. Davon abgesehen müsse jedoch die Option der Einzel- oder Paarberatung im Fall größerer familiärer Konflikte bestehen und gemeinsame Beratungen für beide Elternteile verstärkt propagiert werden (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 6).

Im Gegensatz zur Befürwortung der Gruppenberatung des Bundesministeriums ist Walisch von den Vorteilen der individuellen, gemeinsamen Elternberatung überzeugt:

*„Wir bieten auch Gruppenangebote an, wir halten diese aber für eher schwieriger, weil es in einer Gruppe immer von den Persönlichkeiten abhängt, wie viel sie sich einbringen, (...) weil das ja eine Gruppe ist, die bunt zusammengewürfelt ist, und da gibt es unterschiedliches Vorwissen*

*(...) wir forcieren deshalb eher die Einzelarbeit. Da haben wir die Erfahrung gemacht, dass sie individueller, rascher und intensiver ist als die Gruppenberatung“ (Walisch, 37).*

Weiters geht aus dem Interview hervor, dass Termine für Gruppensettings in einigen Fällen auf Grund der geringen Nachfrage nicht zustande kommen. Damit deckt sich die Verteilung nach dem gewählten Beratungssetting der interviewten Elternteile, welche sich in vier gemeinsame Elternberatungen, drei Einzelberatungen und eine Gruppenberatung gliedert. Ein Vater nahm die Beratung in einer Kleingruppe in Anspruch und äußert sich dazu positiv: *„Eigentlich habe ich sie als sehr angenehm in Erinnerung, (...) weil jeder irgendwie das gleiche Problem hat und jeder im gleichen Boot sitzt und das hat auch dazu geführt, dass wir uns nachher noch zusammengesetzt haben“ (I6, 39).*

### **6.1.2. Ziele, die im Zuge der Beratung erreicht werden sollen**

Mit jedem Konzept wird ein bestimmtes Ziel verfolgt. Im weitesten Sinne stellt das Metaziel der Scheidungsberatung die Sicherung des Kindeswohls dar. Wie in Kapitel 4.1.1. beschrieben, versteht Dettenborn darunter „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen“ (Dettenborn 2014, S. 51). Oder anders formuliert: *„Das Ziel ist, die Kinder psychisch und physisch gesund aufwachsen zu lassen“ (Jellenz-Siegel, 43).* Da Kinder im Fall einer elterlichen Scheidung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert werden, entstehen spezifische Bedürfnisse, auf die Eltern explizit eingehen müssen. Das konkretere Ziel betrifft daher die Sensibilisierung der Eltern für das kindliche Erleben der Scheidung und die Vermittlung eines adäquaten Handlungsspektrums für Eltern. Dazu wird in der Präambel der Elternberatung nach Paragraph 95 folgende Zielsetzung verdeutlicht: *„Die Verarbeitung der Trennung so zu gestalten (...), dass sich für die betroffenen Kinder Entwicklungschancen eröffnen“ (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 2f.).*

Für die Beraterinnen ist das bedeutendste Ziel, dass Eltern für die Bedürfnisse und Sorgen der Kinder sensibilisiert werden. Beispielsweise formuliert Walisch: *„Das ist das wichtigste Ziel, jetzt wirklich den Fokus auf die Kinder und auf die Bedürfnisse der Kinder zu richten. Wahrnehmen, ok, es gibt Kinder, die brauchen etwas und wie kann es uns gelingen gemeinsam als Eltern für unsere Kinder da zu sein“ (Walisch, 15).* Durch Verletzungen und Kränkungen, welche mit einer Scheidung in den meisten Fällen einhergehen, können laut Mollitschnig blinde Flecken bezüglich des kindlichen Erlebens entstehen, worauf in der Beratung hingewiesen wird. Ihrer Erfahrung nach *„blenden [Eltern] viel aus und verdrängen oft viel“ (Mollitschnig, 22).* Daher sei es zentral, Mütter und Väter mit Fragen wie: *„Was brauchen*

*meine Kinder bzw. wie geht es meinen Kindern? (...) wie fühlt sich mein Kind eigentlich wirklich?*“ (ebd., 22) zu konfrontieren. Sie weist auf eine Studie hin, in der Eltern und Kinder unabhängig voneinander zum kindlichen Wohlbefinden befragt wurden und Kinder dieses auffällig schlechter bewerteten, als die Eltern annahmen. Begründet wird dies von Molitschnig damit, dass Kinder ihre Eltern in dieser schwierigen Phase häufig schonen wollen und verstärkt versuchen sich nichts anmerken zu lassen, wie im folgenden Zitat dargestellt wird:

*„Da haben sie auch das Gefühl, es bricht eh alles auseinander, es ist eh alles schon so schlimm und jetzt bemühe ich mich, jetzt mach ich es besonders gut und funktioniere quasi super. Kinder sind ja sehr anpassungsfähig und die Eltern glauben, es läuft eh gut, also passt das schon so. Wie es den Kindern wirklich geht, ist für die Eltern oft nicht spürbar oder nicht nachvollziehbar“ (Molitschnig, 22).*

Ein Perspektivenwechsel kann ihrer Meinung nach im Zuge der Scheidungsberatung erreicht werden: *„Durch die Beratung kriegen sie oft einen anderen Blick oder schauen anders hin auf ihre Kinder“* (Molitschnig, 22). Eltern befinden sich, laut den Beraterinnen, *„selber in einem unglaublichen Ausnahmezustand“* (ebd., 22) und müssen vorerst Lösungen auf der Paarebenen finden (vgl. Walisch, 15). Schaffen Eltern dies nicht, ist es zentral, sich externe Hilfe in Form von FreundInnen oder institutionellen Unterstützungen zu organisieren, anstatt ihre Kinder in den Konflikt mit einzubeziehen: *„Wichtig ist, dass ich als Elternteil weiß, was ich will, wenn es mir schlecht geht, dass ich mich unterstützen lasse und nicht meine Kinder dazu verwende“* (Jellenz-Siegel, 31). Besonders hilfreich kurz nach der Trennung können auch Angebote für Kinder sein, da Eltern häufig noch sehr mit sich selbst beschäftigt sind und Kinder dort die Möglichkeit bekommen ihre Gefühle zu äußern, ohne Vater oder Mutter zu kränken (vgl. Molitschnig, 22).

Die befragten Elternteile wollen mit der Beratung unterschiedliche Ziele erreichen. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Bestätigung, welche benötigt wird um die einvernehmliche Scheidung durchzuführen. Wie in Kapitel 4.1.3. beschrieben, ist dies im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz unter § 95 des Außerstreitgesetzes Abs. 1a festgehalten (vgl. Bundesministerium für Justiz 2013a, S. 17f.). Folglich ist ein zentrales Ziel der Eltern *„die rechtlichen Voraussetzungen, dass ich eine einvernehmliche Ehescheidung möglichst rasch und unbürokratisch durchführen kann [zu erfüllen]“* (18, 19). Weiters untermauern folgende Zitate diese Aussage:

- *„Nachdem es eben vorgeschrieben ist, wenn man eine Ehescheidung hat, das zu machen“* (14, 27).
- *„Eigentlich haben wir es auf uns zukommen lassen, eigentlich. Wir haben eine einvernehmliche Scheidung und da gehört die Beratung dazu“* (15, 19).

Eine Mutter berichtet weiters, dass ihr Ziel, welches sie mit der Beratung erreichen wolle, in erster Linie darin bestehe, die Vorgaben zu erfüllen, da sie gut informiert sei und durch ihren Beruf auf genügend Ansprechpersonen zurückgreifen könne. Im Nachhinein wird die Beratungseinheit jedoch positiv von ihr bewertet und nicht auf die Verpflichtung reduziert: *„im Endeffekt war das ein sehr positives Gespräch, weil ich das Gefühl hatte, ich kann immer noch mit jemanden Externen sprechen und ich nehme mir noch immer etwas mit. (...) Es ist nicht nur ein Abhaken von Pflichtthemen“* (I3, 25).

Zwei weitere Mütter wollen sich aus der Beratung ebenfalls ‚etwas mitnehmen‘ und haben sich von dem Gespräch unter anderem eine Entlastung für sich selbst erwartet:

- *„Ja, dass es mir vielleicht ein bisschen leichter fällt, wenn ich darüber reden kann“* (I4, 27).
- *„Und ich wollte mein Gewissen erleichtern, ob ich es bis jetzt richtig gemacht habe“* (I2, 19).

Das Ziel eines Vaters besteht darin, Tipps bezüglich Handlungsmöglichkeiten und Interaktionen mit seinen Kindern zu erfahren: *„Ich bin mit der Einstellung hingegangen, dass ich vielleicht eben Neuigkeiten oder vielleicht eben andere Konzepte dort erfahre, welche ich einbringen kann, wenn ich die Kinder habe“* (I7, 19).

Mehr Engagement von Seiten der Väter durch das Beratungsgespräch wird von zwei Müttern als eines der Ziele beschrieben. Nachstehende Interviewpassagen verdeutlichen dies:

- *„Dass der Vater ein bisschen mehr Zeit mit dem Sohn verbringt“* (I1, 27).
- *„Also für mich war wichtig eben, dass mein Ex-Mann sieht, dass die Kleine schon viel mitkriegt oder dass er überhaupt sieht, was er anrichtet, wenn er eben nicht viel bei ihr ist“* (I2, 19).

Allgemein zeichnet sich im Laufe der Interviews ab, dass dieses Thema für die befragten Mütter ein besonderes Anliegen darstellt, auf welches in weiterer Folge noch eingegangen wird.

Es zeigt sich somit, dass die Empfänger der Unterstützungsmaßnahme unterschiedliche Ziele im Zuge der Beratung erreichen wollen und nicht ausschließlich das Erhalten der Bestätigung für den Scheidungsrichter als Ziel ansehen. Die Aussagen der drei Beraterinnen sind hingegen größtenteils kongruent. Folgende Tabelle veranschaulicht zusammenfassend die genannten Ziele der Eltern sowie Beraterinnen (dabei wurden zwei wesentliche Zielsetzungen aus dem Kapitel ‚Inhalte‘ vorgezogen):

<b>Ziele der Scheidungsberatung nach Paragraph 95</b>	
<b>Eltern</b>	<b>Beraterinnen</b>
Erhalten der Bestätigung	Verantwortung der Eltern ansprechen
Entlastung für Eltern durch Gespräch	Eltern stärken
Gewissen erleichtern	Eltern unterstützen sich in die Situation ihrer Kinder zu versetzen
Neues Konzept für Kinderbetreuung	Paar- und Elternebene trennen (siehe Inhalte)
Mehr Engagement von Seiten des Vaters	Kontaktregelungen zu Gunsten der Kinder gestalten (siehe Inhalte)

Tab. 11: Ziele der Scheidungsberatung nach Paragraph 95

### 6.1.3. Inhalte

Eng mit den soeben beschriebenen Zielen sind die Inhalte der Beratung verknüpft. Konkret wurden in den Interviews mit Eltern und Beraterinnen folgende Aspekte thematisiert:

- Derzeitige Situation und Vorgeschichte
- Stärkung der Eltern
- Unterscheidung zwischen Paar- und Elternebene
- Erleben, Reaktionen, Unterstützungen
- Kontaktregelung
- Gestaltung von Urlauben, Festen und Patchworkleben
- Individuelle Fragen
- Hinweise auf weitere Angebote

Die Aussagen dazu werden nachstehend erläutert.

#### *Derzeitige Situation und Vorgeschichte*

Zu Beginn der Paar- und Einzelberatung wird auf die gegenwärtige Lebenssituation sowie die Vorgeschichte der Trennung eingegangen. Im Zuge dessen werden elementare Informationen bezüglich der Anzahl und des Alters der Kinder, der derzeitigen Lebensform und des Zeitpunktes der räumlichen Trennung erfragt. Die ersten Anhaltspunkte beziehen sich auf „das Alter der Kinder, gemeinsame Kinder und dann aber auch die aktuelle Lebensform“ (Walisch, 19). Aus den acht Elterninterviews geht hervor, dass in fünf Fällen Einzelkinder

betroffen sind, zwei Elternteile drei Kinder haben, und ein Elternteil zwei Kinder hat. Das Alter der Kinder schwankt zwischen 14 Monaten und 15 Jahren.

Bezüglich der Zeitpunkte der Trennung und Scheidungsberatung zeichnet sich ein ähnlich vielfältiges Bild. Der kürzeste Abstand beträgt vier Monate, der längste drei Jahre und in einem Fall wurde die Beratung vorgezogen: *„Wir teilen uns derzeit noch einen gemeinsamen Haushalt“* (18, 5). Auch Walisch weist darauf hin, dass nicht alle Paare, welche die Scheidungsberatung in Anspruch nehmen, bereits eine räumliche Trennung durchgeführt haben: *„Wir haben auch immer wieder Paare, die noch unter einem Dach leben, die den Alltag noch teilen, aber schon relativ bald den Scheidungstermin haben“* (Walisch, 19).

Weitere wesentliche Aspekte der ersten Abklärung betreffen die konkrete Trennungsursache, Paarkonflikte und das Spannungsfeld der Kinder. Je nach Vorgeschichte, Konflikte und vergangener Zeit gestaltet sich eine Beratung divers. Jellenz-Siegel betont, dass es wesentlich ist, zu wissen,

*„wie es dazu gekommen ist, um ein Gefühl dafür zu bekommen wie der Trennungsprozess gelaufen ist bisher, um abzuklären, wie viel Emotionalität da ist. Ich höre dann ja auch, gibt es hier Vorwürfe oder noch sehr starke Kränkungen oder sehr starke Verletzungen. Das ist sehr unterschiedlich“* (Jellenz-Siegel, 29).

Molitschnig und Walisch sind derselben Ansicht und wollen zu Beginn jeder Beratung der Frage nach den familiären Konflikten nachgehen, welche den Scheidungsprozess maßgeblich beeinflussen:

- *„In welchem Spannungsfeld befinden sich die Kinder oder wie lange befinden sie sich schon in diesem Spannungsfeld? Weil wenn ich eine Familie habe, die schon fünf Jahr streitet, ist das etwas ganz anderes für ein Kind, als wenn vor dem Kind vielleicht nicht gestritten wurde“* (Molitschnig, 16).
- *„Wie viele Konflikte da sind, ob die beiden sich schon einigen konnten, auch die ganzen finanziellen Dinge spielen eine Rolle, dass das schon gut geklärt ist, damit das dann nicht hinderlich ist“* (Walisch, 19).

Das Interviewzitat einer Mutter, welche die Beratung in einer anderen Einrichtung absolvierte, verdeutlicht, dass die Vorgeschichte bzw. Gründe der Trennung nicht in jeder Beratung thematisiert werden: *„Es ist jetzt gar nicht darum gegangen, warum und wieso alles, sondern hauptsächlich ist sie auf das Kind eingegangen“* (12, 29). Dies wurde von der Klientin kritisch betrachtet und findet sich demzufolge in Kapitel 6.3.3. (Verbesserungsvorschläge) wieder.

## *Stärkung der Eltern*

Ein zentrales Anliegen der Beraterinnen stellt die Stärkung der Eltern dar. Jellenz-Siegel ist es beispielsweise *„wichtig ihnen klar zu machen, dass, wenn sie die Trennung/Scheidung beschlossen haben, dass es der beste Weg für sie ist momentan“* (Jellenz-Siegel, 29). Eltern sollen einerseits beruhigt und andererseits motiviert werden, diese Situation im Sinne aller Betroffenen bestmöglich zu gestalten, damit ihre Kinder auch positive Folgen der Trennung erfahren können. Nach Molitschnig ist es zentral, *„dass man ihnen auch irgendwie nahe bringt, dass, wenn Kinder das gut verarbeitet haben, dass es auch positive Aspekte geben kann. Um sie ein bisschen anzuspornen, ja ok, wenn wir das gut machen, kann mein Kind sogar gestärkt aus dem Ganzen herausgehen“* (Molitschnig, 18).

Des Weiteren versucht Jellenz-Siegel den Eltern zu verdeutlichen, dass sie sich bei Bedarf von ihrem sozialen Netz oder professionellen Einrichtungen helfen lassen sollen und nicht von ihren Kindern. Erwachsene müssen die Verantwortung für ihr Wohlbefinden übernehmen und ihren Kindern verdeutlichen, dass das nicht die Aufgabe der Minderjährigen ist, wie folgendes Zitat verdeutlicht: *„Ich übernehme die Verantwortung für mich und ich schau dann einfach, dass es mir gut geht und ich gehe zu einer Freundin oder gehe in Psychotherapie. (...) Ich schau schon auf mich, aber du Kind brauchst es nicht“* (Jellenz-Siegel, 31).

Damit meint die Beraterin jedoch nicht, dass Eltern ihre Gefühle nicht vor den Kindern ausdrücken und sich als starke Erwachsene inszenieren sollen:

*„Es ist ja immer so die Frage, kann ich als Mutter oder als Vater die Traurigkeit oder meine Verzweiflung zeigen (...) oder muss ich da jetzt die Starke sein. Und da ist es mir auch wichtig zu vermitteln: Sicher kann ich das zeigen, erstens bin ich auch nur ein Mensch und zweitens bin ich ja ein Modell für meine Kinder und eine Scheidung ist eine Krise, wie auch immer man sich das anschaut, und in einer Krisensituation ist man natürlich auch traurig und verzweifelt“* (Jellenz-Siegel, 31).

## *Unterscheidung zwischen Paar- und Elternebene*

Eine elementare Bedeutung im Beratungsprozess kommt dem Thema Partner- und Elternebene zu. Einerseits löst sich die Liebesbeziehung zwischen zwei Personen auf, andererseits muss sie in Form einer respektvollen ‚Elternbeziehung‘ weitergeführt werden. Aus der Literatur (siehe Kapitel 2.6.) wie auch aus den ExpertInneninterviews mit den Beraterinnen geht die Relevanz der Trennung von Partner- und Elternebene gleichermaßen hervor. Jellenz-Siegel betont, dass es für viele Mütter und Väter eine besondere Herausforderung

bedeutet, sich als Paar zu trennen und zugleich die wertschätzende Kommunikation auf der Elternebene beizubehalten:

*„Das ist eben einfach eine unglaubliche Herausforderung (...). Also wenn sie sich vorstellen, auf der Paarebene geht das hier so auseinander und die Elternebene sollte aber mehr oder weniger parallel weiterlaufen. (...) Also ich trenne mich auf der Paarebene und gleichzeitig sollte ich die Wertschätzung spüren, für den Vater meiner Kinder“ (Jellenz-Siegel, 29).*

Mit dieser Problematik konfrontiert auch Molitschnig die Eltern. Sie weist darauf hin, dass sich die nicht vorhandene bzw. schlechte Kooperation der Eltern entscheidend negativ auf die Kinder auswirkt und eine geteilte Elternschaft dadurch verhindert wird:

*„Was bedeutet überhaupt elterliche Kooperation und wie wirkt sich das möglicherweise aus, wenn die nicht gegeben ist. Es passiert halt ganz schnell, dass man die Elternrolle untergräbt, dass man schlecht redet über den Ex-Partner und es kommt dann nie zu einer geteilten Elternschaft“ (Molitschnig, 18).*

Die folgenden Passagen aus den Elterninterviews verdeutlichen die Deckung und Einprägung dieser Inhalte:

- *„die Partnerschaft- und Elternebene, dass diese zu trennen sind“ (18, 15)*
- *„wie wir uns zusammen zu verhalten haben, ihr gegenüber, und auch in Zukunft“ (12, 15),*
- *„wie man sich gegenüber dem Ex-Partner äußert gegenüber den Kindern“ (17, 15)*
- *„wie er reagiert auf irgendetwas, wenn man das und das sagt (...) vielleicht Sachen, an die man früher nicht dachte, wenn man etwas ausspricht“ (15, 15)*
- *„ein, zwei Punkte, die in der Kommunikation nicht funktionieren mit dem Vater der Kinder“ (13, 21).*

Jellenz-Siegel verdeutlicht, warum die Trennung der Eltern- und Paarebene in vielen Fällen zu Schwierigkeiten führt:

*„weil auf der einen Ebene einfach Kränkungen passiert sind und wenn es mir nicht gelingt, das auseinander zu halten, dann rutscht automatisch diese Kränkung in die Elterngeschichte hinein und dann haben wir das, wo die Kinder mitausgespielt werden, um sie als Botschaftsträger, als Opfer [zu benutzen]“ (Jellenz-Siegel, 31).*

### *Erleben, Reaktionen, Unterstützungen*

Wie in Kapitel 2.5.2. erläutert wurde, stellt die Trennung bzw. Scheidung der Eltern eine gravierende Lebensveränderung für betroffenen Kinder dar, mit der eine Reihe von negativen Emotionen einhergeht (vgl. Fthenakis/Walbiner 2008, S. 43; Zartler/Werneke 2004, S. 94).

Der sensible Umgang und das Eingehen auf die resultierenden Bedürfnisse der Kinder sind daher unabdingbar. Wie auch in den Qualitätsstandards und Empfehlungen der Elternberatung nach Paragraph 95 festgeschrieben (siehe Kapitel 4.2.4.), geht aus den Interviews mit den Beraterinnen hervor, dass die Reaktionen und das Erleben der Kinder ein zentrales Thema der Beratung darstellen. Damit verbunden sind die altersspezifischen Unterstützungen, welche ein Kind in dieser Phase erhalten sollte: *„Dann informiere ich einfach darüber, wie erleben das Kinder, wie kann man Kinder auch unterstützen, wie reagieren Kinder, welche möglichen Reaktionen gibt es (...), dann gibt es so eine altersspezifische Unterstützung, die ist aufgliedert nach Alter der Kinder“* (Molitschnig, 16).

Aus den Interviews zweier Mütter geht eine Bestätigung sowie positive Bewertung dessen hervor:

- *„Ja, über das Benehmen und was das Kind eigentlich braucht. Was ist gut, was ist nicht gut in diesem Alter. Weil die Psychologin hat uns erzählt und ein bisschen beraten, wie sich das Kind benehmen kann und wie wir reagieren müssen. Ja, das finde ich ganz in Ordnung“* (I1, 23).
- *„Es sind alle Altersklassen von der Kleinen aufgezählt worden, wie sie auf was reagieren könnte, wie man das umsetzt oder was man sagt oder wie man es ihr erklärt. (...) Und es sind eigentlich alle Fragen gut beantwortet worden“* (I2, 15).

Weiters gibt ein Vater an, dass *„das soziale Verhalten des Kindes in der Schule“* (I8; 15), *„wie das Kind das psychologisch (...) verarbeitet“* (ebd., 15) und *„wie wir mit Belastungssituationen umgehen sollen“* (ebd., 15) besprochen wurden.

### *Kontaktregelung*

Im Zuge einer Trennung bzw. Scheidung sind grundlegende Entscheidungen bezüglich Obsorge, Wohnort des Kindes und Kontakt mit dem ‚anderen‘ Elternteil zu treffen. Aus der Literatur geht hervor, dass die Neuorganisation des Alltags und die Veränderungen von gefestigten Strukturen häufig zu Überlastungen und Unsicherheiten führen (vgl. Hetherington/Kelly 2003, S. 70). Um dem entgegenzuwirken, sollen Alltagsstrukturen und Rituale bei beiden Elternteilen sowie zuverlässige Kontaktregelungen rasch wieder eingeführt und verlässlich umgesetzt werden. Koch und Strecker (2014, S. 41ff.) sprechen sich weiters für ein ‚Basislager‘ des Kindes bzw. der Kinder aus, bei dem sie hauptsächlich wohnen. Diese Meinung wird auch von den Beraterinnen vertreten. Häufig versuchen Eltern, die Zeit mit ihren Kindern gerecht aufzuteilen, wobei es laut Jellenz-Siegel eine enorme Last für die Kinder darstelle, mehrmals in der Woche die Wohnung zu wechseln und sich immer wieder neu

einzuleben. Auch wenn in beiden Wohnungen Kinderzimmer eingerichtet sind, müssen Kleidung, Schulmaterialien und persönliche Gegenstände jedes Mal von einem Ort zum anderen gebracht werden, wodurch kein kindgerechtes, ruhiges Leben möglich sei. *„Ich bin ja nicht der Auffassung, dass es richtig ist, dass gemeinsame Obsorge heißt, halbe-halbe, das Kind ist 50 % da und 50 % dort“* (Jellenz-Siegel, 29). Kinder tun dies häufig, weil sie einen starken Gerechtigkeitssinn bezüglich ihrer Eltern verspüren. Wenn sie das Gefühl haben, ein Elternteil ist aus irgendeinem Grund schwächer, beispielsweise durch die Persönlichkeit, den Beruf, etc., wollen sie diese Divergenz ausgleichen. *„Wenn die Kinder jugendlich sind und selbst ein Gefühl dafür kriegen, müssen sie selber entscheiden, aber bei Kindern habe ich schon die Erfahrung gemacht, dass sie das überfordert und sie eher dazu neigen, das für die Eltern zu tun“* (ebd., 29). Walisch bestätigt diese Aussage: *„Dieses halbe-halbe ganz gerecht, kann sein, dass das sehr zu Lasten der Kinder geht“* (Walisch, 34), betont aber auch, dass dazu keine pauschalen Aussagen sinnvoll sind, sondern die jeweilige individuelle Situation und Faktoren wie Altersgruppe und Charakter betrachtet werden müssen: *„Das kann auch für Geschwisterkinder unterschiedlich sein. Je nach Alter, nach Persönlichkeit der Kinder, kann die eine Regelung sehr gut passen und die andere gar nicht, das sollte man wirklich ganz individuell entscheiden“* (ebd., 34).

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist nach Molitschnig der Kontakt zum Elternteil, der weniger Zeit mit den Kindern verbringt. Diesbezüglich versucht sie den Druck zu minimieren, indem sie vermittelt, dass es nicht sinnvoll sei, sich zum ‚Unternehmungs-Elternteil‘ zu deklarieren, da Kinder auch Alltagssituation erleben wollen:

*„Kontakt zum ausgezogenen Elternteil, was da wichtig ist, ist natürlich zu informieren und da ein wenig Druck raus zu nehmen, weil die wollen das natürlich ganz besonders gut machen. Wenn ich weiß, dass ich mein Kind nur alle zwei Wochen hab, dann hab ich das Gefühl, ich muss etwas Gutes anbieten. Die Kinder wollen das vielleicht gar nicht, die Kinder wollen das eigentlich nicht, wollen eher den Alltag von beiden miterleben“* (Molitschnig, 18).

Zum Thema Kontaktregelungen geben zwei Väter an, dass das Besuchsrecht, die Freizeitgestaltung, der Wochenablauf und die Wohnsituation besprochen wurden. Wie folgende Zitate verdeutlichen:

- *„Wie das Besuchsrecht ausschaut, wie wir uns die Freizeitgestaltung in der Vergangenheit aufgeteilt haben oder in der Zukunft aufteilen werden (...) ob sich da etwas ändert in der Wohnsituation für ihn, wie die hauptsächliche Betreuung ausschaut“* (18, 15)
- *„und der Ablauf, der Wochenablauf eigentlich“* (15, 15).

Wie bereits im Zuge der Ziele der Beratung angeführt, stellt der Wunsch nach mehr Engagement von Seiten der Väter ein wichtiges Anliegen für mehrere Mütter dar. Der Kontakt zwischen Vätern und Kindern sei nicht im richtigen Ausmaß gegeben und solle intensiviert werden. Durch die Scheidungsberatung, welche schließlich auch von den Ex-Männern absolviert werden muss, erhoffen sich einige Mütter eine Besserung hinsichtlich Quantität und Qualität der ‚Vaterzeiten‘. So bewertet eine Mutter positiv, dass beispielsweise folgende Fragen angesprochen wurden:

- *„Wie oft sieht der Vater das Kind? Was machen sie?“ (I1, 23).*
- *„Ich denke es ist ganz gut, wenn sich dadurch zum Beispiel Väter mehr Gedanken machen, motivierter sind“ (I1, 11).*
- *„Unser Sohn sucht eigentlich auch mehr Zeit mit ihm, weil der Sohn bei mir ist und mit mir verbringt er meistens Zeit, aber er will auch Zeit mit Papa verbringen“ (I1, 27).*

In einer ähnlichen Situation befindet sich eine Mutter, welche folgende Aussage tätigt: *„Also für mich war wichtig eben, dass mein Ex-Mann sieht, dass die Kleine schon viel mitkriegt oder dass er überhaupt sieht, was er anrichtet, wenn er eben nicht viel bei ihr ist“ (I2, 19).*

#### *Gestaltung von Urlauben, Festen und Patchworkleben*

Nach der räumlichen Trennung der Eltern muss der familiäre Alltag sowie Urlaube, Feste und in vielen Fällen das Leben als Patchwork-Familie erneut gestaltet werden. Laut der Qualitätsstandards und Empfehlungen des Bundesministeriums ist es zentral, dass sich Eltern bezüglich der Planung und des Besuchs von Festen und Feiern des Kindes einig sind (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 14). Dieser Aspekt geht auch aus dem Interview mit Molitschnig hervor: *„Ein ganz wichtiger Punkt ist, wie kann man in Zukunft Urlaube, Feste und Feiern gestalten. Das ist immer kurz vor Weihnachten ein großes Thema“ (Molitschnig, 18).* Daran knüpft die Aussage eines Vaters an, welcher in der Beratung über die Gestaltung der gemeinsamen Termine als Eltern sprach: *„Insbesondere wie wir die gemeinsame Zukunft als Eltern mit dem Kind sehen, ob gemeinsame Termine möglich sind“ (I8, 15).*

Die Auseinandersetzung mit einer neuen Partnerin bzw. einem neuen Partner von Mutter und Vater kann bereits während der Scheidung bzw. danach ein weiteres zentrales Thema für Eltern und Kinder darstellen. Wie in Kapitel 1.2.2. erläutert wurde, lebten im Jahr 2012 laut Statistik Austria durchschnittlich 66.200 Familien mit Kindern unter 18 Jahren in Patchwork-Familien (vgl. Statistik Austria, zitiert nach Kaindl/Schipfer 2013, S. 38). Walisch beschreibt das Thema ‚neue PartnerInnen‘ als besonders heikel, da damit häufig Verunsiche-

rung und Konfliktpotenzial einhergehen. Obwohl es nicht für alle Elternteile aktuell ist, wird in jeder Beratung ‚mit Blick in die Zukunft‘ darüber gesprochen, damit sich Eltern darauf vorbereiten und Unsicherheiten diesbezüglich vermeiden können:

*„Das schwierigste (...) ist das Thema, wenn es wieder neue Partnerinnen und Partner gibt. Auch wenn es nicht bei allen aktuell ist, sollen sie sich das im Hinterkopf behalten. (...) Weil selbst bei Paaren, die gute Regelungen gefunden haben, das noch einmal zu einer großen Verunsicherung führen kann. Und alles, was die Erwachsenen verunsichert, verunsichert die Kinder ja mit“ (Walisch, 27).*

Kongruent dazu ist Molitschnig von der Relevanz dieser Thematik überzeugt, *„weil ganz viele schon teilweise mit neuen Partnerinnen/Partnern kommen bzw. dauert es oft gar nicht so lang, bis wieder neue Partnerinnen oder Partner da sind und da wollen wir auch auf solche Situationen vorbereiten“ (Molitschnig, 18).*

### *Individuelle Fragen*

Ein weiterer wesentlicher Bereich der Beratungsinhalte betrifft die individuellen Fragen der Eltern. Da jede Trennung bzw. Scheidung von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird, sollte, neben den zuvor beschriebenen Themen, in jeder Einheit genügend Platz für spezifische Fragen vorhanden sein. Walisch nennt zum Beispiel Anliegen bezüglich Migrationshintergrund oder komplizierte Familienkonstellationen. Zudem ist sie der Meinung, dass in einer Gruppenberatung weniger Zeit bleibt, intensiv auf alle individuellen Angelegenheiten einzugehen:

*„Wir versuchen, was vielleicht der Unterschied zu einer Gruppenberatung ist, dass wir immer wieder, also diese Pflichtthemen, die wir auch für sinnvoll halten, besprochen werden, aber auch ganz individuelle Fragen Platz haben. Also das sind einfach Dinge, wo es ganz unterschiedliche Konstellationen innerhalb der Familie gibt, und das auch diese Themen alle Platz finden. Also wir haben auch immer wieder Familien, die aus unterschiedlichen Herkunftsländern sind, die dazu spezielle Fragen zum Beispiel haben“ (Walisch, 29).*

Die Rolle des individuellen Aspekts der Beratung wird weiters in folgenden Zitaten zum Ausdruck gebracht:

- *„Und dann schaut man sich die Fragen an“ (Molitschnig, 18).*
- *„Es gibt natürlich auch oft Fragen“ (Jellenz-Siegel, 29).*
- *„Und es ist dann hauptsächlich auf das Alter von meiner Tochter eingegangen worden, weil ich auch viele Fragen dazu gehabt habe“ (I2, 15).*

### *Hinweis auf weitere Angebote*

Da das Konzept der verpflichtenden Scheidungsberatung nur eine Einheit vorsieht, ist es naheliegend in dieser auf weitere unterstützende Angebote hinzuweisen, wobei die Vernetzung unterschiedlicher Institutionen vorauszusetzen ist. Aus dem Kapitel 4.2.2. geht im Zuge der Qualitätsstandards und Empfehlungen der Scheidungsberatung hervor, dass der Hinweis auf weitere Angebote erwünscht sei (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 9). Einerseits verfügen die beschriebenen Einrichtungen selbst über ein großes Kontingent an Angeboten (siehe Kapitel 5.4.), andererseits werden in konkreten Fällen spezifische Institutionen empfohlen. Folgendes wird bezüglich des Themas ‚weitere Hilfsangebote‘ von den Eltern angesprochen:

- *„Ich bin auch beraten worden, wo ich hingehen kann, wegen meinem Sohn, der jetzt momentan (...) nicht Schule gehen will“ (I4, 27).*
- *„Wohin ich mich noch wenden könnte, wenn ich noch Beratung brauchen könnte“ (I3, 21).*
- *„Ob ich eine Hilfe in Anspruch nehme für mich“ (I4, 21).*
- *„Und dass es da auch zusätzliche Hilfe gibt“ (I8, 15).*

Weiters berichtet eine Mutter, dass sie bereits vor der Beratung eine Broschüre erhalten hatte und ihr diverse Bücher zur Unterstützung im Scheidungsprozess empfohlen wurden: *„Sie hat uns auch vorher schon eine Broschüre gegeben, in der schon ein bisschen etwas drinnen steht und auch eine mitgegeben und eben auch zur Hilfe ein paar Bücher, die man sich holen könnte“ (I2, 17).*

Walisch hebt hervor, dass Eltern bei Bedarf im Kinderschutz-Zentrum kostenlos weitere Beratungen in Anspruch nehmen können:

*Wenn wir den Eindruck haben, da könnte ein Bedarf entstehen oder auch bei allen anderen Paaren, gibt es immer das Angebot, sie können sich an uns wenden. Und das nützen die Paare auch. Das ist dann ein kostenfreies Angebot, wo dann Mütter und Väter (...) auch mit den Kindern gemeinsam kommen“ (Walisch, 27).*

Abschließend zur Erläuterung der genannten Inhalte ist zu sagen, dass es sich dabei um Grundinhalte handelt, welche in den Interviews besprochen wurden und keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit besteht. Nachstehend werden sie noch einmal tabellarisch festgehalten:

Inhalte der Beratung nach Paragraph 95
Derzeitige Situation und Vorgeschichte
Stärkung der Eltern
Unterscheidung zwischen Paar- und Elternebene
Erleben, Reaktionen, Unterstützungen
Kontaktregelung
Gestaltung von Urlauben, Festen und Patchworkleben
Individuelle Fragen
Hinweis auf weitere Angebote

Tab. 12: Inhalte der Beratung nach Paragraph 95

#### 6.1.4. Auswahl der Inhalte

Der nächste Schritt bezieht sich auf die Auswahl der soeben beschriebenen Inhalte. Da die verpflichtende Scheidungsberatung auf eine Einheit beschränkt ist, sollten diese sorgfältig gewählt werden. Aus den Beraterinneninterviews geht hervor, dass einerseits auf die zentralen Themen, welche laut der empfohlenen Standards der Elternberatung nach Paragraph 95 zu vermitteln sind, eingegangen wird, andererseits wird versucht von einem Frontalvortrag Abstand zu halten und einen interaktiven Dialog zu inszenieren, wie Walisch beispielhaft ausführt: *„Wir kennen diese Vorgaben und versuchen, dass in einem sehr individuellen Gespräch einfach alle Themen der Reihe nach durchgesprochen werden, aber wirklich im Dialog, das ist uns wichtig“* (Walisch, 9).

Die Umsetzung dessen wird von allen Eltern gleichermaßen bestätigt. Eine Mutter und ein Vater sprechen von einem *„fließenden Gespräch“* (I1, 25), in dem alle drei Beteiligten ausgeglichen zu Wort kamen. *„Bei uns war das ein gemeinsames Gespräch, wo sich das eigentlich entwickelt hat und die Themen dann von allein gekommen sind“* (I8, 17).

Weiters erzählt ein Vater von einer Einleitung der Beraterin und von genügend Platz für individuelle Themen: *„Ja, es ist mir auch frei gestanden, dass ich auch gewisse Inhalte anspreche. Die Therapeutin hat eine Einleitung gemacht, aber hat mir den Freiraum gelassen, dass ich über die Dinge spreche, die ich will“* (I7, 17). Genügend Freiheiten bei der Themenwahl bekam auch dieser Elternteil: *„Ich habe das Gefühl gehabt, wenn ich noch ein Anliegen gehabt hätte, hätte ich es noch mit ihr besprechen können oder sie fragen können“* (I3, 23). Bei einer Mutter wurden vorab konkrete Fragen gestellt und anschließend weitere Themen be-

handelt: „Sie hat zuerst gefragt, ob wir Fragen haben und ich hatte eigentlich sehr viele Fragen (...) und dann hat sie selber noch jede Menge vorgetragen“ (12, 17).

### 6.1.5. Methoden

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Konzeptes der Scheidungsberatung stellen die angewandten Methoden dar. Die Qualität und damit verbunden das Erleben sowie die Wirkung einer Beratung werden in hohem Maße von der Art und Weise der Durchführung beeinflusst.

Jellenz-Siegel greift auf ihre Ausbildung zur systemischen Familientherapeutin zurück (vgl. Jellenz-Siegel, 33). Der systemtheoretische Ansatz zielt darauf ab, Probleme einzelner Personen nicht isoliert zu beleuchten, sondern das System Familie zu analysieren. Dabei werden die Anliegen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet sowie soziale Kontexte und Beziehungsnetzwerke miteinbezogen (vgl. Brunner 2004, S. 655ff.). Gespräche, Familienaufstellungsarbeit, Gestaltmethoden, Rollen- und Positionswechsel werden in der Scheidungsberatung von Jellenz-Siegel angewandt. Ihrer Meinung nach sei besonders ein Positionswechsel sinnvoll, der die Eltern veranlasse sich in die Lage ihrer Kinder zu versetzen:

*„Nachdem ich eine systemische und paartherapeutische Ausbildung habe, arbeite ich sowohl mit Gesprächen als auch mit Aufstellungsarbeit, Gestaltmethoden, Rollenwechsel, Positionswechsel. Also es ist schon manchmal fein, wenn ich hier Eltern sitzen habe und sie einlade, sich einmal auf die Position des Kindes zu setzen und zu spüren, wie geht es mir so als kleiner Wicht zwischen den zwei Großen. Schon allein dieser Positionswechsel bringt unheimlich viel“ (Jellenz-Siegel, 33).*

Walisch betont die Verschränkung von Vortrag und Beantwortung von Fragen, wodurch sich ein fließender Dialog entwickle. Je nach KlientIn werden außerdem das Familienbrett, Schleichtiere, ein zusätzlicher Stuhl oder Teddy Bär, der das Kind symbolisiert, eingesetzt. Vor allem für Eltern, die sich aufgrund von Verletzungen und Kränkungen sehr auf die Paarebene fokussieren, seien visuelle Methoden hilfreich, um sich in dieser Einheit explizit mit den Bedürfnissen der Kinder beschäftigen zu können:

- *„Ich denke mir, dass wir diese Mischung haben aus einem Stück weit Wissensvermittlung, diesen pädagogischen Ansatz, wirklich zu erzählen, zu sprechen, aber auch über Fragestellungen, manchmal auch über kreative Medien, wenn das hilfreich ist, also das hängt auch davon ab, wie Erwachsene sich auf das Gespräch einlassen“ (Walisch, 11).*
- *„Es könnte sein, dass einmal so ein Familienbrett oder mit Schleichtieren gearbeitet wird, um noch klarer zu kriegen, dass es um die Kinder geht. (...) Wenn wir den Eindruck haben, dass die Eltern noch sehr mit sich beschäftigt sind, dann versuchen wir ganz klar mehr die Kinder*

zu präsentieren (...), damit die Erwachsenen sich auf ihre Elternrolle fokussieren können“ (Walisch, 13).

Dies stellt auch für Molitschnig eine zentrale Grundvoraussetzung dar. Damit Eltern die Emotionen ihrer Kinder leichter nachvollziehen können, werden zu Beginn der Einheit häufig Kärtchen mit Kindergedanken aufgelegt: *„Abschiede finde ich blöd‘ oder ‚Meine Eltern haben mit mir darüber gesprochen, bei wem ich leben möchte‘, ‚Ich haben ihnen manchmal die Schuld gegeben“* (Molitschnig, 20). Zudem wurden von Rainbows Kinderappelle an ihre Eltern gesammelt, welche Mütter und Väter zum Nachdenken anregen sollen: *„Das ist auch sehr berührend, wenn da steht: ‚Teilt das Geld gut auf, für mich ist wichtig, dass beide gut leben‘, so etwas wünschen sich Kinder und da sind Eltern oft auch sehr betroffen, wenn sie das durchlesen“* (Molitschnig, 20). Um während der Beratungseinheit alle wesentlichen Themen anschaulich für die Eltern zu erläutern, verwendet Molitschnig ein Tisch-Flipchart, welches vor allem visuelle Personen bei der Aufnahme unterstützen soll (vgl. Molitschnig, 16).

#### **6.1.6. Zur Verfügung stehende Zeit für die Anliegen der Eltern**

Auf die Frage, ob alle für die Eltern wesentlichen Themen in der einen Einheit behandelt werden können, antworten nahezu alle Elternteile, dass ausreichend auf ihre Anliegen eingegangen wurde und genügend Zeit zur Verfügung stand. Folgende Interviewausschnitte führen zu dieser Interpretation:

- *„Ja schon, schon, das hat gereicht, ja“* (I1, 29).
- *„Ja, absolut. Sie ist sehr auf uns eingegangen, hat auch immer wieder gefragt, ob es Fragen gibt, ob wir es verstehen, das war echt super“* (I2, 23).
- *„Ja, schon ja. (...) Es ist jetzt eh schon mehr als ein halbes Jahr, wo es sehr gut läuft, wenn ich die Kinder habe und da sind eigentlich nicht so viele Themen aufgetaucht, die unklar waren“* (I7, 23).

Von einem der Elternteile kam der Vorschlag, Kinder an der Beratung teilhaben zu lassen. Seiner Meinung nach wäre diesbezüglich mehr Zeit nötig gewesen: *„Ja, das ist schwer abzuschätzen. Ja und nein. Vielleicht wird das anders, wenn man das Kind mit einbezieht in das Gespräch“* (I5, 23).

Eine weitere differenzierte Meinung äußert eine Mutter. Ihrer Ansicht nach komme es auf die emotionale Belastung bzw. Komplexität der Scheidung an, ob eine Einheit ausreicht oder nicht. Weiters spiele dabei das soziale Netz eine zentrale Rolle. Benötigen Elternteile therapeutische Unterstützung oder Mediation, sei dafür ein anderes Beratungssetting notwendig:

*„Naja, es ist mir klar, dass eine Einheit nicht ausreicht. Aber ich denke mir, ich bin unter Anführungszeichen gut versorgt, auch professionell (...), was die Kinder betrifft, die haben wir in der Zeit schon besprochen. Aber ich denke mir, wenn ich mehr Anliegen gehabt hätte, hätte es einen anderen Rahmen gebraucht (...). Wenn es um eher therapeutische oder psychologische Aspekte gegangen wäre oder Mediation. Aber das sprengt dann den Rahmen der Beratung klarerweise“ (13, 35).*

Aus Sicht von Jellenz-Siegel wäre eine zeitliche Erweiterung sinnvoll. Sie lehnt es ab, einen eineinhalbstündigen Vortrag zu halten und ist überzeugt, dass sich ein Beratungsprozess über mehrere Einheiten erstrecken sollte. Bezüglich der Verpflichtung von mehreren Sitzungen müsse ihrer Meinung nach allerdings über die Kosten diskutiert werden:

*„Ich halte nichts davon, dass ich da jetzt eineinhalb Stunden etwas vortrage. Und es geht um den Beratungsprozess, das dauert länger. Also so gesehen, wäre es schön, wenn mehr Einheiten verpflichtend wären. Da muss man aber auch überlegen, wie es mit den Kosten ist, ja“ (Jellenz-Siegel, 47).*

Walisch weist darauf hin, dass die betroffenen Paare sich im Einvernehmen scheiden lassen und daher bereits einiges im Vorfeld geklärt sein sollte. In der Realität sei dies jedoch nicht immer der Fall, wodurch es eine Herausforderung darstelle, auf alle wesentlichen Themen einzugehen:

*„Es geht ja um die einvernehmliche Scheidung, also es kommen ja Paare her, die vieles schon für sich überlegt haben sollten, und reflektiert haben, wie können wir uns gut trennen. (...) Es ist natürlich nicht immer so, da ist es dann schwierig bei einem einmaligen Gespräch wirklich alle Themen aufzugreifen, die jetzt für dieses Paar da sind“ (Walisch, 23).*

Auf die ‚einvernehmliche‘ Scheidung geht auch Molitschnig ein. Darunter sei nicht zu verstehen, dass es im Zuge dieser Trennung keine Konflikte gibt und die Kinder nicht in einem Spannungsfeld leben. Demnach sei es einerseits vorstellbar und zweckmäßig, mehr Einheiten zu verpflichten, um auch Monate nach der Beratung zu reflektieren, andererseits sei es von Seiten der Gesetzgebung nicht umsetzbar und viele Eltern würden sich bei weiteren Problemen erneut an die bereits bekannte Beratungseinrichtung wenden:

*„Ich kann mir durchaus vorstellen, dass man zuvor und danach einmal schaut, wie haben wir es denn hinbekommen bis jetzt und wie lässt sich das, was wir vereinbart haben, jetzt leben. Aber das wird der Gesetzgeber nicht machen (...). Viele Eltern holen sich dann noch was, wenn sie gute Erfahrungen haben, dann fällt ihnen schon ein, ah da können sie anrufen oder wenn noch einmal große Veränderungen sind oder große Schwierigkeiten“ (Molitschnig, 37).*

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Zeit für die befragten Eltern größtenteils ausreichte und alle für sie wesentlichen Themen besprochen werden konnten. Zwei der Elternteile würden unter bestimmten Umständen (Kind miteinbeziehen, keine PsychologInnen im Bekanntenkreis) eine Intensivierung der Beratung befürworten. Mit Blick auf den Prozess betrachten die Beraterinnen einerseits mehr verpflichtende Einheiten als sinnvoll, andererseits besteht für Elternteile die Möglichkeit weitere Beratungen in Anspruch zu nehmen und durch die einmalige Verpflichtung ist der Erstkontakt mit der Einrichtung gegeben und somit ist diese niederschwelliger zugänglich.

### 6.1.7. Emotionen

Emotionen spielen im Trennungsprozess für Mütter, Väter und Kinder eine zentrale Rolle. Vor allem Trauer, Wut, Scham, Schuld- und Loyalitätsgefühle werden von den Betroffenen empfunden (siehe Kapitel 2.5.). Laut Textor (1991, S. 73) halte dieses Gefühlschaos bei den meisten zwischen sechs Monate und vier Jahre nach der Trennung an. Daher erschließt sich die Frage, in welcher Weise Emotionen die Scheidungsberatung beeinflussen und es zeichnet sich, wie erwartet, ein sehr heterogenes Bild ab. Für einige der befragten Elternteile spielen Gefühle in der Beratung keine bzw. eine untergeordnete Rolle:

- *„Eigentlich in keiner Weise. Es waren keine Emotionen dabei“ (17, 25).*
- *„Die Beratung selber nicht, aber generell ist ein Trennungsprozess mit sehr viel Emotion gespickt“ (16, 25).*
- *„Kaum. Also wir waren recht ruhig. Ich bin gefasst hineingegangen“ (15, 25).*

Eine Mutter weist auf die vergangene Zeit seit der Trennung und auf den Fokus des Kindes hin: *„Wir sind jetzt schon drei Jahre getrennt und ich glaube, da sind nicht mehr so viele Gefühle, natürlich Erinnerungen und so, aber ja, es geht ums Kind, da habe ich nur an das Kind gedacht“ (11, 31).*

Von drei weiteren Interviews geht hervor, dass zwar Emotionen mitspielen, diese jedoch die Beratung nicht direkt beeinflussen und ein zielführendes Gespräch möglich sei:

- *„Mh, nicht so, also ein bisschen, aber es war möglich (...) im Dialog zu bleiben“ (13, 39).*
- *„Es war jetzt kein Streitgespräch“ (12, 35).*
- *„Also da war durchaus Emotion drinnen. Die man dann natürlich in irgendeiner Form, gemäß seiner Erziehung, versucht zu unterdrücken“ (18, 23).*

Eine der Beratungen wurde maßgeblich von Emotionen geleitet, da es sich um eine besonders belastende Situation handelte und zwischen Trennung und Beratung eine kurze Zeitspanne bestand.

Aus dem Blickwinkel der Beraterinnen wird dieses differenzierte Bild bestätigt:

- *„Das ist so unterschiedlich. (...) Es hängt davon ab, was im Vorfeld bei dem Paar schon passiert ist und wo sie stehen“ (Walisch, 17).*
- *„Ja das hängt ganz von den Eltern ab, wenn die Eltern halbwegs kooperativ damit umgehen können, ist natürlich das Gespräch ganz anders möglich“ (Molitschnig, 24).*

Wie sehr eine Beratungseinheit von Emotionen beeinflusst wird, hängt weiters zu einem großen Teil davon ab, ob Elternteile das Gespräch gemeinsam oder alleine führen. Von Seiten des Gesetzgebers ist dies nicht vorgeschrieben, jedoch wird klar verdeutlicht, dass Ersteres vorzuziehen sei (siehe Kapitel 4.2.2.). Gibt es dazu Bedenken, versucht Molitschnig im Erstgespräch die Eltern zu überzeugen, *„dass es super wäre, wenn sie gemeinsam kämen, weil dann beide das Gleiche hören im selben Moment und man kann dann gleich Missverständnisse ausräumen und sie sollen ja als Eltern für ihr Kind da sein“ (Molitschnig, 24).* Häufig entstehe eine konfliktreiche Atmosphäre, mit der die Beraterinnen umgehen müssen:

*„Was man schon oft spürt, sind extreme Spannungen, Misstrauen, Verletzungen und ich finde, also ich versuche dann immer, sehr wertschätzend zu vermitteln sich zurückzuhalten und dass das der erste Schritt ist, diese Elternschaft zu beginnen, aber natürlich sind da sehr starke Emotionen im Spiel“ (Molitschnig, 24).*

Jellenz-Siegel formuliert allgemein: *„Emotionen verlangsamen den Beratungsprozess“ (Jellenz-Siegel, 37),* da es sich dabei immer um negative Gefühle wie Kränkungen, Schuldgefühle, Wut, Überforderung und Hilflosigkeit handle. Wie intensiv diese in der Beratung auftreten, sei unterschiedlich, jedoch sei es zentral sie wahrzunehmen und somit die Prozesshaftigkeit einer Trennung zu berücksichtigen:

*„Und alle diese Emotionen treten in einer unterschiedlichen Weise auf, bei manchen mehr, bei manchen weniger, bei manchen sind sie befriedet, aber wenn sie kommen, dann ist es ganz klar sie zu sehen und nicht darüber zu gehen. Es ist wahrzunehmen, dass das hier ein Trennungsprozess ist“ (ebd., 37).*

Diesbezüglich hebt Walisch hervor, dass in längerfristigen Seminaren gezielter auf Emotionen eingegangen werden könne als in der Beratung nach Paragraph 95. Dazu gibt es im Kinderschutz-Zentrum ein Projekt, *„wo Emotionen viel mehr Platz haben, weil das auch eine prozesshafte Unterstützung ist, auch über mehrere Stunden“ (Walisch, 17).* Eltern können die Anzahl der Einheiten, je nach Bedarf, selbst wählen und inhaltlich steht die bestmögliche

Gestaltung der Trennung für alle Beteiligten im Fokus: *„Es gibt individuell viele Einheiten, so wie sie hilfreich sind. Diese psychosoziale Begleitung kann auch über Monate gehen. Und da wird (...) geschaut, wie können wir das gut lösen auch für die Kinder“* (ebd., 21).

Abschließend ist somit festzuhalten, dass Emotionen den Beratungsprozess in unterschiedlichem Ausmaß beeinflussen. Zeitpunkt der räumlichen Trennung, Vorgeschichte des Paares und ob die Beratung alleine oder zu zweit in Anspruch genommen wird, stellen dabei die zentralen Variablen dar. Für den Großteil der befragten Eltern ergaben sich aufgrund der emotionalen Belastung keine Auswirkungen auf die Beratung. Dass dies jedoch häufig der Fall ist, wird von den Beraterinnen gleichermaßen beschrieben. Da es sich um einen Trennungsprozess handelt, ist es zentral die Gefühle wahrzunehmen, jedoch den Fokus auf die Kinder zu lenken.

## **6.2. Wirkung der Beratung**

Im nachstehenden Kapitel wird erläutert wie Eltern und Beraterinnen die Wirkung der Beratungseinheit wahrnehmen. Im Zuge dessen werden Erleben der Beratung, neu gewonnene Erkenntnisse, Veränderungen für Mütter, Väter und Kinder, konkrete Umsetzungen, besonders Hilfreiches und Negatives an der Beratung sowie Auswirkungen auf die Familie aus Sicht der Beraterinnen diskutiert.

### **6.2.1. Erleben der Beratung aus Perspektive der Eltern**

Inwieweit eine Beratung betroffene Eltern unterstützen sowie prägen kann, hängt zu einem Großteil davon ab, wie die Einheit erlebt wird. Damit steht wiederum die Person, welche die Beratung durchführt, in engem Zusammenhang. Krabbe (2004, S. 1047) weist bezüglich der Anforderungen an eine/n ScheidungsberaterIn auf Fachkompetenzen hin, welche Wissen über die diversen Scheidungsphasen mit ihren möglichen Emotionen und entsprechenden Interventionen, Kenntnisse über Trauerphasen, Abschiedsrituale, Umgang mit der Psychodynamik von Paaren und Familien sowie juristisches Grundwissen miteinschließen. Zudem unterstreicht Bochmann (2004, S. 1006f.), dass sich die/der BeraterIn der Wirkung des eigenen Geschlechts bewusst sein müsse und eine neutrale Haltung die Grundvoraussetzung jeder Beratungseinheit darstelle.

Den Ergebnissen der Elterninterviews zufolge, werden die Beratungen von den Elternteilen positiv erlebt. Beispielsweise wird diese von einem Vater sowie von einer Mutter als *„sehr angenehm“* (I8, 11; I3, 11) respektive als *„professionell und informativ“* (I3, 11) beschrieben.

Zudem lassen die Aussagen auf die Zufriedenheit mit der Person, welche die Beratung durchführt schließen. Von den Elternteilen werden diesbezüglich die wertfreie Kommunikation, der einfühlsame Umgang und die Unterstützung durch die Beantwortung der Fragen hervorgehoben:

- *„Also mir persönlich hat es recht gut gefallen. Man hat mit der Frau recht gut reden können und meine Fragen sind gut beantwortet worden und ich finde es war sehr hilfreich für mich“ (12, 9).*
- *„Die Beraterin war, wie gesagt, sehr nett und so, ich kann mich nicht beschweren, und sehr einfühlsam“ (14, 13).*

Trotz weniger neuer Informationen, wird die Beratung von den Elternteilen, positiv bewertet: *„Es war sehr interessant, es war aber größtenteils für mich klar, wie ich mich zu verhalten habe und das hat auch die Kollegin bei der Beratung bestätigt, aber sie hat mir auch ein paar Tipps gegeben“ (17, 11).* Darauf wird im nächsten Kapitel näher eingegangen.

### **6.2.2. Neu gewonnene Erkenntnisse**

Auf die Frage, ob im Zuge der Beratung neue Erkenntnisse gewonnen wurden, antworten zwei der Elternteile, dass dies eher nicht bzw. wenig der Fall sei, da sie aus unterschiedlichen Quellen bereits Informationen erhielten:

- *„Das Meiste wusste ich schon, weil man probiert auch selber Sachen aus und beobachtet, wie sich das Kind benimmt, wie er damit klarkommt. Ich komme auch aus einer Scheidungsfamilie und man sieht auch viel im Fernsehen oder hört etwas von anderen Eltern oder liest etwas darüber und dann ist man auf viele Sachen schon vorbereitet“ (11, 35).*
- *„Ah, eigentlich nein, muss ich sagen. Es war jetzt für mich nicht ein typisches Aha-Erlebnis dabei. Das kommt aber daher, dass ich mich auch mit dem Thema des Paragraphen 95 des Außerstreitgesetzes auch schon auseinandergesetzt habe, mit der Literatur diesbezüglich“ (18, 27).*

Auch wenn die Inhalte bereits bekannt sind, fühlen sich Eltern durchaus unterstützt und positiv bestärkt, wie folgende Aussagen zeigen:

- *„Nein, es war nichts Neues, es war nur die Bestätigung eigentlich. Dass viel Klarheit und Offenheit mit den Kindern wichtig ist. Es ist nicht neu gewesen, aber es war trotzdem gut, es noch einmal zu hören“ (13, 45).*
- *„Also es war für mich nichts wirklich Neues, aber es war trotzdem... jede Erfahrung macht einen reicher“ (18, 27).*

Neu und entlastend für eine Mutter war beispielsweise die Information, dass ihr Kind aufgrund des Alters weniger von dem Trennungsprozess mitbekommt, als sie annahm: *„Ich habe eben gedacht, dass die Kleine schon viele Sachen mitkriegt, aber dadurch, dass die Kleine doch noch so jung ist, hat sie gemeint, dass sie das eine oder andere nicht so wahrnimmt, wie ich glaube“* (I2, 31). Für zwei Elternteile erwiesen sich die Hinweise auf weitere Angebote als neu und hilfreich. Einerseits über Unterstützungen für Kinder: *„Dass es Gruppen gibt, wo man sich treffen kann, wo Kinder zusammenkommen, die eben auch von Scheidung betroffen sind und sich die Kinder untereinander austauschen“* (I7, 27) und andererseits für Erwachsene: *„Wenn es mir wirklich wieder schlechter geht, gibt es Beratungsstellen, wo ich kostenlos hingehen kann und einfach nur einmal etwas von der Seele sprechen kann“* (I4, 40). Ein Vater gibt an, auf mehrere Dinge hingewiesen worden zu sein, welche ihm zuvor nicht bewusst waren: *„Ja vielleicht ein paar Sachen, auf die ich vorher nicht geschaut habe. Da sind schon einige Sachen dabei gewesen“* (I5, 27).

Die Beratungsinhalte erscheinen für ErzieherInnen in erster Linie vernunftgemäß, wodurch sich die ausnahmslos neuen Erkenntnisse in Grenzen halten. Trotzdem fühlen sich Eltern beispielsweise durch die Bestätigung des eigenen Verhaltens oder durch Informationen bezüglich weiterer Angebote und entwicklungspsychologischer Einschätzungen von den Beraterinnen unterstützt.

### **6.2.3. Veränderungen für die Mutter/den Vater und konkrete Umsetzungen durch die Beratung**

Einer der wesentlichsten Aspekte dieser Arbeit stellen die Veränderungen und konkreten Maßnahmen, welche aufgrund der Beratung von den Eltern vollzogen werden, dar. Bewirkt die einmalige Beratungseinheit etwas? Konzentrieren sich Eltern danach intensiver auf die Bedürfnisse ihrer Kinder? Kann die Beratungseinheit zur Umsetzung des Besprochenen führen? In der Literatur lassen sich dazu keine Antworten finden, da Wirkungsforschungen von Beratungsangeboten zur Scheidungsbewältigung in erster Linie längerfristige Programme evaluieren. Diesbezüglich konnten Rugel und Sieracki (1981) eine „Veränderung der Wahrnehmung bzw. im Handeln der Eltern bzgl. ihrer Kinder“ (Witte/Sibbert/Kesten 1992, S. 17) feststellen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung weisen auf wenig Veränderungen und Umsetzungen hin, da fünf der acht befragten Elternteile angeben, dass sie sich aufgrund der Beratung nicht anderes verhalten. Wie folgende Antworten beispielhaft darstellen:

- „Es hat sich nichts verändert“ (I4, 42).
- „Nein, keine [Veränderung]“ (I7, 29).
- „Für mich hat es nichts verändert“ (I1, 37).

Auffallend ist, dass sich befragte Mütter in erster Linie Auswirkungen auf die Väter ihrer Kinder erhoffen:

- „Jetzt schauen wir, wie sich der Papa verändert, ob er ein bisschen mehr mit dem Kind macht, aber das kann ich noch nicht sagen, ich glaube, dafür ist es noch zu früh“ (I1, 37).
- „Ich glaube da braucht es mehr auf der anderen Seite, dass es was ändert im Moment“ (I3, 51).
- „Für mich ist es jetzt sicher besser gewesen, aber... ich glaub für meinen Ex-Freund hat sich da nichts getan“ (I2, 31).

Eine Mutter wünscht sich zumindest die Einhaltung der Kontaktregelung: „[Ausgemacht wurde], dass er unseren Sohn jeden Samstag von 9 bis 18 Uhr holen muss oder soll und bis heute ist das noch nicht zu Stande gekommen“ (I4, 19).

Für zwei Väter und eine Mutter führt die Beratung hingegen zu Veränderungen im Umgang mit ihren Kindern bzw. der/dem Ex-PartnerIn. Ein Vater erzählt diesbezüglich, dass er auf mehrere Aspekte verstärkt eingehen möchte, welche in der Einheit besprochen wurden und gibt beispielhaft das Einhalten von Versprechungen und spontane Ausflüge mit seinem Kind an:

- „Ja, da werde ich Einiges ein bisschen anders machen, was ich früher nicht gemacht habe. Da waren Sachen, die wir angesprochen haben, die man vorher nicht berücksichtigt hat. Dass man das vielleicht anders machen könnte, besser“ (I7, 29)
- „Ja, ein Beispiel wäre, wenn man dem Kind etwas verspricht und das dann nicht halten kann, dann soll man es ihm nicht versprechen. Man sollte mehr spontan machen“ (ebd., 31).

Darauf zu achten, was und in welcher Weise über den Ex-Partner gesprochen wird, ist für eine Mutter eine konkrete Umsetzung, welche sich durch die Beratung entwickelte: „Ich pass jetzt ein bisschen mehr auf, was ich sage. Also früher habe ich öfter einfach über den Papa gesprochen, oder ich pass auf, wo ich telefoniere, in welcher Lautstärke“ (I2, 33). Zudem wurde sie durch das Gespräch und die Informationen, die sie dort erhielt, gestärkt: „Ja, für mich hat sich einfach geändert, dass ich mehr weiß, einfach sicherer bin“ (ebd., 33) und der Perspektivenwechsel führte zur Entlastung der Mutter: „Es hat sich halt so verändert, dass ich nicht mehr so ein schlechtes Gewissen der Kleinen gegenüber habe, wie vorher, weil ich einfach ein paar Sachen auch anders sehe“ (ebd., 33).

Die Wirkung der Beratung wird von einem weiteren Elternteil folgendermaßen beschrieben: „Doch ein bisschen mehr auf das Wohl meines Sohnes zu schauen“ (I8, 29). Bezüglich der konkreten Umsetzungen nennt er einen bereits häufig beschriebenen Aspekt eines gelingenden Scheidungsprozesses mit Kindern (siehe Kapitel 2.6.): „Der Versuch der Trennung zwischen einer Eltern- und Beziehungsebene. Das versuchen wir, so gut es geht und das gelingt uns, glauben wir beide“ (ebd., 33).

Folgende Tabelle zeigt resümierend die genannten Auswirkungen auf drei der befragten Elternteile und konkret vorgenommene Umsetzungen:

<b>Wirkung auf die Elternteile und konkrete Umsetzungen</b>
Versprechen halten
Spontane Unternehmungen mit dem Kind
Darauf achten, wie vor dem Kind über den Ex-Partner gesprochen wird
Sicherheit wurde gewonnen
Schlechtes Gewissen gegenüber dem Kind wurde minimiert
Kindeswohl wird mehr ins Auge gefasst
Trennung von Partner- und Elternebene

Tab. 13: Wirkung auf die Elternteile und konkrete Umsetzungen

Zusammenfassend zum Punkt ‚Wirkung auf die Elternteile und konkrete Umsetzungen‘ kann somit festgehalten werden, dass die Beratung bei drei der Befragten in unterschiedlicher Form Veränderungen hervorrief und bereits konkrete Maßnahmen umgesetzt wurden. Fünf Elternteile sprechen hingegen von ‚keiner Wirkung‘ aufgrund der Beratungseinheit. Viele Mütter wünschen sich allerdings, dass sich der Austausch mit der Außenstehenden auf die Väter ihrer Kinder auswirkt.

Wenn Beraterinnen mit solchen Anliegen konfrontiert werden, ist für Molitschnig klar, „dass man auch da neutral bleibt, zuhört, wertschätzend ist, die Eltern als Experten ihrer Kinder respektieren, aber trotzdem muss man manchmal auch ein bisschen streng sein, sie auch wirklich in ihre Verantwortung rufen“ (Molitschnig, 35). Allgemein sei die Annahme von Informationen durch eine respektvolle, wertschätzende Haltung auch in konfliktreichen Beratungen zielführend. Diesbezüglich ist es für Walisch wesentlich, „nicht meine Meinung zu vertreten oder für Vater oder Mutter Partei zu ergreifen, sondern wertschätzend die Kinder in den Fokus zu holen“ (Walisch, 32). Zudem ist sie der Ansicht, dass sich für Väter einiges verändert habe: „Ich glaube, (...) dass vor Jahren Männer noch eher den Eindruck hatten,

*sie haben da viel weniger Rechte ihre Kinder zu sehen, weniger Möglichkeiten. Das ist auch ein Veränderungsprozess, wo auch Väter in der Verantwortung bleiben für ihre Kinder“ (ebd., 32). In ihren Beratungen versucht sie zu vermitteln, wie jener Elternteil, bei dem die Kinder weniger häufig sind, trotzdem eine adäquate Elternschaft übernehmen kann: „Mir ist auch wichtig, aufzuzeigen, wie Väter präsent sein können, auch wenn das Kind bei der Mutter wohnt. Welche Möglichkeiten gibt es und wie kann das auch gelingen“ (ebd., 32).*

#### **6.2.4. Veränderungen für das Kind durch die Beratung**

Neben den Auswirkungen auf die Eltern sind die Veränderungen für Kinder hervorzuheben. Wie in Kapitel ‚Ziele‘ beschrieben wurde, stellt der Zweck der Beratung die Entlastung der Kinder im Scheidungsprozess bzw. die Minimierung von negativen Scheidungsfolgen für Kinder dar. Ob dies gelingt, kann im Zuge dieser Untersuchung nur über die Wahrnehmung der Eltern ermittelt werden, da die Kinder selbst nicht befragt wurden. Nach Angaben der Elternteile können keine Veränderungen für ihre Kinder verzeichnet werden, wie die Antworten auf folgende Frage bestätigen: „Haben sich durch die Beratung irgendwelche Veränderungen für ihre Kinder ergeben?“

- *„Es ist alles gleich. Es gibt nichts Neues“ (I1, 39),*
- *„Glaube ich nicht“ (I3, 51),*
- *„Auch nicht“ (I7, 31).*

Der Abstand zwischen der Beratung und dem Interview ist laut einem Elternteil zu gering, um bereits Auswirkungen auf das Kind beurteilen zu können: *„Die Zeit ist dafür zu kurz, dass ich das abschätzen kann, ob sich da für das Kind etwas verändert hätte, kann ich jetzt nicht sagen“ (I5, 33).* Weiters wird diesbezüglich von einem Vater erzählt, dass sein Kind noch nicht über die Scheidung der Eltern informiert wurde und sich folglich keine Veränderungen seitens des Kindes abzeichnen: *„Derzeit noch gar keine, weil mein Kind noch im glücklichen Teich des Unwissenden schwimmt“ (I8, 31).*

Zu den Auswirkungen auf die Kinder ist somit zu sagen, dass die Elternteile diese nicht bzw. noch nicht feststellen können. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um Positionen der Eltern und nicht der Kinder selbst handelt. Zudem stellen positive Wirkungen und Erfahrungen durch die Beratung für Elternteile, wesentliche Voraussetzungen für das Erreichen der Ziele (siehe Kapitel 6.1.2.) bezüglich der Kinder dar.

### 6.2.5. Am hilfreichsten an der Beratung

Die Scheidungsberatung soll den Betroffenen helfen sich „gut [zu] trennen“ (Walisch, 21) und in diesem belastenden Lebensabschnitt verstärkt auf die Bedürfnisse ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Elternberatung stellt somit eine Unterstützungsmaßnahme für alle Beteiligten dar. In Kapitel (Konzept) wurden bereits die Inhalte sowie die angewandten Methoden, welche zur Bewältigung des Scheidungsprozesses beitragen sollen, erläutert. Dabei stellt sich die Frage, was von den Eltern am hilfreichsten an der Beratung bewertet wird.

Eine Mutter antwortet diesbezüglich, „dass man einfach ein bisschen eine Unterstützung bekommt generell“ (I2, 37) und von drei der Elternteilen wurde das Gespräch an sich als besonders hilfreich empfunden:

- „Einfach ein offenes Ohr“ (I3, 57)
- „Einfach das Gespräch überhaupt“ (I4, 48),
- „Einfach, dass jemand mit mir überhaupt über das redet“ (I2, 37).

Weiters wurde die Empathie der Beraterinnen von zwei Müttern hervorgehoben: „Das Einfühlungsvermögen der beiden Damen“ (I4, 48), „[Dass sie] sehr einfühlsam auf alles eingegangen ist, das war schon schön“ (I2, 37).

Die Informationen über das typische Verhalten der Kinder aufgrund einer Scheidung stellten für eine Mutter eine zentrale Stütze dar: „dass die Psychologin gesagt hat, wie die Kinder in diesem Alter häufig sind“ (I1, 41).

Zudem wurde von drei Eltern die dritte Meinung einer Fachperson als hilfreich beschrieben:

- „Vielleicht eine andere Meinung hören von einer Fachperson, das ist sicher nicht schlecht“ (I5, 35).
- „und dass eben jemand ein bisschen einen Plan davon hat“ (I2, 37).

Die Aussagen der Beraterin sollen, wie eine Mutter hofft, bewirken, „dass sich auch der Papa jetzt (...) mehr Zeit nehmen soll und sich mehr Ideen einfallen lassen soll“ (I1, 41).

Der Austausch mit anderen Betroffenen, welcher durch eine Gruppenberatung initiiert wurde, stellt für einen Vater die größte Hilfe dar: „Das Positive, was ich mitgenommen habe, war das Gespräch nach der Beratung (...) in dem ich auch eine andere Sichtweise erfahren habe“ (I2, 31).

Weiters wurde die Bestätigung des bisherigen Handelns bzw. eigener Standpunkte als besonders entlastend empfunden:

- „Was mir am meisten geholfen hat, dass ich eigentlich die Bestätigung gekriegt habe, dass ich eigentlich eh schon alles richtig angewendet habe. Ja, mein Gefühl, wie ich das angehe, eh richtig war“ (17, 33).
- „und irgendwie hat es mich bestätigt in meiner Position zu diesem einen Konflikt, den es gegeben hat“ (13, 57).

Daneben wird der Hinweis auf weitere Angebote, falls neue Fragen auftauchen, von folgendem Vater als sehr nützliche Information beschrieben: „Also das habe ich für sehr hilfreich oder zumindest anregend gefunden, dass man, wenn es wirklich notwendig ist, dass man sich dann an profunde Stellen wenden kann“ (18, 15).

Zuletzt ist auf eine chancenorientierte Betrachtung von Scheidungen und Trennungen hinzuweisen. Diesbezüglich äußert sich ein Vater positiv über den „Hinweis, dass Kinder diese Trennung zwar miterleben, aber es muss für das Kind kein traumatisches Erlebnis im Hinblick eines Schadens sein, sondern es kann auch für alle (...) ein Schritt nach vorne sein oder irgendwelche anderen Perspektiven öffnen“ (18, 35).

Zusammenfassend werden in der folgenden Tabelle alle genannten hilfreichen Aspekte der Beratung aufgelistet.

<b>Am hilfreichsten an der Beratung</b>
Generelle Unterstützung zu erhalten
Gespräch an sich
Empathie der Beraterinnen
Informationen über häufige Reaktionen der Kinder
Dritte Meinung von Fachperson
Austausch mit anderen Betroffenen
Bestätigung des eigenen Handelns und eigener Standpunkte
Weitere Angebote
Auch positive Aspekte an Scheidung

Tab. 14: Am hilfreichsten an der Beratung

### 6.2.6. Negatives an der Beratung

Ein zentrales Qualitätsmerkmal von Beratungsangeboten stellen regelmäßige Reflexionen und Supervisionen dar (vgl. Krabbe 2004, S. 1047). Um evaluativen Zwecken sowie einem Entwicklungsprozess nachzukommen, wird neben den unterstützenden, auch auf die negativen Aspekte der Beratung eingegangen. Die Auswertung der Interviews ergibt, dass die Eltern sehr zufrieden mit der Beratung sind und nur ein Kritikpunkt genannt wurde. Dieser bezieht sich auf die zeitliche Intensität der Beratung: *„Vielleicht war das Ganze nicht so intensiv, wie man es sich vorgestellt hat, Zeit mäßig“* (15, 37). Darauf wird weiters im Kapitel ‚Verbesserungsvorschläge‘ näher eingegangen.

Abgesehen davon, werden ausschließlich positive Bewertungen abgegeben, wie beispielhaft folgende Interviewausschnitte zeigen:

- *„Nein, da gibt es nichts. Ich kann nicht sagen, dass etwas falsch gewesen wäre. Eigentlich bin ich sehr zufrieden. Ich kann es jedem empfehlen“* (11, 43).
- *„Nein, eigentlich war ich sehr zufrieden“* (18, 37)
- *„Es hat gut gepasst für mich“* (13, 59).

Ein weiterer Vater kann keine negativen Aspekte der Beratung ausführen und hebt zusätzlich die wohltuende Gesprächsatmosphäre hervor: *„Nein, es war super, es war ein angenehmes Gesprächsklima und es hat eigentlich alles super gepasst“* (17, 35).

Die Vorteile einer Gruppenberatung werden von diesem Elternteil besonders akzentuiert: *„Nein, eigentlich habe ich es als sehr angenehm in Erinnerung, ich hatte eigentlich ein richtig gutes Gefühl, weil jeder irgendwie das gleiche Problem hat und jeder im gleichen Boot sitzt (...). Also nichts Negatives“* (12, 39).

### 6.2.7. Auswirkungen auf die Familie aus Sicht der Beraterinnen

Welchen Eindruck die interviewten Beraterinnen bezüglich der Wirkungen der Beratung haben, wird an dieser Stelle diskutiert.

Molitschnig berichtet, dass die Beratungseinheit die meisten Elternteile sehr berühren: *„Also während der Beratung merk ich es schon, dass viele sehr betroffen sind und nachdenklich sind“* (Molitschnig, 31). In der ersten Phase nach der Einführung der verpflichtenden Scheidungsberatung wurde von den Eltern ein Feedbackbogen ausgefüllt, bei dem häufig *„motiviert oder traurig oder nachdenklich, gut informiert“* (ebd.) angekreuzt wurde. Diese Aspekte

deuten auf die Wirkung der Beratung hin, können allerdings nicht bestätigt werden. Wenn Eltern nach der Beratungseinheit einen weiteren Termin in Anspruch nehmen oder die Kinder eine Rainbowsgruppe besuchen, könne der Verlauf des Scheidungsprozesses eher verfolgt werden (vgl. ebd., 30).

Besonders wirksam sei nach Jellenz-Siegel die Stärkung der Eltern. Diese versucht sie in den Beratungen über die wechselseitige Achtung der Eltern zu erreichen: *„Wenn es mir gelingt in einer Einheit die gegenseitige Wertschätzung ein bisschen herauszuarbeiten, dann hat das die Auswirkung der Stärkung“* (Jellenz-Siegel, 43). Da häufig Mütter eine enge Bindung zu ihren Kindern haben, sei es wesentlich vor allem Väter zu stärken. Beispielsweise in dem beiden Elternteilen bewusst gemacht wird, dass sie nicht die jeweils andere Rolle übernehmen müssen:

*„Eine Klarstellung der Rollen (...) also nicht: ‘Ich muss den anderen jetzt ersetzen, weil ich lebe jetzt mit meinem Kind alleine, also muss ich auch Vater sein‘ und der Vater denkt sich: ‘Okay, wenn die Kinder kommen, muss ich auch Mutter sein.’, also einfach zu sagen, oder die Auswirkung eher, ‘Es ist gut wie ich bin und dass ich das, was ich bin, einbringe“* (Jellenz-Siegel, 43).

Diese Stärkung solle sich weiters positiv auf die Kinder auswirken: „beruhigend, klar, nicht so überfordernd“ (ebd.). Zudem äußert Jellenz-Siegel den Wunsch, dass den Eltern durch die Beratungen die Rolle des Kindes klar wird und sie den elterlichen Verpflichtungen entsprechend nachgehen: *„Ich hoffe auch, dass dadurch die Verantwortung mehr bei den Eltern bleibt und nicht auf das Kind übertragen wird“* (ebd., 43). Die Entlastung der Kinder stellt auch nach Walisch die zentralste Wirkung dar. Ihr ist einerseits bewusst, dass eine Beratungseinheit nur Impulse geben kann, jedoch hofft sie,

*„dass die Kinder sich freier entwickeln können durch solche Beratungen. Dass dieses zwischen den Eltern stehen, sich entscheiden müssen, dass das wirklich nicht passiert. Dass die Kinder einfach vermittelt bekommen, dass sie sehr wohl guten Kontakt zu Mama als auch Papa haben können, egal wo sie leben, sie das Vertrauen haben, dass die Erwachsenen Entscheidungen treffen, die gute Entscheidungen sind, also das erhoffe ich mir“* (Walisch, 29).

### **6.3. Standpunkte zur Beratung**

Die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 wird nun seit zweieinhalb Jahren von Eltern, welche sich einvernehmlich scheiden lassen, in Anspruch genommen. Im Sinne einer sich entwickelnden und zielführenden Beratung wird erhoben, wie die Beratung allgemein sowie die Verpflichtung von den betroffenen Elternteilen angenommen wird, und welche Positionen

die befragten Beraterinnen und Juristen diesbezüglich vertreten. Anschließend werden die genannten Verbesserungsvorschläge aus den unterschiedlichen Blickwinkeln erläutert.

### 6.3.1. Beratung nach Paragraph 95 allgemein

Bislang bestehen zur Scheidungsberatung noch keine umfangreichen, veröffentlichten Evaluationen, jedoch interne Befragungen der Elternteile. Laut Bundesministerium sowie einem Feedbackbogen von Rainbows können positive erste Erfahrungen verzeichnet werden, wie in folgenden Zitaten verdeutlicht wird:

- *„Erste Erfahrungen mit der Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG bestätigen, dass Eltern die Beratungsangebote trotz anfänglicher Widerstände vielfach als hilfreich wahrnehmen und sich in der Bewältigung des Scheidungsprozesses unterstützt fühlen“ (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 3).*
- *„Am Anfang haben wir ja ein Feedback nach der Beratung eingeholt und da haben sie oft angestrichen ‚motiviert‘ oder ‚traurig‘ oder ‚nachdenklich‘, ‚gut informiert‘ und das glaube ich, ist gut aufgenommen worden“ (Molitschnig, 31).*

Diese Thesen werden von Walisch gestützt: *„Wir rennen offene Türen ein mit all den Themen, die wir ansprechen“ (Walisch 23).* Wenn Elternteile bereits gut informiert sind, können trotzdem wesentliche Impulse gegeben werden: *„Da haben wir viel Zustimmung, sowohl Vater, als auch Mutter nicken oft, erzählen auch, was sie sich auch selber schon gut überlegt haben, wo sie schon gute Wege gefunden haben“ (Walisch, 23).* Weiters bestätigen die Aussagen der Eltern die Notwendigkeit der Unterstützungsmaßnahme. Die Belastung einer Scheidung darf nicht unterschätzt werden und eine zeitlich intensivere Scheidungsberatung nach Paragraph 95 wäre wünschenswert (siehe dazu auch 6.3.3.). Eine Mutter gibt beispielsweise an, dass *„es ein wichtiges Angebot ist, weil es nicht so einfach ist, wie man manchmal glaubt. Es geht nicht nur um das Funktionieren der Kinder, es geht um viel mehr. Das ist ein wichtiges Angebot und wenn es zeitlich ausdehnbar wäre, wäre es gut“ (13, 67).* Weiters äußert sich ein Vater diesbezüglich folgendermaßen: *„Es ist schwierig, dass man es irgendwie allen Recht macht, dass alles passt, dass es dem Kind gut geht. Es war vielleicht ein bisschen eine Hilfe oder ein bisschen ein Anreiz, wie man es vielleicht anders machen könnte“ (15, 9).*

Zudem wird positiv hervorgehoben, dass für Eltern die Möglichkeit besteht, Beratungseinrichtungen und Personen selbst auszusuchen: *„Ich finde es gut, dass man zwischen verschiedenen Stellen wählen kann“ (13, 67).*

Die Perspektive eines Familienrichters in Graz zeigt ein konträres Bild. Er steht der Elternberatung nach Paragraph 95 eher negativ gegenüber, da er der Meinung ist, dass es sich dabei lediglich um einen Wechsel der Aufgabenbereiche handle: *„Das haben wir als Gericht immer selber gemacht. Das ist jetzt nur eine Verschiebung. (...) Es ist eine Verschiebung eigentlich, vom Gericht hin zu einer Institution“* (19, 3). Im Gegensatz dazu sehe er die Notwendigkeit der psychosozialen Scheidungsberatung, wenn trotz der einvernehmlichen Scheidung größere Konflikte zu lösen sind und Eltern den Blick und die Verantwortung für ihre Kinder hinter ihre eigenen Bedürfnisse stellen: *„Gut ist es für diejenigen, die im Streit sind, da ist es irgendwie sinnvoll“* (19, 7). Diese Anzahl der Uneinigkeiten vor Gericht seien laut dem befragten Juristen im Steigen: *„Wir haben jetzt Unmengen an Streitereien bezüglich Obsorge und Kontaktregelungen gehabt. Das ist heute das Problem, weil sich die Leute selber im Weg stehen, weil sie sich selber nach vorziehen und die Kinder zurückstellen“* (19, 9).

Walisch weist darauf hin, dass in vereinzelt Fällen Eltern die Beratung zu früh in Anspruch nehmen, beispielsweise, wenn noch finanzielle Regelungen und Aufteilungen geklärt werden müssen und dies ein zentrales Konfliktthema für die Betroffenen darstellt: *„Alle materiellen Dinge müssen geklärt sein, bevor sie überhaupt den Blick auf die Kinder richten können“* (ebd., 23). Kann sich ein Elternteil während der Beratung nicht auf die aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse des Kindes fokussieren, wird versucht, lediglich die wichtigsten Inhalte zu vermitteln und auf weitere Angebote des Kinderschutz-Zentrums zu verweisen:

*„Wenn wir merken, dass ein Teil sehr beschäftigt ist mit anderen Dingen, versuchen wir die Kernaussagen in dieser Einheit so zu platzieren, dass die hängen bleiben und immer mit dem Angebot, das machen wir bei allen Paaren, dass sie sich natürlich auch, wenn sie wahrnehmen den Kindern geht es nicht gut oder sie als Eltern brauchen Unterstützung, dass sie sich ans Kinderschutz-Zentrum wenden können“* (Walisch, 27).

### **6.3.2. Verpflichtung der Beratung**

In weiterer Folge wird konkret auf die Verpflichtung der Beratung eingegangen. Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden: Wie wird die Einführung der Verpflichtung gerechtfertigt? Wie stehen die befragten Eltern, Beraterinnen und Juristen dieser Vorschreibung gegenüber? Wird die Trennungsberatung als zusätzliche Bürde im Scheidungsprozess oder als wesentliche Chance für Eltern und Kinder betrachtet?

Laut Qualitätsstandards und Empfehlungen zur Elternberatung gehen mit der Verpflichtung zur Beratung wesentliche Vorteile einher. Erstens werden Elternteile alle gleichermaßen über das kindliche Erleben der Scheidung informiert, wodurch wesentliche Verstehens- und Hand-

lungsprozesse angeregt werden können. Zweitens ist die Chance gegeben, dass sich die gemeinsame Beratung positiv auf die elterliche Kooperation und das Verhalten auf der Elternebene und somit auf die Kinder auswirkt. Drittens bestehen für viele Betroffene Unsicherheiten bezüglich psychosozialen Unterstützungen, welche durch die Verpflichtung abgebaut werden können. Die somit bereits bekannten Einrichtungen werden eventuell auch in weiterer Folge aufgesucht und können ein zentrales Element im Hilfsnetzwerk der Betroffenen darstellen (vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 2f.).

Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass die befragten Personen der gesetzlichen Verpflichtung der Scheidungsberatung positiv gegenüberstehen und die soeben beschriebenen Vorteile gegeben sind. Nach Jellenz-Siegel sei es in jedem Fall *„besser verpflichtend als keine“* (Jellenz-Siegel, 39). Sie, wie auch der interviewte Familienrichter, sprechen von der Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern: *„Da wird die Elternrolle auch explizit angesprochen“* (Jellenz-Siegel, 39). *„Ich habe eine gewisse Verpflichtung, ob ich es will oder nicht“* (ebd., 41). Besonders wesentlich sei die Unterstützung *„für jene Elternteile, denen nicht bewusst ist, dass sie auch Pflichten gegenüber ihren Kindern haben, dass sie das Wohl der Kinder beachten und sich selber zurückstellen [müssen]“* (I9, 13).

Überzeugt von dem Angebot sowie der Wirkung der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 ist auch Molitschnig. Ihrer Erfahrung nach,

*„kommen [Eltern] dann auch zum ersten Mal wieder mit ihren Kindern in Kontakt, weil die oft so im Tun sind und das Gefühl haben, das Kind muss das schaffen. Aber da kann man viel erwirken und es ist wirklich eine tolle Chance für sie. Es gibt Familien, da muss man eingreifen, da ist das ganz wichtig, also wir sind total froh, dass es das gibt“* (Molitschnig, 28).

Die Inanspruchnahme von institutionellen Unterstützungen stellt nicht für jede Person eine Selbstverständlichkeit dar. Von den acht interviewten Elternteilen haben vier kein weiteres Angebot im Scheidungsprozess aufgesucht, drei wurden von AnwältInnen unterstützt und lediglich ein Vater hatte im Zuge der Scheidung eine Eheberatung absolviert. Häufig bestehen Unsicherheiten und Hemmungen sich aufgrund psychosozialer Anliegen professionell helfen zu lassen. Niederschwellige Angeboten wie die verpflichtende Scheidungsberatung nach Paragraph 95 können dem entgegenwirken. Walisch betont die Chance des ersten Zugangs zu einem Beratungsangebot, mit dem zentrale Impulse und positive Erfahrungen einhergehen:

*„Es kommen zumindest auch Familien durch diese Verpflichtung in Kontakt mit Beratungsstellen oder auch Einzelberatungen, die vielleicht vorher diese Beratungen überhaupt nicht gekannt haben, das heißt es ist ein sehr niederschwelliges Angebot. (...) Im psychologischen Bereich ist*

*es nicht selbstverständlich sich Hilfe zu holen und da könnte dieses Angebot sehr wohl den Impuls setzen, eine positive Erfahrung zu machen auf die man dann, wenn man sie braucht, zurückgreifen kann“ (Walisch, 31).*

Molitschnig meint dazu, dass freiwillige Tagesseminare für Eltern in Relation eher schlecht angenommen werden und dass durch die Verpflichtung viele erreicht werden, die Unterstützung brauchen bzw. sich mehr Gedanken über ihre Kinder machen sollten:

*„Auch schon lange bevor diese verpflichtende Einheit angegeben wurde, haben wir immer wieder Tagesseminare für Eltern gegeben und die waren immer sehr schlecht besucht, in der Relation dazu wie viele Eltern es gäbe. Und deshalb bin ich froh, dass wirklich alle das machen müssen, dass auch wirklich Menschen mit Schwierigkeiten kommen. Zu den Seminaren sind eh die gekommen, die sich mehr Gedanken machen, die merken: ‘Hoppla, da brauch ich etwas, da hole ich mir etwas’, aber alle anderen, da wo es wirklich Konflikte gibt, da müssen wir reingehen“ (Molitschnig, 37).*

Aus Sicht der Beraterinnen wird die Verpflichtung zur Scheidungsberatung von den Eltern größtenteils als Chance betrachtet: *„Viele nehmen es positiv an, die sich bedanken und das Beratungsgespräch sehr gut finden, sehr hilfreich finden und sei es nur die Bestätigung der eigenen Haltungen“ (Walisch, 27).* Die Aussagen von Molitschnig decken sich mit diesen Rückmeldungen. Nach anfänglichen Unsicherheiten *„hat sich das gut etabliert, weil es hat sich auch herumgesprochen, wenn man sich scheiden lässt, dann muss man das [in Anspruch nehmen]“ (Molitschnig, 28).* Weiteres betont sie, dass in vielen Fällen vor allem Frauen von der Verpflichtung begeistert seien, da sie sich häufig eine Verhaltensveränderung des männlichen Elternteils wünschen und sich Väter gleichermaßen informieren müssen. Dazu sei eine gewisse Offenheit und Bereitschaft vorauszusetzen. Wobei Molitschnig davon überzeugt ist, *„dass wir Eltern über ihre Kinder sehr gut erreichen können und dass 98 % der Eltern wollen, dass es ihren Kindern gut geht, dass die glücklich sind“ (ebd., 28).* Auch Jellenz-Siegel weist, trotz der *„große[n] Motivationsbreite“ (Jellenz-Siegel, 39)* bezüglich der Verpflichtung, auf die wachsende Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Kinder und somit der Mutter- und Vaterrolle in den letzten Jahren hin:

*„Was mich sehr freut ist, dass wirklich das Kind mit seinem Bedürfnis und damit auch die Elternrolle als solche, nicht nur die Mutterrolle sondern auch verstärkt die Vaterrolle in den letzten Jahren einfach mehr im Mittelpunkt ist. Also ich denke mir vor 15 Jahren hätten wir das wahrscheinlich nicht so machen können, aber jetzt geht es eben“ (ebd., 39).*

Aus Perspektive des Scheidungsanwalts wird die Verpflichtung von den Eltern zu 50 % positiv und zu 50 % negativ bewertet: *„Die Rückmeldungen sind unterschiedlich. Die einen sagen es ist gut, die anderen es ist ein rausgeschmissenes Geld“* (I9, 17).

Die acht befragten Eltern, welche die Scheidungsberatung bereits in Anspruch genommen haben, sprechen sich geschlossen für die Verpflichtung der Beratung aus. Beispielsweise geht dies aus dem Interviewausschnitt einer Mutter hervor: *„Ich finde es ganz gut, dass sich Eltern ein bisschen zusammensetzen und über die Kinder reden“* (I1, 11). Dabei ist den Eltern die diverse Dringlichkeit, je nach Familiensituation, bewusst:

- *„Die einen brauchen es mehr, die anderen weniger, aber ich finde es gut, dass es verpflichtend für alle ist“* (I3, 13).
- *„Wenn man sich sicher ist, dann braucht man vielleicht keine Beratung. (...) Aber ich denke, es kann jeder eine Beratung nehmen, schlecht ist das nicht, weil darüber nachdenken muss jeder“* (I1, 17).
- *„Für die Paare, die sich eh von vornherein einig sind, ist es vielleicht gar nicht so nötig, aber so im Allgemeinen finde ich es schon sehr hilfreich“* (I2, 13).

Trotz der Angaben von einigen Elternteilen, dass sie sich bereits im Vorfeld über die aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer Kinder erkundigt haben, sehen sie die Verpflichtung zur Beratung sinnvoll: *„Ich habe mich in erster Linie gefragt, warum muss ich das machen, weil ich sehr gut informiert war. Grundsätzlich ist es gut, glaube ich“* (I6, 13).

Besonders bei konfliktreichen Trennungen und bei Uneinigkeit der Elternteile über Ausmaß und Art der Kontakte mit den Kindern wird die Beratung nach Paragraph 95 als zentrale Unterstützungsmaßnahme im Scheidungsprozess bewertet. Dies wird durch die nachstehenden Zitate von zwei Müttern untermauert:

- *„Ich finde, wenn man jetzt in so einer Situation ist, wo man sich nicht wirklich einig ist oder der Partner kein Interesse am Kind hat oder auch gar nicht weiß, was er zu tun hat, ist das ziemlich super“* (I2, 13).
- *„Es ist ganz gut, wenn sich dadurch zum Beispiel Väter mehr Gedanken machen, motivierter sind, weil ich glaube, dass die Kinder meistens bei der Mutter sind“* (I1, 11).

Weiters verdeutlichen die folgenden zwei Interviewausschnitte, dass besonders der Austausch mit einer neutralen Person als unterstützend empfunden wird:

- *„Es ist ganz wichtig glaube ich, dass man sich einmal hinsetzt und das mit einer dritten Person bespricht“* (I3, 17).

- „Es ist manchmal eine Reflexion eines dritten Außenstehenden sehr sinnvoll, insbesondere bei Konfliktsituationen“ (18, 13).

Bezüglich der Verpflichtung der Beratung ist abschließend festzuhalten, dass sich die befragten Elternteile und Beraterinnen geschlossen dafür aussprechen. Aus Perspektive eines Scheidungsrichters nimmt hingegen nur etwa die Hälfte der Eltern die Verpflichtung der Beratung positiv an. Die genannten Argumente, welche für die Verpflichtung der Elternberatung sprechen, werden in folgender Tabelle dargestellt:

<b>Gründe für die Verpflichtung der Scheidungsberatung aus Sicht der Eltern und Beraterinnen</b>	
<b>Elternteile</b>	<b>Beraterinnen</b>
Eltern setzen sich zusammen	Verantwortung der Eltern wird angesprochen
Eltern denken über Bedürfnisse der Kinder nach	Bedürfnisse der Kinder werden in den Vordergrund gestellt
Allgemein hilfreiches Angebot	Familien, in die eingegriffen werden muss
Besonders bei konfliktreichen Trennungen wichtig	Erstkontakt mit Beratungsstelle
Vaterrolle wird angesprochen	Vaterrolle wird angesprochen
Austausch mit außenstehender Person	

Tab. 15: Gründe für die Verpflichtung der Scheidungsberatung aus Sicht der Eltern und Beraterinnen

### 6.3.3. Verbesserungsvorschläge

Für den Entwicklungsprozess der Beratung ist eine kritische Auseinandersetzung mit den derzeitigen Gegebenheiten essenziell. Im folgenden Kapitel soll daher auf das Verbesserungspotenzial der Scheidungsberatung aus Perspektive der Eltern, Beraterinnen und Juristen eingegangen werden. Ein zentraler und am Ende des Kapitels länger thematisierter Aspekt ist dabei die Ausweitung der Beratung auf Eltern die nicht verheiratet sind, sich trennen und minderjährige Kinder haben, da diese derzeit gesetzlich nicht berücksichtigt werden.

### *Keine Verbesserungen*

Drei der befragten Elternteile geben an, dass keine Verbesserungen notwendig seien bzw. wurden spontan keine genannt:

- *„Ich glaube keine. Ich glaube, die Beratung war ganz in Ordnung“ (I1, 45).*
- *„Nein, fällt mir jetzt nichts ein. Taschentücher sind genug da (lacht)“ (I4, 46).*
- *„Mh, nein eigentlich nicht, könnte ich nichts sagen“ (I7, 37).*

Laut einer Mutter sei es zwar wünschenswert, dass die Elternzeiten gerechter verteilt werden, jedoch sei dies mit einer Beratungseinheit kaum möglich und die Eltern müssen selbst eine Lösung dafür finden: *„Ich glaube nicht, nein. Dass beide Eltern gleich viel Zeit mit dem Kind verbringen, aber das kann mit einer Beratung... das müssen wir selber klären. Die Beraterin oder Psychologin kann nicht über längere Zeit eine Familie beobachten“ (I1, 47).*

### *Nicht Verpflichtung, sondern Chancen propagieren*

Die Beratung ist zwar verpflichtend, jedoch sollte das Hauptaugenmerk auf die Chancen und die Unterstützung, welche die Eltern erhalten, gerichtet sein. Einem Vater und zugleich Scheidungsanwalt, ist es ein besonderes Anliegen, *„dass man das hier nicht so sehr als Verpflichtung propagiert und, dass man das hier als Chance oder als Nebeninformation, als Notwendigkeit propagiert“ (I8, 39).* Seiner Erfahrung nach zähle für viele Eltern nur das Erhalten der Bestätigung und die Beratung selbst werde als lästiges Pflichtprogramm betrachtet, um sich scheiden lassen zu können. Der Vater, welcher selbst die Beratung in Anspruch nahm, ist überzeugt, dass dort Unterstützung von kompetenten Personen geleistet wird: *„Man sollte sich das anhören, weil es sitzt, zumindest ist es mein Verständnis, dort jemand, der sich auch bemüht, der seinen Job macht und dort auch eine gewisse Daseinsberechtigung hat“ (V8, 39).* Zudem sei es von besonderer Bedeutung zu kommunizieren, dass sich die Beratung in vielen Fällen positiv auswirkt und wenn dadurch einige Eltern ihre Konflikte nicht zu Lasten der Kinder austragen, sei ein wesentliches Ziel erreicht:

*„Das sollte man verankern, dass das durchaus etwas bringt, weil vielleicht gibt so ein Gespräch dann einen Anstoß, dass doch die Eltern halbwegs vernünftig miteinander umgehen und nicht (...) auf Rücken des Kindes wie in der Vergangenheit sehr oft und auch von mir als Vertreter sehr oft erlebt, dass da die Streitigkeiten ausgetragen werden“ (ebd.).*

Dass die Scheidungsberatung nicht nur Verpflichtung, sondern eine Orientierung für die Eltern sein solle, wird auch von Jellenz-Siegel hervorgehoben. Mit der Einführung der Elternberatung nach Paragraph 95 wird die Auseinandersetzung mit der Vater- bzw. Mutterrolle er-

zielt: „Da wird die Elternrolle auch explizit angesprochen, dadurch, dass es diese Elternberatung auch gibt“ (Jellenz-Siegel, 39).

### *Kinder in die Beratung miteinbeziehen*

Der Fokus der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 liegt auf den Bedürfnissen der Kinder. Diese partizipieren allerdings nicht direkt an der Beratungseinheit, sondern ihre Meinungen werden aus Perspektive der Eltern dargelegt. Von einem Vater eines älteren Kindes wird daher folgender Vorschlag geäußert: „Vielleicht gehört das Kind in das Gespräch miteinbezogen, weil man dann besser entscheiden könnte“ (I5, 11). Scheitert diese Vorgehensweise an zeitlichen Dimensionen, könne es sinnvoll sein „wenn man das Kind (...) vorher interviewt“ (I5, 23).

Aus partizipationsorientierter Sicht scheint dies ab einem gewissen Alter ein folgerichtiger Ansatz zu sein, jedoch würde er womöglich in Loyalitätskonflikte münden und es geht schlussendlich darum, Kinder zu entlasten und Eltern in ihre Verantwortung zu rufen.

### *Zusätzlich auf Vorgeschichte eingehen*

Wie aus dem Kapitel ‚Inhalte der Beratung‘ hervorgeht, wird zu Beginn der Beratungseinheit von den Elternteilen kurz die Vorgeschichte skizziert, damit die Beratungsperson über bestehende Konflikte, Spannungen etc. aufgeklärt wird und die Einheit demnach gestalten kann. Nach Angaben einer Mutter traf dies in ihrer Beratung nicht zu: „Sie hat eigentlich nur gleich gesagt, sie sind getrennt und wir haben uns zusammen entschieden und (...) dann ist es hauptsächlich um das Kind gegangen. Also über die Vorgeschichte hat sie gar nichts nachgefragt“ (I2, 47). Durch das Eingehen auf die Trennungsentwicklung hätte sich die betroffene Mutter einen stärkeren Fokus auf den Vater ihres Kindes erhofft: „Ich finde, das wäre sicher besser gewesen, dann hätte sie es vielleicht ein bisschen besser verstanden und wäre dann vielleicht ein bisschen mehr auf meinen Ex-Mann eingegangen“ (I2, 49). Laut der Qualitätsstandards und Empfehlungen zur Elternberatung solle allerdings „die je spezielle familiäre Problematik von der pädagogischen Aufklärung [ferngehalten werden]“ (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015b, S. 6), womit befürwortet wird, nicht näher auf die Vorgeschichte der Trennung einzugehen. Dagegen heben die interviewten Beraterinnen hervor, dass der persönliche Trennungsverlauf und die Gründe für die Scheidung zentral für die Beratung seien, „um abzuklären, wie viel Emotionalität da ist“ (Jellenz-Siegel, 29). Weiters könne laut Jellenz-Siegel dadurch eruiert werden, ob Vorwürfe, Kränkungen und Verletzungen vorrangige Themen für das Paar darstellen.

### *Ausweitung der zeitlichen Dimension*

Ein weiterer Aspekt, welcher bezüglich der Verbesserung der Beratung angesprochen wurde, betrifft die Ausdehnung der Beratungszeit sowie die Anzahl der Einheiten. Dieser wurde im Kapitel ‚Zur Verfügung stehende Zeit für die Anliegen der Eltern‘ bereits diskutiert, kam jedoch im Zuge der Verbesserungsvorschläge erneut auf.

Drei der befragten Eltern verdeutlichen, dass eine Ausweitung der zeitlichen Dimension der Scheidungsberatung wünschenswert sei: *„Also vielleicht wäre es intensiver nicht schlecht, also ein paar Stunden mehr wären sicher nicht schlecht. Mit mehr Informationen kann man besser arbeiten“* (15, 39). Ein Elternteil hebt diesbezüglich hervor, dass vor allem für Eltern, welche noch keinen Kontakt zu Beratungseinrichtungen hatten, die Zeit zu kurz sei: *„Ich glaube, dass die Zeitfrage... also die halbe Stunde... Wenn die Person, das das erste Mal macht und sonst keine professionelle Unterstützung in Anspruch nimmt, ist eine halbe Stunde zu kurz für einen alleine. Also die Zeit ausdehnen“* (13, 61).

Weiters ist aus den Interviews einer Mutter und einer Beraterin zu schließen, dass die Prozesshaftigkeit der Beratung berücksichtigt werden müsse und daher die Verpflichtung zu mehreren Einheiten sinnvoll sei:

- *„Ich glaube, dass eine Einheit dafür nicht ausreicht, dass es ein längerer Prozess ist“* (13, 65).
- *„Es geht um den Beratungsprozess, das dauert länger. Also so gesehen, wäre es schön, wenn mehr Einheiten verpflichtend wären““* (Jellenz-Siegel, 47).

Müssen Elternteile eine Reihe von Konflikten lösen, sei die Inanspruchnahme mehrerer Beratungseinheiten auch nach Meinung einer anderen Mutter notwendig: *„Wenn jemand mehr Probleme hat oder es komplizierter ist, dann würde ich schon sagen, dass man mehrmals zur Beratung gehen sollte“* (11, 49).

Zeitlich umfangreicher gestaltet sich der Vorschlag eines Vaters, der sich einen persönlichen Coach vorstellen könne, welcher betroffenen Elternteilen in der ersten belastenden Phase nach der Trennung unterstützend zu Seite steht. Dies sei im Hinblick auf die Kosten schwierig umzusetzen, jedoch werde die Ausnahmesituation bedacht, sei eine längerfristige, individuelle Begleitung wünschenswert:

*„Wenn man es wirklich professionell machen will, dann wäre es glaube ich wirklich gut, dass gewisse Personen einen Coach zur Verfügung gestellt bekommen, der sie wirklich unterstützt. Das sind Ausnahmesituationen... Es wäre wahrscheinlich von den Kosten her nicht möglich,*

*aber dass man wirklich jemanden hat, der einen professionell begleitet in diesen ersten Tagen, Wochen, Monaten nach der Trennung. Das wäre glaube ich wichtig, ja“ (I2, 41).*

Hingegen ist Walisch der Meinung, dass die Ausweitung der verpflichtenden Einheiten vorrangig auf Widerstände stoßen würde und weitere Beratungen, wenn nötig, auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden sollen:

*„Ich glaube, wenn man es erweitern würde auf zwei, drei Einheiten, dass das dann eher Widerstände auslösen würde. Ich denke die Eltern, die sich einvernehmlich scheiden lassen und schon gute Lösungen gefunden haben, dass die auch den freiwilligen Bereich annehmen“ (Walisch, 37).*

### *Vorbereitung auf die Beratung*

Von Jellenz-Siegel wird der Verbesserungsvorschlag, Eltern mittels Broschüren auf die Beratung vorzubereiten, geäußert. Da Bewusstseinsänderungen eher nach wiederholter Aufnahme der Information wirken, sei es sinnvoll, dass sich Eltern wesentliche Inhalte bereits vor der Beratung durchlesen, und auch anschließend auf die schriftliche Ausführung zurückgreifen:

*„Es könnte Broschüren geben, die sie zur Vorbereitung haben. Ja, weil so ein Informationsprozess oder Bewusstseinsprozess dauert ja länger. (...) Und würde ein Mensch die gleiche Information öfter, nur unterschiedlich verpackt, bekommen, dann ist die Chance größer, dass irgendwann einmal eine Verhaltensänderung eintritt. Also fände ich das unterstützend. Und es wäre auch zum Nachlesen“ (Jellenz-Siegel, 53).*

Wie bereits im Kapitel ‚Weitere Angebote‘ erwähnt wurde, traf diese Vorbereitung bei einer Mutter zu. Sie hatte bereits vor der Beratung Informationsmaterial erhalten, um sich einzulesen und weiteres mit nach Hause bekommen: *„Sie hat uns auch vorher schon eine Broschüre gegeben, in der schon ein bisschen etwas drinnen steht und auch eine mitgegeben“ (I2, 17).*

### *Einheitliche Dauer und Kosten*

Bezüglich der Kosten und Dauer der Beratung gibt es derzeit, wie bereits beschrieben, nur empfohlene Richtlinien, wodurch jede Organisation und Person den zeitlichen und finanziellen Umfang selbst wählen kann. Indessen befürwortet Molitschnig eine einheitliche Regelung: *„Das sollte wirklich fix festgelegt sein, sonst handhabt das jeder beliebig“ (Molitschnig, 43).* Es schüre nur weitere Konflikte, wenn Elternteile unterschiedliche Beratungsstellen auf-

suchen: „Was wird denn die dir schon gesagt haben in 20 Minuten, ich war da eine Stunde, ich weiß es viel besser und dann hast du schon wieder ein Problem“ (ebd., 45). Im Sinne der Gerechtigkeit solle Preis und Zeit für beide Elternteile gleich sein: „Ich habe auch schon gehört: ‚Ich war dort und mein Mann war da, der hat nur eine halbe Stunde gehabt und sich so quasi seine Bestätigung abgeholt‘“ (ebd., 41). Den Eltern solle jedoch der eigentliche Zweck der Beratung bewusst sein: „Also ich denke mir, diese Chance wirklich zu nutzen, es geht ja nicht darum, mir nur den Zettel zu holen“ (ebd., 41).

### *Aufgabe der Scheidungsrichter*

Einer der befragten Juristen steht der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 kritisch gegenüber, da es im Aufgabenbereich der Scheidungsrichter und Eltern liege, die Scheidung vorzubereiten: „Es ist ja Aufgabe der Eltern und Aufgabe der Scheidungsrichter, dass da das Ganze bis zur Scheidung kommt“ (I9, 37). Seiner privaten Meinung nach, handle es sich somit um eine Aufgabenverschiebung vom Gericht zu bestimmten Institutionen, wie folgendes Zitat veranschaulicht: „Das haben wir als Gericht immer selber gemacht. Das ist jetzt nur eine Verschiebung. Das ist meine private Meinung. Aber ich habe das bei den Parteien immer gemacht vor der Scheidung und jetzt besteht eben die Möglichkeit, dass das die Institute machen“ (I9, 3).

Dementgegen geht aus der gesamten Arbeit hervor, dass das Angebot der Scheidungsberatung, welche in einer Institution von dazu ausgebildeten BeraterInnen durchgeführt wird, eine wichtige Unterstützungsmaßnahme darstellt. Wie der folgende Kritikpunkt von Molitschnig zeigt, solle bezüglich der Genehmigungen allerdings eine genauere Selektierung vorgenommen werden.

### *Besseres Selektieren, wer die Beratung machen darf*

Personen, welche die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 durchführen wollen, müssen bestimmte Qualifikationen vorweisen, um die Genehmigung des Ministeriums zu erhalten. (siehe dazu Kapitel 4.2.5.). In Graz trifft dies auf etwa 100 BeraterInnen zu, welche in Kapitel 4.3. angeführt sind.

Nach Molitschnig werde die Gewährung zur Ausübung der Beratung allerdings zu leichtfertig vergeben: „Ja, also ich würde mir schon wünschen, dass genauer geschaut wird, wer das macht. Ich finde, dass das viel zu rigoros vergeben wurde“ (Molitschnig, 41). Für eine zielführende Einheit sei Erfahrung und Wissen bezüglich des Kindeswohls und Kindeswillens im

Scheidungsprozess voranzusetzen: *„Ich glaube, dass es wirklich ganz viel Wissen braucht, wie tun Kinder, wie geht's Kindern, was brauchen sie“* (ebd., 41). Innerhalb von Rainbows sei beispielsweise selektiert worden, wer die Beratung nach Erfahrung und Ausbildung bestmöglich ausführen könne: *„Bei uns durften nicht alle die Beratung durchführen. Da haben wir geschaut, wem trauen wir das zu, wer hat die Erfahrung und wir haben das Gefühl gehabt, wir haben das verantwortungsvoll entschieden“* (ebd., 51).

Molitschnig kritisiert weiters, dass Rainbows bei der Entwicklung der Beratungsstandards stark eingebunden wurde, diese anschließend jedoch nicht eingehalten wurden: *„Da waren wir am Anfang ganz wichtig, da haben wir ganz viel mitgeredet und dann ist das aber so geöffnet worden“* (ebd., 45). Sie sei zwar nicht der Meinung, dass nur Rainbows die Beratungen anbieten solle, jedoch sei eine Beschränkung auf spezialisierte Einrichtungen wünschenswert, um die Qualität der Ausführung zu sichern: *„Ich meine, wir könnten jetzt nicht alles abdecken, darum geht's nicht, weil wir die Kapazitäten nicht hätten, aber dass man wirklich sagt, es gibt ein paar Ausgewählte, die das wirklich nur mit der Ausbildung machen“* (ebd., 45).

#### *Auch für unverheiratete Eltern, die sich trennen, verpflichten*

Elternteile werden im Zuge der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 über die aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer Kinder informiert. Dass diese Bedürfnisse auch für Minderjährige, deren Eltern sich trennen und zuvor nicht verheiratet waren, gegeben sind, steht außer Frage. Trotzdem werden sie im Paragraph 95 nicht berücksichtigt, wodurch unverheiratete Elternteile bei einer Trennung nicht dieselbe Unterstützung durch die Scheidungsberatung in Anspruch nehmen müssen. Auf diese Gegebenheit weist Molitschnig im Interview hin: *„Es gibt ja ganz viele Menschen, die nicht verheiratet sind, die sich trennen und da fallen ja dann alle Familien durch den Rost“* (Molitschnig, 52). Daher fordert sie eine Gesetzesänderung: *„Und da wäre schon auf politischer Ebene etwas zu machen, dass auch Menschen, die sich trennen, so eine Beratung in Anspruch nehmen müssen“* (Molitschnig, 52). Es sei natürlich schwerer diese zu erreichen, da sie keine Bestätigung für die einvernehmliche Scheidung benötigen, trotzdem sei es zentral sich darüber Gedanken zu machen, da der Trennungsprozess im selben Ausmaß belastend sei und die Anzahl der unverheirateten Eltern steige (vgl. ebd., 54, 56, 58). Die Hypothese der Zunahme der von Trennung betroffenen unehelichen Kinder zeigt sich auch in den Kapiteln 1.1.2., 1.2.2. und 2.1.

Somit stellt sich die Frage wie Eltern, die nicht verheiratet sind, sich trennen und minderjährige Kinder haben, ebenfalls zu einer Scheidungsberatung im Sinne von Paragraph 95 ver-

pflichtet werden können? Um darauf fachspezifische Antworten zu ermitteln, wurde die Frage in zwei Interviews mit zuständigen Juristen thematisiert. Nach Angaben eines Befragten sei wenig zu erreichen, wenn die Elternteile jeglichen Kontakt zueinander ablehnen und keine Unterhaltszahlungen, Kontaktregelungen oder Besuchsrecht gerichtlich vereinbaren lassen, wie folgendes Zitats verdeutlicht: *„Wenn eine Mutter oder sagen wir mal so, meistens ist es halt bei Trennungen bei kleineren Kindern, wenn eine Mutter überhaupt nicht mehr mit dem Vater kommunizieren will und das Kind allein aufzieht, wird man relativ wenig Handhabe haben“* (18, 43). Häufig werden jedoch Unterhaltszahlungen bei der Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat oder bei Gericht festgesetzt, wodurch die Möglichkeit bestehe, hier die Scheidungsberatung zu verankern: *„Dass man sagt, wenn jemand (...) eine verwaltungsbehördliche Unterhaltsfestsetzung gegenüber (...) dem Kindesvater haben will oder der Kindesmutter, es gibt ja unterschiedliche Fälle, soll es hier auch eine verpflichtende Beratung geben“* (18, 43).

Eine weitere Option bestehe seiner Meinung nach im Zuge der Obsorgeregelung, wobei wenig Handhabe gegeben sei, wenn die Vereinbarungen auf Freiwilligkeit basieren:

*„Die haben also eine Obsorgeregelung auch zu treffen. Wenn alles freiwillig geht, wird es bei Lebensgefährten relativ schwierig sein. Hingegen wenn die irgendeine Regelung brauchen, sei es jetzt Besuchsrecht oder Unterhaltsregelung, da hätte man meiner Meinung nach schon eine Handhabe“* (ebd., 45).

Nach Aussagen des Familienrichters sei eine Koppelung der verpflichtenden Beratung an Obsorge- und Kontaktregelungen am ehesten möglich: *„Wo man es anhängen kann, sind die Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen, da würde es gehen“* (19, 25). Die Vereinbarung der Unterhaltszahlungen sei dafür hingegen nicht geeignet, *„weil Unterhalt ist eine reine Rechnerei, was verdient der eine Elternteil, in dessen Haushalt die Kinder nicht sind und da wird dann durchgerechnet“* (ebd., 25). Weiters betont er, wie auch Molitschnig, dass es sich dabei um eine politische Entscheidung handle: *„Wir können die Gesetze nicht machen, das muss der Nationalrat in unserem Fall machen“* (ebd., 27).

Somit sei diesbezüglich festzuhalten, dass die Unterstützungsmaßnahme ‚Scheidungsberatung nach Paragraph 95‘ auf alle Eltern auszuweiten wäre, welche sich einvernehmlich scheiden lassen und minderjährige Kinder haben. Die gesetzliche Verankerung wäre bei unverheirateten Eltern im Zuge der Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen umsetzbar, verlangt aber eine Entscheidung auf politischer Ebene. Weitere Schritte liegen somit im Handlungsfeld des Bundesministeriums für Familie und Jugend sowie des Bundesministeriums für Justiz.

Die folgende Tabelle soll abschließend einen Überblick über alle genannten Verbesserungsvorschläge, hinsichtlich der Scheidungsberatung nach Paragraph 95, aus den unterschiedlichen Perspektiven geben:

<b>Verbesserungsvorschläge zur Scheidungsberatung nach Paragraph 95</b>		
<b>Eltern</b>	<b>Beraterinnen</b>	<b>Juristen</b>
Keine Verbesserungen	Vorbereitung auf die Beratung	Aufgabe der Scheidungsrichter
Ausweitung der zeitlichen Dimension	Ausweitung der zeitlichen Dimension	Nicht Verpflichtung, sondern Chance propagieren
Nicht Verpflichtung, sondern Chance propagieren	Nicht Verpflichtung, sondern Chance propagieren	Auch für unverheiratete Eltern, die sich trennen, verpflichten
Kinder in die Beratung miteinbeziehen	Einheitliche Dauer und Kosten	
Zusätzlich auf Vorgeschichte eingehen	Bessere Selektierung, wer die Beratung machen darf	
	Auch für unverheiratete Eltern, die sich trennen, verpflichten	

Tab. 16: Verbesserungsvorschläge zur Scheidungsberatung nach Paragraph 95

# RESÜMEE UND AUSBLICK

---

Mit einer Trennung oder Scheidung gehen für alle Betroffenen einschneidende Lebensveränderungen einher. Die Folgen können sich verstärkt negativ, aber auch positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirken. Wie die Übergangsphase gestaltet wird, liegt in den Händen der Erwachsenen, welche die Verantwortung für ihre Kinder tragen. Die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 wurde einerseits eingeführt, um Eltern dabei zu unterstützen, gute Lösungen zu finden und sinnvolle Entscheidungen zu treffen, andererseits, um zu garantieren, dass sich alle Eltern minderjähriger Kinder mit dem Kindeswohl und den aus der Scheidung resultierenden Bedürfnissen auseinandersetzen.

Nach der Auswertung der Untersuchung lässt sich allgemein formulieren, dass die Scheidungsberatung nach Paragraph 95 ein zentrales Hilfsangebot im Scheidungsprozess darstellt und vorwiegend positiv von den betroffenen Elternteilen angenommen wird. Ein näherer Blick auf die Ergebnisse der Untersuchung zeigt jedoch auch zentrale Kritikpunkte bzw. Verbesserungsansätze.

Im Zuge der Beantwortung der Forschungsfragen, werden nun die Ergebnisse zusammenfassend dargelegt:

## *1. Welches Konzept liegt der Scheidungsberatung nach § 95 zu Grunde?*

Bezüglich der Rahmenbedingungen der Scheidungsberatung nach Paragraph 95 ist zu sagen, dass alle Elternteile, welche sich einvernehmlich scheiden lassen wollen und minderjährige Kinder haben, eine einmalige Beratung bei einer dafür geeigneten Institution oder Person in Anspruch nehmen müssen. Für die Durchführung solcher Beratungseinheiten ist eine Genehmigung des Bundesministeriums erforderlich, da bestimmte Qualifikationen vorausgesetzt werden. Diese beziehen sich auf ein Studium im psychosozialen Bereich sowie auf mindestens drei Jahre Erfahrung in der Beratungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, welche von einer elterlichen Scheidung betroffen sind. Bezüglich des Beratungssettings ist vorgeschrieben, dass zwischen Einzel-, Paar- oder Gruppenberatung gewählt werden kann, wobei Beratungen mit beiden Eltern vorzuziehen sind. Vom Bundesministerium werden verstärkt Gruppenberatungen in Form von Informationsveranstaltungen propagiert, die befragten Beraterinnen sprechen sich aufgrund von Erfahrungswerten hingegen für eine individuelle Elternpaarberatung aus. Dauer und Kosten der Einheiten wurden mit Einführung des Gesetzes nicht einheitlich vorschrieben, wodurch jede/r AnbieterIn dies selbst wählen kann und daher eine große Bandbreite besteht. In den befragten Einrichtungen werden zwischen 60

Euro (60 Minuten) und 140 Euro (90 Minuten) pro Elternpaar verrechnet. Eine Einzelberatung dauert hingegen eine halbe bis eine Stunde, je nach Institut und kostet zwischen 30 und 64 Euro. Für eine zweieinhalbstündige Gruppenberatung bezahlen Elternteile bei Rainbows 28 Euro. Bezüglich der zeitlichen Dimension der Beratung geben nahezu alle befragten Elternteile an, dass alle für sie wesentlichen Themen besprochen werden konnten. Unter anderen Umständen, wie beispielsweise bei größeren Konflikten, unter Einbeziehen des Kindes oder ohne private psychologische Betreuung, sei allerdings eine zeitlich intensivere Beratung wünschenswert. Die Beraterinnen sind demnach geteilter Meinung. Einerseits werden im Hinblick auf einen Veränderungsprozess mehrere verpflichtende Einheiten befürwortet, andererseits wird erwähnt, dass dies nur auf Widerstand stoßen würde und eine Einheit für den Erstkontakt reiche.

Mit der Beratungseinheit sollen unterschiedliche Zielsetzungen erreicht werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung ist vorausgesetzt, dass Eltern einerseits die Bestätigung für die Inanspruchnahme erhalten wollen, andererseits werden auch Ziele wie die eigene Entlastung durch das Gespräch, neue Konzepte bezüglich Kinderbetreuung und mehr Engagement von Seiten des Vaters genannt. Aus Perspektive der Beraterinnen solle in erster Linie die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder angesprochen werden. Mutter und Vater sollen sich im Zuge der Beratung in die Situation der Minderjährigen versetzen und deren Bedürfnisse ernst nehmen. Zudem sei es zentral den Eltern zu vermitteln, dass Partner- und Elternebene zu trennen, und Wertschätzung und Kooperation auf der Elternebene vorauszusetzen sind, um nicht nur für die Kinder eine friedliche Atmosphäre zu schaffen, sondern auch die Eltern selbst zu stärken.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, wurden nach Aussagen der Eltern und Beraterinnen folgende Inhalte behandelt: Derzeitige Situation und Vorgeschichte, Stärkung der Eltern, Unterscheidung zwischen Paar- und Elternebene, Erleben, Reaktionen, Unterstützungen, Kontaktregelung, Gestaltung von Urlauben, Festen und Patchworkleben, Individuelle Fragen sowie der Hinweis auf weitere Angebote. Zu Beginn einer Beratungseinheit ist es für die Beraterinnen wesentlich über Alter und Anzahl der Kinder informiert zu werden, um auf die entsprechenden Reaktionen und Interventionen eingehen zu können. Daneben sind Informationen bezüglich Trennungs- und Scheidungszeitpunkt, bisheriger Verlauf und Gründe der Scheidung hilfreich, um die Spannungssituation, in der sich die Betroffenen befinden abschätzen zu können. Je nach vorhandenen Vorwürfen und bestehenden Kränkungen gestaltet sich eine Beratungseinheit differenziert. Häufig müssen vorerst die Eltern selbst gestärkt werden. Dies gelingt indem verdeutlicht wird, dass Kinder keinen längerfristig negativen Auswirkungen ausgesetzt sein müssen, sondern die Überwindung der Krise, auch zu einer

Stärkung der Persönlichkeit führen kann. Daran gekoppelt wird die ausschlaggebende Motivation der Eltern, sensibel auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen und elterliche Konflikte nicht auf deren Rücken auszutragen. Weiters wird die Verantwortung für das eigene Wohlbefinden von Müttern und Vätern angesprochen und in Fällen von Überforderung Hilfsnetzwerke, ob in Form von FreundInnen oder professionellen Unterstützungen, nahegelegt. Eine besonders schwierige Aufgabe für getrennte Eltern minderjähriger Kinder stelle die Unterscheidung von Paar- und Elternebene dar. Auf der Ebene der Paarbeziehung haben sich Entfremdung und in vielen Fällen Verletzungen ereignet, wodurch die Beziehung aufgelöst wurde. Die Bindung auf der Ebene der Elternschaft muss jedoch erhalten bleiben, um eine adäquate Vater- bzw. Mutterrolle zu verwirklichen und die kindliche Entwicklung bestmöglich zu fördern. Eine funktionierende geteilte Elternschaft ist jedoch nicht mit der gerechten Aufteilung der ‚Mutter- und Vaterzeiten‘ gleichzusetzen. Vor allem jüngere Kinder sind mit dem zu häufigen Wechsel von einem zum anderen Elternteil überfordert und brauchen einen hauptsächlichen Wohnort. Die Entscheidungen der Kontaktregelungen müssen, je nach Alter und Persönlichkeit der Kinder, individuell getroffen werden. In vier der Interviews wird außerdem besprochen, wie Väter sich bezüglich der Kinderbetreuung verstärkt engagieren können, da sich einige Mütter eine intensivere Einbindung jener wünschen. Weitere zentrale Themen stellen die zukünftige Gestaltung von Feiern, Festen sowie der Umgang mit neuen PartnerInnen der Elternteile dar. Letzteres ist besonders heikel und wird auch wenn es nicht für alle aktuell ist in jeder Beratungseinheit angesprochen. Zudem wird immer genügend Platz für die Beantwortung von individuellen Fragen bereitgestellt und zusätzlich auf weitere Angebote verwiesen.

Bei der Auswahl der Inhalte orientieren sich BeraterInnen einerseits an den empfohlenen Standards der Elternberatung nach Paragraph 95, andererseits an den individuellen Anliegen der Eltern. Die befragten Elternteile sprechen von einem fließenden Dialog, welcher genügend Freiheiten bezüglich der eigenen spezifischen Anliegen bot.

Damit wird bereits eine zentrale Methode der Scheidungsberatung angesprochen. Gemeint ist das Gespräch, welches darauf ausgerichtet ist, Informationen zu vermitteln, dabei jedoch den Vortragscharakter zu vermeiden. Zudem kann ein leerer Stuhl oder Teddy Bär, der das Kind symbolisiert, den Eltern dabei helfen, den Fokus auf die Bedürfnisse der Minderjährigen zu richten. Oder es wird mittels Positionswechsel versucht, die Eltern in verschiedene Rollen schlüpfen zu lassen, um auch die jeweils andere Perspektive (Kind oder Ex-PartnerIn) nachvollziehen zu können. Eine weitere Methode stellt die Konfrontation mit häufigen Wünschen und Gedanken von Kindern, welche von elterlicher Scheidung betroffen sind, dar.

Bezüglich der Emotionen wurde deutlich, dass diese den Beratungsprozess je nach Zeitpunkt der räumlichen Trennung, Vorgeschichte des Paares und ob die Beratung alleine oder zu zweit in Anspruch genommen wird, in unterschiedlichem Ausmaß beeinflussen. Für vier der befragten Eltern spielten Emotionen während der Beratung selbst keine Rolle, drei gaben an, dass Gefühle in jedem Fall präsent waren, jedoch das Gespräch nicht beeinträchtigten und eine Beratung wurde maßgeblich von Emotionen beeinflusst. Die BeraterInnen müssen häufig mit Spannungen und negativen Gefühlen in der Einheit umgehen. Dabei ist es zentral diese als Teil des Trennungsprozesses wahrzunehmen, jedoch trotzdem die Position des Kindes zu fokussieren.

## *2. Wie wirkt sich die Beratung auf Eltern und Kinder aus?*

Bezüglich der Wirkung wurde vorerst auf das Erleben der Beratung aus Perspektive der Eltern eingegangen. Dabei zeigt sich, dass die Beratung von den Elternteilen als angenehm und professionell empfunden wird und sie mit der Beratungsperson aufgrund der wertfreien Kommunikation, des einfühlsamen Umgangs und der Unterstützung durch die Beantwortung der Fragen sehr zufrieden sind.

Weiters wurden die neuen Erkenntnisse, welche durch die Beratung erworben werden thematisiert. Einige Elternteile informierten sich im Vorfeld bzw. waren den meisten die Inhalte bereits klar, wodurch Vieles schon erfolgreich umgesetzt wurde. Trotzdem fühlen sich die Betroffenen durch die Bestätigung eigener Handlungskonzepte unterstützt. Vier der acht Eltern erhielten neue Informationen bezüglich weiterer Angebote und entwicklungspsychologischer Einschätzungen.

Konkrete Veränderungen für die Elternteile sowie die Umsetzung des Besprochenen beschränken sich auf eine Mutter und zwei Väter, welche diesbezüglich Folgendes angeben: Versprechen halten bzw. mehr spontane ‚Papa-Kind-Treffen‘, verstärkt darauf achten, wie vor dem Kind über den Ex-Partner gesprochen wird, Sicherheit wurde gewonnen, das schlechte Gewissen gegenüber dem Kind wurde minimiert, das Kindeswohl wird mehr ins Auge gefasst und die Trennung von Partner- und Elternebene wird umgesetzt. Fünf der acht befragten Elternteile nehmen hingegen keine Veränderungen aufgrund der Beratung wahr. Auffallend ist, dass sich alle vier befragten Mütter Veränderungen auf Seiten der Väter wünschen und hoffen, dass sich die Beratungseinheit positiv auf deren Verhalten auswirkt. In solchen Fällen versuchen die Beraterinnen wertschätzend und neutral die

gemeinsame Elternschaft hervorzuheben und auch für jenen Elternteil, welcher weniger Zeit mit dem Kind verbringt, Möglichkeiten einer gelungene Elternrolle aufzuzeigen.

Zu den Auswirkungen auf die Kinder ergeben die Interviews, dass keine bzw. noch keine Veränderungen festgestellt werden konnten.

Folgende Aspekte wurden von den Elternteilen als besonders hilfreich beschrieben: Generell Unterstützung im Scheidungsprozess zu erhalten, das Gespräch an sich, die Empathie der Beraterinnen, die Informationen über häufige Reaktionen der Kinder, die dritte Meinung der Fachperson, der Austausch mit anderen Betroffenen, die Bestätigung eigener Haltungen und Interventionen, die Informationen über weitere Angebote sowie die Vermittlung der Tatsache, dass eine Scheidung auch positive Aspekte aufweisen kann. Als negativ an der Beratung wurde lediglich von einem Elternteil die geringe Intensität der Einheit beschrieben.

Die Beraterinnen hoffen natürlich, dass sich das Gespräch positiv auf die Betroffenen auswirkt. Während der Einheit kann häufig festgestellt werden, dass Eltern betroffen und nachdenklich reagieren. Wie sich der weitere Trennungsverlauf gestaltet, kann allerdings kaum beurteilt werden, am ehesten, wenn Eltern die Beratung erneut aufsuchen bzw. ihre Kinder ein präventives Angebot in derselben Einrichtung in Anspruch nehmen. Wirken würde die Beratung vor allem, wenn Eltern gegenseitige Wertschätzung aufbringen können und ihnen die Rolle des Kindes bewusst gemacht werden kann.

### *3. Welche Standpunkte werden bezüglich der verpflichtenden Scheidungsberatung nach § 95 vertreten?*

Aus Perspektive der befragten Beraterinnen und Elternteile stellt die Beratung ein zentrales Hilfsangebot im Scheidungsprozess dar, dessen Belastung auf alle Familienmitglieder wahrgenommen werden muss. Durch die Einführung der Verpflichtung der Beratung, wird die Elternrolle und somit die elterliche Verantwortung dezidiert angesprochen. Einige Elternteile sind der Ansicht, dass die Beratung je nach Person und Konfliktniveau unterschiedlich wichtig für die Betroffenen sei, jedoch wird die allgemeine gesetzliche Verpflichtung von allen acht befragten Eltern positiv bewertet. Diese Positionierung wird mit folgenden Argumenten von den Eltern vertreten: Eltern setzen sich zusammen und denken über die Bedürfnisse ihrer Kinder nach, es handelt sich um ein unterstützendes, sinnvolles Angebot, besonders bei konfliktreichen Trennungen ist die Beratung zentral, die Vaterrolle wird thematisiert und

der Austausch mit einer außenstehenden Fachperson ist gegeben. Zudem heben Beraterinnen hervor, dass durch die einmalige Verpflichtung ein wesentlicher Erstkontakt mit Beratungsstellen gegeben ist, welche auch in weiterer Folge entlastende Funktionen einnehmen können. Ein befragter Scheidungsrichter ist hingegen der Meinung, dass die Einführung der verpflichtenden Scheidungsberatung lediglich eine Verschiebung der Zuständigkeiten bedeute. Dieselbe Aufgabe hätten die Scheidungsrichter vor dieser gesetzlichen Änderung übernommen und nun werde sie eben von Institutionen durchgeführt. Trotzdem ist er der Ansicht, dass die verpflichtende Elternberatung bei besonders konfliktreichen Trennungen bzw. wenn Eltern ihre Bedürfnisse vor jene der Kinder reihen, sinnvoll sei.

Bezüglich der Verbesserungsvorschläge zur Scheidungsberatung nach Paragraph 95 werden einige Kritikpunkte deutlich. Von drei Elternteilen, wie auch von zwei Beraterinnen werden mehr und längere verpflichtende Einheiten befürwortet. Dabei werden die große Belastung der Trennungssituation sowie der Verinnerlichungsprozess hervorgehoben. Von einem Elternteil sowie einer Beraterin wird weiters gefordert, dass nicht die Verpflichtung im Vordergrund der Diskussion stehen solle, sondern die Chancen die damit eröffnet werden. Durch die Einführung des Gesetzes werde die Relevanz der Elternrolle hervorgehoben sowie eine Orientierung zur verantwortungsvollen Elternschaft gegeben. Von jeweils einem Elternteil werden weiters das Miteinbeziehen der Kinder in die Beratung sowie das Eingehen auf die Vorgeschichte der Trennung angesprochen. Zudem kritisiert eine Beraterin, dass es bezüglich Dauer und Kosten keine einheitlichen Vorgaben gibt, an welche sich alle Institutionen und Beratungspersonen halten müssen. Diese derzeitige Gegebenheit könne zu weiteren Konflikten der Elternteile führen und eine Vereinheitlichung wäre für die Qualitätssicherung wesentlich. Dafür sei es auch von besonderer Bedeutung, die Auswahl, wer die Beratung durchführen darf, strenger vorzunehmen. Ihrer Ansicht nach, sei es derzeit nicht der Fall, dass alle BeraterInnen über ausreichend Erfahrung mit von elterlicher Scheidung betroffenen Kindern und Jugendlichen verfügen. Abgesehen davon, appelliert sie an die Politik, sei die Ausweitung des Gesetzes auf unverheiratete Eltern, welche minderjährige Kinder haben und sich trennen wollen, vorzunehmen. Diese befinden sich in derselben Situation und haben genauso ein Recht auf informierte, interessierte Eltern. Aus den Interviews mit den Juristen geht diesbezüglich hervor, dass eine Koppelung der Scheidungsberatung an Obsorge- und Kontaktregelungen möglich wäre, dazu jedoch die Entscheidung auf politischer Ebene erforderlich ist.

In der vorliegenden Arbeit konnte nur ein Teil an Themen und Perspektiven bezüglich der Scheidungsberatung analysiert werden, wodurch eine darauf aufbauende Forschungsarbeit mit größerem Umfang interessant wäre. Vor allem der noch wenig erschlossene Bereich der

Wirkung der einmaligen Beratung könnte verstärkt fokussiert werden. Dabei müsste allerdings mit einer Kontrollgruppe, welche keine Scheidungsberatung in Anspruch nimmt, und insgesamt genügend Elternteilen gearbeitet werden. Eventuell eher umsetzbar bzw. zusätzlich aufschlussreich zum Thema Scheidungsberatung nach Paragraph 95 wäre eine groß angelegte, quantitative Studie mittels Fragebögen an betroffene Elternteile in ganz Österreich.

## LITERATURVERZEICHNIS

---

**Baierl, Andreas/Neuwirth, Norbert** (2011): Zur Entwicklung der Familienstrukturen in österreichischen Privathaushalten. In: Neuwirth, Norbert (Hrsg.): Familienformen in Österreich. Stand und Entwicklung von Patchwork- und Ein-Eltern-Familien in der Struktur der Familienformen in Österreich. Wien: Forschungsbericht ÖIF Nr. 7/2011, S.13-35.

**Beck, Ulrich** (1986): Die Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

**Beham, Martina** (2004): Mutter-Kind-Beziehungen in Nachscheidungsfamilien. In: Zartler, Ulrike/Wilk, Liselotte/Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Wien: Campus Verlag, S. 133-153.

**Bochmann, Andreas** (2004): Paarberatung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 1005-1013.

**Bodenmann, Guy** (2013): Lehrbuch. Klinische Paar- und Familienpsychologie. Bern: Hans Huber.

**Bortz, Jürgen/Döring, Nicola** (2006, 4. Aufl.): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer Verlag.

**Braun, Walter** (2012): Liebe auf den ersten Klick? Psychologie heute, 39 Jahrgang, 6. 2012, S. 8-9.

**Brunner, Ewald Johannes** (2004): Systemische Beratung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 655-661.

**Bundeskanzleramt Österreich** (2001): Rechtssatz. In: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR\\_20011127\\_OGH0002\\_0010OB00172\\_01B0000\\_001](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR_20011127_OGH0002_0010OB00172_01B0000_001) [15.12.2014]

**Bundeskanzleramt Österreich** (2014a): Allgemeines zur Adoption. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720001.html> [3.2.2015]

**Bundeskanzleramt Österreich** (2014b): Gesamte Rechtsvorschrift für Ehegesetz. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001871/EheG%2c%20Fassung%20vom%2031.10.2014.pdf> [31.10.2014]

**Bundeskanzleramt Österreich** (2015a): Gesamte Rechtsvorschrift für Familienberatungsförderungsgesetz. In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008327> [19.4.2015]

**Bundeskanzleramt Österreich** (2015b): Gesamte Rechtsvorschrift für Zivilrechts-Mediations-Gesetz. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20002753/ZivMediatG%2c%20Fassung%20vom%2010.02.2015.pdf> [10.2.2015]

**Bundesministerium für Familie und Jugend** (2013): Jugendwohlfahrtsbericht 2013. In: [www.bmfj.gv.at/dam/jcr:2608f60e.../AA%20-%20Statistik%202013.pdf](http://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:2608f60e.../AA%20-%20Statistik%202013.pdf) [15.4.2015]

**Bundesministerium für Familie und Jugend** (2015a): Familienberatung-FAQs. In: <https://www.familienberatung.gv.at/faqs/> [19.3.2015]

**Bundesministerium für Familien und Jugend** (2015b): Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder. In: [http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/plugins/beratung//resources/qualitaetsstandards\\_und\\_empfehlungen.pdf](http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/plugins/beratung//resources/qualitaetsstandards_und_empfehlungen.pdf) [24.3.2015]

**Bundesministerium für Familien und Jugend** (2015c): Liste der anerkannten Berater/innen gemäß § 95 Abs. 1a AußStrG. In: <http://www.kinderrechte.gv.at/beratung/> [15.4.2015]

**Bundesministerium für Justiz** (2011): Rechte von Kindern. In: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2011\\_I\\_4/BGBLA\\_2011\\_I\\_4.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.pdf) [12.10.2014]

**Bundesministerium für Justiz** (2013a): Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. In: [http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013a4a270f9f072b.de.0/bgbla\\_2013\\_i\\_15.pdf](http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013a4a270f9f072b.de.0/bgbla_2013_i_15.pdf) [14.10.2014]

**Bundesministerium für Justiz** (2013b): Elternberatung (vor einvernehmlicher Scheidung). In: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c948485398b9b2a013c862f69fd2d7a.de.html> [24.3.2015]

**Bundesministerium für Justiz** (2013c): Alles was Recht ist. Justiz und Recht besser verstehen. In: <http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853d10e3d0013d1733d9622745.de.0/justizbuch.pdf> [31.10.2014]

**Bundesministerium für Justiz** (2015): Fortpflanzungsmedizinrechts Änderungsgesetz 2015. In: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00077/fname\\_372959.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00077/fname_372959.pdf) [29.1.2015]

**Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** (2010): Trennen? Aber richtig! 3 AusWege. Chance zur Bewältigung von familiären Krisen, Trennungen und Scheidungen. Oberösterreich – Steiermark – Kärnten. Wien: BMWFJ

**Dettenborn, Harry** (2014, 4. Aufl.): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München: Ernst Reinhardt.

**Dörfler, Sonja** (2011): Die Vielfalt von Definitionen und Forschungszugängen. In: Neuwirth, Norbert (Hrsg.): Familienformen in Österreich. Stand und Entwicklung von Patchwork- und Ein-Eltern-Familien in der Struktur der Familienformen in Österreich. Wien: Forschungsbericht ÖIF Nr. 7/2011, S. 50-54.

**Dörfler, Sonja/ Klepp, Doris/ Neuwirth, Norbert** (2011): Zusammenfassung und Ausblick. In: Neuwirth, Norbert (Hrsg.): Familienformen in Österreich. Stand und Entwicklung von Patchwork- und Ein-Eltern-Familien in der Struktur der Familienformen in Österreich. Wien: Forschungsbericht ÖIF Nr. 7/2011, S. 187-196.

**Engel, Frank/Nestmann, Frank/Sickendiek, Ursel** (2004): „Beratung“- Ein Selbstverständnis in Bewegung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 33-44.

**Familie andersrum Österreich** (2014): Regenbogenfamilien. In: <http://www.regenbogenfamilien.at/infos/regenbogenfamilien-2/> [28.1.2015]

**Filipancic, Christine** (2001): Der Weg vom Paar zum Elternsein- Trennungsbegleitung für Eltern(teile) und ihre Kinder. In: Jellenz-Siegel, Birgit/Prettenthaler, Monika/Tuider, Silvia (Hrsg.): ...und was ist mit mir? Kinder im Blickpunkt bei Trennungs- und Verlusterlebnissen. Graz: Steirische Verlagsgesellschaft, S. 220-222.

**Friedrich, Max H.** (2004): Die Opfer der Rosenkriege. Kinder und die Trennung ihrer Eltern. Wien: Carl Ueberreuter.

**Fthenakis; Wassilios/Walbiner, Waltraut** (2008): Modelle des Zusammenlebens, die das Risiko einer Trennung und Scheidung erhöhen. In: Fthenakis, Wassilios/Griebel, Wilfried/Niesel, Renate/ Oberndorfer, Rotraut/Walbiner, Waltraut: Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen. München: C. H. Beck, S. 26-28.

**Fthenakis; Wassilios/Walbiner, Waltraut** (2008): Konsequenzen von Trennung und Scheidung für die Familienmitglieder. In: Fthenakis, Wassilios/Griebel, Wilfried/Niesel, Renate/Oberndorfer, Rotraut/Walbiner, Waltraut: Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen. München: C. H. Beck, S. 37-84.

**Generalversammlung der Vereinten Nationen** (1990): UN-Konvention über die Rechte des Kindes. In: [http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/un-konvention\\_ueber\\_die\\_rechte\\_des\\_kindess\\_deutsche\\_fassung.pdf](http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindess_deutsche_fassung.pdf) [12.10.2014]

**Götz, Christina** (2013): Trennung/Scheidung und ihre Folgen für die Partnerschaft (junger) Erwachsener. Die intergenerationale Transmission von Scheidung. Universität Zürich.

**Grossmann, Karin/Grossmann, Klaus E.** (2012, 5. Aufl.): Bindungen. Das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.

**Großmaß, Ruth** (2004): Psychotherapie und Beratung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 89-102.

**Haid-Loh, Achim/Lindemann, Friedrich-Wilhelm** (2004): Familienberatung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 989-1004.

**Hantel-Quitmann, Wolfgang** (2013): Basiswissen Familienpsychologie. Familien verstehen und helfen. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.

**Häder, Michael** (2010, 2. Aufl.): Empirische Sozialforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

**Hetherington, E. Mavis/Kelly, John** (2003): Scheidung. Die Perspektiven der Kinder. Wemsbach: Belz Verlag.

**Jellenz-Siegel, Birgit** (2001): Trauer von Kindern und Jugendlichen. In: Jellenz-Siegel, Birgit/Prettenthaler, Monika/Tuider, Silvia (Hrsg.): ...und was ist mit mir? Kinder im Blickpunkt bei Trennungs- und Verlusterlebnissen. Graz: Steirische Verlagsgesellschaft, S. 44-53.

**Jellenz-Siegel, Birgit** (2001): Wie Kinder die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erleben. In: Jellenz-Siegel, Birgit/Prettenthaler, Monika/Tuider, Silvia (Hrsg.): ...und was ist mit mir? Kinder im Blickpunkt bei Trennungs- und Verlusterlebnissen. Graz: Steirische Verlagsgesellschaft, S. 14-19.

**Kaindl, Markus/Schipfer, Rudolf Karl** (2013): Familien in Zahlen 2013. Statistische Informationen zu Familien in Österreich. In: [http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/FiZ/fiz\\_2013.pdf](http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/FiZ/fiz_2013.pdf) [3.2.2015]

**Kaslow, Florence** (2001): Spaltungen: Familien in der Scheidung. In: Walper, Sabine/Pekrun, Reinhard (Hrsg.): Familie und Entwicklung. Aktuelle Perspektive der Familienpsychologie. Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 444-474.

**Kinderschutz-Zentrum Graz** (2010): Verein Hilfe für Kinder und Eltern. In: <http://www.kinderschutz-zentrum.at/content/index.html> [5.5.2015]

**Koch, Claus/Strecker, Christoph** (2014, 2. Aufl.): Kindern bei Trennung und Scheidung helfen. Psychologischer und juristischer Rat für Eltern. Bad Langensalza: Beltz.

**Köster-Goorkotte, Irmgard/Chow, Sergio** (2004): Beratungsprozesse mit Kindern. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 257-267.

**Klepp, Doris** (2011): Familientyp II: Patchwork-Familien. In: Neuwirth, Norbert (Hrsg.): Familienformen in Österreich. Stand und Entwicklung von Patchwork- und Ein-Eltern-Familien in der Struktur der Familienformen in Österreich. Wien: Forschungsbericht ÖIF Nr. 7/2011, S. 73-186.

**Klosinski, Gunther** (2004): Scheidung – Wie helfen wir den Kindern? Düsseldorf, Zürich: Patmos Verlag GmbH & Co. KG.

**Krabbe, Heiner** (2004): Trennungs- und Scheidungsberatung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Ansätze, Methoden und Felder. Band 2., 2. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 1041-1049.

**Kuckartz, Udo** (2012): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

**Lamnek, Siegfried** (2010, 5. Aufl.): Qualitative Sozialforschung. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

**Lehmkuhl, Ulrike** (2004): Entwicklungschancen von Kindern aus Trennungsfamilien. In: Kindheit und Entwicklung 13 (4), S. 212-216, Göttingen: Hogrefe Verlag.

**Lenz, Karl** (2006, 3. Aufl.): Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV.

**Lenz, Karl** (2009, 4. Aufl.): Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV.

**Loschky, A./Koch, A.** (2013): Kinder aus getrennt lebenden Familien. Was müssen sie bewältigen? In: Weber M./Alberstötter, U./Schilling, H.(Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 165-178

**Matzenberger, Michael** (2015): Der Standard. Schwule und Lesben sollen auch fremde Kinder adoptieren dürfen. In: <http://derstandard.at/2000010361671/Schwule-und-Lesben-bekommen-Adoptionsrecht> [31.1.2015]

**Mayring, Philipp** (2008, 2. Aufl.): Neuere Entwicklungen in der qualitativen Forschung und der Qualitativen Inhaltsanalyse. In: Mayring, Philipp/Gläser-Zikuda, Michaela (Hrsg.): Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 7-18.

**Mehta, Gerda** (2008): Eine Einführung in die Methode der Mediation. In: Mehta, Gerda/Rückert, Klaus (Hrsg.): Mediation. Instrument der Konfliktregelung und Dienstleistung. Wien: Falter Verlag, S. 229-236.

**Moxnes, Kari** (2003): Children coping with parental divorce: what helps, what hurts? In: Jensen, An-Magritt/McKee, Lorna (Hrsg.): Children and the changing family. Between transformation and negotiation. London, New York: Routledge Falmer, S. 90-104.

**Nestmann, Frank** (2004): Beratungsmethoden und Beratungsbeziehung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/ Sickendiek, Ursel (2004): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 783-795.

**Neuwirth, Norbert** (Hrsg.) (2011): Familienformen in Österreich. Stand und Entwicklung von Patchwork- und Ein-Eltern-Familien in der Struktur der Familienformen in Österreich. Wien: Forschungsbericht ÖIF Nr. 7/2011.

**Oberndorfer, Rotraut** (2008): Ehestabilität in Theorie und Forschung. In: Fthenakis, Wasilios/Griebel, Wilfried/Niesel, Renate/ Oberndorfer, Rotraut/Walbiner, Waltraut (2008): Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen. München: C. H. Beck. S. 12-25.

**Oberndorfer, Rotraut** (2008): Aufgaben im Kontext einer Scheidung. In: Fthenakis, Wasilios/Griebel, Wilfried/Niesel, Renate/ Oberndorfer, Rotraut/Walbiner, Waltraut (2008): Die Familie nach der Familie. Wissen und Hilfen bei Elterntrennung und neuen Beziehungen. München: C. H. Beck. S. 28-35.

**ÖIT- Für Paar und Familien in Veränderung** (2005): Gemeinnütziger Verein Österreichisches Institut für Beratung in Beziehungs-, Trennungs- und Scheidungsfragen In: <http://www.oeit.at/> [5.5.2015]

**Peukert, Rüdiger** (2008, 7. Aufl.): Familienformen im sozialen Wandel. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

**Rainbows** (2015): Für Kinder in stürmischen Zeiten. In: <http://www.rainbows.at/>[5.5.2015]

**RosaLila PantherInnen** (2014): Die eingetragene Partnerschaft. In: <http://www.partnerschaftsgesetz.at/rechtliches/grundsatzliches/unterschiede-zur-ehe> [28.01.2015]

**Ruiner, Caroline** (2010): Paare im Wandel: Eine qualitative Paneluntersuchung zur Dynamik des Verlaufs von Paarbeziehungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer.

**Rupp, Marina** (2013): Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und ihre Kinder. In: Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik. 65. Jg., H. 7+8, S. 306-315.

**Schneewind, Klaus** (2010, 3. Aufl.): Familienpsychologie. Stuttgart: W. Kohlhammer.

**Schneider, Norbert F.** (2012): Pluralisierung der Lebensformen: Mehr Vielfalt und kleinere Haushalte. In: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138033/pluralisierung-der-lebensformen> [22.12.2014]

**Schramm-Grüber, Dagmar/Hiersemann, Joachim** (2008): Mediationsunterstützung der Eltern und Kinder im Trennungs- bzw. Scheidungsprozess. In: Mehta, Gerda/Rückert, Klaus (Hrsg.): Mediation. Instrument der Konfliktregelung und Dienstleistung. Wien: Falter Verlag, S. 182-189.

**Schreier, Margrit** (2013): Qualitative Erhebungsmethoden. In: Hussy, Walter/Schreier, Margrit/Echterhoff, Gerald (Hrsg.): Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag, S. 222-244.

**Schultz, Sonja** (2009): Intergenerationale Scheidungstransmission und Aufwachsen in Stieffamilien. Gibt es den Transmissioneffekt auch bei Stiefkindern? In: Zeitschrift für Familienforschung, 21. Jahrg., Heft1/2009, S. 5-29.

**Sieder, Reinhard** (2008): Patchworks – das Familienleben getrennter Eltern und ihrer Kinder. Stuttgart: Klett-Cotta.

**Statistik Austria** (2014a): Partnerschaftsbegründungen. In: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/gleichgeschlechtliche\\_partnerschaften\\_eintragung\\_und\\_aufloesung/partnerschaftsbegrueendungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/gleichgeschlechtliche_partnerschaften_eintragung_und_aufloesung/partnerschaftsbegrueendungen/index.html) [12.1.2015]

**Statistik Austria** (2014b): Demografisches Jahrbuch 2013. Tabellenanhang. In: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html) [18.4.2015]

**Statistik Austria** (2015): Ehescheidungen. In: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html) [16.4.2015]

**Staub, Liselotte/Felder, Wilhelm** (2004): Scheidung und Kindeswohl. Ein Leitfaden zur Bewältigung schwieriger Übergänge. Bern: Verlag Hans Huber.

**Struck, Elmar** (2004): Ehe, Partnerschaft und Beratung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 1015-1027.

**Tews, Günter** (2006): Kindeswille als Kriterium bei der Obsorgezuteilung, -übertragung. In: <http://www.austrianlaw.at/cms/index.php?id=2729> [15.12.2014]

**Textor, Martin R.** (1991): Scheidungszyklus und Scheidungsberatung: Ein Handbuch. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

**Thiersch, Hans** (2004): Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Beratung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/ Sickendiek, Ursel (2004): Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 115-124.

**Verfassungsgerichtshof Österreich** (2014): Ergebnis. In: <http://images.derstandard.at/2015/01/14/adoptionenepentscheidung-1.pdf> [29.1.2015]

**Werneck, Harald/Werneck-Rohrer, Sonja** (2003): Psychologische Aspekte von Scheidung und Trennung. Ein Überblick. In: Werneck, Harald/Werneck-Rohrer, Sonja (Hrsg.): Psychologie der Scheidung und Trennung. Theoretische Modelle, empirische Befunde und Implikationen für die Praxis. Wien: Facultas Verlag, S. 9-18.

**Wilk, Liselotte/Zartler, Ulrike** (2004): Konzeptionelle und empirische Annäherungen an den Scheidungsprozess. In: Zartler, Ulrike/Wilk, Liselotte/Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Wien: Campus Verlag, S. 19-56.

**Willi, Jürg** (2002, 5. Aufl.): Psychologie der Liebe. Persönliche Entwicklung durch Partnerschaften. Stuttgart: Klett-Cotta.

**Witte, Erich H./Sibbert, Jan/Kesten, Isolde** (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung. Grundlagen-Konzepte-Angebote. Stuttgart, Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.

**Wustmann, Corina** (2011, 3. Aufl.): Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. Berlin: Cornelsen Scriptor.

**Zartler, Ulrike/Haller, Roland** (2004): Ehemalige Partner nach einer Scheidung: Partnerschaft als Elternschaft. In: Zartler, Ulrike/Wilk, Liselotte/Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Wien: Campus Verlag, S. 107-132.

**Zartler, Ulrike/Werneck, Harald** (2004): Die Auflösung der Partnerschaft: Wege in die Scheidung. In: Zartler, Ulrike/Wilk, Liselotte/Kränzl-Nagl, Renate (Hrsg.): Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben. Wien: Campus Verlag, S. 57-106.

# ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

---

**Abb. 1** : Hypothesenmodell zur Ehestabilität

(Quelle: Lewis und Spanier, 1979 mit Erweiterung von Oberndorfer 2008, S. 18)

**Abb. 2**: Ehescheidungen pro Jahr

(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

**Abb. 3**: Gesamtscheidungsrate pro Jahr

(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

**Abb. 4**: Anzahl der Kinder nach Alter

(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

**Abb. 5**: Grafik Gesamt-Eltern-Scheidungsrate pro Jahr

(Quelle: Statistik Austria 2015, o. S.)

**Abb. 6**: Scheidungsmodell nach Gottman

(Quelle: Bodenmann 2013, S. 174)

**Abb. 7**: Stress- Scheidungsmodell nach Bodenmann

(Quelle: Bodenmann 2013, S. 181)

**Abb. 8**: Themenfelder der Familienberatung

(Quelle: Bundesministerium für Familie und Jugend 2015a, o. S.)

**Tab. 1**: Formen von Partnerschaften

(Quelle: Hetherington/Kelly 2003, S. 43ff., Fthenakis/Walbiner 2008, S. 26f.)

**Tab. 2**: Vergleich von traditionellen und nicht-traditionellen Lebensformen

(Quelle: Macklin 1987, zitiert nach Schneewind 2010, S. 18; Peukert 2008, S. 23).

**Tab. 3**: Entwicklung der Ein-Eltern-Familien mit Kindern unter 15 Jahren

(Quelle: Statistik Austria 2004/ 2012, zitiert nach Kaindl/Schipfer 2013, S. 9)

**Tab. 4**: Patchwork-Familien mit Kindern unter 18 Jahren

(Quelle: Statistik Austria 2007/2012, zitiert nach Kaindl/Schipfer 2013, S. 38)

**Tab. 5:** Adoptionsvermittlungen in Österreich 2013

(Quelle: Bundesministerium für Familie und Jugend 2013, S. 9)

**Tab. 6:** Scheidungsstadien nach Kaslow

(Quelle: Kaslow 2001, S. 446)

**Tab. 7:** Positive Folgen einer Trennung/Scheidung

(Quelle: Hetherington/Kelly 2003, S. 105ff., Staub/Felder 2004, S. 39; Zartler/Werneck 2004, S. 97; Hantel-Quitmann 2013, S. 201; Lehmkuhl 2004, S. 214)

**Tab. 8:** Mediationsphasen

(Quelle: Mehta 2008, S. 233)

**Tab. 9:** Tab. 9: Mögliche professionelle Angebote für Beratungskonzepte

(Quelle: Krabbe 2004, S. 1042)

**Tab. 10:** Liste der anerkannten Berater/innen gemäß § 95 Abs. 1a AußStrG

(Quelle: Bundesministerium für Familien und Jugend 2015c, o. S.)

*Eigene Darstellungen:*

**Tab. 11:** Ziele der Scheidungsberatung nach Paragraph 95

**Tab. 12:** Inhalte der Beratung nach Paragraph 95

**Tab. 13:** Wirkung auf die Elternteile und konkrete Umsetzungen

**Tab. 14:** Am hilfreichsten an der Beratung

**Tab. 15:** Gründe für die Verpflichtung der Scheidungsberatung aus Sicht der Eltern und Beraterinnen

**Tab. 16:** Verbesserungsvorschläge zur Scheidungsberatung nach Paragraph 95

# ANHANG

---

## I. Interviewleitfaden: Eltern

### **Einstieg: Rahmenbedingungen**

---

1. Wie alt ist Ihr Kind/sind Ihre Kinder?
2. Wann haben Sie die Scheidungsberatung in Anspruch genommen und wann haben Sie sich getrennt?
3. Haben Sie noch andere institutionelle Unterstützungsmaßnahmen im Scheidungsprozess herangezogen? Wenn ja, welche?

### **Scheidungsberatung nach § 95**

---

4. Wie haben Sie die Beratung erlebt?
5. Was halten Sie davon, dass die Scheidungsberatung für alle verpflichtend ist?

### **Konzept der Beratung**

---

6. Welche Inhalte wurden in der Beratung behandelt?
7. Konnten Sie diese selbst wählen?
8. Welche Ziele wollten Sie mit der Beratung erreichen?
9. Stand für Ihre Anliegen ausreichend Zeit zur Verfügung?
10. In welcher Weise beeinflussten Emotionen den Prozess der Beratung?

### **Wahrnehmung der Wirkung**

---

11. Haben Sie im Zuge der Beratung neue Erkenntnisse gewonnen?
12. Welche Veränderungen ergaben sich für Sie als Mutter/Vater durch die Beratung?
13. Welche Veränderungen ergaben sich für Ihr Kind/Ihre Kinder durch die Beratung?
14. Welche Informationen und Vorschläge aus der Beratungseinheit konnten Sie in den Folgemonaten umsetzen?
15. Was hat Ihnen am meisten geholfen?
16. Was hat Ihnen nicht gefallen?

### **Ausblick**

---

17. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie bezüglich der verpflichtenden Scheidungsberatung?

## II. Interviewleitfaden: BeraterInnen

### **Einstieg: Scheidungsberatung nach § 95**

---

1. Wie viele Eltern nehmen die verpflichtende Scheidungsberatung monatlich in Anspruch?
2. Wie lange dauert und wie viel kostet eine Einheit?
3. Welche Professionen sind dabei tätig?

### **Konzept der Beratung**

---

4. Welche Inhalte werden in der Beratung behandelt?
5. Mit welchen Methoden wird gearbeitet?
6. Welche Ziele möchten Sie vorrangig in der Einheit erreichen?
7. In welcher Weise beeinflussen Emotionen den Beratungsprozess?

### **Wahrnehmung der Wirkung**

---

8. Wie wird die verpflichtende Scheidungsberatung nach § 95 aus Ihrer Sicht seitens der Eltern angenommen?
9. Wie wirkt sich die Scheidungsberatung auf die Mutter, den Vater und auf das Kind aus?
10. Können die Ziele der Beratung in einer Einheit erreicht werden? Oder sollten mehrere Beratungseinheiten verpflichtend sein?
11. Inwiefern ist eine verpflichtende Beratung ihrer Meinung nach sinnvoll?

### **Ausblick**

---

12. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie bezüglich der verpflichtenden Scheidungsberatung?

### III. Interviewleitfaden: Scheidungsanwalt

#### **Scheidungsberatung nach § 95**

---

1. Was halten Sie von der Scheidungsberatung nach § 95?
2. Inwiefern ist eine verpflichtende Beratung ihrer Meinung nach sinnvoll?
3. Wie wird die verpflichtende Scheidungsberatung nach § 95 aus Ihrer Sicht seitens der Eltern angenommen?

#### **Trennungsberatung nach § 95 ?**

---

4. Wie können Eltern, die nicht verheiratet sind und sich trennen, ebenfalls zu dieser Beratung verpflichtet werden?

#### **Ausblick**

---

5. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie bezüglich der Scheidungsberatung nach § 95?